Wassermann

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Unter Mitwirkung von

vielen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich von Marquardsen, und **Dr. Max von Seydel,**
Professor an der Universität Erlangen, Mitglied des Reichstags, Professor an der Universität München.

Dritter Band, Erster Halbband

in zweiter, umgearbeiteter Auflage herausgegeben

von

Dr. Max von Seydel.

Vierte Abtheilung: Großherzogthum Hessen.

Subscriptions-Ausgabe

~~Lieferung 3: Hessisches Staatsrecht Bogen 1 bis Schluß und Titelbogen.~~

Freiburg i. B. und Leipzig, 1894.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Einzelne Lieferungen werden nicht zum Subscriptionspreis abgegeben.
Das Weitere über die Subscriptions-Ausgabe ist aus dem beigehefteten Prospect ersichtlich.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Unter Mitwirkung von

[illegible]

herausgegeben von

Dr. Heinrich von Marquardsen, und **Dr. Max von Seydel,**

[illegible]

Dritter Band, Erster Halbband.

[illegible]

[illegible]

Freiburg i. B. und Leipzig, 189[illegible].
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck)

Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Aschehoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, † Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Böttcher** in Berlin, Professor Dr. **Brusa** in Turin, † Geheimerath Professor Dr. **von Bulmerincq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **O. Büsing** in Schwerin, Professor Dr. **Cosack** in Freiburg, **Geoffrey Drage** in London, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Staatsminister Dr. **Eyschen** in Luxemburg, † Geh. Archivrath **Falkmann** in Detmold, † Geh. Justizrath **Forkel** in Koburg, Professor Dr. **Fricker** in Leipzig, Professor Dr. **Gareis** in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. **L. Gaupp** in Tübingen, Staatsminister Dr. **Goos** in Kopenhagen, **Henrik Hansen** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geheimerath Professor Dr. **von Holst** in Chicago, Professor Dr. **G. Jellinek** in Heidelberg, Geh. Regierungsrath Dr. **Kircher** in Meiningen, † Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Klügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Laband** in Straßburg, Kabinetschef Professor **André Lebon** in Paris, Ministerialrath **Leoni** in Straßburg, Landgerichtsdirector **Liebmann** in Greiz, Senator Dr. **Mechelin** in Helsingfors, Advokat **J. J. Tavares de Medeiros** in Lissabon, Unterstaatssecretär z. D. Dr. **G. von Mayr** in Straßburg, Geh. Hofrath Professor Dr. **G. Meyer** in Heidelberg, Rechtsanwalt **R. Müller** in Gera, † Professor Dr. **A. von Orelli** in Zürich, Staatsminister **A. Otto** in Braunschweig, Professor Dr. **von Philippovich** in Wien, † Landgerichtspräsident **Pietscher** in Dessau, Professor Dr. **H. Rehm** in Erlangen, Staatsminister Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath Dr. **Schambach** in Berlin, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, † Geheimerath **Sonnenkalb** in Altenburg, Professor Dr. **K. Freiherrn von Stengel** in Würzburg, Professor Dr. **Manuel Torres Campos** in Granada, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Professor Dr. **E. Ullmann** in München, Professor Dr. **M. Vauthier** in Brüssel, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. **F. Wielandt** in Karlsruhe, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolffson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich von Marquardsen, Professor an der Universität Erlangen, Mitglied des Reichstags, und **Dr. Max von Seydel,** Professor an der Universität München.

Dritter Band, Erster Halbband.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Vierte Abtheilung.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1894.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band, Erster Halbband

unter Mitwirkung von

K. Cosack, C. V. Fricker, L. Gaupp, F. Wielandt

in zweiter, umgearbeiteter Auflage herausgegeben

von

Dr. Max von Seydel.

Vierte Abtheilung.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen.

Von

Dr. Konrad Cosack,

Professor an der Universität Freiburg.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1894.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Das

Staatsrecht

des

Großherzogthums Hessen.

Von

Dr. Konrad Cosack,
Professor an der Universität Freiburg.

(Handbuch des Oeffentlichen Rechts III. I. 4.)

Freiburg i. B. und Leipzig, 1894.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhalts-Uebersicht.

Literatur.

K. E. Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen, Bd. 1, 1837. Gareis, Staatsrecht des Großherzogthums Hessen in Marquardsen's Handb. des öffentlichen Rechts der Gegenwart (1. Aufl.), 1884. Zeller, Handb. der Verfassung und Verwaltung im Großherzogthum Hessen, Bd. 1. 2 (1885), Ergänzungsband 1893. Küchler, Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogthums Hessen, 3. Aufl. herausgegeben von Braun u. Weber 1893. — Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Hessen, herausgegeben von J. Diemer in Mainz, 18 Jahrgänge.

Abkürzungen.

Die vorstehend aufgeführten Schriften sind nur mit dem Namen ihres Verfassers, die Diemer'sche Zeitschrift ist mit Z. citirt.

KO. (Kreisordnung) = Gesetz betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen v. 12. Juni 1874.

LO. = Landgemeindeordnung v. 15. Juni 1874.
OAG. = Oberappellationsgericht.
RGes. = Reichsgesetz.
StO. = Städteordnung v. 13. Juni 1874.
V. = Verordnung.
Verw.G. = Verwaltungsgerichtshof.

Druckfehler.

S. 18, Z. 11 von oben, ist das Semikolon zu streichen.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung[1]).

§ 1. 1. Vor 1806 gehörte Hessen zum oberrheinischen Kreise des alten römischen Reichs deutscher Nation. Im Reichstage besaß Hessen eine Virilstimme, die abwechselnd von Cassel und Darmstadt geführt wurde, und nahm außerdem wegen Hanau-Lichtenberg an der Kuriatstimme der wetterauischen und wegen Schaumburg an der der westfälischen Grafen theil. Die Stellung Hessens zum Reich war die gewöhnliche der altfürstlichen, nicht kurfürstlichen Lande; doch besaß Hessen nicht bloß das privilegium de non evocando, sondern auch ein (seit 1747 unbeschränktes) privilegium de non appellando, war also — von gewissen Ausnahmefällen abgesehen — der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte entzogen. Lehnsherr des größten Theiles von Hessen war der Kaiser; es war nämlich Hessen ursprünglich allodial gewesen, aber 1373 durch Lehnsauftrag zum Reichslehen erklärt; einzelne Theile Hessens waren aber dem Landgrafen nicht vom Kaiser, sondern von dem Bischof von Würzburg (z. B. Darmstadt), von der Abtei Fulda (Nidda) und anderen Herren geliehen. Nach innen war Hessen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts eine ständische Monarchie, der Landgraf war insbesondere zur Ausschreibung neuer Steuern nur mit Zustimmung der Stände befugt. Die Stände waren anfangs für Cassel und Darmstadt gemeinsam; erst 1628 wurden sie getrennt. Seitdem tagten die darmstädtischen Stände in Gießen. Landstandschaft hatten die landsässigen Ritter, die Städte (27 an der Zahl) und die Prälaten (nämlich die Universität Gießen und die Deutschordens-Kommende Schiffenberg); den Vorsitz der Landtage hatte als Erbmarschall der Senior der freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach[2]).

2. 1806 erwarb Darmstadt durch die Auflösung des Reichs die volle Souveränetät, unterwarf sich aber zugleich durch seinen Beitritt zum Rheinbunde dem französischen Protektorat. Nach innen verwandelte es sich in eine absolute Monarchie, indem durch einseitigen Befehl des Landesherrn vom 1. Okt. 1806 die Stände völlig beseitigt wurden.

3. Am 5. November 1813 erklärte Darmstadt seinen Austritt aus dem Rheinbunde, trat 1815 dem deutschen Bunde, 1867 mit der Provinz Oberhessen und einem kleinen nördlich des Mains belegenen Theile der Provinz Rheinhessen (aus den Orten Castel und Kostheim bestehend) dem Norddeutschen Bunde, 1870 mit seinem ganzen Gebiete dem Deutschen Reiche bei.

Nach innen hin erhielt Darmstadt in dieser Zeit eine konstitutionelle Verfassung. Am 18. März 1820 erließ nämlich der Großherzog Ludewig I. unter Gegenzeichnung des Ministers von Grolmann einseitig ein Verfassungsedikt, d. h. er versuchte dem Lande eine Verfassung zu octroyiren; und zwar entsprach diese Verfassung der konstitutionellen Schablone nicht vollständig; der Großherzog behielt sich z. B. vor, Gesetze schon dann zu erlassen, wenn auch nur eine von beiden Kammern ihre Zustimmung gegeben haben würde. Die auf Grund des Edikts einberufene erste Ständeversammlung setzte es aber durch, daß das Edikt in einer Reihe von Punkten abgeändert und demnächst in neuer Redaktion verkündet wurde. Die neue Verfassung vom 17. Dezember 1820

---

1) J. G. Estor, origines juris publici hassiaci, 1752. H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte, 1783. Rommel, Geschichte von Hessen 1820. Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großh. Hessen in den Jahren 1820/21. Nöllner in Aegidi's Ztsch. f. D. Staatsrecht, Bd. 1, S. 128 (1865). (Beck) Hessisches Staatsrecht, Bd. 2, 1832. Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen, 1837. K. Buchner, Das Großherzogthum Hessen in seiner polit. und sozialen Entwickelung von Herbst 1847 bis Herbst 1850 (1850).

2) Diese Familie hatte nämlich nicht bloß reichsunmittelbaren, sondern auch unter hessischer Landeshoheit belegenen Besitz, zählte also nicht bloß zu den Reichsrittern, sondern auch zu den landsässigen hessischen Rittern.

ist also nicht eine octroyirte, sondern ist zwischen dem Landesherrn und der Volksvertretung vereinbart.

Die spätere Zeit hat eine bald rasche bald langsame Fortentwicklung der politischen Gesetzgebung gebracht. Den Anfang macht die Agrargesetzgebung und die Gemeindeordnung (1821); dann folgt die Beseitigung der politischen Herrschaftsrechte, die den Standesherren und Reichsrittern gelegentlich ihrer Mediatisirung zugesichert waren, und die bei der großen Ausdehnung, welche die standesherrlichen und ritterschaftlichen Gebiete in Hessen einnahmen — sie bildeten nicht weniger wie 1/4 des ganzen Großherzogthums — eine empfindliche Schmälerung der landesherrlichen Macht bedeuteten; die Beseitigung fand durch gütliche Vereinbarung statt, z. B. 1826 mit Isenburg-Birstein und Erbach-Schönberg, 1835 mit Solms-Lich, 1841 mit Solms-Braunfels. Zu Anfang der dreißiger Jahre wurde die ganze Verwaltung reorganisirt, die Eintheilung des Landes in Kreise, die Einrichtung der Kreisämter u. s. f. durchgeführt, der Administrativjustizhof eingesetzt.

Das Jahr 1848 brachte große Aenderungen. Am 5. März legt Ludwig II. thatsächlich die Regierung nieder, indem er den Erbgroßherzog zum Mitregenten ernennt. Der Erbgroßherzog erläßt schon Tags darauf eine Erklärung in liberalem Sinne und beruft Heinrich von Gagern zum Ministerpräsidenten. Die liberalen Reformen drängen sich, ohne daß die Abberufung des durch die Reichspolitik in Anspruch genommenen Gagern am 2. Juni und seine Ersetzung durch Jaup oder der Tod Ludwigs II. und die Thronbesteigung Ludwigs III. am 16. Juni an dem Gang der Dinge etwas ändert. Am 14. März wird ein besonderes Justizministerium gegründet, um die Trennung von Justiz und Verwaltung auch in der Ministerialinstanz durchzuführen; am 16. März wird die Censur aufgehoben, Petitions- und Versammlungsfreiheit verkündet; am 26. Juli werden die Jagdrechte auf fremdem Boden, am 30. Juli die ausschließlichen Gewerberechte aufgehoben, am 2. August die Gleichberechtigung der Konfessionen anerkannt, am 7. August die Vorrechte der Standesherren und das Lehnrecht, am 22. September die bevorzugten Gerichtsstände beseitigt, am 28. Oktober ein öffentliches mündliches Strafverfahren mit Geschworenen, am 1. November eine bewaffnete Bürgerwehr eingeführt. Im Jahre 1849 folgt die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit Ausschluß der Stellvertretung und des allgemeinen gleichen Wahlrechts, die Verkündigung der Frankfurter Reichsverfassung, die Aufhebung der Todesstrafe. Inzwischen treten aber Mißhelligkeiten zwischen der kraft des allgemeinen Wahlrechts gewählten radikal gesinnten zweiten Kammer und der gemäßigt liberalen Regierung ein, die Kammern werden im Januar 1850 aufgelöst; doch verändern die Neuwahlen die Kammermehrheit nicht; da wird am 30. Juni 1850 Jaup durch den Frhrn. v. Dalwigk ersetzt. Die Kammern schreiten zur Steuerverweigerung und werden am 27. September nochmals aufgelöst. Jetzt beginnt die Reaktion, durch eine Reihe von Nothverordnungen gekennzeichnet: 2. Oktob. Verbot aller politischen Vereine; 4. Oktob. Preßverordnung; 7. Oktob., das allgemeine gleiche Wahlrecht wird durch das preußische Dreiklassensystem ersetzt. Durch Gesetze v. 12. Febr., 14. Juli 1851, 26. April 1852 wird die Stellvertretung im Militärdienst, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Boden und die Todesstrafe wieder eingeführt. Wiederholt entstehen Konflikte Dalwigk's mit dem Landtage; 1862 wird von der zweiten Kammer sogar der Beschluß gefaßt, gegen Dalwigk die Ministeranklage zu erheben, jedoch ohne Erfolg, da die erste Kammer dem Beschluß nicht beitritt; nur mit Mühe erlangt Dalwigk 1866 von der zweiten Kammer die Zustimmung zur Kriegsanleihe; am 6. April 1871 tritt er zurück. Seitdem beginnt eine regere Gesetzgebung in gemäßigt liberalem Sinne. Es folgen unter Großherzog Ludwig III. († 1877) die Ministerien von Lindeloff, Hofmann, von Stark, unter Großherzog Ludwig IV. († 1892) und Großherzog Ernst Ludwig das Ministerium Finger. Als wichtigste gesetzgeberische Akte dieser neuesten Periode seien genannt: das Wahlgesetz von 1872, die Kreisordnung, die Gemeindeordnungen und das Volksschulgesetz von 1874, die kirchenpolitischen Gesetze von 1875, das Gesetz über die Oberrechenkammer von 1879, die Steuergesetze von 1884. Ueberaus eingreifend hat in dieser Zeit auch die Reichsgesetzgebung auf Hessen eingewirkt, was das Militär- und Postwesen, das Armenwesen und die Freizügigkeit, die Gerichtsorganisation u. A. betrifft.

Ganz neuerdings (1892, 1893) wurde eine größere Aenderung der hessischen Verwaltungsorganisation geplant: der Provinzialdirektor sollte ein eigener Beamter und nicht mehr zugleich mit dem Kreisamt eines der Kreise seiner Provinz belastet sein; die größeren Städte sollten als eigene Stadtkreise aus dem Kreisverbande ausscheiden; in den Landgemeinden sollten die Bürgermeister nicht mehr gewählt, sondern aus den Mitgliedern des Gemeinderaths von der Regierung ernannt werden; die Chausseebaulast sollte auf die Provinzen übergehen u. s. f. Indeß hat die Regierung die Gesetzentwürfe zurückgezogen, weil sie in der zweiten Kammer auf Widerspruch stießen.

Zweiter Abschnitt.

Staat und Staatsverfassung.

I. Kapitel.

Staatsoberhaupt.

§ 2. a. **Rechtsstellung.** 1. Oberhaupt des Staats ist der Großherzog als konstitutioneller Monarch. Als solcher ist er zwar für seine Person allen Landesgesetzen unterworfen, aber dennoch unverantwortlich und unverletzlich. Ein Strafprozeß z. B. ist gegen ihn unzulässig.

2. Der Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Großherzogs ist in einer Beziehung durchbrochen: in Angelegenheiten der Civilliste und des Privatvermögens des Großherzogs ist — zwar nicht nach älterem hessischen Recht, aber doch jetzt nach Reichsrecht[1]) — der Civilprozeß gegen ihn zugelassen; doch soll sich das Verfahren erster Instanz immer in den Formen des landgerichtlichen Prozesses bewegen, und als Gerichtshof soll in erster Instanz ein mit fünf, in zweiter Instanz ein mit sieben Richtern besetzter Senat des Oberlandesgerichts zu Darmstadt, der vom Präsidium dieses Gerichts zu bilden ist, entscheiden; in dritter Instanz ist das Reichsgericht zuständig[2]). Für nicht vermögensrechtliche Civilstreitigkeiten des Großherzogs sind dagegen die Gerichte nur zuständig, soweit der Großherzog sich ihrer Entscheidung freiwillig unterwirft, so z. B. bei einer Klage auf Ehescheidung, mag die Klage vom Großherzog oder von seiner Gemahlin erhoben werden[3]). — Als Zeuge kann der Großherzog nur aufgerufen werden, wenn er sich zur Ablegung des Zeugnisses freiwillig erbietet. Parteieide leistet er in seiner Wohnung durch Unterschreiben der die Eidesnorm enthaltenden Formel, ohne Zuziehung der Gegenpartei[4]).

3. Der Grundsatz der konstitutionellen Monarchie, daß jede Regierungshandlung des Landesherrn der Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers bedarf, ist für Hessen nur durch einseitige, also jederzeit widerrufliche Verordnung des Großherzogs anerkannt[5]), und daß die Regierungshandlung ohne die Mitwirkung eines Ministers geradezu ungültig sei, ist überhaupt nicht festgesetzt. Doch dürfte die eine wie die andere Regel in Hessen als Gewohnheitsrecht anzusehen sein.

4. Von Ehrenrechten des Großherzogs ist namentlich der Titel „Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.", die Bezeichnung „königliche Hoheit" und das Wappen (der hessische Löwe, aufrecht stehend, rechts gekehrt, weiß und roth gestreift, gekrönt) zu nennen. Die großherzogliche Würde steht grundsätzlich der königlichen gleich; deßhalb übt der Großherzog bei Verträgen mit Kaisern und Königen das Alternat, d. h. er nennt in dem für Hessen bestimmten Vertragsexemplar seinen Namen an erster Stelle[6]).

Bis zum Jahre 1806 nannten sich die hessischen Landesherrn „Landgrafen". Eine besondere staatsrechtliche Bedeutung kam diesem Titel nicht bei, er stellte nur eine Erinnerung daran dar, daß Hessen einst zur thüringischen Landgrafschaft gehört hatte. Der Gründer der hessischen Herrscherfamilie, Heinrich das Kind, hatte den Titel zunächst eigenmächtig angenommen; erst 1373 ist der Titel kaiserlich bestätigt worden. Im Lauf der Zeit hat der Titel mit Rücksicht auf die neuen Landeserwerbungen Zusätze bekommen: Graf zu Ziegenhain und zu Nidda, Fürst von Hersfeld u. s. f.; wegen der Gesammtbelehnung, in der die Darmstädter und Casseler Linie saß, wurde bei

1) Einf.Ges. z. CPO. § 5. Vgl. 23. Landt., 2. Kammer, Beil. Bd. 3, Nr. 128.
2) Ges. v. 7. Juni 1879, Art. 9.
3) Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 12, S. 418 ff.
4) Ges. v. 7. Juni 1879, Art. 9. CPO. §§ 441 Abs. 2, 444 Abs. 3.
5) V. v. 28. Mai 1821. Weiß S. 112d.
6) So z. B. in der preußisch-hessischen Militärkonvention v. 13. Juni 1871. Siehe Heffter, Europ. Völkerrecht, 8. Aufl. (1888), S. 67.

dieser Titelveränderung darauf nicht geachtet, ob die Landeserwerbung gerade der darmstädtischen Linie zufiel. — Am 13. August 1806, bei der Gründung des Rheinbundes, nahm der Landgraf den (zuerst 1569 für Toskana geschaffenen) Titel „Großherzog" an; wegen der Erwerbung des Herzogthums Westfalen fügte er den Zusatz „Herzog in Westfalen" bei. Als 1815 Westfalen gegen Rheinhessen zum Austausch kam, wurde jener Zusatz durch die Worte „und bei Rhein" ersetzt, in Erinnerung daran, daß der größere Theil Rheinhessens vormals zur „Pfalzgrafschaft bei Rhein" gehört hatte[1]).

5. Vermögensrechte des Großherzogs. Hier sind zunächst solche Rechte des Großherzogs zu unterscheiden, die auf der Verfassung, und solche, die auf anderen Rechtstiteln beruhen.

a) Verfassungsmäßige Rechte. In vorkonstitutioneller Zeit bestand in Hessen der gleiche Dualismus des Finanzwesens wie in den meisten anderen deutschen Staaten. Das öffentliche Vermögen, d. h. dasjenige Vermögen, dessen Einkünfte zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse bestimmt waren, gehörte zum Theil dem Staate, zum Theil dem Landesherrn; ersteres Vermögen wurde als Landesgut, letzteres als Kammergut bezeichnet. Dementsprechend galt auch ein Dualismus der öffentlichen Schuld; ein Theil der Schuld lastete als „Landesschuld" auf dem Landesgut, ein anderer Theil ruhte dagegen als „Kammerschuld" auf dem Kammergut. Der staatsrechtliche Sinn dieses Dualismus war dieser: das Landesgut diente ausschließlich zur Deckung der Staatsbedürfnisse, und die Landesschulden waren gleichfalls ausschließlich im Staatsinteresse aufgenommen; das Kammergut hingegen diente zugleich für die Bedürfnisse des landesherrlichen Hofhalts, und auch die Kammerschulden wurden unterschiedslos bald im Interesse des Landes, bald im Interesse des Hofhalts aufgenommen.

Bei Erlaß der Verfassung wurde nun, den Grundsätzen der modernen Finanzverwaltung entsprechend, eine scharfe Trennung des Landeshaushalts und des Hofhaushalts durchgeführt. Damit war die Beibehaltung des Kammerguts und der Kammerschulden in der bisherigen Art natürlich nicht vereinbar. Vielmehr mußte wegen des Kammervermögens eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Landesherrn erfolgen. Auf das Landesgut und die Landesschulden hätte diese Auseinandersetzung an sich nicht erstreckt zu werden brauchen; da sie schon bisher ausschließlich den Staat angingen, konnten sie auch fernerhin ausschließlich dem Staate verbleiben; indeß war es für viele Grundstücke und sonstige Einnahmequellen und auch für zahlreiche Schulden sehr zweifelhaft, ob sie zum Landes- oder zum Kammervermögen gehörten; deßhalb wurde zweckmäßig in die Auseinandersetzung auch das Landesvermögen miteinbezogen: Landes- und Kammerschulden wurden als einheitliche Passivmasse, Landes- und Kammergut als einheitliche Aktivmasse behandelt. Im Einzelnen nahm die Auseinandersetzung nach Verfassung Art. 6, 7, 70 folgenden Gang.

Die Passivmasse wurde in denkbar einfachster Art allein dem Staate überwiesen; alle älteren Schulden, auch solche Kammerschulden, die lediglich für Zwecke des Hofhalts aufgenommen worden waren, bekamen nunmehr die Eigenschaft von Staatsschulden.

Weit schwieriger war die Behandlung der Aktivmasse.

Zunächst wurde ein Drittel der Domänen dem Staate überwiesen zu dem ausgesprochenen Zwecke, als Deckungsmittel für die vom Staate übernommene Passivmasse zu dienen. Dies Domänendrittel ist demgemäß im Laufe der Zeit vom Staate veräußert und zur Tilgung der Staatsschulden verwendet worden. Nun betrug aber die Passivmasse erheblich mehr als der Werth dieses dem Staate überwiesenen Domänendrittels[2]). Die Zuweisung des Drittels in Verbindung mit der Zuweisung der ganzen Passivmasse stellte also ein Abfindungsmittel für den Staat in keiner Weise dar. Es

1) V. v. 13. August 1806 u. v. 7. Juli 1816.
2) II. Kammer, 4. Landtag (1830), Beil., Bd. 2, Nr. 232, S. 356.

konnte somit auch keine Rede davon sein, daß mit dem einen Domänendrittel die Rechte des Staats an der Aktivmasse abgefunden oder abgelöst worden seien, und die verbleibenden zwei Drittel dem Landesherrn als freies Privateigenthum hätten überlassen werden können. Vielmehr war auch bezüglich der übrigen zwei Drittel die Auseinandersetzung zwischen Staat und Landesherrn fortzusetzen. Und zwar wäre, wenn man sich auf den reinen Rechtsstandpunkt hätte stellen wollen, die Auseinandersetzung derart vorzunehmen gewesen, daß dem Staate voll und unverkürzt der Werth des bisherigen Landesguts zugewiesen wurde, während der Werth des Kammerguts, dessen Einkünfte bisher, wie erwähnt, gemeinschaftlich für das Bedürfniß des Staats und des Hofhalts gedient hatten, nach Verhältniß dieses Bedürfnisses zwischen Staat und Landesherrn getheilt werden müßte. Doch hätte diese Art der Auseinandersetzung zu den größten Verwickelungen geführt. Man entschied sich deßhalb für folgenden Ausweg. Die übrig bleibenden zwei Drittel der Domänen wurden nicht weiter getheilt, weder reell noch ideell, wohl aber dem Rechte nach, indem das Eigenthum vollständig dem großherzoglichen Hause, dagegen die Nutzung und Verwaltung vollständig dem Staate zugewiesen wurde, der Staat aber zugleich die Last übernahm, den gesammten Bedarf des großherzoglichen Hofhaltes aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Hiernach ist dem Großherzog und seinem Hause durch die hessische Verfassung ein doppeltes Vermögensrecht zugesprochen worden.

α) Das Eigenthum an zwei Dritteln der bei Erlaß der Verfassung vorhandenen Domänen[1]). Aber nur das nackte Eigenthum; dagegen gebührt die Verwaltung und Nutzung dieser Domänen dem Staate, die Einkünfte der Domänen fließen in die allgemeine Staatskasse und werden für die allgemeinen Staatsbedürfnisse verwendet; endlich ist auch eine Veräußerung oder Verpfändung der Domänen nur mit Zustimmung der Stände erlaubt. Das Eigenthum an den Domänen hat also zunächst keinerlei finanzielle Vortheile für den Großherzog, es scheint kein wirkliches Recht zu sein, sondern nur der Name eines Rechts. Immerhin ist der Satz, daß die Domänen nicht dem Staate, sondern dem großherzoglichen Hause als Eigenthum zugehören, nicht bedeutungslos. Vielmehr folgt daraus einmal, daß bei einer Veräußerung der Domänen nicht bloß der Großherzog und der Landtag, sondern auch die großherzoglichen Agnaten ihre Zustimmung geben müssen; dieser Satz ist z. B. bei der Veräußerung des großherzoglichen Palais in Frankfurt a. M. praktisch geworden[2]). Wichtiger ist ein zweites: die Staatsgläubiger können sich nicht an die Substanz der Domänen halten. Freilich könnten sie die Nutzung der Domänen für sich in Anspruch nehmen; denn diese Nutzung ist ja vom großherzoglichen Hause auf ewige Zeit dem hessischen Staate überlassen, kann also auch dem Zugriffe der Staatsgläubiger nicht entzogen werden; der hessische Staat hat aber Zug um Zug mit dem Erwerbe der Domänennutzung die Verpflichtung übernommen, den Hofhaltbedarf des großherzoglichen Hauses zu decken, und die Gläubiger müssen also, wenn sie die Nutzung der Domänen für sich in Anspruch nehmen, auch in diese damit verbundene Last eintreten; lehnen die Gläubiger die Uebernahme der Last ab, so kann das großherzogliche Haus einfach die Herausgabe der Domänen an sich fordern, kann die Domänen vindiziren. Die gleiche Regel müßte auch gegenüber eindringenden Feinden, ja, sie müßte auch dann gelten, wenn das großherzogliche Haus des hessischen Thrones verlustig gehen sollte. So ist denn das Eigenthum des großherzoglichen Hauses an den Domänen der denkbar schärfste Ausdruck

1) Ueber die später erworbenen Domänen siehe unten Abschn. IV.
2) II. Kammer, 22. Landt. Protokolle, Bd. 6, Nr. 71, S. 21.

dafür, daß das Recht des großherzoglichen Hauses auf die Deckung seines Hofhaltsbedarfs aus Staatsmitteln privatrechtlicher und zwar dinglicher Art ist.

Hiernach hatte der hessische Minister von Dalwigk formell Recht, als er 1866 bei der Abtretung des hessischen Hinterlandes an Preußen das Eigenthum der dort belegenen Domänen als ein Privatrecht des großherzoglichen Hauses von der Abtretung ausschließen wollte, und wenn, wie Dalwigk berichtet, der preußische Unterhändler dies Verlangen mit dem Bemerken abgelehnt hat, Preußen habe auch gegen die Person des Großherzogs Krieg geführt, so ist dieser Einwand von Preußen schwerlich ernst gemeint gewesen. Aber eben nur in der Form hatte Dalwigk Recht. Denn der Großherzog hätte ja seiner Familie nichts als das nackte Eigenthum an den Domänen vorbehalten können, während er die Nutzung der Domänen nach Kriegsrecht unweigerlich an Preußen überlassen mußte; und der Vorbehalt solchen nackten Eigenthums hätte der landesherrlichen Würde des Großherzogs kaum entsprochen. Noch weniger konnte davon die Rede sein, Preußen mit einem Theile der großherzoglichen Civilliste zu belasten; allerdings hafteten die im Hinterlande belegenen Domänen für die Civilliste privatrechtlich; da aber die Einkünfte der bei Hessen verbleibenden Domänen völlig ausreichten, um die Civilliste zu decken, hatte der Großherzog kein Interesse daran, die Haftung der Hinterländer Domänen geltend zu machen, und es entsprach also lediglich dem Ernst der Sachlage, wenn er ein praktisch werthloses Privatrecht nicht erst zum Gegenstande weiterer Verhandlungen machte.

β) Eine Forderung gegen den Staat auf Leistung der „zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofs erforderlichen Summen." Diese Summen werden in Gestalt eines Pauschbetrages festgestellt, welcher als Civilliste bezeichnet wird. Und zwar wird die Civilliste nicht wie in Preußen dauernd festgelegt, sondern für die Regierungszeit jedes Großherzogs zwischen Regierung und Ständen besonders vereinbart; während der Regierungszeit des Großherzogs ist natürlich eine Aenderung der Civilliste nicht ausgeschlossen und thatsächlich unter Ludwig III. vorgekommen; sie bedarf aber der freien Zustimmung von Großherzog und Ständen [1]). Zur Zeit beträgt sie 1 265 000 Mark [2]).

Die Civilliste ist dazu bestimmt, den gesammten persönlichen Bedarf des Großherzogs, sowie den Bedarf des Haus- und Hofhalts des großherzoglichen Hauses zu decken. Die Frage ist aber, ob nicht der Großherzog oder das großherzogliche Haus für gewisse besondere Bedürfnisse weitere Zuschüsse zur Civilliste zu verlangen befugt ist, insbesondere ob der Staat für die erwachsenen Prinzen des großherzoglichen Hauses eine Apanage, für die sich verheirathenden Prinzessinnen eine Aussteuer, für die Wittwen der Prinzen ein Witthum zu zahlen verbunden ist. Die Regierung hat eine derartige Verpflichtung des Staats behauptet, der Landtag hingegen hat zwar häufig solche Apanagen, Aussteuern und Witthümer bewilligt, aber die Bewilligung stets — mit einer gleich zu besprechenden Ausnahme — als ein freiwilliges Zugeständniß bezeichnet [3]). Bei diesem Streite steht das Recht auf Seite des Landtags. Allerdings ist nicht zu bezweifeln, daß in vorkonstitutioneller Zeit der Staat die Verpflichtung hatte, gewisse Geldleistungen z. B. bei der Verheirathung der Prinzessinnen zu machen; allein diese besondere Verpflichtung ist jetzt gegenstandslos, seitdem der Staat laut Verfassung Art. 7 sämmtliche Bedürfnisse des großherzoglichen Haus- und Hofhaltes zu decken verpflichtet ist: da die standesgemäße Apanagirung und Aussteuerung sämmtlicher Prinzen und Prinzessinnen selbstverständlich zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hofhalts gehört, so

---

1) Verf. 70. II. Kammer, 19. Landt. Protok., Bd. 2, Nr. 19.

2) Unter Ludewig I. betrug sie 591 603 Fl., unter Ludwig II. 581 000 Fl., unter Ludwig III. 698 000 Fl., unter Ludwig IV. 1 096 288 Mk.

3) II. Kammer, 22. Landt. Protokoll, Bd. 6, Nr. 72, S. 27; 25. Landt. Beilage, Bd. 1, Nr. 69, S. 153; 26. Landt. Beilage, Bd. 1, Nr. 44, S. 225. Siehe auch 18. Landtag Beilage, Bd. 1, Nr. 100.

kann sich der Staat der Zahlung keiner dieser Apanagen oder Aussteuern entziehen. Aber das ist auch nicht der Streitpunkt. Streitig ist vielmehr nur, ob diese Apanagen und Aussteuern nicht bereits in der als Pauschbetrag bewilligten Civilliste miteinbegriffen sind, und ob dies der Fall, ist weniger eine Rechts-, als eine Thatfrage, deren Beantwortung auf eine Auslegung der bei Festsetzung der Civilliste zwischen Regierung und Ständen getroffenen Abreden hinausläuft. Nun legt der Landtag diese Abreden dahin aus, daß die Civilliste ein Pauschbetrag sei, der alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Bedürfnisse des großherzoglichen Hofhalts einschließe, und indem die Regierung die in dieser Art vom Landtage bewilligte Civilliste vorbehaltlos annimmt, muß sie auch die vom Landtage beliebte Auslegung als bindend anerkennen und kann nicht diese Civilliste annehmen und doch zugleich Nachforderungen auf besondere Zuschüsse erheben. Auch wenn die Regierung sich schon bei Annahme der Civilliste irgendwelche Nachforderungen ausdrücklich vorbehalten wollte, würde es ihr nichts helfen, da ja der Landtag seinerseits sich gegen alle Nachforderungen verwahrt; ein solch einseitiger Vorbehalt würde vielmehr zur Folge haben, daß die zur Festsetzung der Civilliste erforderliche Willensübereinstimmung zwischen Regierung und Ständen fehlen, demgemäß also die Festsetzung der Civilliste null und nichtig sein würde. Das kann aber die Regierung nicht gewollt haben. So ist also das Ergebniß, daß die Regierung durch Annahme der Civilliste auf weitere Nachforderungen, soweit sie nicht gemeinsam von Regierung und Ständen vorbehalten sind, verzichtet.

Solche gemeinsame Vorbehalte sind nun aber thatsächlich gemacht. Zunächst für die Kosten des Hofbauwesens und der Kabinetsdirektion. Ferner aber auch wenigstens für einen Theil der soeben besprochenen prinzlichen Apanagen: nämlich für die Apanagen der nachgeborenen Söhne eines Großherzogs, während auffallenderweise eine Apanage für den erstgeborenen Sohn des Großherzogs, also gerade für den dereinstigen Thronfolger, nicht vorbehalten[1]) ist, und ebenso alle Aussteuern der Prinzessinnen, und alle Witthümer u. s. f. unter die Civilliste fallen. Auch die Unterhaltung des Hoftheaters fällt der Civilliste zur Last.

Die Höhe der Civilliste richtet sich, wie im Grunde selbstverständlich, nach dem Bedürfniß des großherzoglichen Hofhalts. Dies ist nur um deßwillen besonders zu betonen, weil zeitweise die Regierung die Behauptung aufgestellt hatte, die Civilliste sei nur eine Art Aequivalent dafür, daß der Großherzog auf die Nutzung der dem großherzoglichen Hause überwiesenen Domänen verzichtet habe, und müsse deßhalb grundsätzlich den Reineinkünften dieser Domänen entsprechen[2]). Diese Behauptung der Regierung ist unhaltbar. Wie oben gezeigt, war die Ueberlassung der Domänennutzung an den Staat durchaus kein „großmüthiges Geschenk" des Landesherrn, sondern es war einfach die Form, in welcher der Großherzog sich mit dem Staate wegen der beiderseitigen Rechtsansprüche auf die Domänen auseinandersetzte. Die Civilliste, welche der Staat dem Großherzoge als Gegengabe zusagte, ist also keineswegs ein Aequivalent für die vollen aus den Domänen zu ziehenden Erträge, sondern nur für einen Antheil an diesen Erträgen, für denjenigen Antheil nämlich, der dem großherzoglichen Hofhalte gebührte; und wie oben gezeigt, war dieser Antheil nach den Bedürfnissen des großherzoglichen Hofhalts zu bestimmen. So ist also nicht die Höhe des Domänenertrages, sondern die Höhe des Hofhaltungsbedarfs für die Bestimmung der Civilliste entscheidend. Der gegentheilige Satz würde auch den Interessen des Großherzogs wenig entsprechen; denn

---

1) Sie ist aber bisher immer freiwillig von den Ständen bewilligt.
2) II. Kammer, 22. Landt. Protokolle, Bd. 6, Nr. 71, S. 6, Nr. 72, S. 21.

geraume Zeit hindurch war der Ertrag der Domänen kleiner wie die Civilliste; der Großherzog hätte sich also in Konsequenz der von der Regierung aufgestellten Regel eine Civilliste gefallen lassen müssen, die kleiner war, wie der wirkliche Bedarf des Hofhalts. Deßhalb läßt sich dann auch daraus, daß die Domäneneinkünfte neuerdings wesentlich gestiegen sind, kein Grund ableiten, um auch die Civilliste zu erhöhen; nur insoweit die Steigerung der Domäneneinkünfte auf einer Preissteigerung der Domänenprodukte beruht, bedeutet sie zugleich eine Vertheuerung der Lebensmittel, der Löhne u. s. f., hängt also mittelbar zugleich mit einer Steigerung des Hofhaltbedarfs zusammen; insoweit läßt sich also die Steigerung der Domäneneinkünfte als ein Symptom derjenigen Verhältnisse, welche eine Steigerung des Hofhaltbedarfs und damit der Civilliste herbeiführen, in der That anführen. Doch ist dieser Zusammenhang zwischen Domäneneinkünften und Civilliste ein sehr mittelbarer. Daran ändert auch der Satz der Verfassung nichts, daß die Civilliste auf die Domäneneinkünfte „vorzugsweise radizirt" sei; denn diese Radizirung bedeutet nur eine „Anweisung" der Civilliste auf die Domäneneinkünfte, welche etwa die Wirkung einer Revenüenhypothek hat; sowenig wie die Civilliste ausfällt, wenn die Domäneneinkünfte zu ihrer Deckung unzureichend sind, sowenig wächst die Civilliste an, wenn die Domäneneinkünfte im Steigen begriffen sind.

Der Großherzog hat über die Verwendung der Civilliste frei zu bestimmen und ist Niemandem Rechenschaft darüber schuldig.

b) Zu den beiden dem Großherzoge oder dem großherzoglichen Hause durch die Verfassung überwiesenen Vermögensrechten treten noch einzelne in der Verfassung nicht erwähnte, zum Theil auch erst nach Erlaß der Verfassung entstandene Ansprüche.

α) Gewisse Güter gehören als Familienfideikommiß dem großherzoglichen Hause nicht bloß zu Eigenthum, sondern so daß auch die Verwaltung und Nutzung nicht dem Staate überlassen ist, vielmehr dem Großherzoge zusteht. Dies ist der Fall bei den Schatull- und Kabinetsgütern Kranichstein, Braunshardt, Seeheim, Romrod u. s. f., vor allem aber bei den beiden großen in der preußischen Provinz Sachsen belegenen Domänen Hötensleben und Oebisfelde; diese beiden Domänen gehörten vormals dem Landgrafen von Hessen-Homburg, fielen beim Aussterben der Homburgischen Linie 1866 an Darmstadt und sind, als Hessen-Homburg demnächst an Preußen abgetreten wurde, dem Großherzog von Hessen belassen worden.

β) Alle fälligen Raten der Civilliste, sowie aller Erwerb, den der Großherzog privatrechtlich macht, bildet sein freies Privateigenthum.

6. Sonstige Vorrechte des Großherzogs sind namentlich die Befreiung von der Wehrpflicht, der Pflicht zur Quartierleistung, zur Vorspannleistung im Frieden, zur Pferdestellung für militärische Zwecke, die Befreiung von der Zollpflicht bezüglich aller für den Hofhalt bestimmten Gegenstände, sowie von gewissen Landessteuern, endlich die Portofreiheit in persönlichen und Vermögensangelegenheiten, ausgenommen bei Stadtpostsendungen [1]).

§ 3. b. **Erwerb und Verlust der Regierungsgewalt.** Der Erwerb geschieht ausschließlich durch Erbgang.

I. Die Erbfolge-Ordnung ist durch die Verfassung Art. 5 festgesetzt; zur Ergänzung verweist die Verfassung auf ein „Hausgesetz", welches aber bis jetzt nicht erlassen ist.

Die Erbfolgeordnung kann durch ein die Verfassung änderndes Gesetz jederzeit abgeändert werden, ohne daß es der Zustimmung derjenigen Personen bedarf, deren Thron-

1) R.Ges. vom 9. Nov. 1867, § 1, v. 25. Juni 1868, § 4, v. 13. Febr. 1875, § 3, vom 13. Juni 1873, § 25. — Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 15, v. 5. Juni 1869, §§ 1, 3 und unten Abschn. IV.

folgerecht durch die Abänderung eine Schmälerung erfährt. Allerdings haben diese Personen nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts ein wohlerworbenes Recht auf die Thronfolge[1]); aber das Gesetz steht über allen wohlerworbenen Rechten und höchstens Sittlichkeits-, nicht Rechtsgründe sind es, die eine möglichste Schonung wohlerworbener Rechte gebieten. Anders nur, wenn der eventuelle Thronfolger ein Ausländer ist, wie dies bei den Erbverbrüderungen thatsächlich der Fall; dieser braucht die Allmacht der Gesetzgebung eines fremden Staates nicht anzuerkennen: sein Heimathsstaat ist völkerrechtlich befugt, seine Thronfolgeansprüche gewaltsam oder wenn es ein deutscher Staat ist, gemäß Reichsverfassung Art. 76 durch Anrufung des Bundesraths zur Geltung zu bringen.

Ein Testament des Landesherrn kann die Thronfolgeordnung nicht ändern; ebensowenig ist ein Vertrag der Agnaten über die Thronfolge rechtsgültig. Ein Verzicht des Thronfolgers ist zwar zulässig; er ist aber nur für seine Person verbindlich, nicht für seine Nachkommen und wirkt nur zu Gunsten der nächsten zur Thronfolge berechtigten Person.

II. Hiernach sind zur Thronfolge berufen:

1. Die Agnaten des großherzoglichen Hauses, d. h. Männer, welche im Mannsstamm mittels ebenbürtiger vom Großherzoge genehmigter Ehe von dem Gründer der großherzoglichen Linie, d. h. von dem Landgrafen Georg I., dem jüngsten Sohne Philipp des Großmüthigen, abstammen. Ausgeschlossen sind also an dieser Stelle namentlich die Kognaten und Kinder aus unebenbürtiger Ehe. Ueber den Begriff der Ebenburt fehlt es an besondern Observanzen. Deßhalb greift das gemeine Privatfürstenrecht platz, wonach als ebenbürtig die landesherrlichen Familien einschließlich derjenigen, die ihre Landesherrlichkeit durch Gewalt oder Verzicht verloren haben, und die Familien des deutschen hohen Adels gelten[2]). Da jedoch die Regelung der Ebenburt innere Angelegenheit eines jeden hochadeligen Hauses ist, so kann auch das großherzogliche Haus die vorstehenden Regeln jederzeit ändern, sowohl im strengeren wie im milderen Sinn[3]). Erforderlich und genügend wäre dafür der einstimmige Beschluß aller Agnaten des großherzoglichen Hauses. Nicht auch der Agnaten der landgräflichen Linie; denn diese gehören nicht zum großherzoglichen Hause, wie sich schon daraus ergibt, daß sie der Familiengewalt des Großherzogs nicht unterstehen. Daß die hessische Verfassung die Ebenbürtigkeit der Ehe fordert, steht nicht entgegen; denn die Verfassung sagt nicht, was unter Ebenburt zu verstehen ist; es bewendet also dabei, daß darüber das großherzogliche Haus selber frei entscheidet.

Die Agnaten sind sämmtlich zur Thronfolge fähig, da das Gesetz weitere Anforderungen an die Person des Thronfolgers nicht stellt; selbst Geisteskrankheit ist kein Ausschließungsgrund. Jedoch erbt von den Agnaten immer nur einer, und zwar hat den Vorzug, wie in allen andern deutschen Staaten, die erstgeborene Linie.

Der Vorzug der Erstgeburt galt für nicht kurfürstliche Lande nur dann, wenn sie durch besonderes Hausgesetz eingeführt war. Hessen besaß solch Hausgesetz bis zum 16. Jahrh. nicht. Deßhalb konnte noch Philipp der Großmüthige 1567 Hessen unter seine vier Söhne theilen, und auch der Stifter der Darmstädter Linie, Georg I, hinterließ 1596 sein Land seinen drei Söhnen zu gemeinsamem Besitz. Erst diese drei Söhne haben 1602 und 1606 das Recht der Erstgeburt endgültig eingeführt[4]), indem die beiden jüngeren Söhne Philipp und Friedrich zu Gunsten des ältesten, Ludwig, gegen ein jährliches Geldbeputat auf die Erbfolge verzichteten; dies Hausgesetz

1) Abw. Seydel, Bayrisches Staatsrecht (1887), Bd. 1, S. 389.

2) Unebenbürtig sind danach die Prinzen von Battenberg, die aus der Ehe des Prinzen Alexander mit Julie von Hauke stammen, und der Graf von Nidda, aus der Ehe des Prinzen Heinrich mit Karoline Willich genannt von Pöllnitz.

3) Abw. Seydel, a. a. O. S. 393.

4) Die Primogeniturordn. von 1606 ist abgedruckt in (Beck's) Hessischem Staatsrecht 2, S. 123.

hat 1608, 1628 und im Westfälischen Frieden 1648 die kaiserliche Bestätigung erhalten. Später haben freilich Philipp und Friedrich eine Abfindung in Land erhalten, jedoch in stäter Abhängigkeit vom Darmstädter Hauptlande, sodaß eine eigentliche Landestheilung in dieser Landabfindung nicht lag. Die Abfindung Philipps (Butzbach) fiel 1643 an Darmstadt zurück. Die Abfindung Friedrichs (Homburg) wurde 1806 bei Gründung des Rheinbundes von Darmstadt eingezogen, jedoch 1816 wieder zurückgegeben, und nunmehr als souveräne Landgrafschaft, ohne Abhängigkeit von Darmstadt[1]). Es muß somit betont werden, daß Hessen-Homburg erst 1816 ein eigener „Staat" geworden ist; merkwürdig genug: während man in jener Zeit die Einziehung der vielen Kleinstaaten, welche in den Tagen des Rheinbunds stattgefunden, als vollendete Thatsache hinnahm und sogar auf zwei weitere Kleinstaaten (Isenburg und Leyen) ausdehnte, stellte man im Falle Homburg nicht etwa bloß einen älteren Kleinstaat wieder her, sondern schuf sogar einen neuen Kleinstaat. — 1866 ist die Homburger Linie ausgestorben und ihr Besitz an Darmstadt heimgefallen, freilich nur um nach wenig Monaten an Preußen abgetreten zu werden.

2. In zweiter Reihe stehen die durch Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen.

a) Dies sind zunächst die Prinzen des landgräflichen Hauses von Hessen-Cassel gemäß des Ziegenhainer Brüdervergleichs von 1568[2]). Uebrigens wären diese Prinzen auch ohne die Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigt, da sie Nachkommen Philipps des Großmüthigen sind, und dieser bereits im Besitz der darmstädtischen Stammlande gewesen ist.

Auch unter diesen Prinzen gilt das Vorrecht der Erstgeburt, sodaß der Reihe nach die Rumpenheimer, die Philippsthaler und die Philippsthal-Barchfelder Linie erbberechtigt sind[3]). Daß das landgräfliche Haus 1873 seine Rechte auf die Regierung des früheren Kurstaats, sowie alle damit zusammenhängenden Rechte und Bezüge an Preußen abgetreten hat, steht ihrem Erbrecht nicht entgegen. Denn dies Erbrecht hängt nicht mit der Regierung des Kurstaats zusammen, sondern mit der Zugehörigkeit zur hessischen Fürstenfamilie.

b) Die Häuser Sachsen und Brandenburg nach dem Naumburger Vertrage vom 30. März 1614[4]). Hiernach soll beim Aussterben der Hohenzollern Brandenburg je zur Hälfte an Sachsen und Hessen, beim Aussterben der Wettiner Sachsen zu 1/3 an Brandenburg, zu 2/3 an Hessen, beim Aussterben der hessischen Fürsten Hessen zu 1/3 an Brandenburg, zu 2/3 an Sachsen fallen. Welches Glied der zur Erbfolge gerufenen Häuser die Erbschaft erlangt, ist aus dem Recht dieser Häuser zu entnehmen. Für Brandenburg wäre es der jeweilige König von Preußen. Für das Gesammthaus Sachsen besteht dagegen — wie noch zuletzt bei der Erbfolge in Sachsen-Gotha anerkannt ist — kein Vorrecht der Erstgeburt: es kämen also die Häupter aller jetzt regierenden sächsischen Häuser,

---

1) Bek. v. 10. Juli 1816.

2) (Beck's) Hess. Staatsrecht 2, S. 92.

3) Dies geht aus folgender Stammtafel hervor:

Philipp der Großmüthige † 1567.

Wilhelm IV. † 1592.				Georg I. † 1596.
:				:
Wilhelm VI. † 1663.				:
Karl † 1730.		Philipp † 1731.		:
:				:
Friedrich II. † 1785.		Karl † 1770.	Wilhelm	:
Wilhelm I. † 1821.	Friedrich † 1837.	:	:	
:	:	:	:	:
Friedrich Wilhelm † 1875, Kurlinie ausgestorben.	Alexander Friedrich, geb. 1863 Rumpenheimer L.	Ernst, geb. 1846, Philippsthaler L.	Alexis, geb. 1829, Barchfelder L.	Ernst Ludwig, geb. 1868, Großherzogl. L.

4) (Beck's) Hessisches Staatsrecht 2, S. 15.

fünf an der Zahl, in Betracht[1]). Mithin würde Hessen in sechs Theile zerstückelt. Die Untheilbarkeit Hessens, die im Uebrigen zu Recht besteht, ändert hieran nichts; sie ist eben für diesen Fall von allen zur Verfügung berechtigten Personen vollgültig aufgehoben.

Der Naumburger Vertrag ist freilich von Kaiser und Kurfürsten nicht bestätigt; leicht begreiflich, da der Vertrag zugleich den politischen Zweck verfolgte, die größeren protestantischen Staaten eng miteinander zu verknüpfen. Doch ist der Vertrag um dieses Mangels willen nur gegenüber dem Reiche ungültig, und mit der Auflösung des Reichs ist dieser Mangel geheilt. Unter den Parteien ist der Vertrag stets gültig gewesen[2]). Wäre übrigens der Naumburger Vertrag ungültig, so trete an seine Stelle ein besonderer sächsisch-hessischer Erbverbrüderungsvertrag, zuerst 1373 geschlossen[3]), da dieser Vertrag unstreitig von dem Kaiser und den Kurfürsten genehmigt ist.

3. In letzter Reihe stehen die Kognaten[4]). Bei Mehrheit der Kognaten gibt den Vorzug „die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter". Entscheidend ist also nicht die Erstgeburt, welche schließlich der Linie der Regredienterbin den Vorzug geben würde, sondern die Gradesnähe mit Beziehung auf den letzten Großherzog. Es haben somit die männlichen Kognaten keinen Vorzug vor den weiblichen; und diejenigen Kognaten, deren agnatischer Zusammenhang mit dem letzten Großherzog früher durchbrochen ist oder welche gar durch mehrere kognatische Glieder mit ihm zusammen hängen, stehen um deßwillen nicht zurück. So würde z. B. die Tochter des erstgeborenen agnatischen Enkels des letzten Großherzogs durch die Tochter einer jüngeren Tochter des Großherzogs ausgeschlossen werden[5]). Ist einmal ein Kognat zur Thronfolge gerufen, so tritt in dessen Familie alsbald wieder agnatische Erbfolge ein (Verfassung Art. 5).

III. Die Rechtsstellung des Thronerben wird durch die Regeln des gemeinen deutschen Staatsrechts bestimmt. Der Thronerbe erlangt also die landesherrliche Würde von Rechts wegen, ohne daß es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung oder gar einer Huldigung des Volks bedürfte. Allerdings soll er bei Antritt der Regierung den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zusichern, welche den Ständen zuzustellen und in dem ständischen Archive niederzulegen ist[6]). Allein der Erwerb der Landesherrschaft ist von der Erfüllung dieser Pflicht nicht abhängig; der Thronerbe kann also alle landesherrlichen Rechte schon vorher gültig ausüben. — Der Thronfolger muß alle Handlungen anerkennen, welche seine Vorgänger in ihrer Eigenschaft als Landesherren rechtsgültig vorgenommen haben.

IV. Der Verlust der Regierungsgewalt geschieht durch Tod oder durch Verzicht des Landesherrn. Letzterer muß unbedingt sein. Dagegen ist eine Absetzung des Landesherrn wegen Geisteskrankheit, Mißregierung u. dgl. staatsrechtlich nicht zulässig.

Trotz der Abdankung bleibt der bisherige Landesherr für alle Handlungen seiner Regierungszeit unverantwortlich. Dagegen ist er für alle vor dem Regierungsantritt

---

1) Abweichend gibt Weiß S. 215 der albertinischen als der „erstgeborenen" Linie den Vorzug und läßt erst eventuell Weimar u. s. w. erben. Wo das brandenburgische Erbrecht bleibt, verschweigt er, obschon er es S. 211, Anm. m., für gültig erklärt. Ebenso wie Weiß Gareis S. 57.

2) Beseler, Erbverträge (1840) II, 2, S. 106. Abw. E. Löning, die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen (1867), S. 82 ff.

3) Hessisches Staatsrecht, Theil 2, S. 12, 26.

4) Verf. 5. Nach älterem Recht waren die Kognaten garnicht erbfähig.

5) In dem Streite zwischen Heinrich dem Kinde und Heinrich dem Erlauchten über die Thronfolge in Hessen gibt somit die hessische Verfassung dem ersteren, also gerade dem Ahnherrn des hessischen Fürstenhauses Unrecht. Denn ersterer war ein Großneffe, letzterer ein Neffe des letzten Landgrafen, Heinrich Raspe's.

6) Verf. 106.

oder nach der Abdankung vorgenommenen Handlungen verantwortlich. Seine landesherrlichen Rechte gehen durch die Abdankung verloren bis auf einzelne Ehrenrechte, z. B. die bisherigen Titel. Vermögensrechtlich gilt er fortab einfach als großherzoglicher Prinz, d. h. er empfängt statt der Civilliste höchstens eine Apanage.

§ 4. c. **Die großherzogliche Familie.** 1. Sie umfaßt die Agnaten des großherzoglichen Hauses (oben S. 9), die ebenbürtigen Gemahlinnen des Großherzogs oder der Agnaten, endlich deren Wittwen und Töchter solange bis sie mit Genehmigung des Großherzogs eine ebenbürtige Ehe eingehen.

2. Die Angehörigen der großherzoglichen Familie sind, während sie im alten Deutschen Reich reichsunmittelbar und nur dem Kaiser unterthan waren, jetzt einfach Unterthanen des Großherzogs. Als solche unterstehen sie den gewöhnlichen Gesetzen des Landes, soweit ihnen nicht ausnahmsweise Sonderrechte eingeräumt sind. Von solchen Sonderrechten sind folgende zu nennen.

a) Die Agnaten werden mit 18 Jahren volljährig[1]).

b) Hausgesetzliche Regeln bezüglich der Vormundschaft über minderjährige oder geschäftsunfähige Prinzen und Prinzessinnen fehlen. Es gilt also gemeines Privatfürstenrecht, d. h. der Großherzog erläßt die erforderlichen Bestimmungen von Fall zu Fall.

c) Nach gemeinem Privatfürstenrecht bedarf die Eheschließung und die Ehescheidung jedes Mitgliedes des landesherrlichen Hauses der Zustimmung des Landesherrn. Dies gilt auch für morganatische Ehen. Standesbeamter für die ganze großherzogliche Familie ist der Minister des großherzoglichen Hauses[2]).

d) Civilprozesse sind gegen sie mit der einzigen Beschränkung zulässig, daß ein Ehescheidungs- und ein Entmündigungsverfahren der Erlaubniß des Großherzogs bedarf; auch Zwangsvollstreckung und selbst ein Konkursverfahren gegen sie ist statthaft. Ihren persönlichen Gerichtsstand haben sie beim Oberlandesgericht zu Darmstadt, in gleicher Art, wie der Großherzog selbst; ihr dinglicher Gerichtsstand ist dagegen bei dem gewöhnlichen Gericht der belegenen Sache[3]). — Ein Strafprozeß wider sie bedarf der großherzoglichen Ermächtigung; entscheidendes Gericht ist als einzige Instanz das Plenum des Oberlandesgerichts zu Darmstadt; das Verfahren ist nicht öffentlich und nur an die einzige Form gebunden, daß der Angeschuldigte gehört werden muß. — Ihre Vernehmung als Zeugen erfolgt in ihrer Wohnung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Abwesenheit der Prozeßparteien; Eide leisten sie mittels Unterschreibens der Eidesformel[4]).

3. Einen Einfluß auf die Staatsregierung haben die Prinzen als geborene Mitglieder der ersten Ständekammer und bei der Regentschaft.

4. An Ehrenrechten kommen die Titel in Betracht. Sie sind für die Großherzogin, die Großherzogin-Wittwe und den Erbgroßherzog: „Königliche Hoheit", für alle anderen Mitglieder: „Großherzogliche Hoheit" [5]).

5. Vermögensrecht.

a) Das fideikommissarisch gebundene Vermögen des Großherzogs geht selbstverständlich bei seinem Tode allein auf den Thronfolger über; die anderen Agnaten und die Kognaten sind ausgeschlossen. Auch durch Testament kann der Großherzog daran nichts ändern.

---

1) Siehe Testament Ludwig V. von 1625, § 13. Die kaiserliche Bestätigung ist freilich nur bezüglich des Landesherrn, nicht auch bezüglich der Prinzen ertheilt. Siehe II. Kammer, 4. Landt. Beil., Bd. 2, Nr. 234, S. 367.

2) Verordn. v. 14. März 1876.

3) Ges. v. 7. Juni 1879, Art. 2—4.

4) Ges. v. 7. Juni 1879, Art. 5—9.

5) V. v. 15. August 1844. Anfangs führt der Thronfolger den Titel: Groß- u. Erbprinz. V. v. 19. August 1806.

b) Das Privatvermögen des Großherzogs — und ebenso das der Prinzen — unterliegt dagegen ihrer freien testamentarischen Verfügung. In Ermangelung eines Testamentes gilt als Regel, daß die Kognaten jedes Erbrechts ermangeln[1]; die Agnaten erben dagegen nach Gradesnähe, ohne daß der Erstgeborene ein Alleinerbrecht hätte. Die Primogeniturordnung von 1606 § 2 besagt nämlich nur, daß „Land und Leuthe" nicht zerrissen werden sollen, und nicht mehr als ein regierender Herr sei: wenn demnächst in der nämlichen Primogeniturordnung die jüngeren Brüder dem ältesten auch alle „liegenden und fahrenden Haab und Güther, die seyen von Unserem geliebten Herrn Vatter, Landgraff Georgen . . . herrührend . . ., nichts ausgenommen" abtreten, also ein Alleinerbrecht des Erstgeborenen auch an dem väterlichen Privatvermögen anerkennen, so ist dies ein rein persönliches Zugeständniß und für die Folgezeit nicht maßgebend. Später haben freilich die Landgrafen Ludwig V., Georg II. und Ludwig VI. in ähnlicher Art durch Testament ihre ältesten Söhne zu Alleinerben auch in ihr Privatvermögen eingesetzt[2]. Aber auch dies ist eben nur eine freie testamentarische Verfügung gewesen, kein für die Zukunft bindendes Hausgesetz.

c) Als Entschädigung für die Verkürzung ihres gesetzlichen Erbtheils konnten nach den Hausgesetzen die durch den Thronfolger ausgeschlossenen Agnaten von ihm ein jährliches Gelddeputat fordern; die Töchter des Landgrafen dagegen konnten standesgemäßen Unterhalt, solange sie unverheirathet waren, und bei ihrer Verheirathung eine herkömmliche Aussteuer fordern[3]. Diese Ansprüche dauern noch jetzt fort. Inwieweit der Staat dafür aufzukommen hat oder ob der Großherzog sie aus den Mitteln der Civilliste zu decken hat, ist bereits oben[4] besprochen.

6. An den besonderen Vorrechten des Großherzogs[5] nehmen auch die Mitglieder seines Hauses theil; nur die Portofreiheit ist auf den Großherzog und seine Gemahlin beschränkt, und die Befreiung von der Grundsteuer genießt nur der Großherzog.

§ 5. d. **Regentschaft und Stellvertretung.** I. Regentschaft[6]. Sie ist im heutigen deutschen Staatsrecht in zwei Formen entwickelt. Die eine, ältere, faßt den Regenten als Vormund des Landesherrn auf, der in dessen Vertretung die Regierung des Landes führt, die andere jüngere Form überträgt die Regentschaft dem nächsten zur persönlichen Regierung fähigen Agnaten und läßt ihn als unmittelbaren Vertreter des Staats kraft eigenen Rechtes regieren. In Hessen gilt die ältere Form: denn da die Verfassung Art. 5 wegen des Regentschaftsrechts auf das Hausgesetz verweist, und ein neues Hausgesetz nicht erlassen ist, so müssen die bisherigen Observanzen entscheiden, welche durchaus auf der älteren Rechtsform beruhen; vgl. namentlich das Testament Ludwig V., 1625 § 14, Georg II., 1660 § 12, Ludwig VI., 1664 § 11. Es ist also irrig, wenn man das hessische Regentschaftsrecht „auf die agnatische Verwandtschaft" gründet[7]. Wünschenswerth wäre es freilich, wenn endlich ein hessisches Hausgesetz zu der neueren Form des Regentschaftsrechts überginge.

1. Die Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder durch Krankheit, lang dauernde Abwesenheit u. dgl. an der persönlichen Regierung behindert ist.

---

1) So schon der hessische Brüdervergleich von 1568, § 4. (Beck's) Hess. Staatsrecht, Bd. 2, S. 99.
2) Die Urkunden in (Beck's) Hess. Staatsrecht, Bd. 2, S. 136, 201, 278.
3) Z. B. Testament Ludwig VI. von 1664, §§ 2—6, 13.
4) S. 6. 5) Oben S. 8, Nr. 6.
6) Kraut, Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts (1859), Bd. 3, S. 111 ff.
7) So Gareis S. 65.

2. Die Person des Regenten wird in erster Reihe durch den vorhergehenden Großherzog für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers frei bestimmt: auch steht wohl nichts im Wege, daß ein Großherzog in Voraussicht der eigenen Regierungsunfähigkeit für sich selbst einen Regenten bestellt. In Ermangelung einer derartigen Bestimmung treten die vom Gesetze berufenen Vormünder ein. Ueber die Art und Reihenfolge der Berufung fehlt eine besondere hessische Observanz; es gelten deßhalb die Grundsätze des fürstlichen Vormundschaftsrechts; d. h. es ist in erster Reihe die Mutter des Landesherrn, sodann der nächste regierungsfähige Agnat berufen. Fehlen auch gesetzlich berufene Personen, so muß das Staatsministerium als höchste Behörde des Landes den Regenten ernennen.

3. Der Regent ergreift, sobald die Voraussetzung seiner Berufung eingetreten ist, die Landesregierung eigenmächtig, ohne daß er etwa — wie in Preußen — einer Bestätigung seitens der Kammern bedürfte.

4. Er hat alle Regierungsrechte des Großherzogs, ohne jede Beschränkung, und muß deßhalb auch die Beobachtung der Verfassung urkundlich versprechen (Verf. Art. 107). Die Regierung führt er nach eigenem Ermessen, ohne Rücksicht auf Anweisungen, die ihm etwa der zeitige Großherzog oder derjenige Vorgänger, der ihn zur Regentschaft berufen, gegeben. Nur in formeller Beziehung kann ihm bei seiner Berufung eine Schranke gesetzt, z. B. ein Regentschaftsrath mit beschließender Stimme zur Seite gestellt werden.

5. Während der Dauer der Regentschaft ist der Regent unverletzlich und unverantwortlich, da er den Großherzog vertritt. Nach Beendigung der Regentschaft kann er dagegen, wie jeder andere Vormund, zur Verantwortung gezogen werden, und zwar auch wegen seiner Regierungshandlungen. Sein strafrechtlicher Schutz ist geringer als der des Großherzogs (Str.-G.-B. § 100 ff.). Auch die Ehrenrechte des Großherzogs genießt er nicht. Wohl aber steht ihm die Familiengewalt des Großherzogs über das großherzogliche Haus zu.

6. Seiner ganzen Stellung entspricht es, wenn ihm eine Civilliste in gleicher Höhe wie die des Großherzogs zugewiesen wird. Andrerseits kann dem Lande nicht die Zahlung einer doppelten Civilliste zugemuthet werden, und der an persönlicher Regierung behinderte Großherzog bedarf seiner vollen Civilliste nicht. Deßhalb kann der Regent als Vormund des Großherzogs dessen Civilliste für den Großherzog und sich selbst gemeinsam verwenden.

II. Die Stellvertretung. 1. Der Landesherr kann sich in sämmtlichen ihm übertragenen Regierungsgeschäften durch einen frei ausgewählten Bevollmächtigten vertreten lassen. Zwar wird er dies pflichtgemäß nur dann thun, wenn er das Geschäft persönlich vorzunehmen behindert ist; namentlich sollte er zur Bestellung eines allgemeinen Stellvertreters, der zur Ausübung der gesammten Regierungsgewalt befugt ist, nur in Nothfällen schreiten; indeß wäre es verfehlt, hieraus eine rechtliche Beschränkung des Landesherrn zu machen; es hieße das, den Landesherrn gegen seinen Willen zur persönlichen Regierung zwingen, und dieser Zwang wäre schwerlich zum Heil des Landes.

Großherzog Ludwig II. hat am 5. März 1848 den damaligen Erbgroßherzog zum „Mitregenten" ernannt, um sich bei seinem vorgerückten Alter eine Erleichterung in den Regierungsgeschäften zu gewähren. Die Mitregentschaft dauerte bis zum 16. Juni 1848, wo Ludwig II. starb. Rechtlich bedeutete sie eine bloße Stellvertretung; thatsächlich war sie wirkliche Regentschaft.

2. Der Stellvertreter ist vom Regenten verschieden. Denn der Landesherr ist nicht durch ihn bevormundet, sondern kann seine Stellung beliebig widerrufen und ihn mit bindenden Anweisungen versehen. Auch während der Dauer der Stellvertretung ist der Stellvertreter voll verantwortlich.

II. Kapitel.

Staatsangehörige und Staatsgebiet.

§ 6. a. **Die Staatsangehörigen.** 1. Die Staatsangehörigkeit wird nach den Regeln des Reichsrechts erworben. Zuständig für Aufnahme und Entlassung ist das Kreisamt, für Naturalisation und Entziehung der Staatsangehörigkeit das Ministerium des Innern und der Justiz. Vor der Aufnahme und Naturalisation ist der Bürgermeister des Niederlassungsorts zu hören.

Eine engere Gruppe der Staatsangehörigen sind die Staatsbürger (Verf. 14): sie umfaßt nämlich nur solche Hessen, die männlichen Geschlechts und volljährig sind, drei Jahre lang in Hessen wohnen und keinem fremden Staate unterthan sind; letztere Beschränkung gilt für die hessischen Standesherren nicht; sie bezieht sich aber auch bei anderen Personen nur auf die Unterthänigkeit in einem außerdeutschen Staat; Hessen, die z. B. zugleich bayrische Unthanen sind, können also hessische Staatsbürger sein; dies ergibt sich aus Art. 3 der Reichsverfassung.

2. a) Die hessische Staatszugehörigkeit ist die Voraussetzung für eine Reihe politischer Rechte und Pflichten; so für das Wahlrecht zur hessischen Ständeversammlung und für den Erwerb des Ortsbürgerrechts, für die Pflicht, Vormund zu werden u. s. f.

Dagegen genügt in vielen anderen Beziehungen die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich, sodaß insoweit z. B. ein in Hessen wohnhafter Sachse den hessischen Staatsangehörigen gleichsteht. So selbstverständlich bezüglich der Rechte und Pflichten gegenüber dem Reiche, z. B. des Wahlrechts zum Reichstage. Ferner bezüglich der Wirkungen, welche Reichs-Verfassung Art. 3 mit dem „für ganz Deutschland bestehenden gemeinsamen Indigenat" verbunden hat, z. B. bezüglich des Rechts, in Hessen zu wohnen, Gewerbe zu betreiben, Grundstücke zu erwerben, öffentliche Aemter zu erlangen; einige andere Reichsgesetze haben die Gleichstellung der Angehörigen der verschiedenen deutschen Staaten noch weiter erstreckt, z. B. auf das Recht und die Pflicht, Schöffe, Geschworener zu werden. Endlich hat aber auch Hessen selbst aus freien Stücken einzelne der Schranken durchbrochen, welche die Hessen von den übrigen Reichsangehörigen bisher geschieden: so ist es, um in Hessen das Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung, zum Kreistage und Kreisausschuß zu erlangen, nur nöthig, daß man Deutscher, nicht daß man Hesse ist.

b) Das hessische Staatsbürgerrecht ist wichtig als Erforderniß der Wahlberechtigung bei der Landtagswahl. Außerdem haben alle Staatsbürger, sobald sie selbständig werden, „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung" zu beschwören (Verf. Art. 108).

§ 7. **Forts. Besondere Klassen der Staatsangehörigen.** I. Hessische Standesherren sind die Häupter der Familien, die vor Auflösung des alten deutschen Reichs über ein jetzt zu Hessen gehöriges Gebiet Hoheitsrechte ausübten und als Inhaber dieser Hoheitsrechte einen Sitz im Reichstage hatten. Es sind nicht weniger als siebzehn: die Fürsten von Solms-Braunfels (wegen Hungen u. s. f.), Solms-Hohenholms-Lich, Isenburg-Birstein (wegen Offenbach u. s. f.), Isenburg-Büdingen, Isenburg-Wächtersbach, Stollberg-Wernigerode (wegen Gedern), Löwenstein-Wertheim-Rochefort (wegen der Hälfte von Breuberg), Leiningen[1]) (wegen Hesselbach u. s. f.)[1]) und die Grafen von Solms-

---

1) Die standesherrlichen Rechte, die der Fürst von Leiningen über Hesselbach u. s. f. ausübt, sind Zubehör von Gütern, die in Bayern liegen. Seine Standesherrlichkeit in Hessen beruht also merkwürdiger Weise garnicht auf hessischem Grundbesitz, sondern auf anderweiten Gerechtsamen, von denen nur ein kleiner Rest, z. B. das Patronat, noch fortbesteht.

Laubach, Solms-Rödelheim, Isenburg-Meerholz, Stolberg-Roßla (wegen Ortenberg), Schlitz genannt von Görtz [1]), Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau, Erbach-Schönberg, Leiningen-Westerburg [2]) (wegen Ilbenstadt).

Die Vorrechte der Standesherren waren nach ihrer Unterwerfung unter die hessische Landeshoheit anfänglich sehr bedeutend, was die Polizei und Gerichtsbarkeit über ihr Gebiet, ein beschränktes Begnadigungsrecht [3]), ihre Steuerbegünstigungen, ihren bevorzugten Gerichtsstand u. dgl. anbetraf (Edikt vom 1. Aug. 1807, 17. Febr. 1820), erklärlich genug, da sie noch kurz zuvor den hessischen Landgrafen völlig gleichberechtigt zur Seite gestanden hatten; doch verzichteten die Standesherrn meist vertragsmäßig auf ihre wichtigsten Regierungsrechte [4]). Das Gesetz vom 7. Aug. 1848 nahm ihnen sodann ihre bevorrechtete Stellung fast ganz. Später ist ein Theil ihrer Vorrechte durch Edikt vom 18. Juli 1858 wieder hergestellt. Schließlich hat aber die Reichsgesetzgebung ihnen wieder einige Vorrechte genommen, z. B. den besonderen Gerichtsstand in bürgerlichen Streitsachen vor dem Oberlandesgericht. Im Ganzen ist zur Zeit die Stellung der Standesherren in Hessen ungünstiger als in Preußen.

Die Vorrechte der Standesherren und ihrer Familien sind jetzt die folgenden [5]):

a) Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern.

b) Die Standesherren sind geborene Mitglieder der ersten Kammer.

c) Sie und sämmtliche Mitglieder ihres Hauses sind nicht wehrpflichtig; die zur Wohnung für sie bestimmten Gebäude sind frei von Einquartirung [6]).

d) Sie sind vom Zwang der Jagdwaffenpässe befreit; ebenso sie und ihre Familie innerhalb ihres Gebiets vom Chausseegeld. Im Uebrigen besitzen sie keine Steuerbefreiung.

e) Innerhalb ihres Privatbesitzes kann die Ortspolizei Personen übertragen werden, welche der Großherzog auf ihren Vorschlag ernennt.

f) Bei Bildung der Kreise, Gerichtsbezirke u. s. f. soll eine Zerreißung des standesherrlichen Gebiets thunlichst vermieden werden.

g) Ihr Gerichtsstand in bürgerlichen Streitsachen ist seit der neuen Justizorganisation der gewöhnliche, ebenso in Grundbuchsachen; in den übrigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen sie sammt ihrer Familie unter dem Oberlandesgericht in Darmstadt [7]). In Strafsachen ist der Gerichtsstand der Standesherren bei einem Gericht, welches unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtspräsidenten und unter berathender Mitwirkung zweier Oberlandgerichtsräthe aus sechs vom Großherzoge ernannten Standesgenossen des Angeschuldigten besteht [8]). Das gleiche Vorrecht ist durch ein hessisches Gesetz allen Mitgliedern der standesherrlichen Häuser eingeräumt; doch widerspricht dieses Gesetz dem Reichsrecht und ist deßhalb ungültig [9]).

h) Sie haben nach Maßgabe des Besitzstandes von 1848 das Kirchen- und Schulpatronat innerhalb ihres Gebiets; ebenso bei neubegründeten Kirchen oder Schulen ihres Gebiets, wenn sie deren Fundation übernehmen.

---

1) Bek. v. 30. Dez. 1808.
2) Ueber diesen siehe 26. Landt. I. Kammer, Beilage 16.
3) V. v. 24. Febr. 1812.
4) Siehe oben S. 2.
5) Edikt vom 18. Juli 1858.
6) Reichsges. v. 9. Nov. 1867, § 1, v. 25. Juni 1868, § 4.
7) Edikt Art. 12 c. Ges. vom 3. Sept. 1878, Art. 9.
8) Edikt, Art. 12 a. Gesetz vom 3. Sept. 1878, Art. 9.
9) Hess. Ges. v. 3. Sept. 1878, Art. 9, verglichen mit dem Einf.Ges. zum G.V.Ges., § 7, welches nur von den „Standesherren“ spricht.

i) Wenn in ihrem Gebiet Jemand eine Bergwerksmuthung einlegt, so ist ihnen die Muthung anzuzeigen, und sie haben binnen sechs Wochen das Vorrecht auf die Muthung, vorausgesetzt, daß sie das Bergwerk binnen Jahresfrist wirklich in Betrieb nehmen[1]).

k) In Familien- und Vermögenssachen haben sie das Recht der Autonomie. Doch dürfen ihre Satzungen dem Reichsrecht nicht widersprechen. Sie sind nur dann gültig, wenn sie dem Großherzoge zur Kenntniß mitgetheilt sind, während eine Bestätigung seitens des Großherzogs nicht nöthig ist. Dritten gegenüber werden sie erst durch Bekanntmachung im Regierungsblatte wirksam.

l) Liquide Gefälle können sie durch ihre Beamten selbst beitreiben, solange bis der Pflichtige widerspricht.

m) Die Fürsten führen den Titel Durchlaucht, die Grafen den Titel Erlaucht. Im Kirchengebet der Kirchen des standesherrlichen Gebiets ist ihrer zu gedenken. Beim Tode eines Standesherrn herrscht auf 14 Tage, beim Tode eines Mitgliedes seines Hauses auf 8 Tage im standesherrlichen Gebiete Trauer mit Einstellung aller öffentlichen Lustbarkeiten. Sie dürfen eine Ehrenwache bis 30 Mann halten, Hofwürden verleihen u. s. f.

II. Niederer Adel. 1. Seine Vorrechte sind die folgenden:

a) Der Senior[2]) der Familie Riedesel zu Eisenbach ist geborenes Mitglied der ersten Ständekammer.

b) Die genügend mit hessischem Grundbesitz angesessenen Adeligen wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter in die erste Ständekammer; ein Unterschied zwischen althessischer Ritterschaft und neu eingewanderten oder neu geadelten Adelsfamilien wird hier nicht gemacht.

2. Andere Vorrechte besitzt der niedere Adel nicht. Auch das Kirchen- und Schulpatronat hat er nur in gleichem Umfange, wie andere Privatleute. Das Vorrecht der althessischen Ritterschaft auf Theilnahme an dem von Philipp dem Großmüthigen gegründeten Kaufunger Stiftungsfonds ist rein privatrechtlicher Art.

Die ältere Gesetzgebung hatte dem niederen Adel noch eine Reihe anderer Vorrechte gegeben. Dabei wurde zwischen der landsässigen Ritterschaft und denjenigen Rittern, die bis 1806 reichsunmittelbar gewesen waren, nicht weiter unterschieden, sondern jeder Ritter, der ein mit Gerichtsbarkeit ausgestattetes Gut besaß, wurde durch Verwaltungsrechte, Patrimonialgerichtsbarkeit, bevorzugten Gerichtsstand vor dem Hofgericht, Autonomie u. s. f. ausgezeichnet[3]). Die Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach wurden sogar den Standesherren nahezu gleichgestellt[4]). Das Gesetz vom 7. August 1848 hat aber alle diese Vorrechte beseitigt, und der Versuch Dalwigk's, sie wieder herzustellen, ist am Widerspruch der II. Kammer gescheitert. — Die bevorzugte Stellung, welche die Familie von Riedesel noch jetzt behauptet, beruht einmal darauf, daß sie vormals von allen reichsritterlichen Familien das größte Gebiet besaß und ferner darauf, daß ihr in altständischer Zeit die Erbmarschallswürde in Hessen gebührte.

§ 8. b. **Das Staatsgebiet.** Eine Theilung des Staatsgebiets oder eine sonstige Veränderung der äußeren Grenzen kann nur durch Gesetz geschehen. Siehe Verf. Art. 3. Die Bezeichnung der Grenzen wird von den Kreisämtern besorgt.

Eine feste Grenze fehlt in der Enklave Kürnbach, an der badisch-württembergischen Grenze bei Bretten gelegen. Diese Gemarkung gehört nämlich Baden und Hessen derart gemeinsam, daß diejenigen Grundstücke, welche im Eigenthum hessischer Unterthanen stehen, zu Hessen, diejenigen, welche im Eigenthum badischer Unterthanen stehen, zu Baden gehören. Die hessisch-badische Grenze wechselt also, sobald ein badischer Unterthan sein Haus an einen Hessen verkauft und umgekehrt[5]).

---

1) Edikt, Art. 32, Berggesetz von 1876, Art. 231.

2) Das Riedesel'sche Seniorat beruht darauf, daß in dieser Familie der Vorzug des Erstgeburt nicht eingeführt ist. Es fehlt also ein Familienhaupt wie bei standesherrlichen Familien.

3) Dekl. v. 1. Dezemb. 1807. 4) Dekl. v. 13. Juli 1827.

5) Siehe Bek. 2. Jan. 1836.

1. Die Bildung[1]) des hessen-darmstädtischen Staatsgebiets beginnt mit der Erbtheilung zwischen den Söhnen Philipps des Großmüthigen 1567.

Hierbei fiel an den Stifter der Darmstädtischen Linie

a) zunächst nur die Obergrafschaft Katzenellenbogen, d. h. die Gegend um Darmstadt, Großgerau u. s. f., übrigens kein althessisches Gebiet, sondern ein Erwerb, den die hessischen Landgrafen erst 1479 durch Erbschaft gemacht hatten. Als demnächst zwei der ebenbürtigen Söhne Philipp's des Großmüthigen und die aus unebenbürtiger Ehe Philipp's stammenden Grafen von Dietz kinderlos starben, und nur die beiden Linien von Cassel und Darmstadt übrig blieben, fiel nach mannigfachem, wechselvollem Streit durch den Fried- und Einigkeitsrezeß vom 14. April 1648 an Darmstadt; ferner

b) das Oberfürstenthum Hessen (Gießen, Biedenkopf, Alsfeld, Butzbach, Schotten, Nidda, Homburg), sowie

c) ein Theil der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, z. B. Ems, Braubach, Katzenellenbogen, Eppstein.

2. Das 17. und 18. Jahrhundert brachte außer einzelnen kleineren Erwerbungen (z. B. 1662 die Herrschaft Frankenstein bei Darmstadt), 1736 die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, zum Theil rechts vom Rhein (Lichtenau u. s. f. bei Kehl), zum Theil links davon (Pirmasenz, Buchsweiler) belegen. Wegen des linksrheinischen Besitzes mußte der Landgraf von Hessen den König von Frankreich als Oberherrn anerkennen.

3. Der Friede von Luneville 1801, der Reichsdeputationshauptschluß 1803 und die sich daran schließenden Verträge brachten den Verlust der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, welche an Nassau, der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welche an Baden und Frankreich fiel. Dafür erhielt Hessen als Ersatz:

a) von vormals geistlichen Gebieten das zu Kur-Köln gehörige Herzogthum Westfalen (Arnsberg) — verschiedene Stücke von Kur-Mainz (Bensheim, Lorsch, Heppenheim, Hirschhorn, Dieburg, Seeligenstadt, in Oberhessen Rockenberg u. s. f.) — vom Bisthum Worms Lampertheim — das zu Mainz, Worms, Speyer gemeinsam gehörige Neckarsteinach;

b) von der Kurpfalz einzelne Theile, z. B. Lindenfels;

c) die Reichsstädte Friedberg und Wimpfen.

4. Gelegentlich der Gründung des Rheinbundes 1806 und durch einzelne sich anschließende Verträge erwarb Hessen:

a) von vormals geistlichem Gebiet Kloppenheim, welches zum deutschen Orden, — Herbstein, welches zu Fulda gehört hatte, — Kloster Arnsburg;

b) die Gebiete der Fürsten und Grafen von Solms, Stolberg, Erbach, Löwenstein, Leiningen, Görtz, soweit sie noch gegenwärtig zu Hessen gehören;

c) die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg u. s. f.;

d) dreizehn reichsritterschaftliche Gebiete, darunter namentlich den Besitz der Freiherrn von Riedesel (Lauterbach u. s. w.), die Gauerbschaften Burggrafschaft Friedberg und Staaden u. s. f.

5. Durch den Wiener Kongreß und die sich daran anschließenden Verträge verlor Hessen das Herzogthum Westfalen, die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg und einige kleinere Gebiete. Dafür erhielt Hessen

---

1) Ewald, Zur Landeskunde des Großherzogthums Hessen in den „Beiträgen zur Statistik des Großherzogthums Hessen", Jahrg. 1872, und dazu eine Karte, Jahrg. 1862. Arthur Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogthum Hessen, Gießener Universitätsprogramm 1893 (gleichfalls mit Karte).

a) den größeren Theil des Fürstenthums Isenburg (Büdingen, Wenings, Offenbach);

b) das heutige Rheinhessen. Es war seit 1801 französisch. Vorher gehörte das Gebiet in vielen Splittern zu Kurmainz (Mainz, Castel, Bingen), zum Bisthum Worms, zu Kurpfalz (Alzey, Oppenheim), Leiningen=Guntersblum, der Rheingrafschaft Salm u. s. f.; dazu kam die Reichsstadt Worms und verschiedene reichsritterliche Besitzungen z. B. die der Dalberg.

6. 1866 fiel Hessen=Homburg an Darmstadt zurück.

7. Durch den Krieg von 1866 verlor Hessen das althessische Hinterland (Biedenkopf) und die Herrschaft Itter (Vöhl), ferner das eben erst erworbene Homburg und einige kleine Gebiete. Es erwarb dafür einige Theile von Kurhessen (Nauheim, Rumpenheim), zwei kleine Stücke von Nassau und Frankfurt.

III. Kapitel.

Der Landtag.

§ 9. a. **Zusammensetzung der ersten Ständekammer.** 1. Sie besteht[1]):

a) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses;

b) aus den hessischen Standesherren, sowie dem Senior der Familie von Riedesel[2]);

c) aus dem katholischen Landesbischof, dem protestantischen Prälaten und dem Kanzler der Landesuniversität; während der Erledigung des bischöflichen Sitzes, der Prälaten= oder Kanzlerstelle ernennt der Großherzog einen anderen Geistlichen des betreffenden Bekenntnisses, bezw. einen Professor der Landesuniversität zum Stellvertreter;

d) aus zwei Mitgliedern, welche der in Hessen genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte auf je 6 Jahre wählt. Aktives und passives Wahlrecht haben nur diejenigen adeligen Grundeigenthümer, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 2100 Mark für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag an Grundsteuer seit Anfang des Wahljahrs jährlich entrichten[3]).

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, die jeder Wahlberechtigte unterschrieben und versiegelt dem großherzoglichen Wahlkommissar einsendet. Relative Mehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

e) aus höchstens zwölf ausgezeichneten Staatsbürgern, die der Großherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft.

Die erste Kammer besteht also aus Vertretern des Adels[4]), der Geistlichkeit, der Landesuniversität und aus landesherrlich ernannten Mitgliedern. Anders als in Preußen und Sachsen fehlen Vertreter der Städte. Derjenige Theil des Grundadels, welcher nicht die erbliche Mitgliedschaft besitzt, hat ein festes Wahlrecht, nicht wie in Preußen, bloß ein unverbindliches Recht der Präsentation; der Großherzog hat also auf diese Wahl keinen Einfluß. Vor allem ist aber der Einfluß des Großherzogs auf die Zusammensetzung der ersten Kammer dadurch beschränkt, daß die Zahl der von ihm ernannten Mitglieder höchstens 12 beträgt, daß er also nicht, wie in England, Preußen, Oesterreich das Recht des unbeschränkten Pairschubes hat. Dagegen kann der Großherzog eine ihm unbequeme Mehrheit der ersten Kammer unter Umständen dadurch beseitigen, daß er die Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern veranlaßt[5]).

Im Wesentlichen ist diese Zusammensetzung die gleiche, wie sie durch die Verfassung Art. 22 vorgeschrieben war; nur war damals die Zahl der landesherrlich ernannten Mitglieder höchstens

1) Wahlgesetz vom 8. November 1872, Art. 2.

2) Siehe oben S. 17 [2].

3) Ges. v. 6. Juni 1885.

4) Zur Zeit 2 Prinzen, 18 erblichen, 2 gewählten Mitgliedern. Der Adel hat also gegenüber den 14 andern Mitgliedern die Mehrheit.

5) Siehe unten S. 29c.

zehn, und die gewählten Adels-Vertreter saßen nicht in der I., sondern in der II. Kammer. Vorübergehend (1849—1850) war die I. Kammer in eine reine Wahlkammer verwandelt; das Wahlrecht stand allen Staatsbürgern zu, die 20 Fl. Steuern zahlten. 1850—1856: 10 Vertreter der Großgrundbesitzer, 9 der Höchstbesteuerten, 8 landesherrlich ernannte Mitglieder, endlich Bischof, Prälat, Kanzler. Das Wahlgesetz vom 6. Sept. 1856 stellte die Regeln der Verfassung wieder her. Jetzige Zusammensetzung seit 1872.

2. Mitglied der ersten Kammer können nur Staatsbürger sein. Ausgeschlossen sind im Wesentlichen die nämlichen Personen, die für die zweite Kammer nicht wählbar sind.

3. Die erblichen Mitglieder können im Falle einer Behinderung, welche die erste Kammer für genügend erachtet, einen ihrer nächsten Agnaten als Stellvertreter entsenden; sind sie durch Minderjährigkeit oder Pflegschaft behindert, so tritt der die Vormundschaft oder Pflegschaft führende Agnat sogar von Rechtswegen an ihre Stelle. — Ebenso ernennt der Bischof im Falle der Behinderung mit großherzoglicher Bestätigung einen Stellvertreter; für den behinderten Prälaten oder Kanzler ernennt dagegen der Großherzog den Stellvertreter.

Jeder Stellvertreter stimmt nach seiner eigenen Ueberzeugung, unabhängig von etwaigen Aufträgen des von ihm vertretenen Mitgliedes.

Im Uebrigen findet eine Stellvertretung für die Mitglieder der ersten Kammer nicht statt [1]).

4. Die gewählten Vertreter des Adels verlieren ihre Stellung aus den nämlichen Gründen, wie die Abgeordneten der zweiten Kammer [2]), also regelmäßig nach Ablauf von 6 Jahren seit der Wahl. Scheidet ein Adelsvertreter vor Ablauf der 6 Jahre aus, so läuft für den Nachfolger eine neue sechsjährige Periode. — Die übrigen Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft nur durch den Tod oder dadurch, daß nachträglich ein Umstand eintritt, der sie zur Mitgliedschaft unfähig macht. Auch ein Verzicht dürfte, z. B. bei den lebenslänglich ernannten Mitgliedern statthaft sein [3]).

§ 10. b. **Zusammensetzung der zweiten Ständekammer** [4]). Die zweite Kammer ist reine Wahlkammer.

I. Das Wahlverfahren. 1. Die zweite Kammer besteht aus 50 Abgeordneten. 10 werden von den größeren Städten gewählt, nämlich je zwei von Darmstadt und Mainz, je einer von Offenbach, Gießen, Friedberg, Alsfeld, Worms, Bingen; die übrigen 40 werden in 40 getrennten Wahlbezirken, welche die übrigen Städte und das platte Land umfassen und durch Gesetz [5]) fest umgrenzt sind, gewählt [6]).

2. Die Wahl ist indirekt, wie in allen deutschen Staaten. Die Wahlberechtigten jedes Wahlbezirks (Urwähler) wählen Wahlmänner, und diese wählen die Abgeordneten. Jeder ländliche Wahlbezirk ist in Wahlgemeinden getheilt, von denen jede ihre Wahlmänner getrennt wählt und zwar je einen Wahlmann auf 500 Seelen. Die Wahlgemeinden fallen regelmäßig mit den politischen Gemeinden zusammen; nur Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern und Gemarkungen, die zu keinem Gemeindeverbande gehören, werden mit einem Nachbarort zu einer gemeinsamen Wahlgemeinde vereinigt.

---

1) Wahlgesetz, Art. 2, 49.

2) Wahlgesetz, Art. 16. 3) 26. Landtag, I. Kammer, Prot. 10, S. 234.

4) Wahlgesetz vom 8. November 1872.

5) Ges. v. 20. Mai 1875. Ihre Zahl beträgt in Starkenburg 17, in Oberhessen 13, in Rheinhessen 10.

6) Sollte die Zahl der Abgeordneten der heutigen Bevölkerungsstärke entsprechen, so müßten auf die größeren Städte 12, auf den Rest 38 Abgeordnete kommen. Die jetzige Vertheilung benachtheiligt Mainz, Darmstadt und Offenbach zu Gunsten des platten Landes und zu Gunsten von Friedberg, Alsfeld, Bingen.

Jeder städtische Wahlbezirk bildet dagegen eine einzige Wahlgemeinde, sodaß ein jeder Urwähler soviel Wahlmänner wählt, als insgesammt auf die ganze Stadt entfallen; auch hier kommt ein Wahlmann auf 500 Seelen, mindestens aber 20 Wahlmänner auf die Stadt[1]).

3. Die Wahl der Wahlmänner wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus dem Bürgermeister und zwei von der Gemeindevertretung gewählten Urkundspersonen besteht. Die Abgeordnetenwahl wird von einem durch das Ministerium des Innern und der Justiz ernannten Wahlkommissär geleitet, der dabei die drei ältesten anwesenden Wahlmänner als Urkundspersonen und einen Protokollführer zuzieht[2]).

4. Die Wahlkommission stellt in jeder Wahlgemeinde eine Liste der stimmberechtigten Urwähler und der zu Wahlmännern wählbaren Personen auf und legt sie 3 Tage öffentlich aus; binnen dieser 3 Tage sind Einwendungen zulässig, über welche die Wahlkommission entscheidet; gegen deren Entscheid (gleichfalls binnen 3 Tagen) Rekurs an den Kreisausschuß und weiterer Rekurs an den Provinzialausschuß und den Verwaltungsgerichtshof; jedoch haben die beiden letzteren Rekurse auf die zunächst vorliegende Wahl keinen Einfluß; insoweit entscheidet also der Kreisausschuß endgültig[3]).

5. Die Wahl der Wahlmänner geschieht dadurch, daß jeder Urwähler in Selbstperson einen verdeckten, nicht unterschriebenen Stimmzettel abgiebt. Ungültig sind, ähnlich wie bei der Wahl zum Reichstage, Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, — welche keinen lesbaren Namen enthalten, — aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist — auf welchen mehr Namen, als Wahlmänner zu wählen sind, oder Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind — welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Bezieht sich der Mangel des Stimmzettels nur auf einen der zu wählenden Wahlmänner, ist z. B. nur der Name dieses einen unleserlich, so ist der Stimmzettel nur bezüglich dieses einen Wahlmannes ungültig[4]). Relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Eine Ablehnung der Wahl ist nicht statthaft; wenn also der Gewählte dennoch ablehnt, so bleibt seine Stelle unbesetzt[4]).

Die Wahl der Abgeordneten[5]) geschieht in einer vom Wahlkommissär einberufenen Versammlung der Wahlmänner dadurch, daß jeder Wahlmann — nachdem er zunächst durch Handgelöbniß betheuert hat, daß er seine Stimme nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes abgeben werde — in Selbstperson seinen verdeckten, nicht unterschriebenen Stimmzettel abgibt. Ungültigkeit der Stimmzettel ebenso wie bei der Urwahl. Haben sich bei der Abstimmung nicht mindestens $^2/_3$ der Wahlmänner betheiligt, so ist die Wahl ungültig und ein neuer Wahltermin anzuberaumen; in diesem ist jede Wahl gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat, als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel beträgt; ergiebt sich eine derartige Mehrheit nicht, so ist im nämlichen Termin die Wahl zu wiederholen, und zwar nicht bloß, wie bei den Stichwahlen zum Reichstage, zwischen den beiden Personen, welche in der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, sondern ganz frei, jedoch so, daß nun eine relative Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl ist dem Gewählten mitzutheilen. Ausdrückliche Annahme ist jedoch nicht nöthig; nur wenn Jemand mehrfach gewählt ist, muß er sich auf Aufforderung

1) Wahlgesetz, Art. 4, 19, 43. 2) Wahlgesetz, Art. 20, 31, 34.
3) Wahlges., Art. 21, 22; Kreisordnung, Art. 48 II, Nr. 6, 67.
4) Der Wortlaut des Art. 28 verglichen mit Art. 38 ist freilich nicht zweifellos.
5) Wahlgesetz, Art. 23 ff.

des Ministeriums binnen 8 Tagen für eine der Wahlen entscheiden; schweigt er, so entscheidet das Ministerium durch das Loos[1]).

Die jetzige mittelbare Wahl seit 1850. Zur Zeit der Verfassung wurde dagegen zwischen Urwählern und Wahlmännern noch ein zweites Mittelglied, die Bevollmächtigten, eingeschoben! 1849 bis 1850 war die Wahl unmittelbar. Das Wahlgeheimniß wird erst seit 1872 wirksam gewahrt, denn vorher galt der Satz, daß der Wähler seinen Stimmzettel im Wahlzimmer eigenhändig ausfüllen oder aber die Ausfüllung einem Mitgliede der Wahlkommission übertragen mußte.

II. Wahlberechtigung. 1. Als Urwähler[2]) sind stimmberechtigt alle hessischen Staatsbürger (oben S. 15), welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, in dem Bezirk der Wahlgemeinde wohnen und seit Anfang des Wahljahrs an ihrem Wohnsitze irgend eine Staats- oder Gemeindesteuer bezahlen[3]). Das letztere Erforderniß bedeutet einen freilich sehr mäßigen Zensus. Durch diesen Zensus und durch die aus dem Erforderniß des Staatsbürgerrechts fließende Voraussetzung, daß der Urwähler hessischer Staatsangehöriger und seit drei Jahren in Hessen wohnhaft sein muß, ist der Kreis der Urwähler erheblich enger begrenzt, als bei der Reichstagswahl. Außerdem ist ausgeschlossen:

a) wer unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht;

b) wer sich in Konkurs befindet, auf die Dauer des Konkursverfahrens;

c) wem rechtskräftig die Stimmberechtigung in öffentlichen Angelegenheiten entzogen ist, auf die Dauer der Entziehung;

d) wer im letzten Jahre zu seinem Lebensunterhalt eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen hat;

e) wer mit der Entrichtung der Staats- oder Gemeindesteuer länger als 2 Monat im Rückstande ist[4]);

f) die Mitglieder der ersten Kammer;

g) die adeligen Grundbesitzer, welche zur Wahl der Adelsvertreter in die erste Kammer befugt sind;

h) aktive Militärpersonen[5]).

2. Zum Wahlmann[6]) wählbar ist nur ein engerer Kreis der zur Wahlgemeinde gehörigen stimmberechtigten Urwähler, diejenigen nämlich, welche seit Beginn des Wahljahrs an direkten Staatssteuern mindestens den einem Steuerkapital von 80 Mark entsprechenden Betrag entrichten[7]). Für eine nur durch Einkommensteuer belastete Person bedeutet dies Normalsteuerkapital eine Jahreseinnahme von 900—1100 Mark.

3. Zum Abgeordneten[8]) wählbar sind alle stimmberechtigten Urwähler des Großherzogthums; Wohnsitz in dem Wahlbezirk wird ebensowenig gefordert, wie der erhöhte Wahlmännerzensus. Ausnahmsweise sind nicht wählbar:

a) Mitglieder der Ministerien und der Oberrechenkammer[9]);

b) Amtsrichter und Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten[10]), die meisten Kreis-, Forst- und Steuerbeamten und die Polizeikommissäre in denjenigen Wahlbezirken, welche ganz oder zum größten Theil zu ihrem Dienstbezirk gehören.

Die Zugehörigkeit zum aktiven Heere hebt nur das aktive Wahlrecht als Urwähler und Wahlmann, nicht aber das passive Wahlrecht als Abgeordneter auf.

---

1) Wahlgesetz, Art. 32 ff. 2) Wahlgesetz, Art. 6—8, 13.

3) So Ges. v. 6. Juni 1885. Das Wahlgesetz von 1872 forderte Zahlung einer Staatseinkommensteuer.

4) Ges. vom 6. Juni 1885. 5) R. Ges. vom 2. Mai 1874, § 49.

6) Wahlgesetz, Art. 9, 13. 7) Ges. vom 6. Juni 1885.

8) Wahlgesetz, Art. 12, 13, 15. 9) Ges. v. 14. Juni 1879.

10) Da die Amtsgerichte an Stelle der in Art. 15 des Wahlgesetzes genannten Stadt-, Land- und Friedensgerichte getreten sind.

Die Regeln über das Wahlrecht haben sehr geschwankt. 1. Die Verfassung stellte für die Urwahlberechtigung gar keinen Zensus auf, war also insoweit noch liberaler als das jetzige Gesetz; dafür war das passive Wahlrecht weit enger begrenzt: Wahlmänner konnten nur die 60 Höchstbesteuerten der Wahlgemeinde werden, Abgeordnete (für die jetzt garkein Zensus besteht) nur Personen, die 100 Gulden direkte Steuern zahlten oder 1000 Gulden staatlichen Gehalt bezogen oder 20 000 Gulden in hessischen (!) Staatspapieren besaßen. 2. 1849—1850 fielen diese Schranken: es galt allgemeines gleiches Wahlrecht. 3. Die Nothverordnung von 1850 führte das Dreiklassen-Wahlsystem nach preußischem Muster ein, d. h. sie machte das Wahlrecht zwar allgemein, aber höchst ungleich. 4. Das Gesetz von 1856 verlangte von den Urwählern Zahlung irgend einer Personalsteuer, von den Wahlmännern ein Normalsteuerkapital von 118 Gulden, von den Abgeordneten ein Normalsteuerkapital von 550 Gulden oder eine jährliche Einnahme von 1000 Gulden aus hessischem Gehalt oder hessischen Staatspapieren.

Das Wahlrecht ist — von der kurzen Zwischenherrschaft des Wahlgesetzes von 1849 abgesehen — erst seit 1872 ein gleiches. Denn nach der Verfassung hatte der grundbesitzende Adel das Recht, sechs Vertreter zu wählen, während auf die Bürger 44 Abgeordnete kommen; die gleiche Regel hatte auch das Wahlgesetz von 1856.

III. Haupt- und Nachwahlen[1]). 1. Die Hauptwahlen.

a) Sie sind nur ausnahmsweise Totalwahlen, welche die ganze Kammer betreffen, nämlich nur in den Fällen, wo die vorhergehende Ständeversammlung aufgelöst worden ist.

b) Regelmäßig sind sie dagegen Theilwahlen, d. h. sie betreffen nur die halbe Kammer. Alle drei Jahr scheidet nämlich die Hälfte der Abgeordneten aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Das erste Mal nach einer Auflösung der Ständeversammlung, also nach einer vollständigen Erneuerung der ganzen zweiten Kammer wird die dreijährige Frist („Wahlperiode") von dem Tage ab zu rechnen sein, auf welchen die neugewählte Kammer einberufen ist, weil mit diesem Tage die neugewählten Abgeordneten in ihre Rechtsstellung als Ständemitglieder eintreten. Die das erste Mal ausscheidende Hälfte wird durch das Loos derart bestimmt, daß von den Abgeordneten jeder Provinz die Hälfte austritt. Die folgenden Wahlperioden nehmen ihren Beginn mit dem Ablauf der vorausgehenden Periode, und es scheiden am Ende der Periode diejenigen Mitglieder aus, welche der Kammer durch zwei Wahlperioden angehört haben.

Die Wahlperiode kann (vom Falle der Auflösung abgesehen) abgekürzt werden, wenn im dritten Jahre der Periode ein neuer Landtag einberufen werden soll: es können in diesem Falle die Neuwahlen schon in diesem dritten Jahr anberaumt werden, und die Hälfte der Abgeordneten scheidet alsdann mit dem Tage aus, an welchem die Neuwahl angeordnet wird[2]).

Dadurch wird der Landtag von der Schwierigkeit bewahrt, daß vielleicht wenig Wochen nach seiner Eröffnung die Wahlperiode abläuft und ein Wechsel der Kammermitglieder eintreten muß.

2. Nachwahlen finden statt, wenn ein Abgeordneter stirbt, seine Stelle niederlegt, von der Kammer ausgeschlossen wird, seine Wählbarkeit verliert, ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt von höherem Rang oder Gehalt eintritt. Der zu wählende Ersatzmann behält seine Stelle nicht zwei volle Wahlperioden, sondern nur solange, als derjenige, zu dessen Ersatz er gewählt ist, die Stelle behalten haben würde. Bei den Nachwahlen wirken nur die bei der Hauptwahl gewählten Wahlmänner mit, so daß sich bloß die Abgeordnetenwahl, nicht die Urwahl wiederholt. Selbst wenn einzelne Wahlmänner durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausscheiden — Verzicht und Beförderung im Staatsdienst bewirken den Verlust der Wahlmannsstellen nicht —, werden Ersatzmänner für sie nicht gewählt, es sei denn, daß die Zahl der ausgeschiedenen Wahlmänner ¼ der Gesammtzahl oder mehr ausmacht.

1) Wahlgesetz, Art. 47, 48.

2) Ges. v. 5. Mai 1875.

§ 11. c. **Rechtliche Stellung der Ständemitglieder.** 1. Jedes Mitglied übt seinen Beruf nach eigener Ueberzeugung zum Besten des allgemeinen Wohles aus und hat dies bei seinem Eintritt in die Ständeversammlung zu beschwören [1]). Aus dieser Regel der Verfassung folgt, daß jedes Mitglied von Anweisungen seiner Wähler oder Vorgesetzten unabhängig ist und daß jedes Mitglied nicht bloß seinen engeren Wahlbezirk, sondern das ganze Land und dessen Wohl vertritt.

2. Jedes Mitglied kann seinen Beruf nur höchst persönlich ausüben. Für die erste Kammer gelten indeß einige Ausnahmen. Siehe oben S. 20 Nr. 3.

3. Kein Mitglied darf außerhalb seiner Kammer wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden [2]). Dagegen unterliegt innerhalb der Kammer jedes Mitglied der vom Präsidenten geübten Hausordnung. Doch sind die dem Präsidenten zur Wahrung dieser Hausordnung gewährten Zwangsmittel ebenso gering wie im Reichstage; er kann lediglich den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückweisen und zur Ordnung rufen; ist das eine oder andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf Anfrage des Präsidenten ohne Debatte dem Redner das Wort entziehen. Wirkliche Strafen kann weder der Präsident noch die Kammer gegen ein Mitglied verhängen. Auch die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Kammer ist nur in einem Falle statthaft, nämlich, wenn ein Abgeordneter der zweiten Kammer trotz zweimaliger Aufforderung nicht auf dem Landtage erscheint, ohne Urlaub erhalten zu haben oder sein Ausbleiben entschuldigen zu können [3]).

4. Wegen ihres Verhaltens außerhalb der Kammer sind die Ständemitglieder voll verantwortlich. Selbst während der Sitzungsperiode ist der Civilprozeß und sogar — anders als im Reiche und in Preußen — der Strafprozeß gegen sie zuläßig [4]). Nur bezüglich der Haft sind die Ständemitglieder begünstigt; sie sind während der Dauer des Landtages keiner Art von Arrest als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen. Doch ist diese Begünstigung durch die Reichsprozeßgesetze auf die Civilhaft und auf diejenige Haft, welche bei Einleitung oder Fortsetzung einer Strafverfolgung angeordnet wird, beschränkt. Sie gilt also nicht für die Strafhaft, da diese nach dem Sprachgebrauch der Reichsgesetze nicht zur Strafverfolgung, sondern zur Strafvollstreckung gerechnet wird [5]). Die Begünstigung bezieht sich nicht bloß auf die Verhaftung nach Beginn des Landtages, sondern auch auf die Fortsetzung einer schon früher angetretenen Haft; doch wird das vor Beginn des Landtags verhaftete Mitglied nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ersuchen der Kammern aus der Haft zu entlassen sein. Für die Civilhaft ist dies ausdrücklich durch CPO. § 786 bestimmt und wird also um so mehr für die weit wichtigere Untersuchungshaft gelten.

5. Ein Ständemitglied darf während der Dauer der Sitzungsperiode, sofern es sich am Ort der Versammlung aufhält, nur an diesem Orte als Zeuge vernommen werden, es sei denn, daß die Kammer die Vernehmung an einem andern Orte erlaubte (CPO. § 347, StPO. § 49).

---

1) Verf. Art. 88.

2) RStrGB. Art. 11. Die hessische Verfassung ließ wegen Verläumdung die Privatklage zu.

3) Geschäftsordn. 15, 40, 41, 55. Vor der Gesch.Ordn. von 1874 war nach mehrfachem vergeblichem Ordnungsruf die Ausschließung auf Zeit oder für immer statthaft.

4) Entsch. d. Oberlandesgerichts zu Darmst., Z. 16, S. 84.

5) So hat auch das Oberlandesgericht zu Darmstadt gegenüber dem Abg. Joest entschieden; und in der zweiten Kammer hat ein Antrag, diese Auffassung für unrichtig zu erklären, keine Mehrheit gefunden. Verhandl. der II. Kammer des 26. Landtags, Prot. 4, S. 3ff. 5, S. 75ff.

b) In Civilsachen ist ein Zeugnißzwang mittels Haft gegen Ständemitglieder nur mit Erlaubniß der Kammer statthaft (CPO. § 785, 786). Für den Strafprozeß ist die gleiche Regel nicht aufgestellt; und da die Haft wegen Zeugnißverweigerung kein Straf-, sondern ein Zwangsverfahren enthält, so trifft auch EG. zur StPO. § 6 hier nicht zu; die Ständemitglieder unterliegen also im Strafprozeß dem gewöhnlichen Zeugnißzwang.

6. Ständemitglieder können die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (GVG. §§ 35, 83).

7. Bekleidet das Ständemitglied ein Staats- oder Gemeindeamt, dessen Sitz von dem Ort der Ständeversammlung verschieden ist, so muß das Mitglied, um sich an den Ständeverhandlungen betheiligen zu können, Urlaub nehmen. Die vorgesetzte Behörde kann den Urlaub abschlagen, wenn das Interesse des Amts dies erfordert, und sie kann, wenn eine Stellvertretung nöthig wird, die Kosten dem Ständemitglied auferlegen. Diese Regeln sind für Privatbeamte selbstverständlich; der Privatbeamte, der zum Abgeordneten gewählt wird, darf sein Amt nicht im Stich lassen. Da das Gesetz schweigt, ist nicht zuzugeben, daß ein öffentlicher Beamter, der zum Abgeordneten gewählt wird, seine Amtspflichten leichter nehmen darf, wie ein Privatbeamter.

8. Jedes Mitglied erhält als Vergütung für Reisekosten und als Entschädigung für den Aufenthalt am Orte der Versammlung täglich den Betrag von 9 Mark. Ausgenommen sind die geborenen Mitglieder der ersten Kammer und diejenigen Mitglieder, deren Wohnsitz nicht weiter als eine halbe Stunde vom Orte der Versammlung entfernt ist [1]).

§ 12. d. **Eröffnung und Dauer der Landtage.** 1. Die Ständeversammlung ist nicht „in Permanenz" thätig, sondern wirkt in einzelnen „Landtagen". Jeder Landtag ist von dem andern rechtlich getrennt (Grundsatz der „Diskontinuität"); deßhalb sind für jeden Landtag das Büreau und die Ausschüsse neu zu wählen; Entwürfe, die in einem Landtage unvollendet liegen geblieben, gehen auf den folgenden Landtag nicht ohne Weiteres über, sondern sind von Neuem einzubringen und zu berathen.

2. Jeder Landtag beginnt mit der „Einberufung" und „Eröffnung". Die Einberufung muß mindestens einmal innerhalb der dreijährigen Wahlperiode erfolgen. Sie geschieht durch den Großherzog, ist im Regierungsblatt bekannt zu machen und jedem Mitgliede besonders anzuzeigen. Sobald die nöthige Zahl der Mitglieder sich eingefunden (12 bei der ersten, 27 bei der zweiten Kammer), wird jede Kammer von dem dazu bestellten großherzoglichen Kommissär zu einer Sitzung einberufen, in welcher das Büreau gewählt wird. Sind hiemit beide Kammern „konstituirt", so werden sie in gemeinsamer Sitzung durch den Großherzog in Person oder einem dazu besonders bestellten großherzoglichen Kommissär feierlich „eröffnet", meist unter Verlesung einer „Thronrede". Mit der Eröffnung wird die Vereidigung der neu eingetretenen Ständemitglieder verbunden [2]).

3. Jeder Landtag endigt mit einem Landtagsschluß oder einer Landtagsauflösung.

a) Der Landtagsschluß muß spätestens zu Ende der dreijährigen Wahlperiode geschehen. Denn zu diesem Zeitpunkte scheidet die Hälfte der Mitglieder der zweiten Kammer aus, und die einfache Fortsetzung des bisherigen Landtags mit der neuen wesentlich verschieden zusammengesetzten Ständeversammlung ist nicht zulässig. Doch kann natürlich der Landtagsschluß bereits lange vor Ablauf der Wahlperiode erfolgen; wird

1) Landständ. Geschäftsordn. v. 1820, Ges. vom 11. Juni 1875.
2) Verf. 63, 64. Geschäftsordn. 1, 3, 4, 6, 9, 10—13.

alsdann noch innerhalb der nämlichen Periode die Wiedereinberufung der Ständeversammlung nöthig [1]), so geschieht dies durch Eröffnung eines neuen Landtags, freilich mit den nämlichen Mitgliedern, die auch an dem vorausgehenden Landtage theilnahmen [2]). Der Landtagsschluß geschieht mündlich in gemeinsamer Sitzung beider Kammern durch den Großherzog oder einen dazu bestellten großherzoglichen „Kommissär", nachdem den Ständen zuvor ein „Landtagsabschied" mitgetheilt ist; letzterer stellt alle in dem Landtage gefaßten Beschlüsse der Stände und den Bescheid der Staatsregierung darauf zusammen und wird demnächst im Regierungsblatt verkündet [3]).

b) Ob eine Auflösung der Ständeversammlung erfolgt, hängt vom Ermessen des Großherzogs ab. Sie geschieht schriftlich durch Veröffentlichung eines großherzoglichen Dekrets [4]). Sie ist vom Landtagsschluß dadurch verschieden, daß nicht bloß die Hälfte der Mitglieder der zweiten Kammer, sondern alle gewählten Mitglieder beider Kammern ihre Stellung verlieren und daß die Eröffnung des folgenden Landtags in den ersten sechs Monaten der neuen Wahlperiode geschehen muß [5]).

4. Jeder Landtag zerfällt wieder in einzelne Sitzungen und Sitzungsperioden. Doch bilden diese, selbst wenn sie durch monatlange Zwischenräume getrennt sind, rechtlich eine Einheit; deßhalb bleibt das Büreau von Sitzungsperiode zu Sitzungsperiode unverändert und die Berathungen werden in der neuen Sitzungsperiode an der Stelle aufgenommen, wo sie in der alten Periode abgebrochen wurden; deßhalb behalten die Ständemitglieder ihre Sonderrechte (ausgenommen das Recht auf Diäten) auch in der Zwischenzeit zwischen zwei Sitzungsperioden [6]).

Die einzelnen Sitzungen werden vom Präsidenten anberaumt, eröffnet und geschlossen. So kann denn auch eine längere Unterbrechung der Sitzungen auf unbestimmte Zeit vom Präsidenten angeordnet werden. Doch ist auch der Großherzog zu einer derartigen Anordnung, welche alsdann die Bezeichnung „Vertagung" führt, befugt. Die Vertagung unterscheidet sich von der durch den Präsidenten angeordneten Sitzungsunterbrechung dadurch, daß die Wiederaufnahme der Sitzungen bei ersterer nur vom Großherzog, bei letzterer auch vom Präsidenten angeordnet werden kann; außerdem unterbleiben während einer eigentlichen Vertagung nicht bloß die Plenarversammlungen, sondern auch die Ausschußsitzungen, es sei denn, daß die Regierung deren Fortsetzung verlangt [7]). Andererseits unterscheidet sich die Vertagung des Landtags von dem Landtagsschlusse und der Landtagsauflösung dadurch, daß, wie schon erwähnt, die nach der Vertagung zusammentretenden Stände den alten Landtag fortsetzen, die nach Schluß oder Auflösung zusammentretenden Stände dagegen einen neuen Landtag beginnen.

§ 13. e. **Geschäftsführung der Ständeversammlung.** 1. Der Geschäftsgang ist durch die Verfassung und ein besonderes Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874 geregelt. Die hessische Ständeversammlung bestimmt also, anders wie der Reichstag, die Geschäftsordnung nicht selber. Deßhalb darf sie auch von ihrer Geschäftsordnung nicht abweichen, selbst wenn kein Mitglied widerspricht; eine Präsidentenwahl durch „Akklamation" ist also unzulässig [8]).

---

1) Z. B. wegen des landwirthschaftlichen Nothstandes 1893.
2) In diesem Fall besteht auch in Hessen die „Legislaturperiode" aus mehreren „Sessionen".
3) Verf. 63, Geschäftsordn. 57. 4) Geschäftsordn. 58.
5) Verf. 64, 65. Wahlgesetz 48.
6) Erkl. des Minister Finger (27. Landt., II. Kammer, Prot. 3, Nr. 33, S. 32), der freilich die Abgeordnetenprivilegien ruhen läßt, wenn der Landtag vom Großherzog vertagt ist.
7) Verf. 63. Geschäftsordn. 31, 58. Ges. v. 14. Juni 1836, Art. 4, 5.
8) Die Praxis kehrt sich freilich an diese Regel nicht. Siehe z. B. Verhandl. der I. Kammer des 26. Landtags, Prot. Nr. 1.

2. An der Spitze jeder Kammer steht ein Büreau, zusammengesetzt aus dem ersten und zweiten Präsidenten und zwei Sekretären. Jede Kammer wählt ihr Büreau frei. Nur der erste Präsident der ersten Kammer wird — ebenso wie in Bayern, anders als in Preußen — vom Großherzog ernannt. Wahl und Ernennung des Büreaus erfolgt auf die Dauer des Landtags; nur die beiden Präsidenten der zweiten Kammer werden zu Anfang einer Landtagsperiode das erste Mal bloß auf drei Monate — gleichsam auf Probe — gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so entscheidet bei einer weiteren Abstimmung relative Stimmenmehrheit. Nur bei den beiden Präsidenten der zweiten Kammer wird (ähnlich dem Reichstage) an der absoluten Stimmenmehrheit festgehalten, indem die zweite Abstimmung eine Stichwahl zwischen den fünf höchstbestimmten Kandidaten ist, und falls auch hier eine absolute Mehrheit nicht zu erzielen ist, eine zweite Stichwahl zwischen den zwei höchstbestimmten Kandidaten erfolgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos [1]).

Der erste Präsident jeder Kammer hat „zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Pflichten der Kollegialvorstände"; so bestimmt, eröffnet und schließt er die Sitzungen, ertheilt das Wort u. s. w.; er beschließt innerhalb des Etats der Kammer über deren Ausgaben. Der zweite Präsident vertritt den ersten Präsidenten im Behinderungsfall. Den Sekretären liegt „die Leitung der Gesammtgeschäfte der Kanzlei" ob, z. B. vermerken sie die Abstimmungen und beglaubigen die Stenogramme [2]).

3. Die zweite Kammer entscheidet nach Prüfung und Berichterstattung durch einen Ausschuß über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen und der ihnen zu Grunde liegenden Urwahlen. Dabei sind alle Anfechtungen einer Wahl zu berücksichtigen, die 14 Tage nach Eröffnung der Kammer oder doch vor der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl bei der Kammer eingehen [3]); außerdem hat die Kammer, auch wenn eine Anfechtung nicht erhoben ist, alle Bedenken, die etwa gegen die Gültigkeit einer Wahl auftauchen, von Amtswegen zu untersuchen [4]). Die Prüfung ist nicht auf das von den Wahlkommissären verkündete Wahlergebniß beschränkt, sodaß die Kammer lediglich dies Ergebniß für gültig oder ungültig erklären könnte; sondern die Kammer kann auch positiv einen andern Abgeordneten als den vom Wahlkommissär bezeichneten für gewählt erklären; denn die Kammer hat über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden, wie sie wirklich stattgefunden haben, und nicht wie sie von der Wahlbehörde dargestellt werden [5]). Bis zur Ungültigkeitserklärung hat indeß derjenige, der vom Wahlkommissär für gewählt erklärt ist, Sitz und Stimme in der Kammer und kann nur an der Abstimmung über die Gültigkeit der eigenen Wahl nicht theilnehmen [6]).

Die gleichen Regeln werden entsprechend auf die Prüfung der Wahlen zur ersten Kammer anzuwenden sein.

4. Die Rechtsstellung der Ständeversammlung folgt den allgemeinen Regeln des deutschen konstitutionellen Staatsrechts. Die Versammlung wirkt namentlich bei der Gesetzgebung und Verwaltung mit. Außerdem kann jedes einzelne Mitglied die Regierung über alle Gegenstände der Staatsverwaltung um Auskunft fragen (interpellieren); ebenso kann jede Kammer über alle beliebigen Gegenstände Beschwerden an die Staatsregierung

---

1) Geschäftsordn. 2, 4, 9, 10, 14. 2) Geschäftsordn. 15—17, 44.
3) Geschäftsordn. 7.
4) Ein Beschluß der Kammer ist also (abweichend von der Geschäftsordn. des Reichstages) auch dann erforderlich, wenn der Wahlprüfungs-Ausschuß die Wahl nicht beanstandet hat. 21. Landt. II. Kammer, Prot. I, 8, S. 7 ff.
5) Abw. Laband, Staatsrecht d. D. Reichs, 2. Aufl. (1888), Bd. 1, S. 314.
6) Geschäftsordn. 7, 8.

richten, sei es auf Grund einer bei ihr eingegangenen Petition, sei es aus eigenem Antriebe. Allerdings braucht die Regierung weder die gewünschte Auskunft zu ertheilen, noch der Beschwerde Folge zu geben. Trotzdem ist das Recht der Interpellation und Beschwerdeführung nicht ohne rechtliche Bedeutung; es hat vielmehr den Sinn, daß jede Kammer kraft dieses Rechts die ganze Staatsverwaltung öffentlich straffrei besprechen kann. — Ein Recht, selbständige aus sich selbst verbindliche Befehle zu ertheilen, hat die Versammlung nicht; ihr fehlt jede Zwangsgewalt. Sie darf nur mit den Ministerien und den großherzoglichen Landtagskommissären verhandeln, nicht z. B. mit der Oberrechenkammer oder mit den Gerichten [1]).

5. Anträge gehen von der Regierung oder von Ständemitgliedern [2]) aus.

a) Die Regierung kann nur selbständige Gesetzentwürfe einbringen und die von ihr eingebrachten Entwürfe zurücknehmen; dagegen kann sie z. B. die Abänderung eines von anderer Seite gestellten Antrages nicht beantragen.

b) Bei gewissen Anträgen ist, wenn sie aus der Mitte des Hauses hervorgehen, die Unterstützung durch eine größere Zahl von Mitgliedern nöthig, z. B. bei Gesetzesentwürfen durch 10, bei Anträgen auf namentliche Abstimmung durch 7, bei Schlußanträgen durch 5 Mitglieder [3]).

c) Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der andern Kammer oder eines Mitglieds der Kammer können in demselben Landtage nicht wiederholt werden [4]).

6) Form der Berathung.

a) Jede Kammer führt ihre Berathung getrennt; meist nacheinander; gleichzeitig nur dann, wenn der zu berathende Antrag gleichzeitig in beiden Kammern eingebracht wird. Beim Finanzgesetz ist letzteres verboten: er ist zuerst bei der zweiten Kammer einzubringen; auch hat beim Finanzgesetz die erste Kammer nur das Recht, die Beschlüsse der zweiten Kammer im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, darf also keine Einzelheiten abändern; verwirft die erste Kammer die Beschlüsse der zweiten im Ganzen, so werden beide Kammern zu gemeinsamer Berathung vereinigt [5]).

b) Jede Kammer beschließt zunächst, ob die Sache einem Ausschuß zu überweisen ist [6]). Bei Finanzsachen, Gesetzesvorlagen und, falls hier nicht sofort Uebergang zur Tagesordnung beschlossen wird, bei Anträgen von Mitgliedern, welche eine Geldbewilligung nöthig machen, ist die Ueberweisung an einen Ausschuß nothwendig [7]).

c) Demnächst erste Berathung im Plenum. Abänderungsvorschläge (Amendements) stehen jedem Mitgliede frei, ausgenommen bei der Berathung des Finanzgesetzes in der ersten Kammer. Abstimmung nur artikelweise, nicht über das Ganze [8]).

d) Sodann zweite Berathung im Plenum; Abänderungsvorschläge sind nur bei Unterstützung durch 10 Mitglieder zuläßig; Abstimmung artikelweise und über das Ganze. Zusammenziehung der ersten und zweiten Berathung ist nur statthaft, wenn die Sache an einen Ausschuß überwiesen war [9]).

---

1) Verf. 79—82, 96; Geschäftsordn. 22, 53.

2) Das Recht der Ständemitglieder, auch ihrerseits Gesetzentwürfe einzubringen (gesetzgeberische „Initiative“) war durch Verf., Art. 76, ausgeschlossen und ist erst durch die Geschäftsordn. v. 1874 zugestanden.

3) Geschäftsordn. 19, 22, 38, 42, 44, 45.

4) Verf. 91, Geschäftsordn. 21.

5) Verf. 67.

6) Regierungsvorschläge, die während einer Vertagung der Kammer eingehen, können dem zuständigen Ausschuß sofort vom Präsidenten überwiesen werden. Geschäftsordn. 18.

7) Geschäftsordn. 33, 35.

8) Geschäftsordn. 44.

9) Geschäftsordn. 45.

e) Schluß der Verhandlung, wenn Niemand mehr das Wort erbittet; ein früherer Schlußantrag ist nur zulässig, wenn alle, die sich zum Wort gemeldet, wenigstens einmal gesprochen haben.

7. Ein gültiger Beschluß liegt nur vor, wenn in einer jeden Kammer die absolute Mehrheit der Abstimmenden dem Beschluß beitritt und sich bei der Abstimmung in der ersten Kammer mindestens 12, in der zweiten mindestens 27 Mitglieder betheiligen. Doch gelten folgende Ausnahmen[1]):

a) Fehlt die erforderliche Mindestzahl der Abstimmenden nur in einer Kammer, so wird angenommen, daß diese dem Beschluß der anderen Kammer zustimmt. Wollen also in der ersten Kammer von 15 anwesenden Mitgliedern 4 dem Beschluß der zweiten Kammer zustimmen, die übrigen 11 dagegen ihn ablehnen, so können die ersteren 4 durch Stimmenthaltung bewirken, daß die erste Kammer als zustimmend angesehen wird.

b) Liegt in einer genügend besetzten Kammer Stimmengleichheit vor, so gilt als angenommen der Antrag der Regierung, in anderen Sachen die Meinung für das Bestehende; in allen übrigen Fällen gilt die gestellte Frage als verneint.

c) Lehnt die erste Kammer das von der zweiten Kammer beschlossene Finanzgesetz im Ganzen ab, so findet in der alsdann anzuberaumenden gemeinsamen Sitzung eine einheitliche Abstimmung ohne Trennung der zur ersten oder zweiten Kammer gehörigen Stimmen statt. Aehnlich werden, wenn ein von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf in zwei auf einander folgenden Landtagen von einer Kammer angenommen, von der andern abgelehnt wird und die Regierung den Entwurf nicht zurückzieht, die bei der letzten Abstimmung in beiden Kammern abgegebenen Stimmen zusammengezählt; die Abstimmung beider Kammern ist also auch in diesem Fall, obschon formell getrennt, der Sache nach eine gemeinsame.

d) Bei Verfassungsänderungen finden die drei Ausnahmen zu a)—c) nicht statt. Hier ist vielmehr in jeder Kammer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden, welche jedoch nicht unter 12 Stimmen in der ersten und unter 26 Stimmen in der zweiten Kammer herabgehen darf, erforderlich.

e) In gewissen Fällen genügt der Beschluß einer einzelnen Kammer. So bei inneren Angelegenheiten einer Kammer (Büreauwahl, Wahlprüfungen u. s. f.). Ferner bei Beschwerden, die eine Kammer an die Staatsregierung richtet; nur ist hier wenigstens der Versuch zu machen, die Zustimmung der andern Kammer zu erlangen.

8. Jede Kammer besitzt vier ständige Ausschüsse und kann für einzelne Angelegenheiten noch weitere Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse werden von der Kammer gewählt; jeder Ausschuß wählt einen Präsidenten; dieser ernennt die Berichterstatter[2]). Die Ausschüsse beider Kammern können miteinander in Berathung treten; bezüglich des Finanzgesetzes ist dies sogar allgemein vorgeschrieben; ebenso für Anträge, welche die Regierung gleichzeitig bei beiden Kammern einbringt, und für Ausschüsse, die auf Verlangen der Regierung für größere Werke der Gesetzgebung gewählt sind[3]).

9. Die großherzoglichen Landtagskommissäre und die Mitglieder der Ministerien, sowie die von diesen mitgebrachten Beamten haben stets Zutritt in den Kammern und können jederzeit das Wort verlangen[4]). Sie stehen nicht unter der Hausordnung des Präsidenten.

10. Die Verhandlungen beider Kammern sind für erwachsene Zuhörer öffentlich. Doch ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, sobald die Regierung es wegen der von ihr

1) Geschäftsordn. 46—48. Verf. 67, 75, 82, 110.
2) Geschäftsordn. 23—32. 3) Geschäftsordn. 23—32. Ges. v. 14. Juni 1836 u. 10. Mai 1842.
4) Geschäftsordn. 43.

der Kammer zu machenden Eröffnungen verlangt, sei es für diese Eröffnungen selbst, sei es für die darüber stattfindende Berathung und Abstimmung; die Regierung kann in diesem Fall auch fordern, daß die Verhandlungen nicht im Druck veröffentlicht werden. Die Kammer kann die Entfernung der Zuhörer auch noch in andern Fällen nach freiem Ermessen beschließen; doch unterbleibt alsdann die Veröffentlichung durch den Druck nicht[1]). — Die Berathung der Ausschüsse ist dagegen geheim; Zutritt haben nur die Präsidenten, die Antragsteller und die Regierungskommissäre[2]).

11. Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Die Verhandlungen werden stenographirt[3]).

12. Wahrheitsgetreue Berichte über die Kammerverhandlungen sind straffrei[4]); dies gilt, da das Gesetz nicht unterscheidet, selbst für die geheimen Verhandlungen, wenn deren Inhalt durch Vertrauensbruch bekannt wird.

13. Die Kammerverhandlungen sind gegen jede Störung strafrechtlich geschützt[5]).

IV. Kapitel.

Die Behörden und ihr Verfahren.

§ 14. a. **Die Ministerien und Ministerialabtheilungen.** Ihre Einrichtung ist nur zum Theil gesetzlich geregelt. Ueberwiegend beruht sie auf großherzoglichen Verordnungen, namentlich der vom 15. März 1879.

I. Es sind drei Einzelministerien vorhanden.

Bis 1872 bestand außerdem ein Kriegsministerium; dessen Geschäfte, soweit sie nach der Reichsverfassung und der mit Preußen abgeschlossenen Militärkonvention noch bei Hessen verbleiben, sind auf die Generaladjutantur übergegangen. V. v. 26. Febr. 1872. Außerdem bestand 1848 bis 1879 ein vom Ministerium des Innern getrenntes eigenes Justizministerium.

1. Der Staatsminister.

a) Er ist zuständig für die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses, für das Aeußere, die Rheinschifffahrt, das Archiv u. s. f. Zugleich hat er den Vorsitz im Staatsministerium. Außerdem sind ihm die in den beiden andern Ministerien ausgearbeiteten allgemeinen Anordnungen zur Ausführung von Gesetzen und Verordnungen, sowie alle Anträge auf Anstellung, Beförderung und Versetzung der akademisch gebildeten Beamten, soweit sie nicht vor das Gesammtministerium gehören, zur Genehmigung vorzulegen.

b) Mit berathender Stimme ist ihm ein Ministerialrath beigegeben.

2. Das Ministerium des Innern und der Justiz.

a) Es zerfällt in zwei von einander unabhängige Sektionen, eine für die innere Verwaltung, zugleich zuständig für das Kirchen-, Unterrichts-, Medizinalwesen, Handel, Landwirthschaft und Bergbau, die andere für die Justiz.

b) Das Ministerium und seine beiden Sektionen sind büreaukratisch eingerichtet. Entscheidende Stimme hat also allein der Vorsteher des Ministeriums, und nur mit berathender Stimme sind ihm für jede Sektion ein Geheimer Staatsrath und eine Zahl von Ministerialräthen beigegeben; die Geheimen Staatsräthe sind außerdem, jeder für seine Sektion, die ständigen Vertreter des Vorstehers[6]). Eine Ausnahme bilden die Verwaltungsstreitsachen: hier wird die Sektion für innere Verwaltung als Kollegium thätig und faßt ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit[7]).

---

1) Geschäftsordn. 36—38. Ein Beispiel 22. Landtag, II. Kammer, Prot. VI, Nr. 72.
2) Geschäftsordn. 26, 27. 3) Geschäftsordn. 17. 4) Strafgesetzb. 12.
5) Strafgesetzb. 105, 106.
6) V. v. 15. Nov. 1884. 7) Kreisordn., Art. 111.

3. Das Ministerium der Finanzen.

a) Es ist zuständig für die Finanzsachen, Forsten und Domänen, das staatliche Bauwesen u. s. f.

b) Es ist büreaukratisch eingerichtet; entscheidende Stimme hat nur der Vorstand, die ihm beigegebenen Ministerialräthe haben bloß berathende Stimme.

II. 1. Gewisse Angelegenheiten sind nicht den Einzelministerien überwiesen, sondern dem Gesammt- oder Staatsministerium. Nämlich

a) die Beziehungen zum Deutschen Reich, soweit sie für die Staatsverwaltung im Ganzen von Interesse sind;

b) die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Verfassung und der ergänzenden Gesetze;

c) die Wahl, Einberufung, Vertagung u. s. f. des Landtags;

d) die Feststellung sämmtlicher den Ständen zu machenden Vorlagen, sowie der auf die ständischen Beschlüsse zu fassenden Entschließungen;

e) die Feststellung der großherzoglichen Verordnungen;

f) die Verhältnisse des Staatsdienstes und der Staatsdiener im Allgemeinen, sowie insbesondere die Anstellung und Entlassung der Kollegialräthe, Richter, Professoren;

g) die Entschließungen gegenüber der Oberrechenkammer;

h) wichtige Fragen bezüglich des Verhältnisses des Staats zur Kirche, des Preß- und Vereinswesens, der Eisenbahnen;

i) alle Sachen, die der Großherzog oder ein Ministerialvorstand dem Gesammtministerium überweist.

2. Das Staatsministerium umfaßt Mitglieder mit beschließender und Mitglieder mit berathender Stimme. Beschließende Stimmen haben nur die Vorstände der drei Einzelministerien; berathende Stimmen haben die Geheimen Staatsräthe und die Ministerialräthe. Aus besonderen Gründen können die Mitglieder mit beschließender Stimme von der Zuziehung der Mitglieder mit bloß berathender Stimme ganz absehen.

3. Das Staatsministerium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Staatsministers den Ausschlag[1]); doch kann jedes Mitglied der Minderheit auf die Entscheidung des Großherzogs provoziren.

Letztere Bestimmung fasse ich nicht dahin auf, daß wenn der Großherzog sich für die Minderheit der Minister entscheidet, die Mehrheit sich fügen müßte oder auch nur — unter Abschiebung der Verantwortlichkeit auf das Minderheitsmitglied — sich fügen dürfte. Vielmehr wird die Ministermehrheit, welche die Verantwortung für die Minderheitsbeschlüsse nicht tragen will, den Abschied nehmen müssen.

III. 1. Unter den Einzelministerien stehen für gewisse Angelegenheiten besondere Ministerialabtheilungen; nämlich unter dem Ministerium für das Innere und die Justiz die Abtheilung für Schulangelegenheiten und die für öffentliche Gesundheitspflege, unter dem Finanzministerium die Abtheilung für Steuerwesen, für Bauwesen, für Eisenbahnwesen. Beiden Ministerien zugleich ist die Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung unterstellt.

2. Diese Abtheilungen sind Centralbehörden für das ganze Land. Sie sind aber nicht oberste Behörden, sondern Mittelbehörden, weil gegen ihre Beschlüsse regelmäßig der Rekurs an das Ministerium zuläßig ist, und sie auch sonst den Anweisungen des Ministeriums unterliegen.

3. Sie sind Kollegialbehörden und fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Vorsitzender ist stets ein Ministerialrath, die übrigen Mitglieder sind vortragende Räthe (theils technische, theils Verwaltungsbeamte).

---

1) Da das Staatsministerium zur Zeit nur aus zwei Personen mit beschließender Stimme besteht, — der Staatsminister ist zugleich Vorstand des Ministeriums d. J. u. d. J. —, kann dieser Fall sehr leicht vorkommen.

§ 15. b. **Die Justizbehörden.** Die reichsrechtlichen Regeln werden durch eine Reihe hessischer Sonderregeln ergänzt[1]).

I. Die Justizverwaltung steht bei der Ministerialsektion für die Justiz. Unter der Oberaufsicht dieser Behörde führt die Aufsicht 1) über sämmtliche Gerichte der Präsident des Oberlandesgerichts, 2) über die Gerichte jedes Landgerichtsbezirks der Landgerichtspräsident, 3) über das Amtsgericht und die Ortsgerichte, Sühnebehörden, Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtsbezirks einer der Richter des Amtsgerichts, dem das Ministerium das Aufsichtsrecht übertragen hat, 4) über die Notare der Landgerichtspräsident und der erste Staatsanwalt in Mainz[2]), 5) über die Staatsanwälte, Amtsanwälte und die gerichtliche Polizei der Oberstaatsanwalt und der erste Staatsanwalt des Bezirkes, 6) über die Hypothekenbewahrer der erste Staatsanwalt in Mainz[3]). Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf alle bei der Behörde angestellte oder beschäftigte Beamte und Gehülfen. Gegenüber nicht richterlichen Beamten gibt das Aufsichtsrecht die Befugniß die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafe bis 100 Mk. zu erzwingen. Gegenüber Richtern fällt das Rügerecht fort; auch die Erledigung von Amtsgeschäften kann der aufsichtsführende Beamte nur bei Vermeidung disziplinären Einschreitens fordern; bloß die Erstattung von Berichten kann er mittels Ordnungsstrafen bis 100 Mk. erzwingen. Der aufsichtführende Amtsrichter besitzt gegenüber den übrigen Amtsrichtern seines Gerichts nicht einmal diese Rechte; er kann sie wohl um Auskunft angehen, darf aber keine Androhung damit verbinden.

II. Gerichtsorganisation. Ein Oberlandesgericht in Darmstadt; für jede Provinz ein Landgericht in der Provinzialhauptstadt; Kammern für Handelssachen in diesen drei Hauptstädten, in Offenbach, Worms; Amtsgerichte in Starkenburg 18, in Oberhessen 20, in Rheinhessen 11 an der Zahl. Sitz und Bezirk der Gerichte wird durch Verordnung bestimmt und kann auch, anders als in Preußen, durch Verordnung geändert werden. — Das Amtsgericht in Mainz ist zugleich Rheinschifffahrtsgericht erster Instanz (in Strafsachen ohne Schöffen); zweite Instanz ist das Landgericht in Mainz bezw. die Centralkommission in Mannheim. Eine Strafgerichtsbarkeit der Polizei mittels Erlasses polizeilicher Strafbefehle ist in Hessen nicht eingeführt; alle Strafbefehle erläßt vielmehr das Gericht; nur bei Steuervergehen kommen „Verwaltungsstrafbefehle“ vor, welche von den Steuerbehörden oder (bei Vergehen, welche sich auf Gemeindesteuern beziehen) von den Kreisämtern erlassen werden[4]).

Bei den Landgerichten können (anders als in Preußen) nur ständig angestellte Richter als Hülfsrichter berufen werden; die Amtsrichter und Landrichter sind verpflichtet, beim Oberlandesgericht, die Amtsrichter beim Landgericht als Hülfsrichter für einzelne Sitzungen einzutreten; die Reihenfolge ihres Eintretens wird jährlich im Voraus durch die betreffenden Präsidien festgestellt. Ebenso vertreten sich die Amtsrichter desselben Gerichts und benachbarter Gerichte gegenseitig; die Reihenfolge bestimmt im Voraus das Ministerium. Eine Vertretung von Richtern durch Gerichtsaccessisten ist, anders als in Preußen, unstatthaft.

III. Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 1. Die ordentlichen Gerichte. Und zwar regelmäßig die Amtsgerichte, z. B. für die Führung der Obervormundschaft. In Rheinhessen für einzelne Sachen das Landgericht, z. B. für die

1) Ges. v. 3. Sept. 1878 die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr. V. v. 14. Mai 1879. Ges. v. 31. Mai 1879 betr. die Rechtsverhältnisse der Richter.
2) Ges. v. 11. Juni 1879. 3) V. v. 26. August 1879.
4) Ges. 20. Sept. 1890. V. v. 25. Juli 1891. Instr. v. 16. Jan. 1892.

Verschollenheitserklärung. Für Angelegenheiten der Standesherren, ausgenommen Grundbuchsachen, das Oberlandesgericht.

2. In Starkenburg und Oberhessen die Ortsgerichte[1]). Regelmäßig ist für jede Gemeinde eines zu errichten. Sie bestehen aus einem Vorsteher und 3—7 Gerichtsmännern; die Mitglieder müssen zur Gemeindevertretung wählbar sein und in der Gemeinde Grundbesitz haben; einer Vorbildung bedürfen sie nicht, sodaß sie zwar Orts- und Personenkenntniß, oft aber keine Geschäftskenntniß besitzen. Sie beziehen kein Gehalt, wohl aber Gebühren. Ernennung und Entlassung durch das Amtsgericht mit Bestätigung seitens des Ministeriums. Zuständig für die Aufnahme der meisten Verträge, Beglaubigung von Unterschriften u. dgl. Auch bei der Führung der Grund- und Hypothekenbücher wirken die Ortsgerichte mit.

3. In Rheinhessen die Notare[2]). Ernennung durch den Großherzog auf Lebenszeit. Fähig nur, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat; außerdem soll der Ernennung ein einjähriger Vorbereitungsdienst bei einem Notar vorausgehen. Kein Gehalt oder Pension[3]), sondern Gebühren. Keine Kautionspflicht. Eine durch Wahl der Notare gebildete Notarskammer hat die gemeinsamen Interessen der Notare wahrzunehmen, jedoch keine Disziplinarbefugniß. Sie sind zuständig für die Aufnahme der meisten Verträge und der Testamente.

4. In Rheinhessen die Hypothekenämter[4]), vier an der Zahl, jedes mit einem Hypothekenbewahrer besetzt. Ernennung durch den Großherzog auf Lebenszeit. Fähig nur, wer zum Richteramt fähig ist. Keine Besoldung, sondern Gebührenbezug[5]). Kautionspflicht. Sie sind zuständig nur für Hypothekengeschäfte.

IV. Gerichtsschreiber, bei jedem Gerichte mindestens einer, vom Großherzog auf Lebenszeit ernannt; außerdem nach Bedarf Hülfsgerichtsschreiber, vom Ministerium auf Widerruf ernannt. Die Gerichtsschreiber am Oberlandesgericht und an den Landgerichten müssen, anders als in Preußen, die Befähigung, zum Richteramt besitzen[6]). Die Gerichtsschreiber sind kautionspflichtig.

V. Gerichtsvollzieher[7]), vom Ministerium nach zweijähriger Vorbereitung und abgelegter Prüfung auf Widerruf ernannt. Kautionspflichtig. Sie sind außer zu den ihnen reichsgesetzlich überwiesenen Geschäften auch zur Vornahme von Versteigerungen, zur Aufnahme von Wechselprotesten u. s. f. zuständig. — Für Zustellungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Forst- und Feldrügesachen u. s. f., sind auch die Gerichtsdiener zuständig[8]).

VI. Staatsanwaltschaft[9]). Beim Oberlandesgericht ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Landgericht ein erster Staatsanwalt und nach Bedarf weitere Staatsanwälte. Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder durch die Staatsanwälte des Landgerichts oder durch besondere Amtsanwälte oder endlich durch andere geeignete Beamte, in Forstrügesachen durch Forstbeamte, besorgt; die Amts-

---

1) V. v. 16. Oct. 1852 u. 14. Mai 1879.
2) Ges. v. 11. Juni 1879. Ueber Stellvertretung von Notaren, Ges. v. 9. Sept. 1874.
3) Wohl aber Wittwen und Waisenpension. Der Beitrag des Notars zu der Pensionskasse beträgt 3% des durchschnittlichen Richtergehalts. Ges. v. 30. Juni 1886. Art. 4, 9.
4) Ges. vom 5. Aug. 1878. V. v. 26. Aug. 1889.
5) Pension, nach einem fingirten Gehaltssatz von 3500 Mk. berechnet. V. v. 10. Nov. 1886.
6) Für die übrigen Gerichtsschreiber Prüf.Ordn. v. 10. Mai 1880.
7) Gerichtsvollzieherordn. v. 21. Mai 1879, Instruktion v. 5. Aug. 1879, 6. Nov. 1886, 15. April 1890, Prüfungsordn. vom 10. Mai 1880.
8) Ges. v. 9. Juni 1879, Art. 2; v. 10. Juni 1879, Art. 6. V. v. 5. Sept. 1879. Instruktion 4. Dez. 1890.
9) Ausf.Ges. z. GVG., Art. 22 ff. V. v. 14. Mai 1879, § 8. Ges. v. 10. Juni 1879, Art. 3.

anwälte werden vom Ministerium auf Widerruf — regelmäßig aus der Zahl der Gerichts-Assessoren — ernannt; aushülfsweise müssen die Bürgermeister oder Ortspolizeibeamten sich als Amtsanwälte verwenden lassen.

VII. Rechtsanwälte werden vom Ministerium zugelassen. Die beim Landgericht zu Mainz zugelassenen Anwälte dürfen in den daselbst verhandelten Sachen auch vor dem Oberlandesgericht zu Darmstadt auftreten[1]).

VIII. Als Vergleichsbehörde in Strafsachen wirken der Bürgermeister und die Beigeordneten[2]).

IX. Die Gerichtskosten werden vom Gerichtsschreiber berechnet. Die Erhebung findet in kleineren Beträgen gleichfalls durch den Gerichtsschreiber, sonst durch die Rentämter oder Distrikteinnehmer statt[3]).

§ 16. c. **Behörden der allgemeinen Landesverwaltung.** Grundlegendes Gesetz ist die Kreisordnung (mit dem genauen Titel: Gesetz betr. die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen) vom 12. Juni 1874, — ein Gesetz, welches zum großen Theil der preußischen Kreisordnung nachgebildet ist, aber doch in sehr wesentlichen Punkten von seinem Vorbilde abweicht.

Die Organisation der hessischen Bezirks- und Ortsbehörden beruht auf der Eintheilung des Landes in die drei Provinzen: Starkenburg (Hauptstadt Darmstadt), Oberhessen (Hauptstadt Gießen), Rheinhessen (Haupstadt Mainz), ferner auf der Eintheilung der Provinzen in Kreise und der Kreise in Ortsgemeinden und selbständige Gemarkungen.

Die Abgrenzung der Provinzen und Kreise ist durch landesherrliche Verordnung[4]), die der Gemeinden und Gemarkungen durch Herkommen bestimmt. Eine Aenderung der Kreis- und Provinzialgrenzen kann nur durch Gesetz erfolgen, während bei Gemeinden und Gemarkungen eine Grenzänderung auf Grund übereinstimmenden Beschlusses der betheiligten Gemeindevorstände und Gemarkungsinhaber durch landesherrliche Verordnung geschehen kann[5]).

Im Vergleich mit der preußischen Landeseintheilung erscheint die hessische viel einfacher. Es fehlt sowohl ein Mittelglied zwischen Provinz und Kreis, welches dem preußischen Regierungsbezirk, als auch ein Mittelglied zwischen Kreis und Landgemeinde, welches dem preußischen Amtsbezirk entsprechen würde. Endlich fehlen die preußischen Stadtkreise.

Demgemäß sind zu unterscheiden Ortsgemeindebehörden, Kreisbehörden, Provinzialbehörden. Besondere Gemarkungsbehörden — etwa eine dem preußischen Gutsvorsteher entsprechende Behörde — giebt es dagegen in Hessen nicht. Vielmehr wird in Sachen der Landesverwaltung die Gemarkung entweder unmittelbar dem Kreisamt unterstellt oder einer benachbarten Bürgermeisterei angeschlossen.

1. Ortsgemeindebehörden sind der Bürgermeister und die Gemeindevertretung, in manchen Gemeinden auch ein staatliches Polizeiamt. Von diesen soll erst später bei Darstellung des Gemeinderechts näher die Rede sein.

2. Kreisbehörden.

a) Das Kreisamt. Vorsteher ist der Kreisrath[6]). Er ist höherer Staatsbeamter und muß — anders wie der preußische Landrath — den gewöhnlichen Vorbereitungsdienst aller höheren Verwaltungsbeamten durchgemacht haben. Er wird vom Großherzog

1) Bek. v. 20. Juni 1879.
2) Ges. vom 9. Juni 1879, Art. 4. V. v. 16. Sept. 1879.
3) V. v. 11. Sept. u. Bek. v. 22. Sept. 1879, V. v. 31. Mai 1880.
4) V. v. 12. Mai 1852, 11. Juni 1874.
5) KO. 3, 4, StO. 5, LO. 3, 4.
6) Instr. v. 20. Sept. 1832.

frei ernannt, ohne daß — wie in Preußen — eine Präsentation seitens des Kreistages oder eine Anhörung der Standesherrn in Frage käme. Er ist besoldeter Berufsbeamter und kann, wie die meisten nicht richterlichen Beamten, beliebig abgesetzt werden. Sein Gehalt trägt der Staat.

Dem Kreisrath zur Seite stehen als Gehülfen oder Stellvertreter, also ohne beschließende Stimme, ein oder mehrere Beamte (Regierungsrath, Kreisamtmann[1]); sie sind, wie der Kreisrath selbst, besoldete vom Großherzog ernannte, frei absetzbare höhere Staatsbeamte. Beamte, die dem preußischen Kreissekretär (Subalternbeamter mit dem Recht, den Landrath in gewissem Umfang zu vertreten) oder den preußischen Kreisdeputierten. (Selbstverwaltungsbeamte mit dem Recht, den Landrath z. B. im Vorsitz des Kreisausschusses zu vertreten) entsprächen, giebt es in Hessen nicht. Das Kreisamt ist also — ähnlich den Einzelministerien oder der Staatsanwaltschaft — eine mit mehreren höheren staatlichen frei absetzbaren Berufsbeamten besetzte bureaukratisch (nicht kollegialisch) organisirte Behörde.

b) Der Kreistag besteht aus 15—24 Mitgliedern, die von den Kreisangehörigen gewählt werden. Wählbar ist jeder Kreisangehörige, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zur Gemeindevertretung wählbar ist, mit Ausnahme der Kreisbeamten. Das aktive Wahlrecht zum Kreistage ist kein gleiches, wie bei der Landtags- oder Gemeinderathswahl. Doch ist die Abstufung des Wahlrechts einfacher wie in Preußen: es wird nicht zwischen Städten, Rustikalen und Großgrundbesitzern, sondern nur zwischen den 50 oder 100[2]) Höchstbesteuerten einer- und den Gemeinden andererseits unterschieden, indem die Höchstbesteuerten 1/3, die Gemeinden 2/3 der Kreistagsmitglieder wählen.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre; alle drei Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Kreistag. — Die Gemeinden sind nach Verhältniß ihrer Bevölkerungszahl zu Wahlbezirken vereinigt, derart, daß in jedem Bezirk ein Kreistagsmitglied gewählt wird. Jede Gemeinde wird bei der Wahl durch Bevollmächtigte, welche, und zwar je einer auf 250 Einwohner, von der Gemeindevertretung gewählt werden, vertreten. — Die Höchstbesteuerten üben ihr Wahlrecht in Person aus; nur juristische Personen, Frauen, Minderjährige müssen, Standesherrn und Forensen können sich bei der Wahl vertreten lassen. Voraussetzung des Wahlrechts ist, daß der Wähler oder sein Vertreter 25 Jahr, männlichen Geschlechts und deutscher Reichsangehöriger ist, dem Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehört, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt ist. Die Höchstbesteuerung wird nach den Gemeindesteuerkapitalien bemessen.

Die Kreistagsmitglieder sind durchaus unabhängig; weder bedarf ihre Wahl der Regierungsbestätigung, noch sind sie absetzbar oder einer disziplinären Bestrafung ausgesetzt. Ihre Stellung ist ehrenamtlich. Sie erhalten weder Diäten noch Reisekosten. Der Kreistag wird vom Kreisrath einberufen und geleitet; der Kreisrath hat aber (anders wie in Preußen) kein Stimmrecht, es sei denn, daß Stimmengleichheit vorhanden wäre. Mindestens einmal im Jahr ist der Kreistag einzuberufen; auch kann der Kreisausschuß oder 1/2 der Kreistagsmitglieder die Einberufung jederzeit fordern. Die Sitzungen sind öffentlich (Art. 33, 38, 35).

c) Der Kreisausschuß besteht aus dem Kreisrath — der hier anders wie im Kreistage stimmberechtigt ist — und aus 6 gewählten Mitgliedern; Stellvertreter

---

1) Bek. v. 27. Mai 1893.
2) 100 in Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms, sonst 50.

der gewählten Mitglieder werden nicht gewählt. Die Wahl geschieht durch den Kreistag. Wählbar ist, wer zum Kreistage wählbar ist; drei Mitglieder müssen zugleich Mitglieder des Kreistages sein; Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer sind ausgeschlossen. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre: alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (Art. 45, 46). Die gewählten Kreisausschußmitglieder bedürfen keiner Bestätigung seitens der Regierung und sind nur im Disziplinarverfahren[1]) absetzbar. — Sie erhalten keine Besoldung, wohl aber Diäten in Höhe ihrer baren Auslagen (Art. 72).

Der Kreisausschuß wird vom Kreisrath einberufen und geleitet. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, ist also, wie der Kreistag, ein Kollegium; er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und 4 gewählter Mitglieder beschlußfähig. Seine Sitzungen sind, sofern er als Verwaltungsbehörde und nicht als Verwaltungsgericht thätig ist, nicht öffentlich (Art. 51, 53, 55, 64).

Der Kreisrath ist befugt im Namen des Kreisausschusses bei Dringlichkeit eines Falles vorläufige Anordnungen zu treffen; der Kreisausschuß hat sich alsbald über deren Genehmigung schlüssig zu machen (Art. 52).

3. Provinzialbehörden.

a) Die Provinzialdirektion hat zum Vorsteher den Provinzialdirektor[2]); die übrigen Mitglieder (ein oder zwei Regierungsräthe) sind ihm als Gehülfen oder Stellvertreter beigegeben, also ohne beschließende Stimme. Die Amtsstellung dieser Beamten ist die gleiche wie die des Kreisamts. Zum Provinzialdirektor wird kein eigener Beamter, sondern der Kreisrath desjenigen Kreises ernannt, in welchem die Provinzialhauptstadt liegt. Da die Geschäfte des Kreisraths weit umfassender sind, als die des Provinzialdirektors, kann man sagen, daß der Provinzialdirektor in erster Reihe Kreisrath seines Kreises, erst in zweiter Reihe Direktor seiner Provinz ist. Dies gilt aber nur für die Landes- und Kommunalverwaltung. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Verhältniß gerade umgekehrt; denn da gegen die verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse des Kreisausschusses regelmäßig der Rekurs an den Provinzialausschuß geht, und der Kreisrath-Provinzialdirektor natürlich nicht in beiden Instanzen den Vorsitz führen kann, so wird er den Vorsitz im Kreisausschuß für alle rekursfähigen Sachen ein für alle Mal seinem Regierungsrath überlassen, und somit thatsächlich in Verwaltungsstreitsachen nur als Vorsitzender des Provinzialausschusses thätig werden.

b) Der Provinzialtag besteht aus Mitgliedern, welche die Kreistage der Provinz, und zwar je einen auf 10 000 Einwohner, wählen. Im Uebrigen gelten die Regeln vom Kreistage entsprechend.

c) Der Provinzialausschuß besteht aus dem Provinzialdirektor als Vorsitzendem und 8 Mitgliedern, welche der Provinzialtag wählt; die Regierung kann noch ein zehntes Mitglied, welches die Prüfung zum Richteramt bestanden haben muß, ernennen; für die gewählten Mitglieder sind 4 Stellvertreter zu wählen. Im Uebrigen gelten die Regeln vom Kreisausschuß entsprechend.

4. Aus der soeben gegebenen Uebersicht — in Verbindung mit den Regeln, die weiter unten im Gemeinderecht über die Behörden der Ortsgemeinde zu entwickeln sein werden — folgt, daß in Hessen nicht blos die Gemeinde-, sondern auch die Landesverwaltung zum guten Theil Selbstverwaltung ist. Denn von den Behörden der Landesverwaltung sind nur die Mitglieder des Kreisamts und der Provinzialdirektion (und des etwaigen staatlichen Polizeiamts) landesherrlich angestellte Beamte; hingegen die Bürgermeister, die Mitglieder des Kreis- und Provinzialausschusses, des Kreis- und

1) Siehe darüber S. 49. 2) Edikt v. 12. Nov. 1860.

Provinzialtags und der Ortsgemeindevertretung werden durch Wahlen der Bevölkerung bestellt und versehen außerdem, mit Ausnahme des städtischen Bürgermeisters, ihr Amt als Ehrenamt, — d. h. unentgeltlich und im Nebenberuf.

5. Die Vertheilung der Geschäfte zwischen den einzelnen Verwaltungsorganen ist durch eine Fülle von Regeln bestimmt. Hier ist nur eine gedrängte Uebersicht möglich.

a) Der Schwerpunkt der Landesverwaltung liegt bei den Kreisämtern.

b) Den Kreisämtern zur Seite stehen die Kreisausschüsse: eine ganze Reihe von Verwaltungsgeschäften, und zwar gerade besonders wichtige und verantwortliche Geschäfte, z. B. die Staatsaufsicht über die Ortsgemeinde, ist den Kreisräthen nur zusammen mit den Kreisausschüssen oder den Kreisausschüssen allein übertragen.

c) Eine Reihe anderer Verwaltungsgeschäfte sind den Bürgermeistern übertragen, insbesondere die Ortspolizei, die standesamtlichen Geschäfte u. s. f. Dabei wird wieder zwischen Stadt- und Landgemeinden unterschieden: der städtische Bürgermeister hat einen weit größeren Wirkungskreis wie der ländliche. Andererseits sind in den Orten, wo ein staatliches Polizeiamt eingerichtet ist, die Geschäfte der Ortspolizei dem Bürgermeister ganz entzogen.

d) Im Vergleich mit Kreisamt, Kreisausschuß und Bürgermeister (Polizeiamt) haben die andern Behörden für die Landesverwaltung nur eine untergeordnete Bedeutung. Dies gilt namentlich für Kreistag, Provinzialtag und Ortsgemeindevertretung; so wichtig diese Organe für die Kommunalverwaltung sind, in Sachen der Landesverwaltung müssen sie dem Kreisamt, Kreisausschuß und Bürgermeister das Feld räumen. Nur für gewisse Wahlen, Aufstellung von Ortsstatuten, Ertheilung von Gutachten u. dgl. kommen sie für die Landesverwaltung in Betracht. Aehnliches gilt für den Provinzialausschuß: er ist — von Kommunalangelegenheiten abgesehen — als Verwaltungsgericht von allergrößter Wichtigkeit, aber nicht als Administrativbehörde. Schließlich ist auch der Provinzialdirektor an der Landesverwaltung wenig betheiligt; namentlich ist keine Rede davon, daß er nach Art der preußischen Regierungs- oder Oberpräsidenten Vorgesetzter der Kreisämter wäre; vielmehr stehen die Kreisämter unmittelbar unter dem Ministerium; wenn ausnahmsweise gegen Verfügungen des Kreisraths der Rekurs an ein Provinzialorgan zugelassen ist, so geht er an den Provinzialausschuß, nicht an den Provinzialdirektor, und auch der Provinzialausschuß wirkt dabei regelmäßig als Verwaltungs*gericht*; nur bei Zwangsmaßregeln, die ein Kreisamt angeordnet hat, kann der Provinzialdirektor, falls der Rekurs beim Provinzialausschuß eingelegt ist, die Ausführung *einstweilen* untersagen[1]).

Nur wenige Verwaltungsgeschäfte sind dem Provinzialdirektor als solchem übertragen[2]), nämlich die Aufsicht über die milden Stiftungen der Provinz, die Dislokation der Gendarmen, die Anordnung gesundheitspolizeilicher Maßregeln, die über den Bereich eines Kreises hinausgehen u. s. f.

6. Die hessische Behördenorganisation hat oft gewechselt. Zu Anfang der konstitutionellen Zeit lag der Schwerpunkt der Landesverwaltung bei den „Regierungen" der drei Provinzen, die zum Theil kollegial, zum Theil büreaukratisch wirksam wurden; lediglich als Unterbehörden dieser Regierungen wirkten die „Landräthe", je einer für einen ziemlich kleinen Landrathsbezirk[3]). Eine wesentliche Aenderung trat durch Edikt v. 6. Juni 1832 (in Rheinhessen Edikt v. 4. Febr. 1835) ein. Die Landrathsbezirke wurden durch größere Sprengel, *Kreise* genannt, ersetzt; der Vor-

---

1) KO. 80. 2) Edikt v. 12. Nov. 1860.

3) Parallel ging die Organisation der Justizbehörden. Der Regierung entsprach das Hofgericht (Sprengel = Provinz), dem Landrath der Landrichter (Sprengel = Landrathsbezirk). Diese Parallele besteht noch jetzt insoweit, als heute Provinzialdirektion und Landgericht den nämlichen Sprengel haben, während Kreis und Amtsgerichtsbezirk sich jetzt nicht mehr entsprechen.

steher des Kreises — statt als Landrath jetzt als Kreisrath bezeichnet — war nicht mehr der Provinzialregierung, sondern direkt dem Ministerium untergeordnet; nicht mehr eine Provinzialbehörde, sondern der Kreisrath war jetzt der hauptsächliche Träger der Landesverwaltung. Die Provinzialregierungen verschwanden, indem die vormals von ihnen büreaukratisch behandelten Geschäfte auf die Kreisräthe, die vormals von ihnen kollegial bearbeiteten Sachen auf den neubegründeten Administrativ-Justizhof in Darmstadt übergingen; nur einzelne wenige Provinzialgeschäfte wurden als solche erhalten und dem Kreisrath der Provinzialhauptstadt als „Provinzialkommissär" übertragen. 1848 [1]) wurde zuerst die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Landesverwaltung eingeführt: es wurde nämlich jedem „Regierungsbezirke" — die alten Kreise wurden 1848 beseitigt — nicht bloß eine staatliche Behörde, die für manche Geschäfte büreaukratisch, für manche kollegialisch organisirt war (Regierungskommission), sondern auch ein von allen Staatsbürgern des Bezirks gewählter Bezirksrath übergeordnet. Als 1852 [2]) die alte Kreiseintheilung mit ihren Kreisräthen wieder hergestellt, Regierungsbezirk und Regierungskommission abgeschafft wurden, blieb der Bezirksrath trotzdem bestehen, nur daß 1853 die Wahlordnung zu Gunsten der Höchstbesteuerten geändert wurde [3]). Das neueste Recht hat den Bezirksrath in vier verschiedene Organe: Kreis- und Provinzialtag, Kreis- und Provinzialausschuß aufgelöst und diesen Organen nicht blos die früheren Geschäfte des Bezirksraths, sondern auch viele Geschäfte des Kreisraths, des Administrativ-Justizhofs u. s. f. übertragen.

§ 17. d. **Die Verwaltungsgerichte.** Das grundlegende Gesetz ist die Kreisordnung Art. 48—73, 98—113. Dazu kommen die Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof und eine Reihe von Sonderbestimmungen. Schon vor Erlaß der Kreisordnung war übrigens in Hessen eine besonderer Administrativjustizhof und als übergeordnete Instanz ein Staatsrath eingesetzt, doch war seine Zuständigkeit auf wenige Arten von Streitsachen (Ablösungssachen, Wildschäden u. dgl.) beschränkt.

Für einen großen Theil streitiger Verwaltungssachen und außerdem für einzelne Streitigkeiten des Privatrechts, welche dem ordentlichen Rechtswege entzogen sind, ist ein eigenthümliches Verfahren eingeführt, welches das *Verwaltungsstreitverfahren* genannt wird. Im Gegensatz dazu (und zu dem Verfahren des ordentlichen Rechtswegs) heißt das Verfahren, welches in sonstigen Angelegenheiten des Staats- oder Verwaltungsrechts einzuhalten ist, das *Beschlußverfahren*. Die Behörden, welche im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden haben, werden als *Verwaltungsgerichte* bezeichnet; im Gegensatze zu ihnen (und zu den ordentlichen Gerichten) heißen die übrigen staats- und verwaltungsrechtlichen Behörden *Beschluß-* oder *Verwaltungsbehörden*. Der Zweck, welchen die Trennung des Verwaltungsstreitverfahrens vom Beschlußverfahren, die Trennung der Verwaltungsgerichte von den Beschlußbehörden verfolgt, ist: bei allen denjenigen Sachen, welche dem Verwaltungsstreitverfahren und den Verwaltungsgerichten überwiesen sind, eine besonders gründliche und unparteiische Entscheidung zu gewährleisten. In Verfolgung dieses Zwecks hat die hessische Gesetzgebung zwei Systeme aufgestellt, welche ich als das reine und als das gemischte Verwaltungsstreitverfahren von einander unterscheide.

I. *Reines Verwaltungsstreitverfahren.*

1. Die zuständigen Verwaltungsgerichte für dieses Verfahren sind

a) die Kreisausschüsse als erste Instanz;

b) die Provinzialausschüsse als erste oder zweite Instanz;

c) der Verwaltungsgerichtshof zu Darmstadt als letzte Instanz;

d) das Bundesamt für Heimathwesen in Berlin, gleichfalls als letzte Instanz.

Von diesen Behörden ist das Bundesamt für Heimathwesen hier nicht weiter zu besprechen, weil seine Organisation auf Reichsrecht beruht. Die Organisation der Kreis-

1) Ges. v. 31. Juli 1848.

2) Ges. v. 28. April und Edikt v. 12. Mai 1852.

3) Ges. v. 10. Febr. 1853: 15 Mitglieder, davon 3 durch die Höchstbesteuerten, 12 durch Bevollmächtigte der Gemeinden gewählt.

und Provinzialausschüsse ist bereits früher geschildert, da diese Organe zugleich Verwaltungsbehörden sind[1]). Näher einzugehen ist also hier nur auf den Verwaltungsgerichtshof[2]). Diese Behörde ist, anders als das preußische Oberverwaltungsgericht, meist nebenamtlich besetzt und zwar mit höheren Verwaltungsbeamten und mit Mitgliedern des Oberlandesgerichts auf die Dauer ihres Hauptamts; doch kann die Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof auch als Hauptamt auf Lebenszeit übertragen werden. Der Gerichtshof faßt seine Beschlüsse in der Besetzung mit 7 Mitgliedern, von denen drei — also nur die Minderheit! — richterliche sein müssen.

2. Die soeben genannten Verwaltungsgerichte sind so organisirt, daß sie — der ihnen gestellten Aufgabe gemäß — eine Gewähr für gründliche und unparteiische Behandlung der ihnen überwiesenen Sachen bieten sollen. Sie sind sämmtlich Kollegien, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Sie sind ferner, was den Inhalt ihrer Beschlüsse angeht, nicht dem Ministerium oder sonstigen Verwaltungsbehörden, sondern nur den Verwaltungsgerichten höherer Instanz unterworfen; und auch diese höheren Verwaltungsgerichte können erst dann eingreifen, nachdem die von den unteren Instanzen zunächst völlig unabhängig getroffene Entscheidung im Rekurswege mit Einhaltung fester Formen und Fristen an die höheren Instanzen übergegangen ist; auch ist die im Rekurswege getroffene Entscheidung der höheren Instanzen nur für den Einzelfall, wegen dessen der Rekurs eingelegt ist, verbindlich, nicht für andere Fälle. Sodann können beim Verwaltungsgerichtshof etwaige nicht unbefangene Mitglieder seitens der Parteien in gleicher Art abgelehnt werden, wie dies im Civilprozeß statthaft ist; bei den Kreis- und Provinzialausschüssen gilt diese Regel freilich nicht; hier sind jedoch nahe Verwandte der Parteien u. s. f. von Rechtswegen als Richter ausgeschlossen.

Endlich sind wenigstens die gewählten Mitglieder der Kreis- und Provinzialausschüsse, die Mitglieder des Bundesamts und die richterlichen oder im Hauptamt angestellten Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs insoweit persönlich unabhängig gestellt, als sie nur im Disziplinarwege aus ihrem Amt entfernt werden können[3]).

Dagegen sind die nicht gewählten Mitglieder der Ausschüsse persönlich abhängig, da sie auch außerhalb des Disziplinarwegs ihres Amts jederzeit nach Willkür entsetzt werden können. Das gleiche gilt für die im Nebenamt ernannten nicht richterlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs; denn sie können aus ihrem Hauptamt nach Belieben entlassen werden und verlieren damit zugleich ihre Stellung im Verwaltungsgerichtshof[4]); ein bedenklicher Satz, besonders wenn erwogen wird, daß die im Nebenamt ernannten nicht richterlichen Mitglieder im Verwaltungsgerichtshof die Mehrheit bilden können.

3. Das Verfahren[5]) der Verwaltungsgerichte ist von dem Beschlußverfahren vor Allem dadurch verschieden, daß es auf den Grundsatz der Mündlichkeit, der Oeffentlichkeit und des beiderseitigen Gehörs beruht.

Einzelheiten:

a) Das Verfahren wird nur auf schriftlichen Antrag („Klagschrift") eingeleitet.

b) Die mündliche Verhandlung kann in erster Instanz unter gewissen Voraus-

---

1) Siehe oben S. 35, 36.

2) Ges. v. 11. Jan. 1875 u. 16. April 1879.

3) Siehe darüber unten S. 49, 52 und oben S. 36.

4) Ebenso beim preuß. Gerichtshof f. Kompetenzkonflikte. Siehe Bornhak, preuß. Staatsrecht 2, S. 491.

5) Art. 55—65. Einige Abweichungen gelten für das Verfahren bei Verweigerung und Zurücknahme von Gewerbekonzessionen (V. v. 1. Nov. 1869) und bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (Ges. v. 14. Juli 1871).

setzungen fortfallen. Nämlich einmal dann, wenn sich aus der Klagschrift selbst oder aus früheren Akten ergiebt, daß der Klaganspruch unzweifelhaft unbegründet ist. Zweitens dann, wenn die Klage gegen eine öffentliche Behörde geht und sowohl diese Behörde als das Verwaltungsgericht die mündliche Verhandlung für unnöthig halten. In beiden Fällen muß aber die mündliche Verhandlung dennoch stattfinden, sofern es der Kläger binnen zehntägiger Frist fordert. In der Rekursinstanz fällt beim Provinzialausschuß die mündliche Verhandlung nur fort, wenn beide Parteien es beantragen.

c) Anders wie im Civilprozeß gilt die Verhandlungsmaxime nicht. Vielmehr hat der Gerichtshof alle erheblichen Thatsachen von Amtswegen festzustellen. Doch darf er bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen; indeß kann er solche Betheiligte, deren Interesse durch das Verfahren mit berührt wird, von Amtswegen beiladen und kann alsdann seine Entscheidung auch diesen Betheiligten gegenüber treffen.

d) Die Beweisaufnahme braucht nicht vor dem Gerichte stattzufinden, sondern kann auch durch einzelne Mitglieder oder andere Behörden erfolgen. Zeugen- und Sachverständigenzwang ähnlich dem Civilprozeß. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien Ueberzeugung; deßhalb sind zwar richterliche, nicht aber zugeschobene Parteieide für zulässig zu erachten[1]).

e) Anders wie im Civilprozeß gilt die Versäumnißmaxime nur mit der Abschwächung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten zu entscheiden ist (Art. 59)[2]).

f) Kein Anwaltszwang; doch können die Betheiligten sich durch Anwälte oder sonstige Bevollmächtigte vertreten lassen.

g) Das Urtheil ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen[3]).

h) Im Namen des Kreisausschusses kann der Kreisrath in dringlichen Fällen vorläufige Verfügungen erlassen. Die Verfügungen sind vom Kreisausschuß alsbald zu prüfen und zu genehmigen oder aufzuheben. Ausgenommen von diesem vorläufigen Verfügungsrecht sind die Administrativjustizsachen. Der Provinzialdirektor[4]) oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs hat ein ähnliches Recht nicht.

4. Die Frage, welche Streitsachen im reinen Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen und welche der oben genannten Verwaltungsgerichte dafür zuständig sind, ist nicht durch eine einheitliche Formel zu beantworten, sondern im Gesetz wie folgt geregelt.

a) Regelmäßig entscheidet der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß in zweiter, der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz. Dies gilt zunächst für die sog. „Administrativjustizsachen", d. h. für alle Sachen, für welche nach älterem hessischen Recht die Administrativjustiz eingeführt war; dahin gehören Streitsachen über Ablösungen, Ersatz von Wildschaden, Feldbereinigungen u. s. f. Das Gleiche gilt ferner für einzelne „Gemeinde-Verwaltungssachen"[5]).

b) In gewissen Fällen ist der Kreisausschuß erste, der Provinzialausschuß zweite und letzte Instanz, sodaß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs fortfällt. So bei Rekursen gegen die Verweigerung der Ortsbürgeraufnahme.

---

1) Z. 1, S. 41; 4, S. 123.

2) Dagegen wird bei Prozessen zwischen Armenverbänden die Versäumnißmaxime streng durchgeführt. Hess. Ausf.Ges. v. 14. Juli 1871, Art. 12. Siehe Z. 4, S. 190.

3) Ein blos mündlich eröffnetes Urtheil ist nichtig, Entsch. d. Verw.G.'s Z. 5, S. 38.

4) KO., Art. 100, Abs. 4, bezieht sich auf das reine Verw.Streitverfahren nicht.

5) Siehe unten § 52.

c) Wenn bei einer der zu a) und b) genannten Sachen die Gemeinden mehrerer Kreise betheiligt sind, so ist in erster Instanz nicht der Ausschuß eines dieser Kreise, sondern der Provinzialausschuß zuständig, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. In diesen Fällen geht also einfach eine Instanz verloren. Doch sollen alle Kreisausschüsse der Kreise, welchen die betheiligten Gemeinden angehören, vom Provinzialausschuß gehört werden.

d) Schließlich ist bei Streitigkeiten zwischen zwei Armenverbänden zuständig in erster Instanz der Provinzialausschuß, in zweiter Instanz das Bundesamt für Heimathswesen.

5. a) Die höhere Instanz greift, wie bereits erwähnt, nur ein, wenn gegen das Urtheil[1]) der Vorinstanz Rekurs eingelegt ist. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen[2]) seit Zustellung des anzufechtenden Urtheils bei der Vorinstanz einzulegen und zu rechtfertigen[3]); die Rechtfertigungsfrist kann in nicht schleunigen Sachen auf Antrag verlängert werden; dagegen ist die Einlegungsfrist „unerstrecklich"; die Betheiligten sind über das Rekursrecht, die Fristen u. s. f. von der Vorinstanz ausdrücklich zu belehren.

b) Das Rekursrecht[4]) steht den „Betheiligten" zu; außerdem kann, was besonders wichtig, auch im öffentlichen Interesse gegen jedes verwaltungsgerichtliche Erkenntniß Rekurs eingelegt werden[5]), und zwar steht das Rekursrecht dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts zu, welches das anzufechtende Erkenntniß gefällt hat[6]); nur bei Streitigkeiten unter Armenverbänden fällt das „Rekursrecht im öffentlichen Interesse" fort.

„Betheiligt", also rekursberechtigt, sind nicht bloß die Parteien, sondern auch jeder, dessen rechtliches Interesse durch die Entscheidung berührt wird, mag das Gericht ihn gemäß Art. 65 zum Prozesse „beigeladen" haben oder mag die Beiladung unterblieben sein. Allerdings scheint aus Art. 65 KO. hervorzugehen, daß das Urtheil gegenüber einem nicht beigeladenen Interessenten keine Wirkung besitze und daß also solch ein Interessent gar keinen Anlaß zur Rekurserhebung habe; indeß gibt es zweifellos Fälle, wo ein Urtheil über den Kreis der Parteien und etwa beigeladener Dritter hinaus Wirkung hat, z. B. wenn es eine ländliche Bürgermeisterwahl für ungültig erklärt; und alsdann müssen, so gut wie die Gegner des Bürgermeisters auf Ungültigkeitserklärung der Wahl klagen durften, die Wähler des Bürgermeisters im Rekurswege die Gültigkeitserklärung verfolgen können. Denn was dem einen recht, ist dem andern billig[7]).

6. Der Provinzialausschuß und das Bundesamt wirken in der Rekursinstanz als **Berufungsgericht**; d. h. sie haben auch die Thatfrage zu beurtheilen und können auch neue Behauptungen und Beweismittel berücksichtigen. Der Verwaltungsgerichtshof wirkt dagegen als **Revisions- oder Kassationsgericht**; er darf also nur prüfen, „ob wesentliche Vorschriften in Bezug auf das Verfahren nicht beobachtet oder Bestimmungen

1) Gegen prozeßleitende Verfügungen ist Rekurs unzulässig. Entsch. d. Ministeriums, Z. 1, S. 3.

2) Dies ist die regelmäßige Frist, neben der aber noch abweichende Fristen vorkommen.

3) Die Rechtfertigung ist also wesentliche Form für die Wahrung des Rekursrechts; eine Rechtfertigung, die die Beschwerdepunkte nicht bestimmt bezeichnet, genügt nicht. Entsch. d. Verw. G.'s, Z. 4, S. 60. Entsch. d. Ministeriums Z. 3, S. 107, Abw. Z. 3, S. 18.

4) KO. 67, 111. 5) KO., Art. 67, 111, Abs. 6.

6) Also gegen zweitinstanzliche Urtheile des Provinzialausschusses nicht dem Kreisrath, sondern dem Provinzialdirektor, Entsch. d. Verw.G.'s Z. 5, S. 66, 82. Siehe auch auch Z. 15, S. 86. Abw. Entsch. d. Min., Z. 4, S. 51. — Der Vorsitzende, wenn er den Rekurs einlegt, wird dadurch nicht zur Partei in der Rekursinstanz, unterliegt also z. B. dem Präjudiz des Art. 59, Abs. 2 nicht. Entsch. des Ministeriums Z. 1, S. 4. Wohl aber muß er die gleichen Fristen und Formen einhalten, wie jeder andere Rekurrent, Entsch. des Minist., Z. 15, S. 86.

7) Abw. Entsch. des Prov. Aussch. Starkenb. Z. 3, S. 61.

des geltenden Rechts, der Gesetze oder Verordnungen verletzt oder unrichtig angewendet worden seien", oder ob die Vorinstanzen ihre Zuständigkeit überschritten haben[1]).

7. Die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen, Bevollmächtigte u. s. f., sowie die baaren Auslagen des obsiegenden Theils sind von dem unterliegenden Theil zu erstatten. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so muß außerdem der unterliegende Theil einen Aversionalbetrag bis zu 60 Mk. zahlen. Ist der unterliegende Theil eine Behörde, so bleiben die Kosten mit Ausnahme der baaren Auslagen außer Ansatz. Auch sonst kann „aus sachlichen Gründen" oder wegen Armuth der Partei Kostenfreiheit bewilligt werden.

II. Gemischtes Verwaltungsstreitverfahren. 1. Für dieses ist charakteristisch, daß das Verwaltungsstreitverfahren auf eine oder zwei Instanzen beschränkt ist, während die übrigen Instanzen das formlose Beschlußverfahren einhalten; und zwar ist merkwürdigerweise die Formlosigkeit bald für die erste, bald für die letzte Instanz, bald für die erste und letzte anerkannt, sodaß sich, zumal die Instanzenzahl bald zwei, bald drei beträgt, eine ganze Reihe von Kombinationen des Verfahrens ergeben. Ein zweites Charakteristikum ist, daß zwar in den Vorinstanzen die nämlichen Behörden entscheiden, wie im reinen Verwaltungsstreitverfahren, nämlich die Kreis- und Provinzialausschüsse, daß dagegen in letzter Instanz die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen[2]) ist. Es hört nämlich der Instanzenzug entweder beim Provinzialausschuß auf, sodaß dieser endgültig entscheidet, oder als letzte Instanz tritt eine Behörde ein, welche mit dem reinen Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nichts zu thun hat und auch in seiner hier zu besprechenden Thätigkeit nicht im Verwaltungsstreit-, sondern im Beschlußverfahren entscheidet: das Ministerium des Innern und der Justiz. Und zwar entscheidet dieses Ministerium kollegialisch[3]) mit Stimmenmehrheit, — während es bei seiner sonstigen Verwaltungsthätigkeit büreaukratisch arbeitet —, woraus zu folgern, daß seine Entscheidung sachlich unabhängig von Befehlen des Großherzogs oder des Ministerialvorstandes ist. Ist in dieser Beziehung das Ministerium den wirklichen Verwaltungsgerichten gleichgestellt, so fehlt dagegen seinen Mitgliedern die persönliche Unabhängigkeit ganz: sie sind sämmtlich frei absetzbare Verwaltungsbeamte.

2. Dem gemischten Verwaltungsstreitverfahren wohnen hiernach die Garantieen des reinen Verwaltungsstreitverfahrens nur zum Theil bei. Die Garantieen, die in den Formen des Verwaltungsstreitverfahrens liegen, werden nur in einzelnen Instanzen gewährt, und die Garantieen, die in der persönlichen Unabhängigkeit der entscheidenden Behörden liegen, werden in der Ministerialinstanz preisgegeben. Der Gesetzgeber war offenbar der Meinung, daß den Sachen, welche dem gemischten Verfahren überwiesen sind, eine Mittelstellung zwischen reinen Verwaltungsstreitsachen und reinen Beschlußsachen gebühre. Also einerseits: mindestens in einer Instanz sollen sie eine mündliche öffentliche Verhandlung vor einer unabhängigen Behörde erfahren. Andererseits: eine Durchführung der kostspieligen, zeitraubenden Mündlichkeit und der oft Unfrieden stiftenden Oeffentlichkeit durch alle Instanzen verdienen sie nicht; und in letzter Instanz kann weniger darauf gesehen werden, daß die entscheidende Behörde unabhängig, als daß sie sachverständig und mit voller Einsicht in das öffentliche Interesse versehen

1) Letzterer Rekursgrund muß aber bereits in der Vorinstanz geltend gemacht worden sein KO. 124.

2) Doch gibt es auch hier Ausnahmefälle, in denen der Verwaltungsgerichtshof als 3. Instanz, zuständig ist, z. B., KO. 48, II, 6.

3) Dies beruht auf einem Beschluß der II. Kammer, 21. Landt., Prot. I, 15, S. 26.

ist, weßhalb das sachverständigere und vor allen andern Behörden zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufene Ministerium dem unabhängigeren Verwaltungsgerichtshof vorzuziehen war.

Wie schon erwähnt, ist das formlose Beschlußverfahren zum Theil in erster Instanz zugelassen. Sehr angemessen: alle Sachen, die es verdienen, werden thatsächlich in die zweite Instanz gebracht werden und erhalten dann alle Garantieen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zur rechten Zeit; dagegen wird bei unbedeutenden Sachen, welche die Betheiligten selbst nicht in die zweite Instanz bringen, durch die Einfachheit des Beschlußverfahrens an Kosten und Zeit gespart und durch die Geheimheit des Verfahrens — z. B. bei Nichtbestätigung einer Bürgermeisterwahl — mancher Anstoß vermieden. Minder leicht verständlich ist es, warum man in anderen Fällen gerade umgekehrt die ersten Instanzen im formellen Verfahren arbeiten und erst in der letzten Instanz das Beschlußverfahren genügen ließ.

3. Im Einzelnen ist die Zuständigkeit geordnet wie folgt:

a) Drei Instanzen: Kreisausschuß, Provinzialausschuß, Ministerium; für die erste und zweite Instanz Verwaltungsstreit-, für die dritte Instanz Beschlußverfahren. So namentlich bei Beschwerden über Beschlüsse der Gemeindevertretung oder über Zwangsmaßregeln, die der städtische Bürgermeister angedroht hat[1]), bei der Ertheilung oder Verweigerung von Gewerbekonzessionen.

b) Drei Instanzen wie zu a); das Verwaltungsstreitverfahren ist aber auf die zweite Instanz, den Provinzialausschuß, beschränkt. So namentlich, wenn der Kreisrath die Wahl eines ländlichen Bürgermeisters oder einen Beschluß der Gemeindevertretung zu bestätigen ablehnt.

c) Zwei Instanzen: Kreisausschuß und Provinzialausschuß; für die Unterinstanz Beschluß-, für die Oberinstanz Verwaltungsstreitverfahren. So bei Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Gemeindewahl, oder wenn ein Ortsarmenverband von einem Landarmenverband Unterstützung beansprucht.

d) Zwei Instanzen: Provinzialausschuß und Ministerium. Für die Unterinstanz Verwaltungsstreit-, für die Oberinstanz Beschlußverfahren. So namentlich bei der Enteignung von Grundstücken, bei Zurücknahme einer einmal ertheilten Gewerbekonzession oder Approbation, bei Beschwerden über Zwangsmaßregeln, welche der Kreisrath angedroht hat.

4. Die Regeln über die Einlegung des Rekurses sind die gleichen wie im reinen Verwaltungsstreitverfahren. Die Ministerialsektion wirkt, wo sie als letzte Instanz angerufen wird, nicht wie der Verwaltungsgerichtshof als Revisions-, sondern als Berufungs- oder Oberberufungsbehörde, prüft also auch Fragen thatsächlicher Art.

5. Bei der Untersagung der ferneren Benützung gewerblicher Anlagen oder der Zurücknahme von Gewerbekonzessionen oder Approbationen kann der Provinzialdirektor vorläufige Verfügungen treffen; der Provinzialausschuß hat sich alsbald über die Bestätigung solcher Verfügungen schlüssig zu machen. Das gleiche Recht hat auch in gewissen Fällen — Namens des Kreisausschusses — der Kreisrath; so z. B. bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen.

§ 18. e) **Zuständigkeitsstreit.** (Kompetenzkonflikt[2].) 1. Erhebt eine Verwaltungsbehörde in einer bei Gericht anhängigen Rechtssache — Civilprozeß, Strafprozeß, An-

---

1) Siehe unten S. 58, 59.

2) Ges. v. 4. Juni 1879, Art. 22ff.; Ges. v. 5. Juni 1879, Art. 9; Ges. v. 9. Juni 1879, Art. 1; Ges. v. 16. April 1879, Art. 2; Ges. v. 11. Jan. 1875. Das Verfahren ist reichsrechtlich zugelassen durch Gerichtsverfassungsgesetz 17.

gelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit — den „Konflikt", d. h. bestreitet sie die Zulässigkeit des Rechtswegs und nimmt die Zuständigkeit für sich in Anspruch, so kann sie sofortige Einstellung des gerichtlichen Verfahrens — ausgenommen die Anordnung nothwendiger einstweiliger Verfügungen — fordern, sofern das Gericht nicht seine Zuständigkeit bereits rechtskräftig festgestellt hat[1]). Die Akten sind alsdann den betheiligten obersten Verwaltungsbehörden zur Erklärung darüber vorzulegen, ob sie sich der Konflikts-Erhebung anschließt. Ist dies der Fall, so wird der Streit dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Dieser trifft nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, in welcher die Parteien, ein Vertreter der obersten Verwaltungsbehörde, welche den Konflikt erhoben hal, sowie ein Vertreter der Ministerialsektion für Justiz erscheinen können, die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Die Entscheidung ist auch für die Gerichte, einschließlich des Reichsgerichts, verbindlich[2]), auch wenn sie nicht bloß auf hessisches Landesrecht, sondern auch auf Reichsgesetze gegründet wird.

2. Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn nicht eine Verwaltungsbehörde, sondern ein Verwaltungsgericht den Konflikt gegen das gerichtliche Verfahren erhebt.

3. Dagegen kann umgekehrt das Gericht oder die Justizverwaltung den Konflikt gegen ein Verfahren, das vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten schwebt, nicht erheben; ebensowenig die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht gegen einander. Hier entscheidet vielmehr die zunächst angerufene Behörde über ihre Zuständigkeit selber. War dies ein Verwaltungsgericht, so unterliegt die Zuständigkeitsfrage wenigstens nachträglich im Rekurswege der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs. War die zunächst angerufene Behörde dagegen eine Verwaltungsbehörde, so kann der Verwaltungsgerichtshof auch nicht nachträglich einschreiten.

4. Jede Behörde kann sich auch ohne Konflikt selber für unzuständig erklären. Thun dies sämmtliche Behörden — Gericht, Verwaltungsgericht und Verwaltungsbehörde — so liegt ein „negativer Kompetenzkonflikt" vor. Alsdann kann jede Partei die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeiführen. Dieser ist alsdann in der Lage, selbst die rechtskräftige gerichtliche Unzuständigkeitserklärung umzustoßen.

V. Kapitel.

Der Staatsdienst.

§ 19. a. **Begriff und Arten.** Staatsdiener sind solche Personen, die kraft öffentlichen Rechts in einem unmittelbaren Dienstverhältniß zum Staate stehen. Nicht hergehörig sind z. B. Vormünder, Geschworene, Anwälte, weil ihr Verhältniß zum Staat kein Dienstverhältniß ist; ebensowenig Gemeindebeamte, Geistliche, Volksschullehrer, weil ihre Dienste nicht dem Staate unmittelbar gelten.

Sie sind regelmäßig Berufsbeamte. Doch gibt es auch Personen, die den Staatsdienst nur nebenbei, also nicht eigentlich als ihren Beruf, versehen, z. B. Handelsrichter.

Alle höheren Aemter werden regelmäßig mit fest angestellten Beamten besetzt. Dagegen werden für Aemter von minderer Bedeutung die Beamten meist nur auf Widerruf bestellt. Die Grenze zwischen beiden Aemter-Arten ist zum Theil gesetzlich bestimmt; namentlich enthalten die Etatsgesetze häufig bindende Regeln hierüber. Eine dritte Art von Beamten wird endlich garnicht angestellt, sondern nur im Staatsdienst „beschäftigt"; deren Stellung ist noch unsicherer als die der widerruflich angestellten

1) Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 25, S. 413.
2) Abw. Wach, Handb. d. Civilprozesses 1, S. 102.

Beamten: denn bei letzteren ist der Widerruf der Anstellung nur eine Ausnahme, welche bloß aus besonderen Gründen Platz greifen soll; es wird ihnen also thatsächlich die Aussicht auf eine dauernde Stellung im Staatsdienst eröffnet; bei Personen, welchen nicht einmal eine widerrufliche Anstellung gewährt wird, kann dagegen von einer derartigen Aussicht keine Rede sein. Die Unterscheidung dieser drei Arten von Beamten ist namentlich für die Pensionsansprüche von Bedeutung.

§ 20. b. **Anstellung im Staatsdienst.** 1. Niemand hat ein Recht auf Anstellung im Staatsdienst, selbst der nicht, der die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat. Auch kann die Anstellung nicht im Voraus versprochen werden: Anwartschaften auf ein Amt sind ausgeschlossen (Verf. Art. 48). Doch sind bei der Besetzung einer großen Reihe von Aemtern gediente Militärpersonen vorzugsweise zu berücksichtigen[1]).

2. Die Anstellung der höheren Staatsdiener geschieht durch den Großherzog, die Anstellung von Staatsdienern geringeren Ranges durch die Ministerien oder andere Behörden. Ausnahmsweise steht bei der Anstellung von Beamten gewissen Personen oder Korporationen ein Vorschlagsrecht zu: so bei der Anstellung von Handelsrichtern den Handelskammern.

3. Von der Anstellung ausgeschlossen sind alle Personen, die zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder gegen die auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist[2]).

4. Niemand kann — ausgenommen im Gebiete der Selbstverwaltung — ein Staatsamt erlangen, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Dies gilt auch für die höchsten Staatsämter, z. B. die der Minister, für die in Preußen und im Reich ein besonderer Befähigungsnachweis nicht gefordert wird; nur wer im Auslande bereits ein Staatsamt bekleidet hat, kann auch ohne Prüfung angestellt werden (Verf. Art. 47).

Die Prüfungsordnung ist für die verschiedenen Arten der Aemter natürlich sehr verschieden bestimmt. Von allgemeiner Bedeutung ist die *juristische* Prüfungsordnung[3]), welche das Reifezeugniß eines Gymnasiums, dreijähriges Universitätsstudium, eine Prüfung vor der juristischen Fakultät der Landesuniversität, dreijährigen praktischen Vorbereitungsdienst als „Accessist" bei Gericht, Rechtsanwalt und Kreisamt und schließlich eine Staatsprüfung fordert[4]); sie ist die Voraussetzung für die Anstellung als höherer Verwaltungsbeamter, Richter, Staatsanwalt, Notar, Hypothekenbewahrer und erster Gerichtsschreiber bei einem Kollegialgericht. Sodann die *kameralistische* Prüfungsordnung[5]), welche das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, dreijähriges Universitätsstudium, eine Vor- und Fachprüfung bei der Landesuniversität[6]), zweijährige praktische Vorbereitung als Accessist bei Finanzbehörden und schließlich eine Staatsprüfung fordert: sie ist die Voraussetzung für die Anstellung als Finanzbeamter.

5. Beamte, die eine Kasse u. dgl. unter sich haben, müssen bei ihrer Anstellung eine Dienstkaution stellen.

6. Jeder Beamte wird durch seine vorgesetzte Behörde alsbald vereidigt[7]). Doch beginnen seine Dienstpflichten schon vorher, mit dem Empfang seines Anstellungsdekrets.

---

1) Bek. v. 28. Mai 1890.
2) Str.G.B. §§ 31, 34, 35.
3) V. v. 30. April 1879.
4) Doch kann auch die erste Prüfung in einem andern deutschen Staat und bis auf die Dauer eines Jahres auch der dortige Vorbereitungsdienst für genügend angesehen werden.
5) V. v. 31. Juli 1879.
6) Sie erstreckt sich auf Mathematik, Naturwissenschaft, Nationalökonomie und einzelne Zweige der Rechts- und Forstwissenschaft und der landwirthschaftlichen Technologie.
7) Verf. Art. 108, Ges. v. 12. Okt. 1890.

§ 21. c. **Pflichten der Staatsdiener.** Diese sind für die verschiedenen Arten der Staatsdiener sehr verschieden bestimmt. Allgemeine Pflichten sind folgende[1]):

1. Die Dienste, welche dem Beamten obliegen, sind ungemessen. Sie sind nicht einmal auf die Besorgung des dem Beamten übertragenen Amts beschränkt. Der Beamte muß vielmehr auch Nebenaufträge ohne besondere Vergütung übernehmen, sofern sie nur „seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd“ sind (Edikt v. 12. April 1820 Art. 6).

2. Der Beamte muß an seinem Amtssitz wohnen (Residenzpflicht).

3. Er darf seine Dienstthätigkeit nur einstellen, wenn ihm ein Urlaub ertheilt ist[2]).

4. Er ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht die Natur der Sache eine Ausnahme gestattet. Im Bereich seiner Amtsverschwiegenheit darf er nur mit besonderer Erlaubniß des Vorgesetzten Zeugniß ablegen[3]).

5. Er hat den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen. Doch nicht bedingungslos. Vielmehr hat er das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob der Vorgesetzte zur Ertheilung des Befehls zuständig war; denn nur in diesem Falle liegt ein Befehl des Vorgesetzten als solchen wirklich vor. Die Frage aber, zu welchen Befehlen der Vorgesetzte zuständig ist, läßt sich nicht durch eine allgemeine Formel beantworten. So wäre namentlich der Satz falsch, daß der Vorgesetzte bloß zu gesetzmäßigen Befehlen zuständig sei, und also der Untergebene einem gesetzwidrigen Befehle nicht zu gehorchen verpflichtet, ja nicht einmal zu gehorchen berechtigt sei. Denn so selbstverständlich es auch sein mag, daß der Vorgesetzte nur gesetzmäßige Befehle erlassen darf, so ist es doch Sache des Vorgesetzten und nicht Sache des Untergebenen, die Gesetzmäßigkeit des Befehls zu prüfen; würde man doch anderenfalls den Untergebenen geradezu dem Vorgesetzten als höhere Instanz überordnen und das Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auf den Kopf stellen[4]). Wenn also der Vorgesetzte sich einmal bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit seines Befehls irrt und einen gesetzwidrigen Befehl erläßt, so kann man deßhalb noch nicht sagen, daß er seine Zuständigkeit überschritten habe. Wer das Recht hat zu prüfen, hat, da nun einmal die Unfehlbarkeit den Menschen nicht eigen ist, auch das Recht sich zu irren: es ist also, so parador es klingen mag, der Vorgesetzte in Wirklichkeit auch zu ungesetzlichen Befehlen zuständig. Und zwar kann es keinen Unterschied machen, ob der Irrthum des Vorgesetzten Thatsachen oder Rechtssätze, ob er bestrittene und zweifelhafte oder völlig klare Rechtssätze betrifft[5]); erscheint doch sehr oft dem subalternen Verstande des Untergebenen, der sich über eine Buchstabenauslegung des Gesetzes nicht erheben kann, ein Rechtssatz „klar“, welchen die pflichtmäßig, aber freier und verständnißvoller prüfende Oberbehörde höchst zweifelhaft findet. Demgemäß bestimmt die hessische Verfassung Art. 109 mit Fug und Recht, daß die Verantwortlichkeit der Beamten für ungesetzliche Befehle fortfalle, insofern sie in Folge von Befehlen ihrer Vorgesetzten handeln. Ob der Untergebene nicht wenigstens den Vorgesetzten zuvor auf seinen Irrthum aufmerksam machen muß, läßt sich nicht allgemein entscheiden; die Frage ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Untergebene mit dazu angestellt ist, seine Vorgesetzten zu informiren. So bleibt nur ein einziger Fall übrig, für den man ganz allgemein[6])

---

1) Uniform der Civilbeamten, V. v. 27. Dez. 1879.

2) V. v. 31. März 1872: Zu Reisen über 4 Wochen oder außerhalb des Reichs gehört Erlaubniß des Ministeriums.

3) Str.Pr.O. § 53. CPO. § 341.

4) Laband, Staatsrecht 1, S. 441.

5) Abw. G. Meyer, Staatsrecht, 3. Aufl., S. 427.

6) Mit Ausnahme für Militärpersonen, für die nach Reichsrecht eine etwas andere Formel gilt. Mil.Str.Gesetzb. 47.

dem Untergebenen das Recht und die Pflicht zusprechen muß, den Gehorsam zu verweigern: es ist der Fall, wo der Vorgesetzte in schlechtem Glauben handelt, wo er absichtlich gegen das Gesetz verstößt; denn hierzu ist er schlechterdings niemals zuständig.

Besondere Regeln gelten nach Reichsrecht[1]) für die Gerichte und sinngemäß nach hessischem Recht für die Verwaltungsgerichte: in ihrer Rechtsprechung sind sie von den Befehlen der vorgesetzten Behörden nur dann abhängig, wenn gegen ihr Urtheil frist- und formgerecht ein Rechtsmittel eingelegt ist[2]). Unabhängig ist ferner die Oberrechnungskammer[3]).

Eine besondere Stellung nehmen ferner die Minister ein. Sie können ihre Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen nicht dadurch ablehnen, daß sie sich auf angebliche Befehle des Regenten berufen. Daraus folgt, daß sie Befehlen des Landesherrn überhaupt nicht zu gehorchen brauchen[4]). Ein Gegengewicht gegen diese Unabhängigkeit der Minister bildet das Recht des Landesherrn, die Minister beliebig zu entlassen.

6. Den Berufsbeamten ist jede Nebenbeschäftigung untersagt, die ihrer amtlichen Thätigkeit Abbruch thut. Nebenbeschäftigungen, die mit einer fortlaufenden Remuneration verbunden sind, dürfen sie nur mit Genehmigung des Ministeriums betreiben; das Gleiche gilt für den Betrieb von Gewerben, es sei denn, daß diese mit der Landwirthschaft in Verbindung stehn; ebenso für den Eintritt in das Gründungscomité, den Vorstand oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft[5]); ebenso für die Uebernahme von Aemtern in der Orts-, Kreis- und Provinzialgemeinde. —

7. Verträge finanzieller Art dürfen mit Beamten, die dem betreffenden Verwaltungszweige angehören, regelmäßig nicht abgeschlossen werden[6]).

§ 22. d. **Folgen der Pflichtverletzung. α. Strafrechtliche Folgen.** Sie sind durch das Strafgesetzbuch festgestellt. Die strafrechtliche Verfolgung geschieht im Wege des gewöhnlichen Strafprozesses. Doch besteht eine zweifache Besonderheit. Einmal zu Ungunsten der Beamten: der Großherzog kann die Untersuchung nicht niederschlagen[7]), während ihm die spätere Begnadigung unbenommen ist. Zweitens zu Gunsten der Beamten: die Staatsanwaltschaft oder das Gericht muß, ehe es die Verfolgung einleitet, dem vorgesetzten Ministerium Anzeige machen, und dieses kann von dem Verwaltungsgerichtshof eine Vorentscheidung darüber einfordern, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat; fällt die Vorentscheidung zu Gunsten des Beamten aus, so ist die Verfolgung einzustellen[8]); andernfalls ist sie in gewöhnlicher Art fortzusetzen; bis das Ministerium sich darüber schlüssig gemacht hat, ob es die Vorentscheidung einfordern will und bis der Verwaltungsgerichtshof seine Entscheidung abgegeben hat, ist die Verfolgung, unbeschadet einstweiliger Sicherungsmaßregeln, auszusetzen; der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, von denen die Mehrheit Richter sein müssen[9]).

§ 23. β. **Privatrechtliche Folgen.** Jeder Beamte ist für den Schaden, den er durch schuldhafte Verletzung seiner Amtspflichten dem Staat oder einem Dritten zufügt, ersatzpflichtig. Er haftet dabei auch für geringes Verschulden[10]); nur Richter haften wegen ihrer erkennenden Thätigkeit bloß für grobes Verschulden[11]). Der Staat haftet, sofern dem Beamten ein Versehen bei Ausübung eines Hoheitsrechts vorgeworfen wird,

---

1) Gerichtsverf.Ges. § 1. 2) Siehe oben S. 39. 3) Siehe unten § 44.
4) Siehe unten S. 50. 5) Edikt, Art. 7. Ges. v. 4. Jan. 1875.
6) Ges. v. 14. Mai 1879, Art. 7. 7) Verf. Art. 50.
8) Siehe Entsch. des Verw.Gerichtshofs, Ztsch. 16, S. 161.
9) Edikt v. 12. April 1820, Art. 23, Ges. v. 16. April 1879.
10) OAG. Darmstadt in Seuffert's Archiv, Bd. 20, S. 38.
11) OAG. Darmstadt im Archiv f. prakt. Rechtsw., Bd. 9, S. 200.

nicht. Dagegen haftet der Staat für Versehen, die der Beamte in den wirthschaftlichen Zweigen der Staatsverwaltung (Eisenbahn-, Bauwesen u. dgl.) sich zu Schulden kommen läßt, nach Maßgabe des Privatrechts[1]). — Für die Klage gegen den Staat oder den Beamten ist ausschließlich das Landgericht zuständig[2]). In Rheinhessen ist der Prozeß gegen den Beamten nur zulässig, nachdem das vorgesetzte Ministerium ihn gestattet, bezw. auf dessen Antrag der Verwaltungsgerichtshof die in § 24 genannte Vorentscheidung zu Ungunsten des Beamten abgegeben hat; in Starkenburg und Oberhessen gilt diese Regel nicht[3]).

Steht der Ersatzanspruch dem Staate zu, so kann er nur bei Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder im Gnadenwege mittels Entscheidung des Großherzogs niedergeschlagen werden; der Gnadenweg ist unzulässig bei außeretatsmäßigen Ausgaben, Etatsüberschreitungen, strafbaren Handlungen oder bei Defekten, die auf Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde beruhen[4]).

In gewissen Fällen kann der Staat seinen Ersatzanspruch im Verwaltungswege, ohne Prozeß, geltend machen. So nämlich[5]), wenn bei einem Beamten, der für den Staat oder für eine vom Staat beaufsichtigte Anstalt Gelder, Werthpapiere oder Materialien verwahrt, ein Defekt (Rezeß) vorliegt, d. h. wenn er von diesen Sachen nicht soviel in Verwahrung hat, als er bei vollständiger Aufzeichnung der Einnahmen und nach Abzug der Ausgaben, zu denen er ermächtigt war, haben müßte. Der Defekt ist also (anders als nach den im Reich und in Preußen geltenden Regeln) dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Kasse mit den Kassenbüchern stimmt, sofern die Bücher nämlich falsch geführt sind. Die Ersatzforderung geht zunächst gegen den mit der Verwahrung betrauten Beamten, sofern bei ihm Arglist oder grobes Verschulden anzunehmen; ferner gegen alle anderen bei dem Defekt betheiligten Beamten, sofern ihre Betheiligung in Betrug, Unterschlagung oder Urkundenfälschung besteht; endlich gegen alle anderen Beamten, die bei dem Defekt zwar nicht durch eines dieser drei Vergehen, aber doch grob fahrlässig betheiligt sind, jedoch gegen diese mit Beschränkung auf den Betrag, der in ihren Gewahrsam gekommen ist. Gegen Beamte, die sich nur einer geringen Fahrlässigkeit schuldig gemacht, oder gegen Privatpersonen kann natürlich auch ein Ersatzanspruch bestehen. Dieser geht aber den Weg des gewöhnlichen Civilprozesses. — Die Ersatzforderung ist von der vorgesetzten Behörde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß festzustellen. Der Beschluß ist sofort vollstreckbar; mit ihm können auch Sicherungsmaßregeln verbunden werden, z. B. Enthebung des Beamten vom Dienst, Siegelung seiner Bücher, im Nothfall Beschlagnahme seines Gehaltes und seines sonstigen Vermögens. Der Beamte kann gegen den Beschluß binnen einer einjährigen Nothfrist den Rechtsweg beschreiten[6]).

§ 24. γ. **Disziplinäre Folgen**[7]). 1. Disziplinärstrafbar ist jeder festangestellte Staatsbeamte, welcher die Pflichten verletzt, die sein Amt ihm auferlegt oder welcher durch sein Verhalten in oder außer dem Amt sich der Achtung oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig zeigt. Jede nähere Bezeichnung des Thatbestandes der Dienstvergehens ist also vermieden. Nur gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichts-

---

1) Reichsgericht, Entsch. in Civils., Bd. 11, S. 206; 17, S. 105. Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie (1887) S. 743 ff.

2) Ges. v. 3. Sept. 1878, Art. 20.

3) Denn das Ges. v. 16. April 1879 stellt die Regel nur auf, soweit nach bisherigem Recht die Klagerhebung an die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde gebunden war, und dies ist nur in Rheinhessen der Fall, denn Edikt v. 12. April 1820, Art. 23 bezieht sich nur auf den Strafprozeß. Abw. Verw.Gerichtshof, Z. 17, S. 111. Siehe Arch. f. prakt. Rechtsw. 5, S. 309.

4) Ges. v. 14. Juni 1879, Art. 10.

5) Ges. v. 21. April 1880, Art. 41 ff.

6) Siehe auch unten § 44.

7) Ges. v. 31. Mai 1879 für Richter, vom 11. Juni 1879 für Notare, v. 16. April 1879 für die Mitgl. des Verwaltungsgerichtshofs, v. 21. April 1880 für die übrigen Beamten.

hofs[1]) ist die Dienstentlassung auf den Fall beschränkt, daß sie strafgerichtlich zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer verurtheilt sind.

2. Disziplinarstrafen sind:

a) Ordnungsstrafen, nämlich Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts[2]), bei Richtern Entziehung des Rechts auf Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf 1—3 Jahr;

b) Entfernung vom Amt, und zwar

α) Strafversetzung auf ein Amt gleichen Ranges (bei Richtern an ein Gericht gleicher Ordnung); damit kann eine Geldstrafe bis zu 1/3 des Jahresgehalts, bei Richtern außerdem die Entziehung des Rechts auf Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf 1—3 Jahr verbunden werden.

β) Dienstentlassung ohne Titel und Ruhegehalt; bei mildernden Umständen kann der Verlust des Ruhegehalts auf einen Theilbetrag beschränkt werden.

Gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs ist jedoch von diesen Strafen nur die Dienstentlassung statthaft. Dies ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt. Indeß gilt die gleiche Regel für Mitglieder des Reichsgerichts, und die Disziplin des Verwaltungsgerichtshofs ist ersichtlich der des Reichsgerichts nachgebildet[3]). Außerdem würde, wenn man gegen die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs eine Ordnungsstrafe zulassen wollte, das Staatsministerium zu deren Verhängung zuständig sein; dies würde aber dem Wesen dieses Gerichtshofs schlechthin widersprechen. — Gegen die Mitglieder der Oberrechnungskammer ist die Strafversetzung ausgeschlossen.

3. Disziplinarbehörden.

a) Gegen Amtsrichter und Notare die Disziplinarkammer des Landgerichts (Präsident, 2 Direktoren, 2 Landrichter) in erster Instanz; der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts (Präsident, Senatspräsident, 5 dienstälteste Mitglieder) in zweiter Instanz.

b) Gegen Mitglieder des Landgerichts der zu a genannte Disziplinarsenat.

c) Gegen Mitglieder des Oberlandesgerichts der Disziplinarhof (die Präsidenten des Oberlandesgerichts und der drei Landgerichte, der Senatspräsident, der dienstälteste Landgerichtsdirektor, die 7 dienstältesten Oberlandesgerichtsräthe).

d) Gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs das Plenum dieses Gerichtshofs.

e) Gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer der Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof (7 Mitglieder, von denen 4 Richter).

f) Gegenüber allen anderen Beamten ist zwischen Ordnungsstrafen und Entfernung vom Amt zu unterscheiden. Zu ersteren ist der nächste Vorgesetzte in erster Instanz, die höheren Vorgesetzten als zweite und dritte Instanz zuständig. Dagegen kann auf Entfernung vom Amt nur der Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof (in der Zusammensetzung zu e) erkennen, sodaß wenigstens bei Erlaß der schwersten Strafen den Beamten die Entscheidung durch eine unabhängige Behörde gewährleistet ist.

4. Disziplinarverfahren.

a) Bei Ordnungsstrafen formlos. Nur ist der Angeschuldigte und, wenn dieser Richter oder Notar ist, auch die Staatsanwaltschaft zuvor zu hören.

---

1) Sofern sie im Hauptamt angestellt sind. Sind sie dagegen, wie regelmäßig in Nebenamt auf die Dauer eines anderweiten Hauptamts angestellt, so unterliegen sie den Disciplinargesetzen ihres Hauptamts, es sei denn, daß ihr Disciplinarvergehen gerade in der Ausübung ihrer verwaltungsgerichtlichen Thätigkeit gefunden wird.

2) Gegen Notare bis 3000 Mark, gegen andere Beamte ohne Gehalt bis 100 Mark.

3) Siehe die Regeln zu 1 und unten § 28, 1.

b) Bei Entfernung aus dem Amt ist die Erhebung einer Anklage nöthig. Diese geht gegenüber Richtern und Notaren vom Staatsanwalt, sonst von einem anderen seitens des Ministeriums damit beauftragten Beamten aus; beide Beamte sind aber an die Weisungen des Ministeriums gebunden, können also nur mit dessen Erlaubniß die Anklage erheben. Das weitere Verfahren ist einem Strafprozeß ähnlich. Doch sind gewisse Unterschiede gegeben: der Angeschuldigte darf weder vorgeführt noch verhaftet werden; die Verhandlung kann auch in seiner Abwesenheit stattfinden; er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; Oeffentlichkeit nur auf besonderen Antrag u. s. f.

5. In gewissen Fällen findet noch vor der endgültigen Entscheidung des Disziplinargerichts eine vorläufige Enthebung vom Dienste statt. Sie tritt von Rechtswegen ein, sobald gegen einen Beamten die Untersuchungshaft oder eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Sonst kann sie ausgesprochen werden:

a) gegen Richter, Notare, Mitglieder der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs nur dann, wenn gegen sie wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer disziplinar strafbaren Handlung das Hauptverfahren eröffnet ist, und nur auf Grund eines Beschlusses des Disziplinargerichts,

b) gegen alle anderen Beamten schon dann, wenn der Verdacht irgend eines Disziplinarvergehens vorliegt, und auf Grund eines Beschlusses ihrer Vorgesetzten.

6. Ist wegen des Dienstvergehens öffentliche Klage erhoben, so ruht das Disziplinarverfahren. Wird der Angeklagte strafrechtlich verurtheilt, so ist trotzdem wegen derselben Handlung noch eine nachträgliche Disziplinarbestrafung zuläßig; ebenso, wenn er freigesprochen ist, sofern die Handlung unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung ein Dienstvergehen enthält.

7. Jedes Disziplinarverfahren wird beendigt, sobald der Beamte freiwillig auf Amt, Titel und Ruhegehalt verzichtet und die Kosten übernimmt.

8. Die vorstehenden Regeln finden auch Anwendung

a) gegen Beamte, die bereits in den Ruhestand getreten sind, jedoch nur wegen einer Handlung aus ihrer Dienstzeit, und mit Ausschluß der Ordnungsstrafen und natürlich auch der Strafversetzung,

b) gegen widerruflich angestellte Beamte, nur daß die Dienstentlassung von ihrem Vorgesetzten formlos verfügt werden kann,

c) gegen Personen, die im Staatsdienst beschäftigt werden, ohne förmlich angestellt zu sein, z. B. Accessisten, nur daß als Disziplinarstrafen blos Ordnungsstrafen gegen sie vorkommen[1]).

§ 25. δ. **Anklage gegen Minister und Mitglieder der Oberrechnungskammer.** 1. Nach älteren hessischen Gesetzen konnte der Großherzog seine Minister, mochten sie noch im Amt befindlich sein oder nicht, „wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände" in Anklagestand versetzen; wenn beide Kammern es übereinstimmend beantragten, war er sogar dazu verpflichtet; zuständiges Gericht war das Oberappellationsgericht[2]). Man könnte aus den Worten „in Anklagestand versetzen" und aus dem Charakter der zur Entscheidung berufenen Behörde schließen, daß jene Gesetze lediglich ein besonderes Strafverfahren gegen die Minister einführen wollten[3]). Indeß sprechen die Gesetze durchaus nicht von „bestrafen", sondern davon, daß die „Verantwortlichkeit der Minister geltend zu machen" sei. Ferner erfolgte nach damaligem Rechte die Versetzung in den Anklagestand und die Entscheidung der Gerichte nicht blos

1) Disciplinargesetz von 1879, Art. 54 von 1880, Art. 4, 9, 25.
2) Ges. v. 5. Juli 1821, 8. Jan. 1824.
3) So Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe u. die Ministerverantwortlichkeit (1891) S. 64 ff., 159.

wegen kriminell strafbarer Handlungen, sondern auch wegen schwerer Disziplinarvergehen, nämlich stets, wenn ein Beamter wegen Pflichtverletzung abgesetzt werden sollte[1]). Endlich hätten die Minister doch nicht wegen jeder „gesetzwidrigen" Handlung kriminell bestraft werden können. Die Gesetze bezwecken also offenbar nicht bloß ein kriminelles, sondern auch ein disziplinares Vorgehen.

Was nun den ersteren Zweck betrifft, so sind die hessischen Gesetze aufgehoben, soweit sie von der Reichs-Strafprozeßordnung abweichen.

Aufgehoben ist namentlich das Recht des Großherzogs, die Minister in Anklagestand zu versetzen, und die Zuständigkeit des höchsten hessischen Gerichtshofs als Strafgericht. Dagegen dauert das Recht der Kammern, durch übereinstimmenden Beschluß vom Großherzog die Strafverfolgung gegen Minister zu verlangen, fort, weil dieses Recht in keiner Weise der Strafprozeßordnung widerspricht. Die Kammern können demgemäß fordern, daß der Großherzog — natürlich unter Zuziehung eines nöthigenfalls neu zu ernennenden Ministers — dem zuständigen Staatsanwalt die Erhebung der Anklage befiehlt. Dagegen dürfen sich die Kammern nicht[2]) etwa unmittelbar an den Staatsanwalt oder beschwerdeführend an das Oberlandesgericht wenden.

Das Disziplinarverfahren ist durch kein neueres Gesetz beseitigt, dauert also fort. Nur tritt an Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht[3]).

2. Gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer können die Kammern Einleitung des Disziplinarverfahrens fordern, wenn jene die Pflichten verletzen, die ihnen bei Erstattung ihres Rechenschaftsberichtes an den Landtag obliegt[4]). Das weitere Verfahren ist das gewöhnliche.

§ 26. e. **Rechte der Staatsbeamten.** Diese Rechte sind, wenn man von den Ehrenrechten (Rang, Titel u. dgl.) und von dem besonderen strafrechtlichen Schutz absieht, vermögensrechtlicher Art.

1. Mit den meisten Aemtern ist ein Gehalt verbunden. Er besteht in baarem Gelde und wird monatlich im Voraus bezahlt. Der Hauptvoranschlag stellt für die Höhe der Gehälter auf die Dauer je einer Finanzperiode feste Regeln auf. Meist so, daß die Gesammthöhe aller Gehälter, welche eine gewisse Gruppe von Beamten bezieht, und außerdem das geringste und das höchste Gehalt, welches dem einzelnen Beamten der Gruppe bewilligt werden darf, festgestellt wird; innerhalb dieser dreifachen Schranken kann die Regierung die Höhe des dem einzelnen Beamten zukommenden Gehalts frei bemessen. Bei gewissen Beamten fehlt die Feststellung eines Mindestgehalts; hier hat die Regierung noch freiere Hand. Bei den Richtern ist umgekehrt das Ermessen der Regierung ganz beseitigt; denn für sie ist ein festes Anfangsgehalt und ein Aufrücken in höhere Gehaltsstufen gesetzlich bestimmt, und sie haben ein Recht auf deren Einhaltung[5]). — Während einer Mobilmachung wird den eingezogenen Beamten das Gehalt fortgezahlt; doch wird $^{7}/_{10}$ des Offiziersgehalts darauf angerechnet[6]). Auch während des Urlaubs dauert die Gehaltszahlung fort, es sei denn, daß bei Ertheilung des Urlaubs das Gegentheil bedungen wäre. Ein Theil des Gehalts kann bei der Verleihung als Repräsentationsgehalt bezeichnet werden; wenn nichts anderes gesagt ist, gilt der Ueberschuß des Gehalts über 6800 Mark, und in jedem Falle der Ueberschuß über 10,000 Mark als

1) Ges. v. 12. April 1820, Art. 22, v. 9. März 1824, Art. 2.
2) Verf. Art. 96. 3) Ges. v. 3. Sept. 1878, Art. 6.
4) Ges. v. 14. Juni 1879, Art. 21.
5) Ges. v. 3. Sept. 1878, Art. 4, 5, in Verbindung mit dem jedesmaligen Etatsgesetz.
6) V. v. 24. Jan. 1890, gilt auch für Gemeindebeamte.

Repräsentationsgehalt. Der Sinn dieser Unterscheidung ist, daß nur das eigentliche Gehalt als pensionsfähig gilt[1]). — Wohnungsgeldzuschüsse werden nicht gezahlt; wohl aber haben manche Beamte freie Dienstwohnung. — Nach früherem Rechte wurde ein Theil des Gehalts in Naturalien ausbezahlt; schon 1819 ist dies abgeschafft; doch wurde noch eine Zeitlang das Naturaliensystem insoweit festgehalten, als ¼ des Gehalts alljährlich wechselnd nach der Höhe der Getreidepreise festgesetzt wurde. V. v. 23. Juni 1821, 10. Dez. 1857.

2. Die Gebühren, welche für Amtshandlungen zu zahlen sind, fließen meist zur Staatskasse. Ausgenommen sind z. B. die Prüfungsgebühren, sowie die Gebühren der Notare, Hypothekenbewahrer, Gerichtsvollzieher, zum Theil auch der Gerichtsschreiber und der Ortsgerichte[2]).

3. Den Beamten werden ihre dienstlichen Auslagen regelmäßig erstattet. Bei Dienstreisen werden Tagegelder und außerdem die wirklich verwendeten Reisekosten vergütet[3]). Hierher gehören auch die Umzugskosten eines Beamten bei seiner Versetzung (ausgenommen natürlich die Strafversetzung), nicht dagegen die Reise eines Beamten an den Ort seiner ersten Anstellung[4]).

§ 27. f. **Versetzung.** Der Beamte muß sich jede Versetzung gefallen lassen, sofern nur mit dem neuen Amt der gleiche Rang und Gehalt verbunden ist, wie mit dem alten[5]). Ausgenommen sind Richter und Notare; gegen sie ist die Zwangsversetzung bloß aus bestimmten Gründen zulässig, nämlich 1) nach Bestimmung des Disziplinargerichts zur Strafe (S. 49), 2) nach Bestimmung des Ministeriums bei Organisationsveränderungen, 3) nach Bestimmung des Oberlandesgerichts, wenn ihr Verbleiben im alten Amt aus thatsächlichen Gründen mit den Interessen der Rechtspflege nicht vereinbar ist; die Versetzung kann nur in eine Richter- bezw. Notarstelle erfolgen; doch müssen sich Richter in den fünf ersten Dienstjahren auch eine Versetzung in ein nicht richterliches Amt gefallen lassen.

Gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer ist die Strafversetzung ausgeschlossen; jede andere Art der Versetzung ist dagegen auch ihnen gegenüber statthaft.

§ 28. g. **Dienstentlassung außerhalb des Disziplinarverfahrens.** 1. Jeder Beamte kann seine Dienstentlassung willkürlich zu jeder Zeit verlangen; doch kann die Regierung fordern, daß er noch längstens 6 Monate sein Amt weiter versehe, und daß er keine Geschäfts-Rückstände hinterlasse.

Umgekehrt kann auch die Regierung die Beamten jederzeit willkürlich aus dem Dienst entlassen; sie haben kein Recht auf ihr Amt. Ausgenommen sind nur die Richter, die Notare und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und der Oberrechnungskammer: diese können gegen ihren Willen nur entlassen werden, 1) wenn ihre dauernde Dienstunfähigkeit seitens des Oberlandesgerichts oder seitens des Verwaltungsgerichtshofs als Disziplinarhof auf Grund mündlicher Verhandlung durch Plenarbeschluß mit Zweidrittel-Mehrheit festgestellt ist[6]), 2) bei Organisationsveränderungen.

2. Die Dienstentlassung von Richtern im Falle einer Organisationsveränderung geschieht mit vollem Gehalt[7]). Im Uebrigen kann sie mit oder ohne Ruhegehalt erfolgen[8]).

Ein Recht auf Ruhegehalt haben nur die festangestellten Beamten, und zwar die nichtrichterlichen Beamten erst nach Ablauf von fünf Dienstjahren. Der Anspruch steht

---

1) Ges. v. 27. Nov. 1874, Art. 8. 2) V. v. 31. Juli 1890. 3) V. v. 9. Sept. 1879.
4) Zeller I, S. 33, Anm. 2. 5) Edikt v. 12. April 1820, Art. 16.
6) Ges. v. 30. April 1875, v. 31. Mai 1879, Art. 64. 7) G.V.Ges. § 8.
8) Ges. v. 27. Novemb. 1874.

ihnen schlechthin zu, wenn sie ihr 70. Lebensjahr oder ihr 40. Dienstjahr zurückgelegt haben; vor Ablauf dieser Zeit gebührt ihnen dagegen der Ruhegehalt nur, wenn sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit um Abschied nachsuchen, oder wenn ihnen der Abschied von der Regierung aus andern als disziplinären Gründen ertheilt wird. — Der mit Ruhegehalt verabschiedete Beamte steht übrigens noch immer zur Verfügung des Staats: er muß, seine Dienstfähigkeit vorausgesetzt, jederzeit ein neues seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt annehmen; wenn er trotzdem „ohne besondere Erlaubniß fremde Dienste annimmt oder auf andere Art sich in ein Verhältniß setzt, welches ihm die Erfüllung dieser Verbindlichkeit erschwert", so verliert er seinen Ruhegehalt. — Der Ruhegehalt beträgt mindestens 40 % des pensionsfähigen Gehalts; für die Dienstzeit vom 6. bis 10. Jahr treten 2, vom 11. bis 30. Jahr 1 ½, vom 31. bis 40. Jahr 1 % auf jedes vollendete Dienstjahr hinzu; nach 50 Dienstjahren ist der Ruhegehalt dem vollen pensionsfähigen Gehalt gleich. Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage des ersten Anstellungsdekrets im hessischen Staatsdienst; doch wird auch die im Dienste des Reichs oder eines andern Staats verbrachte Dienstzeit miteingerechnet; ob auch eine diätarische Beschäftigung oder eine Anstellung im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst oder [1]) die Thätigkeit als Anwalt oder Notar angerechnet wird, bestimmt das Ministerium bei der Anstellung nach freiem Ermessen; die Militärdienstzeit wird der Civildienstzeit nur dann zugerechnet, wenn sie in einen Krieg fällt; besteht der Militärdienst in einer Verwendung vor dem Feinde, so wird der Civildienstzeit sogar ein volles Jahr zugerechnet.

Auch widerruflich angestellten Beamten [2]) wird bei ihrem Dienstaustritt regelmäßig ein Ruhegehalt verliehen. Doch ist dies nur zulässig, wenn sie durch ihr Verhalten die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden sind. Dagegen bezieht ein festangestellter Beamter auch dann Pension, wenn er wenig brauchbar war und deßhalb die Unzufriedenheit seiner Vorgesetzten sich zugezogen hat, und zwar auch dann, wenn er gerade wegen dieser geringen Brauchbarkeit und trotz fortdauernder Dienstfähigkeit den Abschied bekommt; er muß es nur vermieden haben, den Abschied gerade im Disziplinarwege zu erhalten. Und auch derjenige widerruflich angestellte Beamte, der die Zufriedenheit der Vorgesetzten erlangt hat, hat kein Recht auf die Pension, sondern die Verleihung hängt vom Ermessen der Regierung ab. Deßhalb ist auch die Höhe des Ruhegehalts im Gesetze nicht fest bestimmt, sondern wird von der Regierung nach Verhältniß der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Beamten frei bemessen; doch darf sie nach 10 Dienstjahren höchstens 40 % und für jedes weitere Dienstjahr höchstens 1 ½ % des Gehalts betragen. Ist der Beamte noch fähig einen Theil seines Dienstes zu versehen oder ist anzunehmen, daß er wieder dienstfähig werden wird, so kann ihm auf seine Kosten ein Gehülfe bestellt werden; die Regierung bestimmt, wieviel der Beamte dem Gehilfen von seinem Gehalt abgeben muß. Wird der Beamte ohne Ruhegehalt entlassen, so kann er wenigstens eine einmalige Unterstützung bis zur Höhe eines Viertels seines Jahresgehalts bekommen.

Aehnlich werden festangestellte nichtrichterliche Beamte in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anstellung behandelt. Nur kann ihnen ein Ruhegehalt auch dann bewilligt werden, wenn sie ihr Amt nicht wegen Dienstunfähigkeit, sondern wegen einer Organisationsveränderung verlieren [3]).

---

1) Ges. v. 18. Juli 1891.
2) Ges. v. 10. Mai 1875. Vorher Ges. v. 14. Dez. 1830.
3) Ges. v. 27. Nov. 1874, Art. 1.

Beamte, die nicht angestellt, sondern nur im Staatsdienst „beschäftigt“ sind, erhalten niemals ein wirkliches Ruhegehalt, sondern höchstens eine Unterstützung im Gnadenwege.

§ 29. h. **Rechte der Hinterbliebenen eines Beamten.** Die folgenden Regeln gelten für die Hinterbliebenen aller Beamten, auch der widerruflich angestellten; während also letztere selber kein Recht auf Pension haben, steht ihren Wittwen ein solches Recht zu.

1. Hinterläßt ein Beamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird diesen der Gehalt oder die Pension des Verstorbenen noch für drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt („Sterbequartal“). Ein Gleiches ist nicht geboten, aber doch nach Ermessen des Ministeriums zulässig, wenn der Beamte andere Verwandte, deren Ernährer er war, in Dürftigkeit hinterläßt, oder wenn sein Nachlaß die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht deckt[1]).

2. Nach dem Ablauf des „Sterbequartals“ bekommt die Wittwe[2]) bis zur Wiederverheirathung und die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Waisen bis zum 18. Lebensjahr einen Theil derjenigen Pension, welche dem Verstorbenen bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Antheil der Wittwe beträgt 30 % der Pension[3]). Der Antheil der Waisen beträgt, wenn die Wittwe ein Wittwengeld bezieht, $^1/_5$ des letzteren für jedes Kind; er beträgt, wenn kein Wittwengehalt bezahlt wird, für ein Kind $^2/_3$, für zwei Kinder je $^1/_2$, für drei und mehr Kinder je $^1/_3$ des Wittwengeldes. Wittwen- und Waisengelder zusammen dürfen den Betrag der Pension des Verstorbenen nicht übersteigen, auch nicht mehr als 2400 Mark ausmachen. Das Wittwengeld fällt fort, wenn die Ehe in den letzten drei Monaten vor dem Tode des Mannes geschlossen ist, bloß um der Wittwe das Wittwengeld zu verschaffen; es wird, wenn der Mann zur Zeit der Verheirathung älter als 50 Jahr und die Frau mehr als 20 Jahr jünger war, für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahr um 5 %, höchstens um 50 % gekürzt. — Abtretung oder Verpfändung des Wittwen- und Waisengelds ist ungiltig[4]). — Der Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld ruht, wenn der Berechtigte die Reichszugehörigkeit verliert. — Die Mittel zur Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes werden durch ein Civildienerwittwen-Institut[5]) beschafft, dem alle Beamten angehören; jeder Beamte[6]) hat 3 % seines pensionsfähigen Gehalts bezw. seiner Pension an das Institut zu zahlen; den etwaigen Fehlbetrag deckt der Staat. Die Verwaltung führt eine Kommission von 3 Mitgliedern, die der Großherzog ernennt; einer von ihnen muß die Fähigkeit besitzen, Richter zu sein[7]).

§ 30. i. **Unfälle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe**[8]). Trifft einen Beamten, der in einem derartigen Betriebe des Staats beschäftigt ist, ein Unfall, so kommt es weder darauf an, ob der Beamte fest oder auf Widerruf angestellt oder bloß diätarisch beschäftigt ist, noch darauf, wie lange er schon im Staatsdienst steht. Vielmehr gelten für alle Beamten gleichmäßig folgende Regeln.

1) Ges. v. 27. Nov. 1874 betr. die Revision, Art. 9; Ges. vom gleichen Tage, die Sterbquartale betr.; Ges. v. 10. Mai 1875, Art. 11.

2) Ges. v. 30. Juni 1886.

3) Jedoch bei Besoldungen unter 2500 Mk. mindestens 20 % des Gehalts und nicht weniger als 160 Mk., bei Besoldungen über 2500 Mk. nicht weniger als 600 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.

4) Die gerichtliche Beschlagnahme ist wegen Alimentenforderungen der Waisen zulässig, wegen anderer Forderungen nur in Höhe von $^1/_3$ des Ueberschusses über 1500 Mk. CPO. § 749.

5) Gegründet am 2. Okt. 1808. 6) Ueber Notare, Ges. v. 30. Juni 1886, Art. 4. 9.

7) V. v. 19. März 1890.

8) Ges. v. 18. Juni 1887. Vgl. Reichsgesetz vom 15. März 1886.

Der Beamte selbst erhält, wenn er durch den Unfall dienstunfähig wird, $^2/_3$ seines Diensteinkommens als Pension; ebenso viel bekommt er, wenn er zunächst dienstfähig bleibt, aber bei seiner späteren Pensionirung in Folge des Unfalls erwerbsunfähig ist. Seine Wittwe erhält als Wittwengeld 20% dieses Diensteinkommens, aber nicht mehr als 1600 und nicht weniger als 160 Mark; jede seiner Waisen bekommt $^3/_4$ des Wittwengeldes, und wenn kein Wittwengeld gezahlt wird, dessen vollen Betrag; die Ascendenten, deren einziger Ernährer der Beamte war, erhalten nach seinem Tode zusammen gleichfalls den Betrag des Wittwengeldes; diese Renten der Hinterbliebenen dürfen aber zusammen höchstens 60% vom Diensteinkommen des Verstorbenen ausmachen; wird dieser Betrag überschritten, so fällt zunächst die Rente der Ascendenten fort, und die Rente der Wittwe und der Waisen wird gleichmäßig gekürzt.

Außerdem erhalten die Hinterbliebenen das einmonatige Diensteinkommen des Verstorbenen oder dreißig Mark.

Kommen dem Beamten oder den Hinterbliebenen nach sonstigem Recht höhere Sätze zu, so erhalten sie natürlich diese Sätze. Sie erhalten nichts, wenn der Unfall durch Vorsatz oder durch ein Versehen des Beamten verursacht ist, wegen dessen gegen ihn auf Dienstentlassung hätte erkannt werden können[1]. Die Ansprüche gehen verloren, wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach dem Unfall bei der vorgesetzten Behörde angemeldet werden.

Dritter Abschnitt.

Gesetz, Verordnung, Verwaltungszwangsverfahren.

§ 31. **1. Gesetz.** 1. Ein Gesetz kommt dadurch zu Stande, daß der Großherzog einem vom Landtage genehmigten[2] Gesetzentwurf durch seinen landesherrlichen Befehl („Sanktion") die verpflichtende Kraft verleiht und den Entwurf demnächst im Regierungsblatt verkündigt. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, beginnt seine Geltung 14 Tage nach der Verkündung[3]. — Die Verkündung muß den von den Ständen genehmigten Entwurf wortgetreu wiedergeben; die Erklärung des Großherzogs im Landtagsabschiede, daß er diesen oder jenen Beschluß der Stände genehmigt habe, genügt also als Verkündung nicht, obschon sie den Großherzog zur Verkündung verpflichtet. — Die Genehmigung des Großherzogs muß spätestens mit der Beendigung des Landtags geschehen: denn mit der Beendigung verlieren die Landtagsbeschlüsse ihre Gültigkeit und können sie durch nachträgliche Genehmigung nicht wieder gewinnen[4]. Dagegen kann die Verkündung des Gesetzes auch später erfolgen; ihren Zeitpunkt bestimmt der Großherzog nach pflichtmäßigem Ermessen.

---

1) Das Gesetz sagt zwar „erkannt ist". Danach wäre der Anspruch der Hinterbliebenen von dem reinen Zufall abhängig, ob der Beamte stirbt, bevor das Erkenntniß auf Dienstentlassung gegen ihn ergeht.

2) Hierüber vgl. oben S. 28 ff.

3) V. v. 20. Juni 1808, 3. April 1817, Ministerial-Bekanntmachung v. 14. Juni 1819. Diese Vorschriften stammen noch aus der Zeit der absoluten Monarchie, also trotz mangelnder Zustimmung der Stände vollgültig.

4) Diese wie die folgende Regel ist nicht ausdrücklich festgesetzt, entspricht aber dem Wesen der hessischen Verfassung.

2. Eine staatliche Anordnung bedarf der Gesetzesform in zwei Fällen. Einmal wenn dadurch „eine Beschränkung der Person oder des Eigenthums" herbeigeführt wird, welche nicht bereits in älteren Gesetzen für zulässig erklärt ist, wenn also irgend ein nicht bereits gesetzlich anerkannter Zwang neu eingeführt wird. Zweitens dann, wenn irgend ein bestehendes Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden soll (Verf. Art. 23, 72). Unter die letzte Gruppe fallen auch die Dispensationen; der Großherzog ist zu ihrem Erlaß nur dann befugt, wenn ihn das Gesetz dazu besonders ermächtigt; so hat er z. B. kein Recht zum Nachlaß von Steuern.

3. Es kann streitig sein, ob irgend eine staatliche Anordnung als Gesetz anzusehen ist und ob sie demgemäß die Kraft besitzt, ältere Gesetze zu ändern oder einen in den älteren Gesetzen nicht zugelassenen Zwang neu einzuführen. Auf den Namen, den die Anordnung sich beilegt, kann es natürlich nicht ankommen. Auch daß sie vom Großherzog herrührt, genügt nicht; denn weder hat der Großherzog das Recht, für sich allein Gesetze zu erlassen, noch ist er befugt, einseitig festzustellen, daß ein Gesetz rechtmäßig zu Stande gekommen ist. Deßhalb haben die Gerichte und die übrigen dem Großherzog nicht zu unbedingtem Gehorsam verpflichteten Behörden diese Frage selbständig zu entscheiden [1]).

§ 32. 2. **Verordnungen.** 1. a) Nothverordnungen [2]). Sobald es in einem dringenden Fall zur Sicherheit des Staates nöthig ist, kann der Großherzog jede beliebige Verordnung mit Gesetzeskraft einseitig, also ohne Mitwirkung des Landtags, erlassen; er kann in dieser Form sogar bestehende Gesetze ändern und aufheben oder wohlerworbene Privatrechte vernichten; nur darf die Verordnung nicht gegen die Verfassung [3]) und nicht gegen das Reichsrecht verstoßen. Der Großherzog hat dies Recht selbst dann, wenn der Landtag versammelt ist und der Verordnung ausdrücklich widerspricht [4]). Doch besteht eine feste zeitliche Grenze für die Geltung der Nothverordnung: soll die Verordnung nämlich nach Ablauf eines Jahres noch länger in Kraft bleiben, so ist die Zustimmung des Landtags, und zwar des nächsten, welcher nach Ablauf jenes Jahres zusammentritt [5]), einzuholen; verweigert auch nur eine Kammer die Zustimmung, so verliert die Verordnung zwar nicht von selbst ihre Kraft, aber sie ist sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Nothverordnungen spielten in Hessen nach 1849 eine große Rolle. So ist durch Nothverordnung das Finanzgesetz mehrmals über die Finanzperiode hinaus verlängert, und ein Verbot aller politischen Vereine erlassen; letzteres Verbot hat, weil damals die erst 1862 eingeführte zeitliche Begrenzung der Nothverordnungen noch nicht galt, zwölf Jahre lang bestanden. Sogar das 1848 eingeführte allgemeine Wahlrecht ist nach preußischem Muster durch Nothverordnung 1850 abgeschafft, sehr bedenklich, da die Wahlgesetze als Bestandtheil der Verfassung gelten und deßhalb nach der oben aufgestellten Regel durch Nothverordnung nicht abgeändert werden können.

b) Von dem Fall der Dringlichkeit abgesehen, kann eine Verordnung nur dann gültig erlassen werden, wenn sie sich im Rahmen der bestehenden Gesetze bewegt. Und zwar ist der Großherzog zum Erlaß solcher Verordnungen allgemein befugt, die „zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlich sind" („Ausführungsverordnungen. Verf. Art. 73). Verordnungen dagegen, die über diesen Inhalt hinausgehen, sind nur zulässig, wenn und insoweit ein Gesetz eine besondere Ermächtigung dazu ertheilt.

---

1) Wieweit das Nachprüfungsrecht der Gerichte sich erstreckt, kann in dem engen Rahmen dieser Darstellung nicht untersucht werden.

2) Verf. Art. 73, 110, Abs. 1. Ges. v. 15. Juli 1862. Eine Zusammenstellung aller in Hessen erlassener Nothverordnungen gibt Beilage, Bd. 2, Nr. 181 der II. Kammer des 17. Landtags.

3) Weil Art. 110, Abs. 1 der Verf. als speziellere Regel dem Art. 73 der Verf. vorgeht.

4) A. M. Zeller 1, S. 26, eine Nothverordnung kann der Großherzog erlassen, „wenn eine Berufung der Stände wegen dringender Lage unmöglich". Aehnlich Gareis, S. 89.

5) Das kann freilich, da der Landtag nur alle drei Jahre einberufen zu werden braucht, drei Jahre dauern.

Zur letzteren Gruppe gehören namentlich die Polizeiverordnungen. Zu deren Erlaß ist für jeden Kreis der Kreisrath befugt; er muß jedoch die Zustimmung des Kreisausschusses und des Ministeriums des Innern und der Justiz einholen. Soll die Verordnung nur für einen Theil des Kreises gelten, so ist die Zustimmung des Kreisausschusses entbehrlich: es kann nämlich für einzelne Landgemeinden der Kreisrath nach gutachtlicher Anhörung der Lokalpolizeibehörde und der Gemeindevertretung, in der Stadtgemeinde der Bürgermeister bezw. der staatliche Polizeibeamte nach gutachtlicher Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung die Verordnung erlassen; eine Zustimmung der Gemeindevertretung ist nicht vorgeschrieben; wohl aber ist auch in diesen Fällen die Zustimmung des Ministeriums einzuholen. Für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums betreffen, kann endlich, wenn Gefahr im Verzuge, der Kreisrath oder der städtische Bürgermeister Polizeiverordnungen ganz auf eigene Faust erlassen, ohne gutachtliche Vernehmung der Gemeindevertretung und ohne Zustimmung des Ministeriums; doch haben derartige Verordnungen nur für längstens 4 Wochen Gültigkeit. — Die Verordnungen können Strafandrohungen enthalten, regelmäßig bis zur Höhe von 30, in Fällen dringlicher Gefahr bis 90 Mark.

c) Verwaltungsverordnungen, d. h. solche Verordnungen, welche sich nur an die Behörden wenden und diesen irgendwelche Pflichten auferlegen, dagegen nicht unmittelbar für das Volk verpflichtend sein wollen, kann der Großherzog und jede vorgesetzte Behörde auch ohne besondere Ermächtigung erlassen. Ihre Gültigkeit reicht soweit, wie die Gehorsamspflicht derjenigen Behörde, an welche sie gerichtet ist.

2. Alle Verordnungen müssen, um gültig zu sein, verkündet werden; bei den Verwaltungsverordnungen genügt jedoch die Mittheilung an die von der Verordnung betroffene Behörde. Die Verkündigungsform ist die gleiche wie bei den Gesetzen; doch genügt bei den Polizeiverordnungen die Verkündung durch das Kreisblatt.

Auch bei den Verordnungen unterliegt die Gültigkeit einer freien Nachprüfung seitens der Gerichte und aller andern Behörden, die nicht zu unbedingtem Gehorsam gegen den Verordnenden verpflichtet sind. Nur die Frage, ob bei Erlaß einer Nothverordnung der Fall der Dringlichkeit wirklich vorlag, ist der Nachprüfung entzogen.

§ 33. 3. **Verwaltungszwangverfahren.** 1. Für Geldansprüche ist dies Verfahren durch Ges. vom 30. Sept. 1893 neugeregelt[1]).

a) Das Verfahren gilt für Steuern, Zölle und sonstige Abgaben des Reichs, des Staats und der Gemeinden, für Kirchensteuern einschließlich der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden, für Geldstrafen in Feld- und Forstrügesachen, für alle nicht gerichtlich erkannten Geldstrafen, für Gerichtskosten und Gerichtsgebühren, soweit sie nicht den Staatsanwälten und Gerichten zur Beitreibung überwiesen sind, für die aus den Ablösungen herrührenden Tilgungsrenten und die an die Landeskreditkasse zu leistenden Zahlungen, für die Brandversicherungsbeiträge, die Wittwenkassebeiträge, die Reichspostforderungen, die Beiträge zur Arbeiterversicherung, für die „Ausstände" der Gemeinden, endlich für die Beitreibung von Geldforderungen aus Entscheidungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, Finanzbehörden und Verwaltungsgerichte. Alle diese Geldforderungen beruhen auf öffentlichem Rechte, mit einziger Ausnahme der Gemeindeausstände, welche privatrechtlicher Art wenigstens sein können; indeß ist bei diesen das Verwaltungszwangsverfahren einzustellen, sobald der Schuldner

1) Eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze ist in Aussicht gestellt, zur Zeit (Oktober 1893) aber noch nicht erschienen.

beim Bürgermeister Widerspruch erhebt, und es muß alsdann zum Civilprozeß und zur gewöhnlichen Civil-Zwangsvollstreckung gegriffen werden; bei privatrechtlichen Forderungen des Fiskus ist von vornherein der Weg des Civilprozesses zu beschreiten.

b) Das Verwaltungszwangsverfahren bedarf keiner gerichtlichen Klage, keines gerichtlichen Urtheils. Als vollstreckbarer Titel gilt vielmehr der Beschluß der Verwaltungs- oder Finanzbehörde oder des Verwaltungsgerichts, welches den zu vollstreckenden Geldanspruch festsetzt.

c) Das Verwaltungszwangsverfahren bewegt sich in den Formen der Civilzwangsvollstreckung und unterliegt auch sonst den gleichen Regeln, wie die Civilzwangsvollstreckung, was z. B. den Kreis der pfändbaren Sachen, die Interventionsklagen Drittberechtigter u. dgl. angeht. Demgemäß kann auch das Verwaltungszwangsverfahren in Konkurrenz mit der Civilzwangsvollstreckung treten, z. B. wenn eine und dieselbe Sache wegen einer Privatforderung und wegen eines Steuerrückstandes gepfändet wird. Nur der eine Unterschied besteht, daß nicht der Gerichtsvollzieher und das Gericht, sondern der Verwaltungs-Exekutivbeamte und die Verwaltungsbehörde das Zwangsverfahren — einschließlich der Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners — leiten.

d) Besondere Regeln gelten, wenn die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück betrieben werden soll. Hierzu bedarf es nämlich stets der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, und diese Genehmigung soll erst ertheilt werden, wenn feststeht, daß durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen die Betreibung nicht oder nicht vollständig erfolgen kann. Ist die ministerielle Genehmigung ertheilt, so ist die Zwangsversteigerung des Grundstücks beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Demnächst ist die Zwangsversteigerung von diesem Gerichte in der gewöhnlichen Art zu betreiben.

e) Auch ein Arrest kann im Verwaltungszwangsverfahren verhängt werden, jedoch nur ein dinglicher, kein persönlicher.

2. Sonstige Zwangsmaßregeln sind dem Kreisrath und dem städtischem Bürgermeister[1]) zugestanden. Dem Bürgermeister ist das für einzelne Städte eingesetzte Staats-Polizeiamt gleichzustellen[2]).

a) Diese Behörden können nämlich die zu erzwingende Handlung durch Dritte auf Kosten des Schuldigen ausführen lassen. Ist die Ausführung durch Dritte nicht möglich, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so können sie dem Schuldigen Geldstrafen bis zu 90 Mark androhen und, wenn der Schuldige die Handlung oder Unterlassung nachträglich dennoch verweigert, die Festsetzung der Strafe durch das Gericht beantragen. Führt keine dieser Maßregeln zum Ziel, so ist auch die Anwendung unmittelbaren persönlichen Zwanges, z. B. die Verhaftung des Schuldigen, statthaft. Besondere Formen der Verhaftung, etwa die sofortige Vorführung vor den Richter, sind nicht angeordnet; die abweichende Regel der Strafprozeßordnung ist nur für die Untersuchungs-, nicht für die polizeiliche Zwangshaft gültig; auch die Dauer der Haft ist unbegrenzt, wenigstens wenn sie vom Kreisrath angeordnet wird, während die vom Bürgermeister verhängte Haft höchstens 48 Stunden betragen darf.

b) Jede Zwangsmaßregel ist — soweit dies thunlich — vorher anzudrohen unter Bestimmung einer Frist, binnen deren der Gehorsam erwartet wird. Innerhalb dieser Frist und noch 10 Tage nach Ausführung der Zwangsmaßregel steht dem Bedrohten der Rekurs zu, jedoch nur über die Frage, ob die angegriffene Verfügung gesetzmäßig

1) KO., Art. 80, 111; StO., Art. 56, Nr. 3.

2) Der Wortlaut von StO. 56 ist zweifelhaft: Abs. 2, Nr. 1 spricht vom „Lokalpolizeibeamten", Nr. 2, 3 nur vom „Bürgermeister".

und zulässig, nicht auch ob sie zweckmäßig gewesen ist. Regelmäßig soll, solange der Rekurs schwebt, die Ausführung der Zwangsmaßregel unterbleiben; anders nur dann, wenn nach dem Ermessen des Kreisraths oder Bürgermeisters die Verzögerung des Zwangsverfahrens dem Gemeinwesen nachtheilig sein würde. Als Rekursinstanz gegenüber Zwangsmaßregeln des Kreisraths dient der Provinzialausschuß in erster, das Ministerium des Innern und der Justiz in zweiter Instanz. Gegenüber Maßregeln des Bürgermeisters ist als Rekursinstanz der Kreisausschuß bezeichnet; als zweite und dritte Instanz werden — obschon das Gesetz dies nicht sagt — Provinzialausschuß und Ministerium zuständig sein[1]).

c) Das Gericht hat die Gültigkeit der Zwangsverfügung nicht zu prüfen, auch wenn es mit der Festsetzung einer durch die Verfügung angedrohten Strafe befaßt wird. Vielmehr wird die Gültigkeitsfrage in dem Rekursverfahren zu b) endgültig erledigt.

d) Die Kosten des Zwangsverfahrens setzt der Kreisrath bezw. Bürgermeister fest. Hierwider binnen 10 Tagen Rekurs an den Provinzial- bezw. Kreisausschuß als letzte Instanz. Beitreibung der Kosten im Verwaltungszwangverfahren zu 1.

3. a) Kreisrath und Provinzialdirektor haben die Befugniß, diejenigen, welche die Ordnung einer in ihrer Gegenwart stattfindenden Handlung stören, mit Geldstrafe bis zu 36 Mk. und Haftstrafe bis zu 24 Stunden zu belegen. Sie können ferner gegen Personen, welche in schriftlichen Eingaben an die Kreis- oder Provinzialorgane durch Ausfälle gegen Behörden oder Privatpersonen den Anstand verletzen, Ordnungsstrafen bis zu 9 Mk. verhängen[2]). Ein ähnliches Ordnungsstrafrecht hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs[3]).

b) Anderen Behörden fehlt diese Befugniß. Sie können also Personen, die sich ungebührlich betragen, nur ausweisen und Eingaben unanständiger Art ohne sachlichen Bescheid zurückgeben.

4. Die vorstehend dargestellten Regeln erschöpfen die Zwangsbefugnisse der Behörden nicht. Vielmehr hat jede Behörde, welche überhaupt zur zwangsweisen Durchführung ihrer Anordnungen befugt ist, — und diese Befugniß steht jeder Exekutivbehörde zu —, das Recht, im Nothfalle ihre Anordnungen auch durch Anwendung unmittelbaren persönlichen Zwanges durchzusetzen[4]). So kann jeder Forstbeamte dem im Forst ertappten Wilddiebe das gestohlene Wild gewaltsam abnehmen, jeder ländliche Bürgermeister kann einen gemeingefährlichen Geisteskranken verhaften u. s. f.

§ 34. Fortsetzung. **Die Zwangsenteignung**[5]). Eine besondere Art des Verwaltungszwangsverfahrens ist die Zwangsenteignung.

1. Das Grundeigenthum — und ebenso ein Recht an fremdem Grund und Boden — kann dem Berechtigten nur dann entzogen oder beschränkt werden, wenn es für ein dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen nöthig ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, worüber die unten zu nennenden Behörden im Laufe des Enteignungsverfahrens entscheiden, so haben der Staat und die Gemeindeverbände das Enteignungsrecht ohne Weiteres; andern Unternehmern muß dagegen das Recht erst besonders verliehen werden, und zwar dem Reiche, andern deutschen Staaten und privaten Eisenbahnunternehmern durch großherzogliche Verordnung, den übrigen Unternehmern durch Gesetz.

---

1) Nach Analogie von KO. 48, III, Nr. 4, und 67, Abs. 2.
2) KO., Art. 81, 117. 3) Ges. v. 11. Jan. 1875, Art. 15.
4) Dies erkennt z. B. für ländliche Bürgermeister an Entsch. d. Verw.G., Z. 5, S. 50.
5) Ges. vom 26. Juli 1884. Dazu Kommentar von Arnold. Das vor diesem Gesetz in Geltung gewesene Gesetz vom 27. Mai 1821 ist um deßhalb wichtig, weil es das erste umfassende Enteignungsgesetz in Deutschland gewesen ist.

Zu bloßen Vorarbeiten für die Enteignung kann die Erlaubniß vom Provinzialausschuß ertheilt werden (Art. 1—4).

2. Dem Enteigneten ist voller Schadensersatz zu gewähren. Unberücksichtigt bleibt jedoch der Affektionswerth, die Wertherhöhung, welche dem Grundstücke durch das neue Unternehmen erwächst, Aenderungen, die der Enteignete erst nach Offenlegung des Enteignungsplans vorgenommen hat (Art. 5—9).

Auf den Schadensersatz haben nicht bloß die Eigenthümer, sondern auch solche Personen Anspruch, die an dem Grundstück ein dingliches oder persönliches Recht haben, z. B. Nießbraucher, Pächter; doch wird der ihnen erwachsende besondere Schaden nicht vergütet, wenn sie ihr Recht erst nach Offenlegung des Planes erworben haben (Art. 9—14). Bedarf der Unternehmer nur einen Theil des Grundstücks, so kann der Enteignete trotzdem Uebernahme des ganzen Grundstücks fordern, wenn es sich um ein Gebäude handelt oder wenn das Reststück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann. Bedarf der Unternehmer nicht das Eigenthum des Grundstücks, sondern nur eine Beschränkung der Rechte des gegenwärtigen Eigenthümers, so kann letzterer trotzdem Uebernahme des Eigenthums und dementsprechend eine erhöhte Entschädigung verlangen, wenn die Beschränkung länger als drei Jahre währt oder den Werth des Grundstücks dauernd vermindert (Art. 16—18). Die Entschädigung ist baar zu zahlen; nur wenn das Grundstück durch Hypotheken, fideikommissarische Rechte u. dgl. belastet ist oder wenn die verschiedenen Entschädigungsberechtigten sich über ihre Antheile nicht einigen, ist die Entschädigungssumme zu hinterlegen. Die Summe tritt hinsichtlich der Hypotheken und sonstigen Rechte am Grundstücke durchaus an Stelle des letzteren (Art. 5, 20, 56, 57). Der Unternehmer muß außerdem alle Anlagen, die im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Nachtheile nöthig sind, errichten und unterhalten (Art. 14).

3. Zunächst soll der Unternehmer sich mit den zu Enteignenden gütlich zu einigen suchen. Erst wenn der Versuch fehlgeschlagen, tritt das eigentliche Enteignungsverfahren ein (Art. 21). Der Unternehmer reicht einen genauen Enteignungsplan, in dem auch die von ihm angebotenen Entschädigungen bezeichnet sind, beim Kreisrath ein; Offenlegung des Plans durch 14 Tage; mündliche Vorverhandlung an Ort und Stelle vor einer Lokalkommission, bestehend aus dem Kreisrath als Vorsitzendem, einem vom Kreisrath bezeichneten Sachverständigen, einem der Bürgermeister der betheiligten Gemeinden, endlich aus zwei Ortsvorstandsmitgliedern dieser Gemeinden, von denen das eine durch den Unternehmer, das andere mittels Mehrheitsbeschlusses durch die betheiligten Eigenthümer bezeichnet wird; außerdem sind noch drei Sachverständige von der Lokalkommission zuzuziehen und schließlich von der Lokalkommission selbst ein Gutachten abzugeben (Art. 22 ff.) Hierauf Feststellung des Enteignungsplans einschließlich der Entschädigungssumme durch den Provinzialausschuß in den Formen des Verwaltungsstreitverfahrens. Gegen diese Feststellung, — jedoch mit Ausschluß der Entschädigungsfrage — ist binnen 14 Tagen der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Justiz zuläſſig. Wegen der Entschädigungsfrage kann dagegen binnen 6 Monaten der Rechtsweg beschritten werden; bezüglich solcher Nachtheile, welche erst nach dem von der Lokalkommission abgehaltenen Enteignungstermin hervortreten, bleibt der Rechtsweg drei Jahr nach Ausführung der Anlage offen (Art. 41 ff.) Schließlich spricht der Provinzialausschuß, nachdem seine Entscheidung bezüglich der Enteignung rechtskräftig geworden und die von ihm festgestellte Entschädigungssumme bezahlt oder hinterlegt ist, auf Antrag des Unternehmers den Uebergang des Eigenthums auf ihn und seine Einweisung in den Besitz aus; die gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung braucht also nicht abgewartet

zu werden. In dringlichen Fällen kann der Provinzialausschuß den Unternehmer sogar schon früher in den Besitz einweisen, sobald er nur die vorläufig von der Lokalkommission festgestellte Entschädigung bezahlt oder hinterlegt hat.

4. Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Unternehmer und Eigenthümer geht das Eigenthum auf den ersteren frei von privatrechtlichen Lasten über, und das Amtsgericht hat auf Antrag des Unternehmers seine Eintragung als Eigenthümer und die Löschung der eingetragenen Lasten anzuordnen (Art. 47 ff.).

5. Führt der Unternehmer sein Unternehmen nicht binnen 3 Jahren aus oder verkauft er das Grundstück binnen dieser Frist, so kann der Enteignete gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigungssumme und Vergütung für die seitdem eingetretene Wertherhöhung die Rückgabe des Grundstücks fordern; will der Unternehmer nach Ablauf der 3 und vor Ablauf von 8 Jahren das Grundstück verkaufen, so hat der Enteignete das Vorkaufsrecht (Art. 69).

6. Für einzelne Fälle der Zwangsenteignung bestehen besondere Regeln; so im Bergrecht, im Wasserrecht, im Versicherungsrecht.

Vierter Abschnitt.

Das Finanzwesen.

I. Kapitel.

Das Staatsvermögen.

§ 35. a. **Der Fiskus.** Seine privatrechtliche Stellung ergibt sich aus dem gemeinen und französischen Recht. Für Prozesse gegen den Fiskus aus den im Gerichtsverfassungsgesetz § 70 bezeichneten Ansprüchen ist ausschließlich das Landgericht zuständig [1]).

§ 36. b. **Das Aktivvermögen.** 1. Das unbewegliche Vermögen zerfällt in das Hausvermögen der großherzoglichen Familie [2]) und in eigentliches Staatsvermögen. Bis 1866 gehörte der ganze Domanialbesitz — mit Ausnahme einiger Verwaltungsgebäude, der Staatsstraßen und der Staatseisenbahnen — zum Hausvermögen; allerdings hatte die hessische Verfassung ein volles Drittel der Domänen dem Staate überwiesen [3]); dies Drittel ist aber zwecks Tilgung der öffentlichen Schuld allmählich verkauft worden. Erst seit 1866 ist das Staatseigenthum wieder erweitert, indem diejenigen Domänen, welche in den damals an Hessen abgetretenen Gebietstheilen belegen sind, dem Staat überwiesen wurden, und auch die seitdem erbauten oder käuflich erworbenen Eisenbahnen und Straßen dem Staat zufielen.

Dies ganze unbewegliche Vermögen — sowohl das eigentliche Staats- wie das großherzogliche Hausvermögen — kann nur mit Zustimmung der Stände veräußert oder

1) Ges. v. 3. Sept. 1878. 2) Ueber dieses siehe oben S. 5.
3) Die Ausscheidung dieses Drittels ist 1821—1841 ausgeführt, Landtagsabsch. 1841, § 25.

dinglich belastet werden. Doch sind gewisse Ausnahmen zugelassen, z. B. der Verkauf entbehrlicher Gebäude, die Veräußerung im Wege des Vergleichs, die Abtretung von Geländen, die der Provinzialausschuß als für Bauzwecke geeignet erklärt [1]).

Das Vermögen wird vom Staate zum Theil selbst bewirthschaftet. So namentlich die Eisenbahnen, die Forsten, Bergwerke, eine Anzahl von Wiesen u. s. f. Dagegen werden die Feldgrundstücke verpachtet.

2. An sonstigem Vermögen kommen namentlich Werthpapiere, sowie die Grundrenten in Betracht, die der Staat bei den landwirthschaftlichen Ablösungen erworben hat, die Darlehnsforderungen auf Grund der von der Landeskreditkasse gegebenen Darlehen u. s. f.

3. Allgemeiner Grundsatz für die ganze Vermögensverwaltung des Staats ist, daß Kontrakte nur durch Lizitation, Veräußerungen nur durch Versteigerung abgeschlossen werden sollen. Doch kann die oberste Verwaltungsbehörde Ausnahmen gestatten [2]).

§ 37. c. **Die Staatsschulden.** Finanzschulden [3]) können regelmäßig nur mittels Gesetzes aufgenommen werden. Doch kann die Regierung in außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend fordern, auch einseitig ein Anlehen aufnehmen; dies Recht zu Nothanleihen ist dem zu Nothverordnungen ähnlich, aber insoweit enger begrenzt, als es nur dann ausgeübt werden kann, wenn eine Einberufung der Stände oder eine Berathung mit ihnen nicht möglich ist; es versagt also, wenn die Berathung mit den Ständen wirklich stattfindet, die Stände jedoch die Anleihe ablehnen (Verf. Art. 71). Die Anleihen sind vom Gläubiger nicht kündbar; im Uebrigen ist die Art der Rückzahlung für die einzelnen Anleihen verschieden bestimmt [4]). Der Zinsfuß beträgt durchweg 4 %. Die Anleihen werden durch Staatsschuldscheine auf den Inhaber verbrieft. — Die Mittel zur Bezahlung der Zinsen und zur etwaigen Rückzahlung der Anleihen werden in jedem Etatsgesetz bestimmt und einer besonderen Abtheilung der Hauptstaatskasse überwiesen. Eine regelmäßige Rückzahlung der Anleihen findet seit geraumer Zeit nicht mehr statt [5]). — Die Staatsschuldenverwaltung [6]) steht (unter oberer Leitung des Finanzministeriums) der Staatsschuldenkommission zu; diese besteht aus dem Direktor der Hauptstaatskasse und einem Ständemitgliede, welches abwechselnd von einer der Kammern auf 6 Jahre ernannt wird. Ihr steht ein Kontroleur zur Seite, der in gleicher Art abwechselnd von einer der Kammern ernannt wird, jedoch nicht Mitglied der Stände zu sein braucht; er hat die auf die Staatsschuld sich beziehenden Ausgaben und Einnahmen nach den von dem landständischen Kommissär zu ertheilenden Anweisungen nachzuprüfen. — Ueber diese Ausgaben und Einnahmen ist getrennte Rechnung zu führen und nach Prüfung durch die Oberrechnungskammer der nächsten Ständeversammlung vorzulegen; die Rechnungsergebnisse sind jährlich bekannt zu machen.

---

1) Verf. Art. 7, 9, Ges. v. 3. Sept. 1878 für Hausdomänen, Ges. v. 1. August 1878 unter Aufhebung von Verf. Art. 10, für Staatsdomänen.

2) Ges. v. 14. Juni 1879, Art. 6, 7.

3) Anderer Art sind die Verwaltungsschulden. Zu diesen gehören auch die Kapitalien, welche auf Anordnung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden in Beträgen von mindestens 200 Mk. bei der Hauptstaatskasse hinterlegt werden. Der Staat verzinst sie mit 2%. Bek. v. 30. Sept. 1882. Siehe Ges. v. 17. Juni 1882.

4) Bei der oberhessischen Eisenbahnschuld z. B. hat der Staat keine Abzahlungspflicht, wohl aber das Recht, die Anleihe ganz oder theilweise mit halbjähriger Frist zu kündigen. Bek. v. 7. Juni 1876.

5) II. Kammer, 26. Landt. Beil. I, 44, S. 52; 27. Landt. I, 50, S. 51.

6) Ges. v. 22. März. 1879.

Die große Schuldenlast, mit der Hessen in seine konstitutionelle Periode eintrat, ist allmählich, namentlich auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1827, getilgt worden; das Gleiche geschah mit den später aufgenommenen Eisenbahnschulden, sowie mit den Kriegsschulden von 1866 und 1870. So war Hessen in den siebziger Jahren nur mit einer geringen Staatsschuld belastet. Erst seit dem Ankauf der oberhessischen Eisenbahn hat sich die Staatsschuld wieder vermehrt; es handelt sich aber dabei durchweg um Schulden, die behufs produktiver Anlagen (Eisenbahnen, Brücken, zu Gunsten der Landeskreditkasse u. dgl.) aufgenommen sind. — Für die älteren jetzt längst abgezahlten Anleihen galten zum Theil andere Bedingungen, als wie sie jetzt üblich sind. So wurden z. B. nach Wahl des Gläubigers statt der Inhaber- auch Namenspapiere ausgestellt, dem Gläubiger wurde nach Ablauf einer bestimmten Frist ein Kündigungsrecht eingeräumt u. s. f. Siehe etwa Ges. v. 19. Mai 1848.

II. Kapitel.

Staatseinnahmen.

§ 38. a. **Geschichtlicher Ueberblick.** Hessen trat in die konstitutionelle Zeit mit einem sehr verworrenen System der Staatseinnahmen. Die Grundlage bot der Ertrag von Domänen und Forsten. An direkten[1]) Steuern war nur die Grund- und Gewerbesteuer vorhanden, und auch diese war in den einzelnen Gebietstheilen sehr ungleich. Dazu kamen Zölle (unter denen sich auch Binnenzölle befanden) und Verbrauchssteuern (auf Wein, Obstwein, Bier, Brantwein, Zucker, Tabak, Schlachtvieh), eine Erbschaftssteuer, eine Hundesteuer, gewisse Stempel und Gebühren, das Chausseegeld, ferner die Regalien, namentlich Salzregie und Post, endlich mittelalterliche Ueberreste, wie die Judenabgabe, der Abschoß. Daneben bestand in Rheinhessen noch die französische Thür- und Fenster-, sowie die Personalsteuer. Erst sehr allmählich ist von diesem Zustande der Uebergang zum heutigen Recht gewonnen. 1. Von den direkten Steuern wurde zunächst die Grund- und Gewerbesteuer gleichmäßig für das ganze Land gestaltet (1824, 1827). Neu eingeführt wurde die Einkommensteuer. Zunächst in Form der Personalsteuer mit neun Steuerklassen, roh lediglich nach der Wohnungsmiethe abgeschätzt (1827); erst 40 Jahre später wurde die Steuer auf eine Einschätzung des wirklichen Einkommens gegründet, zuerst für Einkommen über 800 Fl. (1868), dann für alle Einkommen (1869). Schließlich wurde eine dreifache Neuerung durchgeführt (1884): die Steuerbefreiung von Einkommen unter 500 Mk., die progressive Besteuerung der größeren Einkommen, endlich die Doppelbesteuerung alles fundirten Einkommens. Diese Doppelbesteuerung war schon längst für das Einkommen aus Grundstücken und aus dem Gewerbebetriebe eingeführt[2]); jetzt wurde sie auch auf das Einkommen aus beweglichem nicht in eigenem Gewerbebetriebe festgelegtem Kapital ausgedehnt, in der Form der Kapitalrentensteuer. 2) Die besonderen hessischen Zölle wurden durch den Eintritt Hessens in den preußischen Zollverein aufgehoben (1828), nachdem die Binnenzölle schon vorher (1824) beseitigt waren. 3. Was die Verbrauchssteuern betrifft, so trat Hessen 1842 wegen der Zuckersteuer in die Steuergemeinschaft des preußischen Zollvereins; die Steuern auf Bier, Brantwein, Tabak wurden erst nach Gründung des norddeutschen Bundes zu dessen Gunsten aufgegeben, die Schlachtsteuer 1831 ganz aufgehoben. So hielt sich als einzige hessische Verbrauchssteuer nur die W e i n s t e u e r, bis auch sie 1891 gefallen ist. 4. Die Erbschaftssteuer wurde mehrfach abgeändert, z. B. der gesetzliche Erbtheil der Ehegatten 1824 für steuerfrei erklärt. Eine gründliche Umgestaltung mit verschiedenen Steuerstufen für die verschiedenen Verwandtschaftsgrade (statt des bisherigen gleichmäßigen Satzes von 5%) erst 1884. 5. Die Stempel und Gebühren sind durch die Stempel- und Gebührengesetze des Reichs wesentlich verändert; auch sonst ist ihr Tarif mehrfach umgearbeitet. 6. Das Chausseegeld auf den Staatsstraßen ist seit 1865 abgeschafft. 7. Die Regalien haben an Wichtigkeit sehr verloren. Das Postregal ist 1866 an Preußen abgetreten, die Salzregie 1867 ganz aufgehoben, ebenso 1870 die Regalitätsabgabe von Braunkohle und Eisenstein. 8. Die Judenabgabe ist 1824, der Abschoß 1836 aufgehoben. 9. Die übrigen Einnahmen haben sich wenig geändert. Neu hinzugekommen ist 1853 die unbedeutende Nachtigallensteuer.

§ 39. b. **Die Behörden.** Die Oberleitung steht bei dem Finanzministerium und dessen Abtheilungen, namentlich der für das Steuerwesen und für die Forst- und Kameral-

---

1) „Direkt" bezw. „indirekt" ist hier im Sinne der hessischen Steuergesetze genommen.

2) Obschon, wie unten zu erwähnen, die Grund- und Gewerbesteuer nicht nach dem „Einkommen" aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb veranlagt werden, ist doch nicht abzuleugnen, daß sie dies Einkommen belasten.

verwaltung. Die Veranlagung der direkten Steuern wird durch die Steuerkommissariate besorgt, während die indirekten Steuern von den Haupt- und Untersteuerämtern festgesetzt werden. Die Staatseinnahmen und Staatsausgaben werden von der Hauptstaatskasse[1]), den Rentämtern und Obereinnehmereien, endlich von den Distriktseinnehmereien besorgt. Für die Revision der Grundsteuerkataster u. dgl. besteht ein besonderes Katasteramt, für die Erbschaftssteuer ein Erbschaftssteueramt.

§ 40. c. **Die vier direkten[2]) Steuern.** Sie werden nach dem Einkommen der steuerpflichtigen Personen oder nach dem Ertrage, welchen gewisse Theile ihres Vermögens zu bringen geeignet sind, berechnet, und zwar so, daß die allgemeine Einkommensteuer das ganze Einkommen belastet, die Kapitalrenten-, die Gewerbe- und die Grundsteuer aber von einzelnen Theilen des Einkommens oder des Vermögens-Ertrages nochmals eine zweite Abgabe erhebt. Soweit also die Steuerpflichtigen ein Einkommen oder einen Ertrag aus Kapitalvermögen, Gewerbebetrieb oder Grundbesitz beziehen, werden sie doppelt besteuert; das nicht fundirte Einkommen (Gehälter, Löhne u. s. f.) wird dagegen nur einmal, nämlich nur durch die allgemeine Einkommensteuer getroffen.

Für alle hierhergehörigen Steuern gelten folgende Regeln:

1. Sie werden jährlich in sechs Zielen erhoben[3])

2. Die Höhe der Steuer wird nicht unmittelbar von dem durch die Steuer zu belastenden Einkommen oder Vermögensertrage berechnet, sondern es wird ein Zwischenglied, das „Steuerkapital", eingeschoben. Zunächst ist also von dem Einkommen oder Vermögensertrage nach bestimmter gesetzlicher Regel ein Steuerkapital zu berechnen, und der in jedem Jahr wirklich zu entrichtende Steuersatz wird erst mittelbar, in Form eines Prozentsatzes vom Steuerkapital, bestimmt. Und zwar so, daß die Berechnung des Steuerkapitals auf einem dauernden Gesetze beruht, also *beharrlich* ist, während die Bestimmung des Steuersatzes immer nur auf die Dauer der dreijährigen Finanzperiode erfolgt, also *beweglich* ist. Auf diese Weise wird die absolute Höhe, in welcher jede der Steuern in den einzelnen Finanzperioden aufzubringen ist, den wechselnden Bedürfnissen des Staates angepaßt, der Maßstab aber, nach welchem jede Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt wird, bleibt unverändert. So ist z. B. bei der Einkommensteuer das Steuerkapital für Einkommen von 900 Mk. = 80 Mk., für Einkommen von 50000 Mk. = 8000 Mk.; mag nun der Steuersatz in einem Jahr 10, in einem andern Jahr 20% des Steuerkapitals betragen, das eine steht dauernd fest, daß die Einkommensteuer das letztere Einkommen hundertmal höher belastet als das erstere.

3. Reklamationen und Rekurse gegen den von der unteren Instanz festgestellten Steuersatz halten die (vorläufige) Beitreibung der Steuer nicht auf.

I. *Die allgemeine Einkommensteuer*[4]). 1. a) Ihr sind alle Personen unterworfen, die in Hessen wohnen, mit ihrem ganzen Einkommen, ausgenommen das Einkommen aus außerhessischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie Gehälter und Pensionen, welche Beamte oder deren Hinterbliebene aus der Kasse eines andern deutschen Staates beziehen. — Auch Aktienvereine, die in Hessen ihren Sitz haben, gehören hierher und steuern mit ihren gesammten Ueberschüssen, mögen sie als Dividende vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden. — Nichthessen gehören nur dann hierher, wenn sie in Hessen seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz genommen oder wenn sie daselbst des Erwerbs wegen wohnen.

---

1) V. v. 4. Juni 1879. 2) Siehe oben S. 63[1]. 3) Ges. v. 29. Aug. 1874.
4) Ges., die allg. Einkommensteuer betr. vom 8. Juli 1884, V. v. 23. Juli 1884.

b) Personen, die außerhalb Hessens wohnen, steuern umgekehrt nur mit dem Einkommen aus hessischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb und mit Gehältern und Pensionen, die sie aus der hessischen Staatskasse beziehen; sind sie hessische Unterthanen und wohnen im Reichsauslande, so ist auch ihr sonstiges aus Hessen stammendes Einkommen, z. B. Renten, Privatgehälter, welche von Hessen aus gezahlt werden, steuerpflichtig.

c) Personen, die sowohl in Hessen wie außerhalb Hessens einen Wohnsitz haben, werden, wie die Angehörigen der Gruppe a) voll zur Steuer herangezogen. Anders nur, soweit das Reichsgesetz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 eine Ausnahme bedingt: nach letzterem Gesetz gehören nämlich Angehörige der übrigen deutschen Staaten, wenn ihr zweiter Wohnsitz in ihrem Heimathsstaat belegen ist, zur Gruppe b), es sei denn, daß ihr hessischer Wohnsitz auf Reichs- oder Staatsdienst beruht; ebenso gehören Hessen, deren zweiter außerhessischer Wohnsitz auf Reichs- oder Staatsdienst beruht, zur Gruppe b).

Für die Zwecke der Besteuerung gelten als eine einzige Person: Ehegatten, die zusammen leben — Eltern und die in ihrem Haushalte lebenden unverheiratheten Kinder, sofern letztere keinen selbständigen Erwerb haben — verheirathete Personen, die mit ihren Kindern, Eltern oder Schwiegereltern in gemeinsamem Haushalt leben, sofern ein Theil nicht die nöthigen Mittel zur Führung eines eignen Haushalts besitzt.

2. Befreit sind die Mitglieder des großherzoglichen Hauses außer für dienstliches Einkommen aus der Reichs- oder hessischen Staatskasse — die Staatseisenbahnen[1]) — Personen, deren jährliches Einkommen weniger als 500 Mk. beträgt — Schüler, Studenten u. s. f. und alle Personen unter 18 Jahren, deren selbständiges Einkommen weniger als 700 Mk. beträgt — Invaliden mit Einkommen bis 600 bei verminderter Erwerbsfähigkeit bis 700 Mk. — in gewissem Umfange Militärpersonen, und zwar während einer Mobilmachung alle Militärpersonen (bezüglich ihres ganzen dienstlichen und des Gesammteinkommens bis 2000 Mk.), Unteroffiziere und Gemeine der Reserve und Landwehr auch während jeder anderen Einberufung (bezüglich des Gesammteinkommens bis 2000 Mk.), Unteroffiziere und Gemeine der Friedensstärke während der ganzen Militärdienstzeit (bezüglich des ganzen dienstlichen und des 500 Mk. nicht übersteigenden außerdienstlichen Einkommens).

3. Bei der Steuerveranlagung werden zwei Abtheilungen unterschieden, ähnlich der preußischen Unterscheidung zwischen klassifizierter Einkommensteuer und Klassensteuer.

Die erste Abtheilung beginnt mit Einkommen von 2600 Mark. Sie zerfällt in verschiedene Klassen; diese sind durch Abstände von steigender Größe getrennt; von der 17. Klasse ab (Einkommen von 10000—11000 Mk.) beträgt der Abstand gleichmäßig 1000 Mark. Das Steuerkapital ist für alle unter die nämlichen Klassen fallenden Einkommen gleich; und zwar beträgt es bei Klasse 1 (Einkommen von 2600—2900 Mk.) 280 Mk. (= ca. 10%), wächst dann bei den folgenden Klassen in steigendem Verhältniß und macht schließlich von Klasse 27 ab (Einkommen von 20—21000 Mk.) gleichmäßig 16% des niedrigsten Einkommens der betreffenden Klasse aus.

Die zweite Abtheilung umfaßt die Einkommen von 500—2600 Mk. und zerfällt in zehn Klassen; das Steuerkapital wächst von 30 Mk. in Klasse 1 bis 245 Mk. in Klasse 10, also von 6 bis etwa 10%. Dabei wird die zweite Abtheilung insoweit milder behandelt, als das Finanzgesetz die drei untersten Klassen (bis 900 Mk.) ganz freilassen kann und als bei besonderen Verhältnissen, welche die Leistungsfähigkeit eines

1) Ges. v. 31. März 1877.

Steuerpflichtigen ungünstig beeinflussen (Kränklichkeit, großer Hausstand u. dgl.), der Steuerpflichtige um eine Klasse herabgesetzt werden kann[1]).

4. Der Einschätzung ist das wirkliche Einkommen des letzten Jahres zu Grunde zu legen. Bei Einkommen von schwankender Höhe (aus Gewerbebetrieb, Aktienbesitz u. dgl.) ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre maßgebend. Steuerpflichtig ist nur das reine Einkommen: es sind also die Ausgaben, welche zum Erwerbe und zur Erhaltung des Einkommens dienen, die Zinsen erweislicher Schulden, die Kapitalrenten-, Gewerbe- und Grundsteuer u. s. f. abzuziehen; ebenso — um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden — die Zinsen und Dividenden hessischer Aktienvereine. Dagegen wird für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner nicht selbständig besteuerten Familiengenossen kein Abzug gemacht; ebensowenig für Meliorationen, Schuldabtragungen, Kapitalanlagen u. dgl.

5. a) Die Einschätzung zur ersten Abtheilung geschieht für jedes Steuerkommissariat bezw. für jede größere Stadt durch eine **Einschätzungskommission**; sie besteht aus dem Steuerkommissär als Vorsitzendem sowie aus Personen, welche der Kreistag (bezw. in den größeren Städten der Gemeindevorstand) auf je drei Jahre wählt. Die gewählten Mitglieder müssen in dem betreffenden Einschätzungsbezirk wohnen, ein Einkommen von mehr als 2600 Mark beziehen und das hessische Staatsbürgerrecht besitzen; höchstens der dritte Theil derselben darf dem wählenden Kreistage bezw. Gemeindevorstande angehören. Kein Mitglied darf bei der Feststellung des eigenen Steuerkapitals mitwirken.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungskommission kann sowohl der Steuerpflichtige, wie der Vorsitzende binnen zwei Monaten bei der Einschätzungskommission selbst und gegen deren erneuten Beschluß bei der **Landeskommission** reklamiren. Diese besteht aus einem Kommissär des Finanzministeriums als Vorsitzendem und aus je drei von den drei Provinzialausschüssen gewählten Mitgliedern der Einschätzungskommissionen, ist also besonders geeignet, willkürliche Unterschiede in dem Einschätzungsverfahren der einzelnen Einschätzungskommissionen zu beseitigen. Der Entscheid der Landeskommission ist endgültig; nur wegen ihres Verfahrens, z. B. der Einforderung eidesstattlicher Angaben, ist der Rekurs an das Finanzministerium zugelassen.

b) Die Einschätzung zur zweiten Abtheilung erfolgt gemeindeweise durch eine „örtliche Kommission", welche aus dem Steuerkommissär, dem Bürgermeister und weiteren vom Gemeindevorstande gewählten Mitgliedern besteht. Gegen deren Beschlüsse kann der Steuerkommissär sowohl wie der Steuerpflichtige binnen zwei Monaten bei der für die erste Abtheilung gebildeten Einschätzungskommission reklamiren. Gegen deren Entscheid binnen vier Wochen Rekurs an das Finanzministerium, Abtheilung für Steuerwesen.

6. Die Einschätzungskommissionen sind verpflichtet, das wirkliche Einkommen aller Steuerpflichtigen festzustellen, soweit dies ohne lästiges Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglich ist, und alle Behörden, namentlich die der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Bürgermeister sollen ihnen jede zweckdienliche Auskunft geben; auch die Haushaltungsvorstände sind zur Auskunft über das Einkommen ihrer Hausgenossen verpflichtet. Wenn der Steuerpflichtige reklamirt, kann die Landeskommission sogar die Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen ersuchen.

Dagegen brauchen die Steuerpflichtigen — mit einziger Ausnahme der Aktienvereine — über ihr eigenes Einkommen keine Auskunft zu geben: es besteht für die

---

1) Der Steuerausschlag betrug 1891/92 16% des Steuerkapitals, also in der ersten Abtheilung 1,6—2,56%, in der zweiten Abtheilung 0,96—1,6% des steuerpflichtigen Einkommens.

allgemeine Einkommensteuer kein Deklarationszwang. Nur wenn der Steuerpflichtige wegen seiner Einschätzung reklamirt, kann die Landeskommission von ihm genaue Auskunft über seine Vermögensverhältnisse und sogar die eidesstattliche Bekräftigung seiner Angaben fordern, und zwar mit der Wirkung, daß, wenn der Pflichtige die Angaben nicht macht oder den Eid verweigert, die Reklamation für unbegründet angesehen wird. Durch übermäßige Einschätzung kann also die Einschätzungskommission die Steuerpflichtigen, indem sie diese zur Reklamation nöthigt, mittelbar auch zur Auskunft über ihr Einkommen zwingen. Gibt der Pflichtige auf solche Aufforderung hin sein Einkommen wissentlich zu gering an, so verfällt er in die Strafe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche er den Staat zu verkürzen suchte.

Die Einschätzung zur zweiten Abtheilung ist dadurch noch vereinfacht, daß die besonderen Befugnisse der Landeskommission (eidliche Zeugenvernehmung u. dgl.) hier fortfallen, da ja die Landeskommission mit der zweiten Abtheilung überhaupt nichts zu thun hat.

7. Die Einschätzungskommissionen sind zu strenger Amtsverschwiegenheit verpflichtet; Uebertretungen werden gegen die Mitglieder, welche Beamte sind, im Disziplinarwege, gegen die übrigen Mitglieder mit Geldstrafe bis 300 Mark geahndet.

II. Kapitalrentensteuer[1]). 1. Ihr sind nur solche Personen unterworfen, die in Hessen wohnen, und auch von diesen nur die hessischen Staatsangehörigen und solche Nicht-Hessen, die im Großherzogthum eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung ausüben. Diese Beschränkung beruht auf der Besorgniß, daß vermögende Personen, welche weder durch ihre Staatszugehörigkeit noch durch ihren Erwerb enger an Hessen gebunden sind, andernfalls durch die Kapitalrentensteuer aus Hessen vertrieben werden möchten.

2. Befreit sind die Mitglieder des großherzoglichen Hauses — Staat und Gemeinden — gewisse gemeinnützige Anstalten — auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen u. dgl. — Personen, deren steuerbare Zinsen 100 Mark jährlich nicht erreichen, — Wittwen, elternlose Minderjährige und Erwerbsunfähige, deren Zinsbezug 750 Mark und deren Gesammteinkommen 1500 Mark nicht erreicht.

3. Die Steuer wird von dem Reinertrage erhoben, welcher der steuerpflichtigen Person aus Kapitalvermögen zufließt. Frei (weil durch die Grund- und Gewerbesteuer bereits getroffen) ist das Kapital, welches in Grundstücken oder gewerblichen Anstalten angelegt ist, wohin jedoch bloße Darlehen an Grundbesitzer oder Gewerbetreibende nicht gehören. Dividenden und Zinsen der Aktionäre sind nur dann frei, wenn der Aktienverein in Hessen gewerbesteuerpflichtig ist. — Berechnung des Reinertrages wie bei der Einkommensteuer.

4. Abtheilungen oder Klassen werden nicht gebildet. Vielmehr beträgt das Steuerkapital gleichmäßig 8 % des festgestellten Kapital-Reinertrags[2]).

5. Einschätzung zugleich mit der Einschätzung zur allgemeinen Einkommensteuer durch die nämlichen Behörden, im nämlichen Verfahren. Nur der eine Unterschied besteht, daß jede Person ihre steuerpflichtigen Kapitalrenten nach bestimmtem Formular der Steuerbehörde anzuzeigen verpflichtet ist und ihre Anzeige auf Erfordern ergänzen und erläutern muß. Versäumt sie die Anzeige, so wird sie seitens der Kommission von Amts wegen eingeschätzt und hat gegen die Einschätzung kein Rechtsmittel. Gibt der

---

1) Ges. betr. Einführung einer Kapitalrentensteuer vom 8. Juli 1884.

2) Der Steuerausschlag 1891/92 betrug 17% des Steuerkapitals, also 1,36% der Kapitalrente. Ein nur aus Kapitalrente bestehendes Einkommen wird also durch die Verbindung der allgemeinen Einkommensteuer und der Kapitalrentensteuer mit höchstens 2,56 + 1,36 = 3,92% belastet.

Steuerpflichtige die vorgeschriebenen Erklärungen nicht oder nicht richtig ab, so wird er, wenn er absichtlich und wider besseres Wissen gehandelt hat, mit Geldstrafe in Höhe des achtfachen Jahresbetrages der hinterzogenen Steuern bestraft; bei Fahrlässigkeit tritt dagegen Geldstrafe bis 100 Mark ein. Diese Anzeige ist nicht alljährlich zu wiederholen, sondern nur dann, wenn die Kapitalrente des Steuerpflichtigen sich seit der letzten Anzeige um mindestens 100 Mark erhöht hat.

III. Gewerbesteuer[1]). 1. Ihr sind alle Personen unterworfen, die in Hessen ein Gewerbe betreiben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder ihre Staatszugehörigkeit.

2. Befreit sind öffentliche Beamte — Rechtsanwälte, Aerzte, Künstler, Lehrer u. s. f. — Landwirthe — Handlungsdiener, Gesellen, Arbeiter u. s. f., die für Rechnung eines Andern in dessen Hause, Fabrik, Bergwerk u. s. w. arbeiten — gewisse kleine Gewerbetreibende, z. B. Flickschneider, Nähterinnen und Wäscherinnen, die ohne Gehilfen arbeiten, Fischer, Höker — endlich Erwerbsgesellschaften, welche die ihrem Zweck entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Vereinsgenossen beschränken (z. B. ein Konsumverein, der nur an seine Genossen veräußert, selbst wenn er seine Einkäufe bei Nichtgenossen besorgt).

3. Die Höhe der Steuer wird nicht nach dem Einkommen bemessen, welches der einzelne Gewerbetreibende aus seinem Gewerbe zieht; denn die Höhe dieses Einkommens kann ohne das lästigste Eindringen in die Erwerbsverhältnisse der Betheiligten gar nicht festgestellt werden. Das Steuerkapital wird vielmehr nach gewissen äußerlich leicht erkennbaren Merkmalen festgestellt, welche bei durchschnittlichen Verhältnissen einen Schluß auf die Ertragsfähigkeit des Gewerbebetriebes gestatten. Demzufolge sind alle Gewerbe nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit in 7 Klassen getheilt, sodaß z. B. Bankiers in die 1., Buchhändler in die 2., Bierbrauer, welche weniger als 600 Hektoliter jährlich brauen, in die 5. Klasse gehören. Innerhalb der meisten Klassen wird wieder nach der gewerblichen Bedeutung des Orts, an welchem das Gewerbe betrieben wird, unterschieden, und zwar werden hierbei drei örtliche Rangklassen angenommen. Für jede Gewerbsklasse und örtliche Rangklasse wird nun ein „Normalsteuerkapital" d. h. ein fester Mindestbetrag des Steuerkapitals festgesetzt, z. B. 500 Mark für die erste Gewerbsklasse an Orten der ersten örtlichen Rangklasse, 5 Mark für die niedrigste Gewerbsklasse an Orten der niedrigsten örtlichen Rangklasse. Doch ist dieser Betrag eben nur der geringste Satz des betreffenden Steuerkapitals; es treten nämlich für die größeren Betriebe gewisse Zuschläge hinzu, welche wiederum nach rein äußerlichen Merkmalen bemessen werden[2]). — Natürlich führt eine derart schablonenhafte Berechnung des Steuerkapitals nothwendig zu Unbilligkeiten. Eine kleine Abhilfe dagegen gewährt der Satz, daß mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse eines einzelnen Gewerbebetriebes dessen Steuerkapital ermäßigt werden darf.

---

1) Gesetz die gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe betreffend vom 8. Juli und Verordn. vom 23. Juli 1884.

2) Und zwar in verschiedenster Art. Am häufigsten ist folgende Berechnung: zum Normalsteuerkapital werden $33\frac{1}{3}\%$ für jeden im Gewerbe beschäftigten Gehülfen und außerdem der Miethswerth der für den Betrieb verwendeten Räumlichkeiten zugeschlagen. Miethswerth ist aber nicht gleich Miethe, sondern das um $\frac{1}{3}$ erhöhte Grundsteuerkapital der betreffenden Räumlichkeiten. Ein Mainzer Bäcker hat z. B. das Normalsteuerkapital der 5. Gewerbs- und 1. Ortsklasse mit 60 Mk. Wenn er 2 Gehülfen hat und das Grundsteuerkapital seiner Geschäftsräume 90 Mk. beträgt, so treten zu dem Normalsteuerkapital $\left(2 \times \frac{60}{3}\right) + \left(90 + \frac{90}{3}\right)$. Das wirkliche Steuerkapital beträgt also $60 + 40 + 120 = 220$ Mk. Die wirkliche Gewerbesteuer des Bäckers würde mithin 1891/92, wo der Steuerausschlag 16% des Gewerbesteuerkapitals betrug, 35 Mk. ausgemacht haben.

4. Die Einordnung der einzelnen Gewerbebetriebe in die sieben Gewerbsklassen und die Berechnung der Zuschläge zu den Normalsteuerkapitalien geschieht gemeindeweise durch eine Kommission, welcher der Steuerkommissär als Vorsitzender und drei von der Gemeindevertretung gewählte Gemeindemitglieder angehören. Gegen deren Beschlüsse hat der Steuerkommissär und der Steuerpflichtige die Reklamation an die Ministerialabtheilung für Steuerwesen und weiteren Rekurs an das Finanzministerium; in den Fällen, wo eine billige Ermäßigung des Steuerkapitals in Frage ist (oben Nr. 3 zu Ende), geht die Reklamation an die Einschätzungskommission für die Einkommensteuer erster Abtheilung und der Rekurs an die Landeskommission.

5. Um die Veranlagung zur Gewerbesteuer zu erleichtern, ist jedem Gewerbetreibenden — mit gewissen Ausnahmen — die Pflicht auferlegt, vor Beginn seines Betriebes ein „Patent" zu lösen. Versäumt er dies, so verfällt er in eine Strafe des Doppelten seiner Gewerbesteuer.

6. Für nicht hessische Gewerbetreibende, die in Hessen keine feste gewerbliche Niederlage haben, wird je nach der Gewerbsklasse, der sie angehören, der Steuersatz unmittelbar — ohne Berechnung eines Steuerkapitals — festgesetzt. Ausländische Gewerbtreibende, die lediglich die hessischen Märkte besuchen, sind steuerfrei; ebenso laut besonderer Vereinbarung Handlungsreisende aus dem Zollvereinsgebiet und Oesterreich [1]). Wanderlager steuern an jedem Orte, an dem sie ihren Betrieb eröffnen, für jede Woche 20—40 Mark, wovon ⅓ an die Gemeindekasse des Orts fällt.

IV. Grundsteuer [2]). 1. Sie trifft die in Hessen belegenen Grundstücke, Gebäude und nutzbaren Gerechtsame an Grund und Boden.

2. Befreit sind die Schlösser des Großherzogs nebst Zubehör — regelmäßig die öffentlichen Gebäude des Reichs [3]), des Staats und der Gemeinden — die Verkehrswege (Straßen, Flüsse u. s. w.) — unbewohnbare Gebäude und nackte Felsen — landwirthschaftliche nicht als Wohnung benutzte Gebäude (Art. 2).

3. Das Grundsteuerkapital wird — ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhälthältnisse des Besitzers und auf seine etwaigen Hypothekenschulden — nach dem Flächenraum des Grundstücks und seiner Ertragsfähigkeit berechnet. Letztere wird jedoch lediglich nach Durchschnittssätzen festgestellt, welche auf Grund einer Abschätzung von „Normalgrundstücken" um das Jahr 1824 gewonnen worden sind [4]); bei Gebäuden werden die Baukosten und der durchschnittliche Verkaufswerth eines Grundstücks ähnlicher Lage ermittelt, davon gewisse Abzüge für Abnutzung u. dgl. gemacht, und von dem so ermittelten Betrage der Satz von 1,8 % als Steuerkapital berechnet [5]). Eine regelmäßige Neueinschätzung findet nicht statt. Nur wenn Gebäude ab- oder zugehen, wenn ein vorhandenes Gebäude durch bauliche Aenderungen im Werthe erheblich erhöht wird [6]), oder wenn bei Grundstücken eine Kulturveränderung eintritt, ist eine Neueinschätzung erforderlich. Sie wird durch den Steuerkommissär unter Zuziehung des Bürgermeisters und Sachverständiger vorgenommen; Rekurs an die Ministerialabtheilung für Steuerwesen.

---

1) Bek. vom 5. Jan. 1864, 22. Dezemb. 1865, 25. Okt. 1867.
2) Ges. betr. die Vollendung des Immobiliarkatasters vom 13. April 1824.
3) Reichsges. v. 25. Mai 1873, § 1.
4) Für die Gebäude sind diese Durchschnittssätze durch Ges. vom 27. Novemb. 1860, für Wälder durch Ges. vom 26. Sept. 1864 abgeändert.
5) Durchschnittlich mag das Steuerkapital ⅕—¼ des wirklichen Reinertrages ausmachen. Der Steuersatz betrug 1891/92 14% des Steuerkapitals, also etwa 3% des Reinertrages. — Siehe Verh. der II. Kammer des 24. Landtags, Beilage, Bd. 1, Nr. 57.
6) Ges. v. 7. Okt. 1867. Siehe Ges. v. 8. Dez. 1852.

§ 41. **Die indirekten Auflagen.** I. Erbschaftssteuer[1]). 1. Sie gilt für Erbschaften, Vermächtnisse und sonstigen Erwerb, welcher in Folge des Todes einer Person eintritt, z. B. den Erwerb aus einer vom Verstorbenen auf den Todesfall genommenen Lebensversicherung. Ferner für Schenkungen, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist.

2. Sie betrifft

a) unbewegliches Vermögen nur dann, wenn es in Hessen belegen ist, ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit der Betheiligten;

b) bewegliches Vermögen, wenn der Erblasser ein Hesse ist, mag sich auch das Vermögen außerhalb Hessens befinden; doch wird in letzterem Falle die etwa im Auslande bezahlte Erbschaftssteuer auf die hessische angerechnet;

c) bewegliches Vermögen, wenn zwar nicht der Erblasser, aber doch der Erbe ein Hesse ist; doch wird hier die etwa im Auslande bezahlte Erbschaftssteuer selbst dann angerechnet, wenn das Vermögen sich in Hessen befindet;

d) bewegliches Vermögen, wenn weder der Erblasser noch der Erbe Hesse ist, nur unter der doppelten Voraussetzung, daß das Vermögen sich in Hessen befindet[2]), und daß der Heimathsstaat des Erwerbers im entsprechenden Fall den Nachlaß eines Hessen in gleicher Art besteuern würde.

3. Frei bleibt

a) ein Erwerb bis 100 Mark;

b) Anfälle an Descendenten[3]) — an Ascendenten, jedoch nur bis zum Betrage ihrer Intestatportion — an Geschwister, wenn der Erblasser noch nicht aus der Familie des überlebenden Elterntheils ausgetreten war, soweit der Anfall in einer Quote des Nachlasses des verstorbenen Elterntheils besteht — an Ehegatten — an Dienstboten u. dgl. bis 1000 Mark;

c) Anfälle an Großherzog, Staat oder Reich;

d) Vermächtnisse oder Stiftungen, die zu mildthätigen Zwecken innerhalb des Reichs Verwendung finden.

4. Die Steuer beträgt[4]) 4 %, wenn der Anfall an Eltern, oder vollbürtige Geschwister gelangt; 5 %, wenn er an weitere Ascendenten, halbbürtige Geschwister, Adoptivkinder und deren Nachkommen oder an Geschwisterkinder fällt; 6 %, wenn er an Stiefkinder und deren Nachkommen, Schwiegerkinder, Stief-, Schwieger- und Adoptiveltern, Oheime und Tanten, Großneffen und Großnichten kommt; 8 % in allen anderen Fällen. Diese Steuersätze sind zum Theil höher wie die preußischen, namentlich der Satz von 4 und 5 % für Geschwister (in Preußen nur 2 %), und der Satz von 6 % für Onkel, Großneffe u. s. f. (in Preußen nur 4 %).

5. Die Steuer wird von dem Werthe berechnet, welchen das Vermögen zur Zeit des Todes des Erblassers hatte; außer den gewöhnlichen Nachlaßschulden gehen die Kosten des Begräbnisses und der Nachlaßregulirung sowie der im Interesse des Nachlasses geführten Prozesse ab, nicht dagegen die Erbschaftssteuer selbst. Besteht der Erwerb in einer Rente oder in Nutzungen eines Kapitals oder Grundstücks, z. B. beim Familienfideikommiß, so ist der Werth nach gewissen Regeln zu kapitalisiren; geschieht der Erwerb

1) Ges. vom 30. August 1884 und Instr. v. 28. März 1885. Dazu ein Kommentar von Krug (1885) und eine Einleitung von Pfaff in der Z., Bd. 10, Beilage.

2) Ueber Inhaberpapiere Entsch. d. Verw.G.'s, Z. 14, S. 107.

3) Bei Familienfideikommissen hängt die Befreiung von der Steuer sowie die Höhe des Steuerprozentsatzes von der Nähe der Verwandtschaft des Erwerbers mit dem letzten Besitzer (nicht mit dem Fideikommißstifter) ab.

4) Vgl. vorige Anmerkung.

nur auf Lebzeiten des Erwerbers, so ist die muthmaßliche Lebensdauer des Erwerbers bei der Kapitalisirung mit zu berücksichtigen und für diesen Zweck eine genaue Tabelle im Gesetz aufgestellt.

6. Alle Erben und Universalvermächtnißnehmer sind bis zum Betrage des einem Jeden zukommenden Anfalles für die auf dem Gesammtnachlaß ruhende Steuer sammt und sonders haftbar. Ebenso sind Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Bevollmächtigte von Erben für die Steuer persönlich haftbar, wenn sie einen Theil des Nachlasses ausantworten, obschon sie wissen, daß die Steuer nicht bezahlt ist.

7. Die Berechnung der Steuer geschieht durch das Erbschaftssteueramt zu Darmstadt, eine ausschließlich aus Berufsbeamten gebildete Behörde. Gegen dessen Entscheidung binnen 4 Wochen Reklamation an die Ministerialabtheilung für Steuerwesen; gegen deren Beschlüsse Rekurs binnen gleicher Frist an das oberste Verwaltungsgericht.

8. Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb anfällt, und jede für die Steuer haftende Person hat den Anfall binnen 4 Wochen nach erlangter Kenntniß dem Erbschaftssteueramt anzumelden. Dabei wird vermuthet, daß jeder Erwerber am 30. Tage, nachdem der Anfall geschehen, davon Kenntniß erlangt habe. Binnen einer weiteren zweimonatigen Frist haben die Testamentsvollstrecker oder Nachlaßlaßverwalter oder wenn solche fehlen, die Erben, ein genaues Nachlaßinventar unter Angabe aller für die Steuer erheblichen Verhältnisse (z. B. der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und den Erben) beim Erbschaftssteueramt einzureichen; ist vor Gericht oder Notar ein Nachlaßinventar aufgenommen, so genügt es, wenn die Betheiligten hierauf vor dem Erbschaftssteueramt Bezug nehmen. Jeder bei dem Anfall Betheiligte, — also außer dem Testamentsvollstrecker und den Erben auch die Vermächtnißnehmer u. s. f. — können außerdem durch das Erbschaftssteueramt noch zu weiterer Auskunft, nöthigenfalls durch Ordnungsstrafe, angehalten werden; und zwar auch wegen solcher Anfälle, die nicht an sie, sondern an andere Betheiligte gelangen. Beim Mangel anderer Beweismittel kann das Erbschaftssteueramt unter Zustimmung der Ministerial-Abtheilung für Steuerwesen von den Betheiligten sogar eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit ihrer Angaben fordern.

Wer die vorgeschriebenen Anzeigen absichtlich unterläßt oder wissentlich falsch angibt, wird mit einer Geldstrafe, die dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommt, bestraft; bei Fahrlässigkeit Ordnungsstrafe bis 100 Mark.

9. Die festgestellte Steuer verjährt in 5, die noch nicht festgestellte in 10 Jahren.

II. Schenkungssteuer[1]). 1. Sie betrifft alle Schenkungen, die nicht unter die Erbschaftssteuer fallen; jedoch nur dann, wenn sie öffentlich beurkundet sind, sodaß mündliche und privatschriftliche Schenkungen frei bleiben.

2. Die Steuer greift nur Platz, wenn die Schenkung ein hessisches Grundstück betrifft oder wenn der Schenker ein Hesse ist.

3. Sie ist ähnlich geregelt wie die Erbschaftssteuer. Nur die Steuerbefreiungen sind zum Theil abweichend. Sie betreffen nämlich

a) Schenkungen bis 1000 Mark; dabei gelten alle Schenkungen, die in einer Urkunde verbrieft sind, Schenkungen an Eheleute, Schenkungen, die zwischen den nämlichen Personen binnen 5 Jahren erfolgen, als eine einzige Schenkung;

b) Schenkungen an Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten;

c) Schenkungen an Großherzog, Staat und Reich;

---

1) Ges. vom 30. August 1884.

d) Verlobungs-, Hochzeitsgeschenke u. dgl.;

e) Beihülfen zum Lebensunterhalt oder zur Ausbildung an Bedürftige;

f) Schenkungen, die zu milden Zwecken innerhalb des Reichs verwendet werden sollen.

4. Verpflichtet ist der Geschenknehmer; der Geschenkgeber nur dann, wenn der Geschenknehmer kein Hesse ist oder nicht in Hessen wohnt.

5. Verhüllte Schenkungen, Alimentationsverträge u. dgl. sind steuerpflichtig, soweit der Empfänger dadurch um mehr als 1000 Mark bereichert wird [1]).

III. Stempelsteuer. 1. Sie ist zweifacher Art.

a) Der gerichtliche Stempel wird von Urkunden [2]) erhoben, die von einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgefertigt werden, oder auf Grund welcher ein Eintrag in Grundbücher, Handelsregister u. dgl. stattfindet. Die einzelnen stempelpflichtigen Urkunden sind im Stempeltarif genau aufgeführt; ebenso die Höhe des Stempels. Die wichtigsten Stempel sind: für Urkunden über einen Eigenthumswechsel an Grundstücken (Kauf, Erbbescheinigung u. dgl.) 0,4% des Werthes; betrifft die Urkunde Erbschaften, Schenkungen u. dgl. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie oder Ehegatten oder die Theilung eines von Eltern oder Voreltern angefallenen Grundstückes, so ist der Stempel nur 0,1%. — Für Hypothekenbestellungen bis 30 000 Mk. 0,15%, darüber hinaus 0,20%. — Für Schenkungen unter Lebenden von beweglichem Vermögen 0,20%, zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie 0,10%. — Für die Gründung von Aktienvereinen 0,20% des eingezahlten Kapitals. — Für Eheverträge 3—6 Mk. — Für Testamente 3—10 Mk. — Für Vollmachten, Quittungen, Löschungsbewilligungen u. s. f. 1 Mk. — Für Pacht- und Miethverträge, Schuldscheine 0,01%. — Für Wechselproteste 2—3 Mk.

b) Der Administrativstempel [3]) wird von Schriftstücken in Verwaltungssachen erhoben. Auch hier besteht ein genauer Tarif. So wird z. B. bei jeder Anstellung ein Stempel von 3% des mit der Anstellung verliehenen Gehalts erhoben; ein gleicher Stempel bei Gehaltserhöhungen.

2. Der Stempel wird durch Aufkleben und Durchstreichen von Stempelmarken erlegt [4]).

3. Die Berechnung und Erhebung des Stempels geschieht durch diejenige Behörde, vor welcher die stempelpflichtige Urkunde errichtet oder bei der sie eingereicht wird. Der Rechtsweg ist bei Stempelstreitigkeiten ausgeschlossen [5]).

4. Wer sich der Stempelpflicht entzieht, wird mit dem doppelten Betrage des hinterzogenen Stempels bestraft. Die Beamten, durch deren Hände die stempelpflichtigen Urkunden gehen, und die die Erhebung des Stempels versäumen, haften für den Stempel und zahlen als Strafe einen Zuschlag von gleicher Höhe.

IV. Gebühren [6]). Für diese fehlen natürlich allgemeine Regeln. Sind doch die Gebühren zum Theil durch Reichsgesetz bestimmt, wie die Kosten der Civil- und Strafprozesse, zum Theil durch Landesgesetz, wie die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Manche amtliche Gebühren fließen garnicht an den Staat, sondern verbleiben dem sie erhebenden Beamten. Eine Reihe von Gebühren werden durch Verwendung von Stempelmarken erlegt, fließen also äußerlich mit der Stempelsteuer zusammen.

---

1) Entsch. d. Verw.G.'s, Z. 14, S. 139.

2) Stempel- und Taxordnung vom 27. Aug. 1822, Ges. v. 16. März 1824, Tarif vom 31. Juli 1890.

3) V. v. 16. Febr. 1825. Tarif vom 10. Dez. 1857. V. v. 8. Dezemb. 1874.

4) V. v. 4. März 1891.

5) Siehe Entsch. des Verw.Gerichtshofs Ztsch. 16, S. 3.

6) Hierher gehören auch die Brückengelder für Benutzung einzelner Rhein- und Mainbrücken.

V. Hunde- und Nachtigallensteuer[1]). Die Steuer beträgt 5 Mk. für den Hund; doch kann jede Gemeinde ebensoviel als Gemeindesteuer zuschlagen; für jede Nachtigall beträgt sie 5 Mk. Jeder Besitzer muß seinen Besitz anzeigen; sonst verfällt er in eine Strafe des Doppelten der hinterzogenen Steuer.

VI. Daß Verbrauchssteuern in Hessen als Landessteuern nicht bestehen, seitdem die Weinsteuer aufgehoben ist, wurde bereits S. 63 erwähnt.

§ 42. **Sonstige Einnahmen.** Besonders wichtig sind die Einnahmen aus dem Staats- und dem großherzoglichen Hausvermögen, sowie die Ueberweisungen aus den Zöllen und Steuern des deutschen Reiches und Geldstrafen. Der Wasserfallzins, d. h. die Abgabe, welche Mühlen in schiffbaren[2]) Flüssen an den Staat zu leisten haben, ist durch Gesetz vom 13. Jan. 1892 für ablösbar erklärt.

III. Kapitel.

Das Budgetrecht des Landtages.

§ 43. 1. Die Finanzwirthschaft des Staates wird für je eine Finanzperiode durch das Finanzgesetz und den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Staatsausgaben geregelt. Das Finanzgesetz wird wie die übrigen Gesetze im Regierungsblatt verkündet; der Hauptvoranschlag wird dagegen nicht verkündet, obschon er, wie ein Gesetz, von den Ständen berathen und beschlossen und die Zustimmung der Regierung auch im Landtagsabschiede festgestellt wird. Die Dauer der Finanzperiode ist drei Jahre[3]) und beginnt mit dem 1. April[4]).

Das Finanzgesetz besteht aus dem eigentlichen Gesetz und einer Beilage. Ersteres bestimmt: 1. den Steuerausschlag der direkten Steuern, 2. die Erhebung der im Hauptvoranschlag genannten Einnahmen, 3. die Verwendung der Einnahmen zu den in der Beilage verzeichneten Ausgaben, 4. das Betriebskapital der Hauptstaatskasse, sofern es gegen die vorgehende Periode geändert wird. Die Beilage gibt einen Auszug aus dem Hauptvoranschlage, nämlich die Hauptsummen der Ausgaben (Hauptabtheilungen und Kapitel), nicht auch die der Einnahmen. Der Hauptvoranschlag endlich gibt in größter Vollständigkeit Einnahmen und Ausgaben. Er zerfällt in Ordinarium und Extraordinarium; zu letzterem gehören unständige Einnahmen und diejenigen Ausgaben, welche aus den unständigen Einnahmen gedeckt werden sollen. Ordinarium und Extraordinarium zerfallen wieder in Einnahme und Ausgabe, wobei (abweichend vom Gebrauch des Reichs und Preußens) darauf nicht gesehen wird, daß Einnahme und Ausgabe in der Gesammtsumme „stimmen". Beziehen sich Einnahme und Ausgabe auf denselben Verwaltungszweig, so findet meist die Buchung an der nämlichen Stelle des Hauptvoranschlags statt, sodaß als Haupt-Posten des Voranschlags nur der Ueberschuß der Einnahme (z. B. bei den Eisenbahnen) oder der Ausgabe (z. B. bei den Gymnasien) erscheint. Doch wird diese Art der Buchung nicht gleichmäßig durchgeführt; z. B. erscheinen die Gerichtskosten unter Einnahme bei den indirekten Auflagen, werden also nicht von den Ausgaben der Justizverwaltung abgezogen. Die ordentlichen Einnahmen sind gegliedert wie in meiner Darstellung oben S. 64—73; die ordentlichen Ausgaben zerfallen in Lasten und Abgänge — Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld — Pensionen — großherzogliches Haus — Landstände — einzelne Ministerien — Matrikularbeiträge.

2. Kommt das Finanzgesetz zu Stande, so ist es für die Regierung bindend. Ebenso bindend ist der Hauptvoranschlag und zwar nicht bloß in den Hauptsummen der Ausgaben, die als Beilage zum Finanzgesetz verkündet werden, sondern in jedem einzelnen Theile. Dafür stellt das Gesetz vom 14. Juni 1879 eingehende Regeln auf. So darf die Regierung nicht etwa Gelder, die sie bei einer bestimmten im Voranschlage bewilligten Ausgabe gespart hat, für eine andere Ausgabe verwenden, es sei denn, daß eine derartige „Uebertragung" im Hauptvoranschlage ausdrücklich gestattet ist. Ebensowenig darf sie, wenn sich die Einnahmen irgend eines Verwaltungszweiges höher stellen

1) Ges. v. 4. Sept. u. V. v. 16. Nov. 1874. Ges. v. 29. Dezemb. 1852, V. v. 19. März 1853.
2) Ges. v. 11. Juni 1827. 3) Verf. Art. 67—69. 4) Ges. v. 23. März 1879.

als dies der Voranschlag vorsieht, nun auch die Ausgaben desselben Verwaltungszweiges über den Voranschlag erhöhen, es sei denn, daß die Mehrausgabe nöthig ist, um eine unvorhergesehene Mehreinnahme überhaupt zu ermöglichen. Endlich darf sie Gelder, die für eine bestimmte Ausgabe bewilligt, aber nicht verbraucht sind, nicht etwa in der nächstfolgenden Finanzperiode verwenden; nur Ausgaben für Bauzwecke, alle einmaligen Ausgaben, endlich solche Ausgaben, die nach Art, Zeit oder Größe unbestimmt gelassen sind, werden von einer Finanzperiode auf die nächstfolgende übertragen[1]).

Im Uebrigen ist natürlich die Art, wie die Regierung durch die einzelnen Posten des Voranschlags gebunden ist, sehr verschieden. Manche Posten (z. B. die Erwähnung der Matrikularbeiträge unter den Ausgaben) haben nur die Bedeutung einer unmaßgeblichen Schätzung, sind also schlechterdings unverbindlich. Andere Posten binden die Regierung nur nach einer Seite, sodaß sie z. B. bei den meisten Ausgaben den bewilligten Betrag nicht überschreiten, wohl aber darunter bleiben darf. Andere Posten endlich, z. B. gewisse Gehaltsfestsetzungen binden die Regierung schlechthin. Hiernach gelten denn auch, wenn die Regierung von dem Hauptvoranschlage abweicht, sehr verschiedene Regeln. Der wichtigste Fall ist natürlich der, daß die Regierung Ausgaben gemacht hat, die ihr garnicht oder in geringerem Betrage bewilligt waren. Hier muß sie ihr Verhalten ähnlich rechtfertigen, wie eine negotiorum gestio. Sie ist also frei, wenn sie nach pflichtmäßigem Ermessen die Ausgabe für derart nützlich halten mußte, daß sie die nachträgliche Bewilligung der Stände erwarten konnte. Mithin schadet es einerseits der Regierung nichts, wenn sie sich ohne Verschulden in dieser Erwartung irrte; z. B. eine nicht etatsmäßige Anlage wird durch einen Zufall zerstört und ist also im Ergebniß nutzlos. Andererseits hilft es der Regierung nichts, wenn ihre außeretatsmäßigen Ausgaben objektiv nützlich sind, sofern nur die Stände diesen Nutzen nicht anerkennen, und die Regierung dies nach dem früheren Verhalten der Stände voraussehen konnte. Ja, daß die Regierung eine außeretatsmäßige Ausgabe für schlechthin nothwendig hält, berechtigt sie zur Etatsüberschreitung nicht, sofern seitens der Stände ein Widerspruch zu erwarten ist. Denn die Regierung hat dadurch, daß sie dem von den Ständen genehmigten Voranschlage zugestimmt hat, für den Lauf der Finanzperiode die Meinung der Stände als bindend anerkannt.

3. Ganz anders ist die Rechtslage, wenn ein Finanzgesetz nicht zu Stande kommt. Dabei ist scharf zwischen Einnahmen und Ausgaben zu scheiden. Denn — abweichend von dem Finanzrecht des Reiches und Preußens, jedoch übereinstimmend mit dem Finanzrecht Bayerns — hängen nur die Einnahmen, nicht auch die Ausgaben von der Bewilligung der Stände ab.

a) Sofern das Finanzgesetz nicht vor Beginn einer neuen Finanzperiode zu Stande kommt, ist die Regierung nur für die ersten sechs Monate der neuen Periode befugt, die im vorhergehenden Finanzgesetz bewilligten Abgaben weiter zu erheben; diese sechs Monate werden dann später in die neue Periode eingerechnet (Verf. Art. 69). Nach Ablauf dieser sechs Monate fallen dagegen die direkten sowohl wie die indirekten Steuern fort. Die Regierung kann ihre Forterhebung auch nicht durch Nothverordnung anbefehlen[2]). Denn dem Art. 73 der Verfassung, welcher der Regierung das Recht zu Nothverordnungen ganz im Allgemeinen gibt, geht die Sonderregel des Art. 67, welche der Regierung das Recht zur Forterhebung nicht bewilligter Steuern nur auf sechs Monate gibt, zweifellos vor. Wohl aber kann die Regierung mittels Sondergesetzes sich

---

1) Ges. v. 14. Juni 1879 die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats betr.
2) Das Ministerium Dalwigk hat es 1850 trotzdem gethan. Vgl. unten S. 77.

von den Ständen zur Forterhebung der Steuern auch über jene sechs Monate hinaus ermächtigen lassen[1]).

Zunächst fallen die vier direkten Steuern fort; denn, wie schon oben erwähnt, ist für diese nur das Steuerkapital gesetzlich festgestellt, nicht aber der Prozentsatz des Kapitals, der als Steuer wirklich erhoben werden soll; diese Lücke wird für jede Finanzperiode durch das Finanzgesetz ausgefüllt; kommt das Finanzgesetz nicht zu Stande, so ist den direkten Steuern der Rechtsboden vollständig entzogen.

Es fallen weiter auch die indirekten Abgaben fort. Allerdings sind diese durch dauernde Gesetze auch der Höhe nach festgeregelt; das Finanzgesetz braucht ihretwegen anscheinend keine Lücke in den Gesetzen auszufüllen; sie könnten also auch beim Scheitern des Finanzgesetzes ruhig forterhoben werden; ja wenn das Finanzgesetz daran scheitert, daß die Kammern eine indirekte Abgabe einseitig streichen, und der Großherzog um dieses Abstrichs willen dem Finanzgesetz die Zustimmung versagt, könnte man meinen, daß die Regierung zur Forterhebung der Abgabe verpflichtet wäre, weil die Kammern eine durch Gesetz eingeführte Abgabe nicht einseitig aufheben können. Indeß Verf. Art. 67 bestimmt auch für die indirekten Steuern, daß sie nur mit Zustimmung der Stände „ausgeschrieben oder erhoben" werden dürfen, und fügt dann unvermittelt Regeln über das Finanzgesetz hinzu, ohne dessen Inhalt irgendwie zu bestimmen; daraus geht hervor, daß die Zustimmung der Stände zu der Steuer eben im Finanzgesetz erfolgen und also nur für eine Finanzperiode gelten soll. Nur so wird auch erklärlich, daß die Verfassung die ständische Zustimmung für die „Ausschreibung" und „Erhebung" der Steuer fordert; erstere geschieht durch dauerndes Gesetz; letztere wird dagegen für jede Finanzperiode von Neuem bewilligt: das dauernde Gesetz ist einem Urtheil zu vergleichen, welches die Steuer feststellt; das Finanzgesetz gibt mit Beschränkung auf drei Jahr die Vollstreckungsklausel dazu. Nur so erklärt sich endlich Verf. Art. 69, wo vorausgesetzt wird, daß „die Auflagen" — also nicht bloß einzelne — nur auf Zeit bewilligt seien. Das Ergebniß ist, daß auch die indirekten Steuern einseitig durch die Kammern vom Etat abgesetzt werden können, ja, daß sogar die Mehrheit der zweiten Kammer allein dazu im Stande ist (wenn sie nämlich groß genug ist, um bei der gemeinsamen Abstimmung beider Kammern gemäß Verf. Art. 69 die entgegengesetzte Mehrheit der ersten Kammer zu überstimmen).

Die II. Kammer hat die hier vertretene Auffassung 1891 siegreich durchgeführt, indem sie einseitig gegen den Widerspruch von Regierung und I. Kammer die Weinsteuer im Finanzgesetz strich; schließlich gaben Regierung und I. Kammer nach, um einen Konflikt zu vermeiden, und begnügten sich mit einer bloßen Rechtsverwahrung.

Dagegen macht die Verfassung die übrigen Einnahmen von einer Bewilligung der Kammern nicht abhängig. Wenn das Finanzgesetz trotzdem auch für sie die Bewilligung ausspricht, so ist dies staatsrechtlich ohne Belang und kann ebenso gut fortbleiben. Die Regierung kann also alle Einnahmen, die nicht zu den direkten oder indirekten Auflagen gehören[2]), auch ohne Finanzgesetz erheben. Dahin gehören die Erträge des Staatsvermögens und der Regalien, die Geldstrafen, vor allem aber die Ueberweisungen aus den Zöllen und Steuern des Reichs. Es hätte ja auch bei all diesen Einnahmen eine Verweigerung seitens der Stände gar keinen Sinn.

Aber auch die Verweigerung der direkten und indirekten Auflagen kann nicht willkürlich erfolgen. Vielmehr ist es, obschon es in der Verfassung nicht ausdrücklich aus-

1) 1849, 1851, 1852 wiederholt geschehen.
2) Siehe oben §. 42.

gesprochen ist, die Pflicht der Stände, so viel Einnahmen zu bewilligen, als zur Deckung der von den Ständen selbst für nothwendig erkannten Ausgaben erforderlich ist. Das ist im Grunde selbstverständlich. Eine Kammer, welche nicht einmal die nothwendigen Einnahmen bewilligt, kann damit nur einen Nebenzweck verfolgen, z. B. den Sturz eines unbeliebten Ministeriums betreiben, und dazu ist sie nicht befugt. Verbietet doch Verf. Art. 68 ausdrücklich, daß eine Kammer ihre Bewilligung der Einnahmen „an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien" knüpft (Verf. Art. 68), umsoweniger darf eine Kammer um ihrer „Desiderien" willen die Einnahme ganz verweigern. Thut sie es doch, so macht sie damit die Durchführung der Verfassung unmöglich, und die Regierung, an die Verfassung nicht mehr gebunden, darf die Einnahmen holen, wo sie sie zu holen die Macht hat[1]). Sobald dagegen die Kammern ihre Steuerverweigerung damit begründen, daß sie den verbleibenden Einnahmerest für ausreichend halten, um den Staatsbedarf zu decken, ist die Steuerverweigerung unanfechtbar. Die Regierung darf nicht entgegnen, daß sie den Staatsbedarf nach pflichtmäßigem Ermessen höher schätze oder daß sie mit den bewilligten Einnahmen schlechterdings nicht auszukommen im Stande sei. Vielmehr **muß** die Regierung mit diesen Einnahmen auskommen, mag auch das Land darunter leiden! Auch bei Gesetzen ist ja die Regierung nicht in der Lage, sie gegen den Willen der Stände aufzuheben, mögen die Gesetze auch nach Auffassung der Regierung geradezu verderblich für das Land sein. Vielmehr ist festzuhalten, daß, soweit die Gesetzgebung und die Steuerbewilligung in Frage kommt, die Stände so gut wie die Regierung zum Wächter des Staatswohls bestellt sind, und wenn beide Wächter sich nicht einigen können, so ist der Staat freilich übel berathen, aber auf dem Wege Rechtens ist ihm nicht zu helfen.

Besonders wichtig ist der Fall, wo die Stände die Geldmittel zu einer Ausgabe verweigern, zu welcher der Staat nach Ansicht der Regierung verpflichtet ist. Vermögen die Stände selber nicht ernstlich zu bestreiten, daß der Staat die Pflicht zu zahlen hat, so ist die Weigerung nach der oben entwickelten Regel ungesetzlich. Stellen dagegen die Stände die Verpflichtung in Abrede, so ist die Weigerung wenigstens formell eine rechtmäßige; denn, da die Stände zuständig sind zu prüfen, ob eine Geldbewilligung nöthig ist oder nicht, so sind sie auch zuständig zu entscheiden, ob eine Rechtspflicht zu der Geldbewilligung vorliegt. Daß die Regierung die Pflicht behauptet, und daß sie von der Richtigkeit ihrer Behauptung überzeugt ist und sie beweisen zu können meint, ändert hieran nichts. Denn für die Erfüllung der Geldverpflichtungen des Staates hat nicht die Regierung allein zu sorgen, sondern die Regierung im Verein mit dem Landtag. Braucht doch auch umgekehrt die Regierung eine Zahlung nicht zu leisten, wenn sie die vom Landtag behauptete Zahlungspflicht des Staates bestreitet.

Ein Streit darüber, ob der Staat zu einer Zahlung verpflichtet ist, kann namentlich bei der Bestimmung der **Civilliste** vorkommen. Daß der Staat überhaupt eine Civilliste zahlen muß und daß an der einmal bewilligten Höhe während der Regierungszeit eines Großherzogs nichts geändert werden kann, ist freilich nicht zu bestreiten. Wohl aber ist es jedesmal streitig, in welcher Höhe die Civilliste eines neuen Großherzogs zu bemessen sei. Nach der oben entwickelten Regel muß die Regierung sich jede von den Ständen bewilligte Summe gefallen lassen; denn die Stände haben die Höhe der für den großherzoglichen Hofhalt erforderlichen Summe nach pflichtmäßigem Ermessen festzustellen und die Behauptung der Regierung, daß die Feststellung auf groben Irrthümern beruhe, ist hiergegen machtlos. Anders natürlich wenn der Groß-

---

1) Siehe unten S. 77.

herzog den Staat auf Erhöhung der Civilliste — was wegen des privatrechtlichen Charakters der Civilliste unbedenklich gestattet werden muß — verklagt und ein günstiges Erkenntniß erstreitet; einem rechtskräftigen Urtheil gegenüber hört das Bestreiten der Stände auf. — Dagegen ist die Behauptung, die gelegentlich von der hessischen Regierung aufgestellt ist, daß, wenn ein Gesetz über die Feststellung der Civilliste nicht zu Stande komme, die Verwaltung und Nutzung der Domänen dem Großherzog heimfalle, unbegründet.

Ein ernstlicher Konflikt zwischen Regierung und Landtag kam 1850 vor. Das Ministerium hatte, nachdem die auf dem Finanzgesetz von 1845 beruhende Finanzperiode abgelaufen war, kein neues Finanzgesetz vorgelegt, sondern das alte immer von Neuem auf 3 oder 6 Monat verlängern lassen; schließlich lehnte die zweite Kammer mit 45 gegen 4 Stimmen 1850 eine weitere Verlängerung ab, d. h. sie verweigerte alle Steuern; darauf löste die Regierung den Landtag auf und schrieb die Steuern durch Nothverordnung aus. Hier ist nun das Verhalten der Kammer sicher gesetzwidrig gewesen, da sie selber an der Nothwendigkeit mindestens eines Theiles der Steuern nicht zweifelte. Nur das eine konnte fraglich sein, ob der oben zu Gunsten der Regierung geltend gemachte Grund hier etwa zu Gunsten der Kammer Platz griff, d. h. ob etwa die Regierung durch gesetzwidriges Verhalten den Kammern die Durchführung der Verfassung unmöglich gemacht hatte. Diese Frage mag hier auf sich beruhen, weil sie mehr politischer als staatsrechtlicher Art ist. Jedenfalls war die Steuerweigerung so gut ein Staatsstreich seitens der Kammer, wie die Erhebung der verweigerten Steuern ein Staatsstreich seitens der Regierung war; nur der Unterschied bestand, daß der Staatsstreich der Regierung die Staatsmaschine im Gang hielt, während der Staatsstreich der Kammer die Maschine zum Stillstand bringen mußte, und daß die Regierung die Macht besaß, ihre Absicht durchzuführen, während die Kammer gänzlich ohnmächtig war.

b) Weit günstiger ist die Regierung bezüglich der Ausgaben gestellt. Denn die Ausgaben brauchen nicht besonders von den Ständen bewilligt zu werden. Die Regierung hat also, wenn ein Finanzgesetz nicht zu Stande kommt, freie Hand, natürlich im Rahmen der bestehenden Gesetze, nach denen gewisse Ausgaben geleistet werden müssen, gewisse Ausgaben nicht geleistet werden dürfen. Demgemäß kann die Regierung in Ermangelung eines Finanzgesetzes die ihr zu Gebote stehenden Geldmittel verwenden, wie sie will. Das gilt namentlich auch für die ersten sechs Monate der neuen Finanzperiode, in welcher die Regierung ein Recht auf die vollen Einnahmen der verflossenen Periode hat; denn die Verfassung sagt nirgends, daß das ganze Finanzgesetz der verflossenen Periode, daß insbesondere auch der Hauptvoranschlag der Staatsausgaben auf die ersten sechs Monate der neuen Periode übertragen wird, sondern ordnet die Uebertragung nur für die Abgaben, also die Einnahmen an. Es ist also nicht zu verkennen, daß das Scheitern des Finanzgesetzes in dem ersten Sechstel der neuen Periode die Rechtsstellung der Regierung geradezu verbessert: volle Einnahme und keine Bindung wegen der Ausgabe.

Der Satz, daß die Regierung ohne Finanzgesetz bezüglich der Ausgaben besser gestellt ist, wie mit Finanzgesetz, ist befremdlich. Er erklärt sich aber dadurch, daß die Verfassung gar nicht die Absicht gehabt hat, die Regierung wegen ihrer Ausgaben durch das Finanzgesetz zu binden. Denn das Finanzgesetz ist, wie aus Art. 67 der Verfassung hervorgeht, ein Steuergesetz, hat auch in dem ursprünglichen Verfassungsedikt vom 18. März 1820 so geheißen, verfügt also nur über die Einnahmen. Erst im Art. 68 der jetzigen Verfassung ist von den Ausgaben die Rede, aber nicht davon, daß die Stände diese zu bewilligen haben, sondern nur daß ihnen deren Nothwendigkeit nachzuweisen ist. Nun werden freilich, auch nach der Absicht der Verfassung, die Stände nur soviel Einnahmen bewilligen, als zur Deckung derjenigen Ausgaben, deren Nothwendigkeit sie für nachgewiesen halten, erforderlich ist; sie werden also, wenn sie eine von der Regierung vorgeschlagene Ausgabe für überflüssig halten, die zu bewilligenden Einnahmen um einen entsprechenden Betrag vermindern. Allein damit ist jene Ausgabe selber nicht gestrichen.

Rechtlich nicht: denn die Regierung ist eben durch die Verfassung auf die von den Ständen bewilligten Ausgaben nicht beschränkt. Thatsächlich nicht: denn die Regierung kann sich die erforderlichen Geldmittel sehr wohl beschaffen, sei es aus den Ueberschüssen, welche einzelne der von den Ständen bewilligten Einnahmen über den Voranschlag erbringen, sei es dadurch, daß sie anderweite Ausgaben, welche die Stände für nöthig gehalten und deßhalb bei der Einnahmenbewilligung mitberücksichtigt haben, einfach unterläßt. Dies können auch die Stände nicht etwa dadurch verhindern, daß sie die Einnahmen ausdrücklich nur unter der Bedingung bewilligen, daß sie bloß für bestimmte Ausgaben verwendet werden. Denn der bereits oben erwähnte Art. 68 der Verfassung verbietet ausdrücklich, daß die Bewilligung „an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft" werde, und da unmittelbar auf das Verbot eine Bestimmung über die Staatsausgaben folgt, müssen die verbotenen „Desiderien" sicher auch auf die Staatsausgaben bezogen werden [1]). Auch wäre das fernere Verbot, die Civilliste eines Großherzogs ohne Zustimmung der Stände zu erhöhen (Verf. Art. 70), gänzlich überflüssig, wenn auch die übrigen Staatsausgaben nur mit ständischer Bewilligung erhöht werden dürften. Zu dem nämlichen Ergebniß führt der Hinweis auf die bayerische Verfassung, welche der hessischen in den finanzrechtlichen Fragen Wort für Wort als Vorbild gedient hat; denn dort ist es klar ausgesprochen, daß die Stände die Einnahmen zu bewilligen, die Ausgaben bloß zu berathen haben. Dem gegenüber ist es freilich auffallend, daß die Regierung sich in sämmtlichen Finanzgesetzen [2]), die seit Erlaß der Verfassung ergangen sind, auch die Ausgaben hat bewilligen lassen, und man könnte aus einer derartigen nun siebzigjährigen Uebung leicht ein die Verfassung abänderndes Gewohnheitsrecht ableiten. Indeß hat die Regierung die Ausgabenbewilligung der Stände niemals als eine Schranke für sich anerkannt; immer wieder heißt es in Landtagsabschieden, daß die Regierung diese oder jene Ausgabe, obschon sie von den Ständen gestrichen sei, nicht unterlassen werde; 1827 und 1830 wird es ausdrücklich abgelehnt, daß die Regierung an die einzelnen im Hauptvoranschlage verzeichneten Ausgabenbewilligungen gebunden sei, sondern nur die Ausgabenbewilligung im Ganzen wird als bindend anerkannt; manchmal wird der Regierung bei der Verfügung über die Einnahmenüberschüsse ganz freie Hand gelassen; seit 1836 endlich erklärt die Regierung eine Ausgabenbewilligung innerhalb des fixen Etats [3]) für unnöthig. Man sieht also, daß ein wirkliches bindendes Recht der Stände auf Ausgabebewilligung in der Praxis nicht vorhanden ist. Erst das Gesetz von 1879 hat hierin Wandel geschaffen. Aber doch unter der Voraussetzung, daß ein Finanzgesetz zu Stande komme. Ist dies nicht der Fall, so tritt auch jetzt noch der rein verfassungsmäßige Zustand in Kraft [4]): die Regierung bestimmt die Ausgaben frei. Eine andere Frage ist natürlich, ob die Regierung darauf Werth legen wird, daß sie während der kurzen Zwischenzeit, in der es einmal an einem Finanzgesetz fehlt, wegen der Ausgaben freie Hand hat. Bis jetzt hat sie es nicht

1) Nicht entgegensteht Verf. Art. 69, wo von Auflagen die Rede ist, die bloß für einen vorübergehenden Zweck bestimmt sind. Denn daß mit Einwilligung der Regierung eine derart beschränkte Bewilligung statthaft ist, ist natürlich nicht zweifelhaft. Ebensowenig steht Verf. Art. 68 entgegen, wonach den Ständen eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu geben ist; denn hier ist keineswegs gesagt, daß nur solche Auskunft „genügt", die sich auf bewilligte Ausgaben bezieht.

2) Im Entwurf zum ersten Finanzgesetz (1821) ist nur von „Voranschlägen" der Staatsbedürfnisse die Rede. Erst die zweite Kammer hat dafür ein „Bewilligen" gesetzt, übrigens ohne Debatte, sodaß über die Tragweite der Aenderung nichts feststeht.

3) Siehe unten zu 4.

4) Aehnlich wie in Fragen des Militär-Hoheitsrechts des Einzelstaats die Reichsverfassung durch die Militär-Konventionen außer Anwendung gesetzt ist, aber sofort wieder in Kraft tritt, insoweit die Konventionen gekündigt werden.

gethan, sondern jedesmal, wenn sie in Ermangelung eines neuen Finanzgesetzes die Einnahme des alten forterhob, auch die Ausgabenbewilligung des alten Gesetzes freiwillig als fortdauernd anerkannt.

4. Lange Zeit waren die „fixen Etats", welche die Regierung 1836 mit den Ständen vereinbart hatte (mit der Wirkung, daß für gewisse Verwaltungszweige bestimmte Mindestbeträge an Gehältern u. dgl. dauernd, also ohne Beschränkung auf eine einzelne Finanzperiode, bewilligt waren), Gegenstand lebhaften Streits. In der That war die Vereinbarung ungültig. Denn die Stände haben das Steuerbewilligungsrecht, so gut wie ihre übrigen Rechte, nicht um ihrer selbst, sondern um des Volkes, des Staates willen. Deßhalb können sie sich bei Ausübung dieser Rechte nicht beliebig binden. Sie können vielmehr bindende Erklärungen nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgeben, z. B. bei der Decharge-Ertheilung, der Einwilligung in eine Domänenveräußerung. Im Uebrigen können sie sich nur durch Gesetz binden. Somit hätte die Vereinbarung der fixen Etats — ähnlich wie im Reich die des Septennats — der gesetzlichen Form bedurft, und dies ist verabsäumt. Während die Regierung noch in den Landtagsabschieden von 1865 und 1868 an den fixen Etats festhielt, hat sie sie seit 1874 fallen lassen[1]).

IV. Kapitel.

Rechnungskontrolle.

§ 44. Die Rechnungskontrolle geschieht in dreifacher Art.

1. Durch die Behörden, in deren Wirkungskreis die Einnahme oder Ausgabe fällt, im gewöhnlichen Instanzenzuge.

2. Durch die Oberrechnungskammer[2]). Sie besteht aus einem Präsidenten und mehreren Räthen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt erlangt haben muß; nahe Verwandte dürfen nicht zugleich Mitglieder sein; sie dürfen keine Nebenämter oder mit Einnahmen verbundene Nebenbeschäftigungen übernehmen noch Mitglieder einer der Landtagskammern sein[3]). Dazu tritt das nöthige Revisions- und Kanzleipersonal. Sämmtliche Beamte der Oberrechnungskammer werden nach Anhörung des Präsidenten oder auf dessen Antrag ernannt. — Die Oberrechnungskammer hat eine kollegiale Verfassung: sie faßt ihre Beschlüsse unter Theilnahme von mindestens 3 Mitgliedern nach Stimmenmehrheit. Sie ist allen andern Behörden gegenüber unabhängig und hat auch die Finanzverwaltung der Ministerien ihrer selbständigen Prüfung zu unterziehen. — Die Oberrechnungskammer prüft alle Rechnungen über die Ausführung des Etats, sowie die Rechnungen der Gemeindeverbände und gewisser öffentlicher Anstalten; die Ausnahme, die in Preußen für unbedeutende Rechnungen und für die Rechnungen über geheime Fonds gemacht ist, gilt in Hessen nicht. Die Prüfung geht nicht bloß darauf, ob die Rechnungen rechnerisch richtig sind, sondern auch darauf, ob die Finanzgebahrung den Gesetzen und dem Etat entspricht. — Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen „abzuschließen". Stellen sich dabei Bedenken heraus, so ist zu unterscheiden, gegen wen diese gehen. Gehen sie gegen die dekretirende Behörde, so wird festgehalten, daß die Oberrechnungskammer dieser nicht vorgesetzt ist und keine Dienstgewalt über sie hat. Die Oberrechnungskammer kann deßhalb mit der Behörde lediglich in Verhandlung treten, um das Bedenken „in dem allgemein üblichen Geschäftsverkehr auszutragen", und muß, falls die Behörde das Bedenken nicht erledigt, im Instanzenzuge, schließlich beim Großherzog, Beschwerde führen. Trifft dagegen das Bedenken den Rechner, — z. B. wenn ihm vorgeworfen wird, er habe ohne Anweisung eine Einnahme erhoben, eine Ausgabe vollzogen, oder er habe umgekehrt eine Anweisung nicht ausgeführt, — so greift die

---

1) Siehe z. B. II. Kammer, 21. Landt., Beil. 125, S. 2 ff., Prot. 24, S. 9 ff.

2) Ges. v. 14. Juni 1879, größtentheils wörtlich dem preußischen Gesetz vom 27. März 1872 nachgebildet.

3) Ueber die Disciplinarverhältnisse s. S. 49, 51, 52.

Oberrechnungskammer unmittelbar gegen ihn durch, d. h. sie stellt seine Schuld gegen die Kasse, das Magazin u. s. f. fest, wobei sie den Rechner zu jeder weiteren Auskunft mittels Ordnungsstrafen nöthigen kann. Insoweit hat sie also die Rechte einer vorgesetzten Behörde. Gegen die Festsetzung kann der Rechner binnen drei Monaten den Rekurs erheben, über welchen gleichfalls die Oberrechnungskammer, jedoch durch drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs verstärkt, entscheidet; wird die Frist versäumt oder der Rekurs verworfen, so wirkt die Festsetzung wie ein vollstreckbares Erkenntniß; doch steht dem Rechner immer noch der ordentliche Rechtsweg dawider zu[1]). — Alljährlich hat die Oberrechnungskammer über die Finanzwirthschaft des Staats zu berichten und dabei ihr Gutachten über etwa zu Tage getretene Mängel der Finanzverwaltung abzugeben.

3. Durch den Landtag[2]). Diesem ist vom Staatsministerium über die Finanzwirthschaft jeder Finanzperiode, — und zwar spätestens in der zweiten darauffolgenden Finanzperiode — Rechnung zu legen. Der Rechnung ist ein Gutachten der Oberrechnungskammer beizufügen. Der Landtag hat über die Richtigkeit der Rechnung Beschluß zu fassen. Wird die Rechnung als richtig anerkannt, so gilt dies als Quittung des Staats gegenüber dem Ministerium; dagegen bleiben die Ansprüche des Staats gegenüber den untergeordneten Beamten erhalten[3]). Wird die Rechnung nicht als richtig anerkannt, so bleiben auch die Ansprüche des Staats gegen das Ministerium in der Schwebe. Denn weder kann das Ministerium den Landtag zwingen, nachträglich das Anerkenntniß abzugeben, noch kann umgekehrt der Landtag das Ministerium nöthigen, die Rechnung richtig zu stellen und den dadurch entstehenden Ausfall aus dem eigenen Vermögen zu ersetzen. Höchstens kann der Landtag durch eine Ministeranklage die etwaigen Rechte des Staats wahren.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinden und Gemeindeverfassung.

I. Kapitel.

Die Ortsgemeinden.

§ 45. a. **Stadt- und Landgemeinden. Gemarkungen.** 1. Die Ortsgemeinden sind entweder Stadt- oder Landgemeinden. Beide Gemeindearten unterscheiden sich nicht durch den Titel, den die Ortsgemeinde nach dem Herkommen führt; so wird z. B. Friedberg und Bingen seit Altersher Stadt genannt, ist aber rechtlich eine Landgemeinde. Entscheidend ist vielmehr die Einwohnerzahl: Ortschaften mit mindestens 10000 Einwohnern sind immer Stadtgemeinden, Orte mit 3—10000 Einwohnern sind Landgemeinden, außer, wenn der Großherzog ihnen auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages das Stadtrecht besonders ertheilt hat[4]), Orte unter 3000 Einwohnern sind immer Landgemeinden.

---

1) 23. Landt., II. Kammer, Prot. 2, Nr. 21.

2) Verf. Art. 68. Ges. v. 14. Juni 1879 betr. die Verwaltung der Einnahmen u. s. f., Art. 21. Ges. v. 14. Juni 1879 betr. die Oberrechnungskammer, Art. 20.

3) Entsch. des Reichsgerichts in Civils., Bd. 13, S. 258. Die Quittung bedeutet also nicht, daß die Rechnungen absolut richtig sind, sondern nur daß sie einen Vorwurf gegen das Ministerium nicht ergeben.

4) StO. 1—3. LO. 1. Soviel mir bekannt, ist solche Ertheilung des Stadtrechts thatsächlich nur in Alzey vorgekommen.

2. Nach französischem Muster folgt die Verfassung der Stadt- und Landgemeinden der nämlichen Schablone, sodaß sogar früher für beide Gemeindearten eine einzige Gemeindeordnung — vom 30. Juni 1821 — bestand. Jetzt ist eine besondere Städteordnung unterm 13. Juni 1874 und eine besondere Landgemeindeordnung unterm 15. Juni 1874 ergangen. Freilich stimmen beide Gesetze in den meisten Paragraphen wörtlich überein[1]). Nur in wenigen wichtigeren Punkten unterscheiden sie sich; vor allem durch die Art, wie der Bürgermeister gewählt wird, und in der Rechtsstellung, die ihm nach seiner Wahl zukommt.

3. Mehrere Landgemeinden können zu einer zusammengesetzten Bürgermeisterei verbunden werden[2]). Doch hat diese Verbindung nur für die Staatsverwaltung Bedeutung, während sie in Gemeindeangelegenheiten bloß eine Personalunion der Gemeinden unter einem Bürgermeister darstellt, den betheiligten Gemeinden also volle kommunale Selbständigkeit (getrennten Gemeinderath, getrennten Etat u. s. f.) beläßt. Bildung und Auflösung einer solchen zusammengesetzten Bürgermeisterei bedarf der Erlaubniß des Ministeriums.

4. Wie schon oben S. 34 erwähnt, gibt es außer den Ortsgemeinden noch eine große Zahl „selbständiger Gemarkungen". Ihnen werden gewisse öffentliche Lasten, z. B. die Armen-, Schul-, Straßenbaulast in der gleichen Art aufgelegt, wie den Ortsgemeinden. Und zwar ist Träger der Last nicht etwa die Einwohnerschaft der Gemarkung, sondern ausschließlich der Eigenthümer. Deßhalb ist auch jede korporative Organisation der Gemarkungs-Einwohnerschaft entbehrlich, und die Gemarkung in keiner Weise als ein Kommunalverband aufzufassen.

§ 46. b. **Gemeindegebiet**[3]). Jede Gemeinde besitzt einen bestimmt umgrenzten Bezirk, die Gemarkung. Die öffentlichen Rechte und Pflichten der Gemeinden sind auf diese Gemarkung räumlich beschränkt. Jede Grenzveränderung, also auch die Neubildung, Theilung, Auflösung von Gemeinden kann nur mit Regierungsgenehmigung geschehen. Die Vereinigung zweier Gemeinden kann nur mit ihrer beider Zustimmung und landesherrlicher Genehmigung erfolgen; die Vereinigung von Darmstadt und Bessungen ist mittels Sondergesetzes (vom 8. März 1888) bewirkt.

§ 47. c. **Gemeindeangehörige**[4]). 1. Die Einwohnergemeinde (Gemeinde im weiteren Sinn) umfaßt alle Personen, die in der Gemarkung ihren Wohnsitz haben, ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts, der Staatszugehörigkeit u. s. f. Sie ist rechtlich dadurch ausgezeichnet, daß sie die Gemeindelasten trägt und zur Mitbenutzung gewisser öffentlicher Gemeindeanstalten befugt ist[5]).

Uebrigens nehmen auch die Forensen, d. h. Personen, die in der Gemeinde Grundbesitz haben oder Gewerbe treiben, ohne dort zugleich zu wohnen, an den Gemeindelasten theil, jedoch nur an den Gemeindezuschlägen zur Grund- und Gewerbesteuer.

2. Die Ortsbürgergemeinde (Gemeinde im engeren Sinn) hat in einer Beziehung einen weiteren Umkreis als die Einwohnergemeinde; denn die Ortsbürger brauchen in der Gemeinde nicht zu wohnen und verlieren deßhalb durch Wegzug aus der Gemeinde ihr Ortsbürgerrecht[6]) nicht. In anderer Beziehung ist sie dafür enger begrenzt: denn

1) So sehr, daß in StO. 88, Abs. 1, die Stadtverordnetenvers. sogar als Maskulinum behandelt wird („sein" Gutachten), weil der Gesetzesredakteur dabei an „den" Gemeinderath der LO. dachte.
2) LO. 9, 31 Abs. 3. 3) StO. 4, 5, LO. 2—4.
4) StO. 6—8, 67—75, 13, 14; LO. 5—7, 55—63, 13, 14.
5) So gehen z. B. beim Besuch einer überfüllten Volksschule die Einwohnerkinder den Kindern von Forensen oder auswärts wohnenden Ortsbürgern vor.
6) Allerdings hört ihr Nutzungsrecht an der Allmende auf, solange sie fort sind, man kann also sagen, es ruhe. Sobald sie aber zurückkehren, lebt es von selbst wieder auf.

sie schließt Frauen[1]), Minderjährige und Nichthessen aus. Auch wird die Zugehörigkeit zur Ortsbürgergemeinde nicht von Rechtswegen erworben, sondern es bedarf dazu einer besonderen Rechtshandlung. Bei Kindern von Ortsbürgern oder von Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrern u. s. f., welche in der Gemeinde wohnen oder zur Zeit ihres Todes oder ihrer Dienstentlassung gewohnt haben, genügt als Erwerbshandlung eine einfache Anzeige an den Bürgermeister zwecks Eintragung in das „Bürgerregister". Andere Personen müssen dagegen von der Gemeindevertretung durch besonderen Beschluß aufgenommen werden, und die Gemeindevertretung kann ihnen die Zahlung eines Einzugsgeldes auferlegen; übrigens darf die Aufnahme einem Hessischen Staatsangehörigen nur dann versagt werden, wenn er sittlich übel beleumundet oder sich nicht zu ernähren im Stande ist.

Kein Einwohner der Gemeinde kann zum Erwerbe des Ortsbürgerrechts gezwungen werden.

Die Ortsbürger sind dadurch ausgezeichnet, daß sie allein an den Nutzungen der Allmende Antheil haben[2]), und daß andererseits einzelne Pflichten, z. B. das Halten von Feuereimern, nur ihnen obliegen. Auch treten die Ortsbürger, wie gleich zu zeigen, in den Besitz der politischen Gemeinderechte früher ein, wie die andern Einwohner.

3. Die politische Gemeinde ist ein engerer Kreis der Einwohnergemeinde. Sie umfaßt nämlich nur solche Einwohner, welche männlichen Geschlechts sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Reichszugehörigkeit besitzen und in der Gemeinde kommunalsteuerpflichtig[3]) sind. Außerdem müssen die Angehörigen der politischen Gemeinde seit mindestens zwei Jahren den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben; nur die Ortsbürger sind von dieser Beschränkung, die einen mindestens vierjährigen Aufenthalt in der Gemeinde voraussetzt, frei. Endlich sind, wie bei der Landtagswahl, Personen ausgeschlossen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen — über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, — denen durch Strafurtheil das öffentliche Wahlrecht entzogen ist, — die im letzten Jahr Armenunterstützung empfangen haben, — die mit der Entrichtung der Kommunalsteuer länger als zwei Monate im Rückstande sind[4]). Der Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit[5]) oder des hessischen Staatsbürgerrechts wird nicht gefordert.

Die Angehörgen der politischen Gemeinde sind dadurch ausgezeichnet, daß nur sie das Gemeindewahlrecht haben. Außerdem sind nur sie zur Annahme von Gemeindeämtern verpflichtet. Ueber die Pflicht, Aemter anzunehmen, gelten folgende Regeln[6]): Jedes Mitglied der politischen Gemeinde muß die Wahl zum Mitglied einer Gemeindevertretung oder Verwaltungsdeputation und zum unbesoldeten Beigeordneten annehmen und das Amt während der Dauer der Wahlperiode behalten, wenn er sich nicht auf einen Ablehnungsgrund (Krankheit, Geschäfte, welche eine lange Abwesenheit mit sich bringen, Alter über 60 Jahr, die in den letzten 3 Jahren stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle, die Verwaltung eines andern öffentlichen Amts u. dgl.) berufen kann. Wer sich der Pflicht rechtswidrig entzieht, wird durch Beschluß der Gemeindevertretung auf 3—6 Jahr seines Ortsbürger- und Stimmrechts verlustig erklärt, und seine Kommunalsteuer kann um

---

1) Ueber Ortsbürgerwittwen s. unten S. 90.

2) Deßhalb spielen die Ortsbürger da, wo die Allmende ganz fehlt oder unbedeutend ist, keine Rolle. In Gießen sind z. B. von etwa 21000 Einwohnern nur 613 Ortsbürger.

3) Ges. vom 15. Mai 1885. 4) Ges. v. 15. Mai 1885.

5) Doch können Bayern nicht Mitglieder einer hessischen politischen Gemeinde sein, weil sie in ihr weder Ortsbürgerrecht noch Unterstützungswohnsitz erwerben können. Entsch. d. Verw.G.'s Z. 11, S. 73.

6) StO. 112, 113, LO. 87, 88.

$^1/_8$—$^1/_4$ erhöht werden. Für die übrigen Aemter, z. B. des Bürgermeisters oder Gemeinderechners, besteht kein Annahmezwang.

§ 48. d. **Organe der Stadtgemeinde.** Stadtgemeindeorgane sind die Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Verwaltungsdeputationen und gewisse Gemeindebeamte. Wenn das Gesetz vom Gemeindevorstand[1]) spricht, ist darunter die Stadtverordnetenversammlung zu verstehen. Bürgermeister und Beigeordnete werden zusammen als Magistratspersonen[2]) bezeichnet.

I. Die Stadtverordnetenversammlung[3]). 1. Sie besteht je nach der Einwohnerzahl der Stadt aus 12—24 gewählten Mitgliedern; außerdem gehören ihr der Bürgermeister und die Beigeordneten mit vollem Stimmrecht an[4]). Der Bürgermeister beruft die Versammlung so oft er es für nöthig hält oder, sobald ein Viertel der Mitglieder es fordert. Er — und nicht, wie in Preußen, ein von der Stadtverordnetenversammlung besonders gewählter Vorsteher — führt den Vorsitz[5]); seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

2. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht durch alle Angehörigen der politischen Gemeinde kraft gleichen Wahlrechts; das preußische Dreiklassensystem ist also bei den Gemeindewahlen so wenig anerkannt wie bei den Landtagswahlen[6]). Die Wahl ist der Urwahl zum Landtage ähnlich; nur ist sie unmittelbar und geschieht regelmäßig bezirksweise, so daß in jedem Bezirke 3 oder 6 Stadtverordnete gewählt werden.

Anfechtung der Wahl binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung; auch der Kreisrath hat wegen erheblicher Gesetzwidrigkeiten das Anfechtungsrecht. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet nicht, der für die Landtags- und Kreistagswahlen geltenden Regel entsprechend, die Stadtverordnetenversammlung selber, sondern der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß in letzter Instanz[7]).

3. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht auf neun Jahr. Alle 3 Jahr scheidet ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Hierbei sind zugleich Ersatzmänner für die in der Zwischenzeit anderweit abgegangenen Mitglieder zu wählen; doch können Ersatzwahlen der letzteren Art auch vor Ablauf der dreijährigen Periode stattfinden, namentlich wenn der außerordentliche Abgang mehr als ein Drittel der Mitglieder betroffen hat.

4. Das passive Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung ist an die gleichen Bedingungen wie das aktive gebunden: wählbar sind nur Angehörige der politischen Gemeinde. Doch ist das passive Wahlrecht kein gleiches wie das aktive (gerade umgekehrt wie bei der Kreistagswahl): es muß vielmehr die Hälfte der Stadtverordneten eines jeden Wahlbezirks dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren angehören. Nicht wählbar sind Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter durch Strafurtheil abgesprochen ist, ferner aktive Militärpersonen, Geistliche, Schullehrer, die den Gemeinden vorgesetzten Beamten, Staatsanwälte, Polizeibeamte, endlich die Magistratspersonen. Stadtverordnete dürfen auch weder unter sich noch mit einer Magistratsperson in gerader Linie verwandt sein; ebenso ist ein Bruder durch den andern ausgeschlossen.

---

1) StO. Ueberschrift zu Titel II, Abschn. 1.

2) StO. 30. 3) StO. 11—48.

4) Die Regel, daß zwecks Festsetzung des Gemeindeetats auch Vertreter der Forensen in die StVV. eintreten (Ges. v. 22. Nov. 1872), ist durch Ges. v. 19. Juli 1890 aufgehoben.

5) Eine Ausnahme bei Prüfung der Gemeinderechnung unten S. 96.

6) Während bei den Kreistagswahlen wenigstens ein Zweiklassensystem gilt, siehe oben S. 35.

7) StO. 24, 25, KO. 48 III, 6; 67.

5. Das Amt der Stadtverordneten ist ein Ehrenamt. Sie erhalten also keinerlei Besoldung. Dagegen können sie jedem privaten Berufe nachgehen und auch andere Aemter bekleiden, ausgenommen besoldete Gemeindeämter und diejenigen Aemter, die ihrem Inhaber das passive Wahlrecht nehmen.

6. Die Stadtverordneten sind durchaus unabhängig. Sowenig wie ihre Wahl der Bestätigung seitens der Regierung bedarf, sowenig sind sie von der Regierung absetzbar. Auch von ihren Wählern sind sie durchaus unabhängig, an ihre Anweisungen nicht gebunden.

Selbst ein Disziplinarverfahren ist gegen sie von Gesetzeswegen nicht vorgesehen. Doch kann die Stadtverordnetenversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, nach welcher sie gegen solche Mitglieder, die sich eine Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen lassen, Geldstrafen bis 18 Mark und im Wiederholungsfall sogar Ausschließung aus der Versammlung (längstens auf die Dauer einer Wahlperiode) verhängen darf. — Stadtverordnete, welche sich andauernd an den Verhandlungen nicht betheiligen, sind so zu behandeln, als ob sie die Wahl ablehnten (Art. 36. 46. 112). — Außerdem kann gegen die Stadtverordnetenversammlung im Ganzen disziplinarisch vorgegangen werden, wenn sie auf Beschlüssen beharrt, die von der Aufsichtsbehörde als ungesetzlich aufgehoben sind, oder wenn sie sich fortgesetzt der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit entzieht; sie kann alsdann nach Anhörung des Provinzialausschusses vom Ministerium des Innern und der Justiz aufgelöst werden; binnen 4 Wochen muß in diesem Falle die Neuwahl der ganzen Versammlung angeordnet werden (Art. 123. 12.)

Die Abgeordnetenprivilegien, z. B. die Freiheit von strafrechtlicher Verantwortlichkeit für alle in Ausübung des Berufs gethanen Aeußerungen stehen dem Stadtverordneten nicht zu.

7. Die Amtsstellung des Stadtverordneten erlischt mit Ablauf der Wahlperiode oder wenn er auf seine Stellung verzichtet — der Verzicht mag nach Städteordnung 112 unerlaubt sein, ist aber nicht ungültig — oder wenn er die Wählbarkeit verliert[1]).

8. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig nur, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, oder wenn die Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen und bei der Berufung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Kein Mitglied darf in eigener Angelegenheit an der Berathung oder Abstimmung theilnehmen; kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Kreisausschuß die nöthige Ergänzung aus den wählbaren an der Sache nicht betheiligten Einwohnern vorzunehmen; die Verhandlung ist regelmäßig öffentlich.

II. Der Bürgermeister[2]). 1. Er wird von der Stadt gewählt. Und zwar ist die Wahl eine mittelbare: nicht die ganze Einwohnerschaft, sondern die Stadtverordnetenversammlung hat die Wahl vorzunehmen. Wird bei der Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden höchstbestimmten Personen. Die Wahl bedarf der Bestätigung seitens des Großherzogs; wird die Bestätigung der Wahl zweimal versagt, so kann das Ministerium des Innern und der Justiz die Stelle auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten lassen, bis eine neue Wahl die Bestätigung erlangt.

2. Die Wahl geschieht auf 12 Jahre; eine Wiederwahl kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

---

1) StO. 113. 2) StO. 29—35, 58—66.

3. Eine besondere berufsmäßige Vorbildung des Bürgermeisters verlangt das Gesetz nicht. Auch das ist nicht nöthig, daß der Gewählte zur Zeit der Wahl bereits in der Stadt wohnt oder gar daß er dort zur Ortsbürger- oder politischen Gemeinde gehört. Vielmehr ist jeder deutsche Reichsangehörige wählbar. Doch sind selbstverständlich alle, denen aus besonderen persönlichen Gründen das passive Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung fehlt (Steuerrückstand u. dgl.), auch nicht als Bürgermeister wählbar. Stadtverordnete sind wählbar, verlieren aber, sobald die Wahl bestätigt wird, ihre Stellung als Stadtverordnete. — Brüder, Ascendenten oder Descendenten des Bürgermeisters dürfen nicht Beigeordnete oder Stadtverordnete sein; wird ein Ascendent, Descendent oder Bruder eines Beigeordneten oder Stadtverordneten zum Bürgermeister gewählt, so bleibt die Wahl gültig, aber der verwandte Beigeordnete oder Stadtverordnete verliert seine Stellung.

4. Der Bürgermeister ist besoldeter Berufsbeamter. Sein Gehalt und seine Pension wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt, und zwar das Gehalt vor der Wahl, die Pension dagegen nachträglich mittels Vereinbarung. Wird letztere Verabredung versäumt, so beträgt die Pension, wenn er nicht wiedergewählt oder ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, zunächst $^1/_4$, nach 12 Dienstjahren $^1/_2$, nach 24 Dienstjahren $^2/_3$ des Gehalts. Legt er sein Amt nieder, obschon er noch dienstfähig, so erhält er keine Pension. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

In seiner Eigenschaft als Berufsbeamter darf er kein anderes besoldetes Amt bekleiden, weder im Staat noch in der Gemeinde, und keinen andern Erwerbszweig haben, auch nicht dem Vorstande oder Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft angehören.

5. Er ist insoweit ein unabhängiger Beamter, als er nicht willkürlich seines Amts entsetzt werden kann, weder seitens der Stadtverordnetenversammlung, die ihn gewählt, noch seitens des Großherzogs, der seine Wahl bestätigt hat. Vielmehr kann seine Entlassung nur im Disziplinarwege, oder wenn er erweislich dienstuntauglich ist, erfolgen; im letzteren Falle ist vorausgesetzt, daß die Stadtverordnetenversammlung und nach kollegialer Berathung auch das Ministerium des Innern und der Justiz die Entlassung beantragt und der Großherzog dem Antrage stattgibt.

Disziplinar unterliegt er den gleichen Regeln wie ein nicht richterlicher Staatsbeamter; nur ist keine Strafversetzung gegen ihn zulässig[1]).

III. Die Beigeordneten[2]). 1. Ihre Zahl ist mindestens zwei. Sie bilden weder unter sich noch zusammen mit dem Bürgermeister ein Kollegium, einen Magistrat, — obschon sie das Gesetz als Magistratspersonen bezeichnet, — sondern dienen lediglich als Vertreter und Gehilfen des Bürgermeisters[3]).

Städteordnung 99—111 gestattet den Städten, eine Magistratsverfassung nach altpreußischem Muster einzuführen, also Beigeordnete und andere Stadträthe dem Bürgermeister mit beschließender Stimme zur Seite zu stellen. Indeß hat keine Stadt sich zur Einführung dieser Verfassung entschlossen.

2. Sie werden in gleicher Art gewählt und bestätigt wie der Bürgermeister.

3. Die Wahl geschieht auf 6 Jahr. Bei besoldeten Beigeordneten ist die Wahlperiode 12 Jahr, und die Wiederwahl kann auf Lebenszeit erfolgen.

---

1) Ges. v. 21. April 1880, Art. 4.
2) StO. 29—35, 58—65. 3) S. unten S. 89.

4. Wählbar nur hessische Staatsangehörige. Außerdem ist ausgeschlossen, wer nicht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar ist, und Amtsrichter. Besondere Berufsbildung nicht erforderlich.

5. Ihre Stellung ist regelmäßig, wie die der Stadtverordneten ehrenamtlich. Sie beziehen also kein Gehalt, können aber dafür jeden Nebenerwerb betreiben und auch andere Aemter aller Art bekleiden, ausgenommen natürlich diejenigen Aemter, welche die Wahl zum Beigeordneten ausschließen. — Doch kann die Stadt auch besoldete Beigeordnete anstellen, die alsdann keinen Nebenerwerb haben, kein besoldetes Nebenamt bekleiden dürfen.

6. Ihre Entlaßbarkeit und ihre disziplinare Stellung ist der des Bürgermeisters gleich.

IV. Verwaltungsdeputationen[1]). 1. Sie werden je nach Bedarf — z. B. für das Schul- oder Armenwesen — in beliebiger Zahl und in beliebiger Besetzung durch Wahl der Stadtverordneten gebildet. Keine Bestätigung. Vorsitzender ist der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein Beigeordneter.

2. Die Wahlperiode wird von der Stadtverordnetenversammlung frei bestimmt: meist 3 Jahr.

3. Wählbar nicht bloß Stadtverordnete, sondern jeder, der zur Stadtverordnetenversammlung wählbar ist.

4. Die Stellung der Mitglieder ist ehrenamtlich.

5. Die Mitglieder der Verwaltungsdeputationen sind insoweit stets entlaßbar, als die Stadtverordnetenversammlung jede Deputation zu jeder Zeit auflösen und neu besetzen kann[1a]). Einer Disziplinarbestrafung unterliegen sie so wenig wie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, es sei denn, daß sie als Vollzugsorgane des Bürgermeisters thätig sind[2]).

V. Sonstige Gemeindebeamte. 1. Nothwendig anzustellen ist auf jeden Fall ein Gemeindeeinnehmer, ferner das nöthige Personal an Subaltern- und Unterbeamten, ferner je nach Bedarf Schulinspektoren, Baumeister, Gastechniker u. s. f.

2. Diese Beamten werden durchweg vom Bürgermeister angestellt, und zwar der Rathsdiener und das Büreaupersonal selbständig, die andern Beamten auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung. Eine staatliche Bestätigung, — vom Kreisrath zu ertheilen, — ist nur für den Gemeindeeinnehmer und die Polizeibeamten vorgeschrieben[3]).

3. Die Ernennung geschieht regelmäßig auf Widerruf. Doch ist auch Anstellung auf feste Zeit oder lebenslänglich zulässig.

4. Sie sind meist besoldet. Gehalt und Pension wird bei der Anstellung der Beamten bestimmt. Anderenfalls gilt die gleiche Pension wie bei Staatsbeamten als vereinbart[4]). — Ob sie ein Nebenamt bekleiden dürfen, hängt von der Art ihrer Anstellung ab.

5. Willkürliche Entlassung ist gegen widerruflich angestellte Beamte stets zulässig. Sie erfolgt durch den Bürgermeister, und zwar bei Rathsdiener und Büreaupersonal frei, sonst auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung. Gegen festangestellte Beamte ist die Entlassung nur wegen „Dienstwidrigkeit“, die natürlich die Dienstuntauglichkeit miteinschließt, statthaft. Sie geschieht durch gemeinsamen Beschluß des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung, oder, falls die Uebereinstimmung beider Organe nicht zu erreichen, durch den Kreisausschuß. Zu der Entlassung von Polizeikommissären ist Zustimmung des Kreisraths nöthig[5]).

---

1) StO. 52, 53, 113, 36 Abs. 4.
1a) Vgl. aber S. 89 Nr. 4.
2) Siehe Art. 36 Abs. 4.
3) StO. 50, 49 Nr. 6.
4) StO. 58, 59, 63.
5) StO. 49 Nr. 6, 50, 51.

6. Das Disziplinarrecht der Gemeindebeamten, mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten, ist besonders geregelt. Zu erwähnen ist, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis 15 Mark dem Bürgermeister, bis 30 Mark dem Kreisrathe, bis 60 Mark dem Kreisausschuß, darüber hinaus dem Ministerium zusteht[1]). Ueber die Absetzung im Disziplinarwege ist bereits zu Nro. 5 gesprochen.

7. Bei der Strafverfolgung von Gemeindebeamten wegen einer angeblichen Verletzung ihrer Dienstpflichten steht dem Verwaltungsgerichtshof die gleiche Vorentscheidung zu, wie bei der Strafverfolgung von Staatsbeamten[2]).

§ 49. e. **Organe der Landgemeinde.** Wie schon erwähnt, ist die Organisation der Landgemeinden grundsätzlich die gleiche, wie die der Stadtgemeinden. Auch hier sind also die Organe die Gemeindevertretung, — nur daß diese natürlich nicht Stadtverordnetenversammlung heißt, sondern Gemeinderath genannt wird, — Bürgermeister, Beigeordneter — es ist nicht nöthig, daß deren zwei bestellt werden —, Verwaltungsdeputationen und sonstige Gemeindebeamte. Auch hier wird die Gemeindevertretung durch gleiches Wahlrecht aller Angehörigen der politischen Gemeinde gebildet, sodaß Bauer und Tagelöhner das nämliche Stimmrecht haben, während bezüglich des passiven Wahlrechts das höchstbesteuerte Drittel der Gemeindeangehörigen die Hälfte aller Gemeinderathssitze beanspruchen kann.

Doch sind die folgenden Unterschiede zu erwähnen, von denen wenigstens diejenigen, welche den Bürgermeister betreffen, von wesentlicher Bedeutung sind.

1. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderaths beträgt 9—15. Außer den gewählten Mitgliedern, Bürgermeister und Beigeordneten, hat noch derjenige höchstbesteuerte Grundbesitzer, welcher wenigstens 1/4 der in der Gemeinde aufzubringenden Grundsteuer entrichtet oder ein Grundsteuerkapital von mindestens 1500 Gulden besitzt, für seine Person Stimmrecht im Gemeinderath[3]). Der Gemeinderath ist beschlußfähig nur, wenn 2/3 der Mitglieder an der Abstimmung theilnehmen. Verhandlungen nur öffentlich, wenn der Gemeinderath dies beschließt, Ein Mitglied, welches seine Amtspflichten verletzt, kann auf Antrag des Bürgermeisters vom Kreisausschuß in eine Ordnungsstrafe genommen werden[4]).

2. Der ländliche Bürgermeister wird nicht vom Gemeinderath, sondern mittels direkter Wahl von der ganzen politischen Gemeinde (in einer zusammengesetzten Bürgermeisterei von allen betheiligten Gemeinden zusammen) gewählt; Bestätigung durch den Kreisrath oder wenn dieser Bedenken hat, durch den Kreisausschuß. — Amtszeit neun Jahre. — Wählbar nur Personen, die in Hessen staatsangehörig und in der Gemeinde stimmberechtigt sind. — Sein Amt ist Ehrenamt; deßhalb erhält er keine Besoldung, außer in Gemeinden mit besonders verwickelter Verwaltung; nur für Geschäfte im Interesse von Privatpersonen, sowie für Dienstleistungen außerhalb der Gemeinde bezieht er eine Vergütung. Deßhalb kann er auch andere Aemter bekleiden, ausgenommen diejenigen, welche auch den städtischen Ehrenbeamten verschlossen sind, z. B. die eines Geistlichen, Lehrers u. s. f. Ebenso kann er ein Gewerbe betreiben; nur zum Betriebe einer Wirthschaft bedarf er besonderer Erlaubniß des Kreisausschusses. — Disciplinär wird er wie der städtische Bürgermeister behandelt[5]).

3. Die Stellung der ländlichen Beigeordneten ist dagegen der der städtischen ähnlich.

---

1) StO. 51, KO. 48 III, 5.

2) Dies bestimmt für Bürgermeister und Beigeordnete StO. 54, LO. 52, muß aber auch z. B. für Gemeindepolizeidiener gelten. So auch Entsch. d. Verw.G.'s, Z. 5, S. 50.

3) Ges. v. 3. Mai 1858. Siehe Z. 2, S. 23, 30.

4) LO. 11, 41, 43, 45.

5) LO. 31, 34, 33, 30. Ges. v. 21. April 1880, Art. 4.

Nur genügt, wie erwähnt, ein Beigeordneter. Wahl wie beim Bürgermeister. In einer zusammengesetzten Bürgermeisterei muß in der Gemeinde, in welcher der Bürgermeister nicht wohnt, wenigstens ein Beigeordneter wohnen, und er wird auch nur von den Angehörigen dieser Gemeinde gewählt [1]).

4. Auch die übrigen Gemeindebeamten sind rechtlich den städtischen gleichgestellt. Nur hat der Bürgermeister keine Disziplinargewalt über sie.

§ 50. f. **Zuständigkeit der Gemeindeorgane.** I. Eigentliche Gemeindeverwaltung. Sie ist von ähnlichem Umfang wie in den meisten deutschen Staaten. Sie umfaßt nämlich die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Errichtung und Verwaltung gemeinnütziger Anstalten, wie etwa von Wasserleitungen, Gaswerken u. dgl., das ganze Ortsarmenwesen [2]) u. s. f.

1. Ihr Schwerpunkt liegt durchaus in der Gemeindevertretung, weßhalb dieser auch in den Gesetzen und ebenso in meiner in den beiden vorigen Paragraphen gegebenen Darstellung der Gemeindeorgane an erster Stelle, also noch vor dem Bürgermeister und den Beigeordneten, zu gedenken war.

a) Die Gemeindevertretung hat zunächst das Recht, für gewisse Angelegenheiten allgemein verbindliche Anordnungen („Lokalstatuten") zu erlassen, freilich regelmäßig nur mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums. Sie stellt ferner den Gemeindehaushalt fest und bewilligt die zur Deckung der Gemeindeausgaben nöthigen Geldmittel. In beiden Beziehungen hat sie also eine ähnliche Stellung im Gebiete der Gemeindeverfassung, wie die Ständeversammlung im Gebiete der Staatsverfassung. Aber ihre Rechte gehen noch über den Erlaß von Lokalstatuten und die Geldbewilligung hinaus: anders wie die Ständeversammlung kann sie sich auch in alle Einzelheiten der Verwaltung mischen und nimmt selbst an der Ernennung der Beamten theil, und zwar nicht bloß berathend oder informatorisch, sondern mit beschließender Stimme [3]).

b) Während die Beschlüsse der Ständeversammlung regelmäßig nur dann positiv wirksam sind, wenn sie die Zustimmung der Staatsregierung erhalten haben, sind die Beschlüsse der Gemeindevertretung aus sich selbst verbindlich, und es ist keine Rede davon, daß etwa wie nach der preußischen Magistratsverfassung die Beschlüsse der Gemeindevertretung erst durch die Zustimmung der Magistratspersonen Gültigkeit erlangten. Doch gibt es von dieser Regel wichtige Ausnahmen: für manche Beschlüsse ist ausnahmsweise die Zustimmung bald des Ministeriums [4]), bald des Kreisraths oder Kreisausschusses [5]), bald des Bürgermeisters [6]) für nöthig erklärt.

c) So ist denn die Stellung der Gemeindevertretung in der Gemeinde weit einflußreicher wie die der Ständeversammlung im Staat. Indeß ist doch wieder darin die Gemeindevertretung der Ständeversammlung gleich, daß sie ihre Beschlüsse nicht selber ausführen kann; sie muß sich vielmehr eines Vollzugsorgans, des Bürgermeisters, bedienen, kann aber die Ausführung ihrer Beschlüsse selbständig überwachen [7]).

2. Dem Bürgermeister verbleibt demgemäß im Wesentlichen die Aufgabe, den Vorsitz in der Gemeindevertretung mit vollem Stimmrecht zu führen und ferner die Beschlüsse der Gemeindevertretung, mag er nun dafür stimmen oder dagegen, vorzubereiten und auszuführen. Er ist also in erster Reihe Vorsitzender und Geschäftsführer

1) LO. 28, 31, 34.

2) Eine Mittelstellung zwischen eigentlicher Gemeinde- und Gemeindestaatsverwaltung nimmt das Volksschulwesen ein.

3) StO. 36, LO. 36.

4) Lokalstatuten, Einführung eines Einzuggeldes u. s. f., StO. 9, 74.

5) Siehe unten bei den Gemeindefinanzen S. 90, 91.

6) Z. B. bei Entlassung von Gemeindebeamten, StO. 51 Abs. 2.

7) StO. 37, LO. 37.

der Gemeindevertretung. Daneben ist ihm aber auch für gewisse Angelegenheiten eine selbständigere Stellung eingeräumt.

a) So kann er z. B., wie bereits erwähnt, das Büreaupersonal und den Rathsdiener selbständig anstellen und entlassen und gegen alle Gemeindebeamten kleine Disziplinarstrafen festsetzen.

b) Wichtiger noch ist, daß er — auf Anweisung des Kreisraths oder aus eigenem Antriebe — ebenso befugt wie verpflichtet ist, Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche deren Zuständigkeit überschreiten oder sonst gegen die Gesetze verstoßen, zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so bleibt der Beschluß zunächst unausgeführt; wiederholt die Gemeindevertretung ihren Beschluß, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen. Der Bürgermeister hat also wenigstens ein Suspensiv-Veto gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung[1]).

c) In zwei Fällen erklärt es das Gesetz sogar für erforderlich, daß der Bürgermeister seine positive Zustimmung zu dem Beschlusse der Gemeindevertretung gebe, nämlich bei Aufstellung einer Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und bei Entlassung festangestellter Beamten. Doch kann seine Zustimmung durch einen Beschluß des Kreisausschusses ersetzt werden[2]). Der Unterschied dieses Zustimmungsrechts von dem Veto zu b) ist hauptsächlich, daß der Bürgermeister die Zustimmung nach freiem Ermessen auch aus Zweckmäßigkeitsgründen verweigern, dagegen das Veto nur wegen Gesetzesverletzung einlegen kann[3]).

d) Die Vertretung der Gemeinde nach außen, z. B. bei Prozessen, kommt dem Bürgermeister allein zu; nur Schuldscheine, sowie Urkunden über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken müssen außer vom Bürgermeister noch von drei Mitgliedern der Gemeindevertretung unterschrieben sein[4]).

3. Die Beigeordneten sind lediglich die Gehülfen und Stellvertreter des Bürgermeisters und an seine Anweisungen gebunden. Nur e i n selbständiges Recht haben sie, was sie auch im Widerspruch zum Bürgermeister ausüben können: das Stimmrecht in der Gemeindevertretung[5]).

4. Die Thätigkeit der Verwaltungsdeputationen hängt von dem besonderen ihnen gegebenen Auftrage ab. Gewisse Deputationen nehmen der Gemeindevertretung einen Kreis von Geschäften ganz ab — z. B. die Armendeputation, wo eine solche eingesetzt ist, das Armenwesen —; die Gemeindevertretung ist alsdann in diesem Geschäftskreis ganz unthätig, und die Deputation tritt völlig an ihre Stelle. Aber nicht als Rechtsnachfolgerin, sondern nur als Delegatarin; deßhalb bleiben auch solche Deputationen von den Anweisungen der Gemeindevertretung abhängig, und die Gemeindevertretung kann den ihnen ertheilten Auftrag zurücknehmen oder einschränken; war freilich die Deputation durch ein ministeriell genehmigtes Statut eingesetzt, so ist die Aenderung des Statuts auch nur mit Genehmigung des Ministeriums statthaft.

5. Die Gemeindebeamten sind regelmäßig an die Anweisungen des Bürgermeisters als ihres Vorgesetzten gebunden; nur der Gemeindeeinnehmer hat dem Bürgermeister gegenüber die Pflicht, selbständig die Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters auf ihre Uebereinstimmung mit dem Gemeindeetat zu prüfen[6]).

II. D i e d e n G e m e i n d e n ü b e r t r a g e n e S t a a t s v e r w a l t u n g. 1. Sie umfaßt die Ortspolizei, ausgenommen in den Orten, in denen ein staatliches Polizeiamt besteht, ferner die standesamtlichen Geschäfte, die Geschäfte der Ortsgerichte u. s. f.

---

1) StO. 49 Nr. 2, 122; LO. 48 Nr. 2. 2) StO. 46, Abs. 3; 51, Abs. 2. KO. 48 III, Nr. 3,
3) Z. 1, S. 59. Abw. Prov.Aussch. Starkenb., Z. 3, S. 138.
4) StO. 49, Nr. 8, LO. 48, Nr. 8.
5) StO. 29, 38, LO. 28, 38. 6) StO. 84, LO. 72.

2. Die der Gemeinde übertragenen Staatsverwaltungsgeschäfte sind meist allein vom Bürgermeister oder in seiner Vertretung von den Beigeordneten zu besorgen. Die Gemeindevertretung hingegen nimmt weder mit berathender noch mit beschließender Stimme an diesen Geschäften Theil. Doch erleidet auch diese Regel Ausnahmen. So ist z. B. ehe der Bürgermeister eine Polizeiverordnung erläßt, die Gemeindevertretung wenigstens gutachtlich zu hören, und bei Dispensationen von Baupolizeivorschriften, die auf örtlichen Bestimmungen beruhen, ist sogar die Zustimmung der Gemeindevertretung nöthig.

§ 51. g. **Gemeindefinanzen.** 1. Gemeindevermögen.

a) Ueber dessen Benutzung faßt die Gemeindevertretung die entscheidenden Beschlüsse, und der Bürgermeister hat diese Beschlüsse auszuführen. Der Bürgermeister kann demgemäß Vermögensstücke der Gemeinde nur dann veräußern oder verpachten, wenn dies den Beschlüssen der Gemeindevertretung entspricht; ist letzteres der Fall, so soll die Veräußerung oder Verpachtung nur mittels Versteigerung und nur zu einem sachverständig festgesetzten Mindestpreise erfolgen. Zu einseitigen Verzichten und Schenkungen, zu jeder Veräußerung, welche die Substanz des Gemeindevermögens schmälert, und endlich zur Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten oder von Sachen, die einen besonderen geschichtlichen oder Kunstwerth besitzen, ist Genehmigung des Kreisraths vorgeschrieben[1]).

b) Bei allen Rechtsgeschäften, welche eine nicht ständige Einnahme mit sich bringen (z. B. Einziehung von Kaufpreisen), muß der Bürgermeister einen von der Gemeindevertretung je auf ein Jahr gewählten Kontroleur zuziehen, der die Einnahmen in ein Gegenbuch einzutragen hat[2]).

c) Die Einkünfte des Gemeindevermögens sind regelmäßig in Geld umzusetzen und zur Gemeindekasse abzuführen. Eine bare Vertheilung der Einkünfte an die Ortsbürger ist nur in solchen Gemeinden statthaft, welche keine Gemeindeabgaben erheben und keine Schulden haben[3]).

d) Eine abweichende Stellung nimmt die Allmende ein, welche sich noch in vielen Gemeinden, zumeist natürlich in dörflichen, erhalten hat. Der Ertrag der Allmende fließt nämlich nicht in die Gemeindekasse, auf daß er den Interessen der ganzen Einwohnergemeinde diene, sondern er ist ein Vorbehalt der engeren Ortsbürgergemeinde[4]); und auch den Ortsbürgern steht er nur zu, wenn sie verheirathet sind und in der Gemeinde wohnen[5]), außerdem auch den Ortsbürgerwittwen; häufig ist sogar nur eine kleine Anzahl der Ortsbürger berechtigt, und zwar gehen alsdann diejenigen vor, die das Ortsbürgerrecht am frühesten erworben haben. Personen, die das Ortsbürgerrecht nicht vermöge Geburt in Anspruch nehmen, müssen oft außer dem gewöhnlichen Einzugsgeld noch ein Einkaufsgeld zahlen, wenn sie an der Allmende Antheil haben wollen, oder aber für mehrere Jahre auf die Theilnahme verzichten. Eine weitere Besonderheit der Allmende ist, daß sie nicht wie das sonstige Gemeindevermögen, von der Gemeindebehörde verwaltet und ihr Ertrag in Geld umgesetzt wird; vielmehr steht Verwaltung und Nutzung wenigstens zum Theil den Ortsbürgern unmittelbar zu; so werden z. B. die Allmende-Aecker in Loose von mindestens einem halben Morgen Umfang, getheilt und den ein-

---

1) StO. 49, Nr. 4, 90—94, 48; LO. 48, Nr. 4, 78—82, 47.
2) StO. 88, LO. 76. 3) Ges. v. 22. Nov. 1872, StO. 114, LO. 89.
4) Privatverfügungen, z. B. Verzichte der Ortsbürger bezüglich ihres Rechts an der Allmende sind nur soweit zulässig, als es sich um einzelne bereits erworbene Nutzungen handelt. Entsch. d. Verw.G's, Z. 10, S. 52.
5) Siehe Entsch. des Verw.-G.'s, Z. 1, S. 186.

zelnen Ortsbürgern zur getrennten Bewirthschaftung überwiesen, während bei Allmende-Weide die Benutzung durch die Ortsbürger ungetheilt stattzufinden pflegt. Allmendewald wird vom Staat bewirthschaftet, das geschlagene Holz wird unter die Ortsbürger vertheilt („Loosholz"), jedoch so, daß jeder Empfänger dafür eine Loosholzabgabe zu entrichten hat und das empfangene Holz nur mit Erlaubniß des Oberförsters verkaufen darf[1]). Die Waldstreu wird versteigert[2]), und nur der Gelderlös kommt zur Vertheilung. Die Einzelheiten werden durch Lokalstatuten geregelt, welche die Ortsbürger durch Mehrheitsbeschluß unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde festsetzen; doch kann in diesen Statuten des Nutzungsrecht der Ortsbürger in keinem Falle zum Nachtheile der weiteren Gemeinde vergrößert werden[3]); ebensowenig ist eine Auftheilung der Allmende unter die Ortsbürger statthaft[4]). Streitigkeiten über das Nutzungsrecht der Ortsbürger an der Allmende werden im reinen Verwaltungsstreitverfahren entschieden[5]).

2. Anleihen können nur von der Gemeindevertretung aufgenommen werden. Sie bedürfen der staatlichen Genehmigung, es sei denn, daß sie lediglich zur Abtragung einer alten Schuld bestimmt sind oder daß sie noch im nämlichen Jahre zur Rückzahlung kommen[6]).

3. Die Gemeindeabgaben werden von der Gemeindevertretung festgesetzt, jedoch nur innerhalb der engen vom Gesetz gezogenen Schranken und nur mit Genehmigung des Ministeriums. Doch kann das Ministerium die Genehmigung für die direkten Abgaben bis zu einem von ihm zu bestimmenden Höchstbetrage im Voraus ertheilen[7]).

Hiernach kommen folgende Abgaben vor:

a) Direkte Gemeindesteuern[8]). Für diese kann die Gemeinde nicht ein eigenes System aufstellen, oder Steuern neu für sich erfinden, sondern sie muß sich damit begnügen, Zuschläge zu den vorhandenen direkten Staatssteuern zu erheben. Und auch diese Zuschläge kann die Gemeinde nicht nach freiem Ermessen auf die verschiedenen direkten Staatssteuern vertheilen, so daß sie etwa, je nachdem sie die Grundsteuer mit einem Zuschlage belegt oder verschont, die Grundbesitzer absichtlich belasten oder begünstigen würde. Vielmehr sind ein für alle Mal die Zuschläge auf die Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer in gleicher Höhe, auf die Einkommensteuer in halber Höhe zu legen, sodaß die Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Rentner von der Gemeinde verhältnißmäßig stärker herangezogen werden, wie vom Staat. Rechnerisch wird dies Ergebniß dadurch erreicht, daß das Gewerbe-, Grund- und Kapitalrentensteuerkapital ganz und das Einkommensteuerkapital zur Hälfte zusammengezählt werden und in ihrer Summe das Gemeindesteuerkapital bilden und daß die Gemeindeumlagen in Form eines Prozentsatzes von diesem einheitlichen Gemeindesteuerkapital festgesetzt werden. Dabei werden aber Einkommen- und Kapitalrentensteuerkapitalien nur für solche Personen angesetzt, die in der Gemeinde wohnen, während Grund- und Gewerbesteuerkapitalien für alle Grundstücke, die in der Gemeinde liegen, und alle Gewerbe, die in der Gemeinde betrieben werden, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ihres Inhabers zur Anlage kommen.

Das Gemeindesteuerkapital wird, wie erwähnt, einfach durch Zusammenzählen der Staatssteuerkapitalien berechnet. Nur ausnahmsweise ist das Gemeindesteuerkapital in

---

1) Ges. v. 10. Febr. 1824. 2) Siehe unten § 69.
3) Siehe hierüber Entsch. d. Verw.G.'s, Z. 2, S. 68.
4) Ges. vom 21. Juni 1852 u. 3. Juli 1858; StO. Art. 8, 75, 114, 115; LO. 7, 8, 89—91; Ges. v. 2. Juli 1839, 22. Novemb. 1872.
5) KO. 48 II, 1.
6) StO. 48, Nr. 3, 49, Nr. 8, 117; LO. 47, Nr. 3, 48, Nr. 8, 92.
7) StO. 95, LO. 83.
8) Ges. v.22. Novemb. 1872 und 24. Sept. 1887.

anderer Art festzustellen, und zwar geschieht dies durch die nämlichen Behörden und im nämlichen Verfahren, wie die Feststellung der Staatssteuerkapitalien. Es sind folgende Fälle:

1) Für Personen, die weniger als 500 Mark Einkommen haben und die deßhalb von der Staatseinkommensteuer frei sind, ist ein besonderes in drei Klassen abgestuftes Einkommensteuerkapital zu berechnen; bei ungünstigen Verhältnissen können die Steuerpflichtigen um eine Klasse zurückgesetzt, die Angehörigen der ersten Klasse ganz frei gelassen werden; unter allen Umständen sind Dienstboten und Arbeiter, die in Lohn und Kost ihres Arbeitsherrn stehen und deren Einkommen weniger als 500 Mark beträgt, freizulassen.

2) Für Aktiengesellschaften, deren Betrieb sich durch mehrere Gemeinden hinzieht, ist das Einkommensteuerkapital nicht, wie bei der Staatssteuer, ungetheilt an dem Orte heranzuziehen, wo die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat, sondern es ist nach Verhältniß des Grund- und Gewerbesteuerkapitals, mit dem die Gesellschaft in jeder der betheiligten Gemeinden eingeschätzt ist, auf diese Gemeinden zu vertheilen. Das Gleiche gilt für Privateisenbahnen.

3) Bei Militärpersonen im Offiziersrang bleibt beim Einkommensteuerkapital das Diensteinkommen außer Ansatz; ebenso wenn sie vor dem 1. April 1887 geheirathet haben, dasjenige Privateinkommen, dessen Besitz sie zwecks Erlangung der Heirathserlaubniß nachweisen müssen[1]). — Für Civilbeamte besteht, anders als in Preußen, eine ermäßigte Einschätzung zu den Gemeindesteuern nicht.

Von dem soeben festgestellten Grundsatze, daß die Gemeindeumlagen auf alle Einwohner, Grundbesitzer und Gewerbetreibende der Gemeinde gleichmäßig nach Verhältniß der Gemeindesteuerkapitalien zu vertheilen sind, gibt es folgende Ausnahmen:

α) Wer sich unrechtmäßig der Uebernahme eines Gemeindeamts entzieht, kann mit einem Zuschlage von $^1/_8$—$^1/_4$ seiner Gemeindesteuer zur Strafe belegt werden[2]).

β) Bei Militärpersonen im Offiziersrang darf die Gemeindesteuer vom allgemeinen Einkommen und von der Kapitalrente keinesfalls mehr betragen, als die entsprechende Staatssteuer[3]).

γ) Der Aufwand, welcher zur Sicherung des Grundeigenthums oder zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile für einzelne Einwohner oder Einwohnerklassen dient, kann ausschließlich durch Umlagen von den Betheiligten erhoben werden[4]).

Die hiernach von den einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringenden Gemeindesteuern werden in Hebregistern zusammengestellt, durch den Kreisrath bezw. Bürgermeister für vollziehbar erklärt und öffentlich bekannt gemacht. Beschwerden über die Umlagen werden im reinen Verwaltungsstreitverfahren ausgetragen (Kr.Ordn. 48, II, 5). Die Beitreibung der Steuern geschieht in gleicher Art, wie die der Staatssteuern, jedoch durch besondere Gemeindebeamte (Art. 95—97).

b) Zuschläge zu der staatlichen Hundesteuer, in gleicher Höhe wie letztere, und mit ihr zusammen beizutreiben.

c) Ein städtischer Zoll (Octroi) auf Schlachtvieh und Fleisch, Getreide, Mehl und Backwaare, auf Getränke und auf Brennstoffe wird in Darmstadt, Mainz, Gießen, Worms, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Lauterbach, Bingen erhoben. Der Octroi gilt nur für Sachen, die in der Gemeinde zur Verzehrung kommen, nicht für Sachen, die von dort wieder ausgeführt werden[5]).

---

1) Ges. v. 4. Mai 1887.
2) StO. 112, LO. 87.
3) Ges. v. 4. Mai 1887.
4) Ges. v. 22. Novemb. 1872.
5) Entsch. d. O.L.G. Darmstadt, Z. 5, S. 65.

d) Gebühren mannigfacher Art, z. B. Marktstandgeld, Schulgeld.

4. Zuwendungen Dritter. Die Gemeinde darf die Zuwendung, wenn sie einen Werth von mehr als 170 Mark hat, nur mit Genehmigung des Großherzogs annehmen [1]).

5. Ein Voranschlag [2]) für den Gemeindehaushalt ist für jedes Rechnungsjahr — vom 1. April bis 31. März laufend [3]) — zu fertigen. Er wird vom Bürgermeister entworfen, und von der Gemeindevertretung festgestellt. Vor und nach der Feststellung ist er acht Tage lang offenzulegen; in dieser Frist können Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben werden, über welche der Kreisausschuß entscheidet.

In Gemäßheit des Voranschlages hat der Bürgermeister demnächst die einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu verfügen. Zu einer nicht etatsmäßigen Ausgabe muß er die Erlaubniß der Gemeindevertretung einholen, und zwar, von dringlichen Fällen abgesehen, vor Leistung der Ausgabe; die Gemeindevertretung darf die Erlaubniß nur ertheilen, wenn die Deckungsmittel sich durch Einnahmeüberschüsse oder Ersparnisse bei den Ausgaben ergeben, ohne daß deßhalb eine etatsmäßige Ausgabe ganz unterbleibt; sie kann dem Bürgermeister auch im Voraus für unvorhergesehene Ausgaben oder für Ueberschreitung besonders vorgesehener Kredite einen Fonds zur Verfügung stellen. — Die Ausführung der Verfügungen des Bürgermeisters liegt dem Gemeindeeinnehmer ob [4]); dieser hat die Ausführung bei eigener Haftbarkeit abzulehnen, wenn die Verfügung nicht dem Voranschlage entspricht.

Der Voranschlag bedarf der Genehmigung seitens der Behörde in den Landgemeinden immer [5]), dagegen in den Städten nur, wenn dies für eine darin enthaltene Einnahme oder Ausgabe besonders vorgeschrieben ist oder wenn Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben werden.

6. Weigert sich die Gemeinde, eine Ausgabe, zu der sie gesetzlich verpflichtet ist, in den Etat einzustellen, so geschieht die Einstellung zwangsweise auf Antrag des Kreisraths durch den Kreisausschuß, indem zugleich die zur Deckung der Ausgabe erforderlichen Geldmittel durch Erhöhung der Gemeindeumlagen beschafft werden. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

a) Die Ausgabe steht nach Art und Höhe fest. So, wenn die Feststellung durch Gesetz oder Verordnung geschehen ist; doch ist dies selten der Fall, weil Gesetz und Verordnung die Höhe der Ausgabe nicht im Voraus zu bestimmen pflegen. Wichtiger ist der Fall, wenn eine privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil festgestellt ist, oder wenn der Kreistag eine Provinzial- oder Kreissteuer durch rechtskräftigen Beschluß auf die Gemeinde umgelegt hat. Ebenso gehört hierher der Fall, daß die Gemeinde ihre Verpflichtung garnicht bestreitet. In allen diesen Fällen findet die zwangsweise Einstellung der Ausgabe in den Etat im gemischten Verwaltungsstreitverfahren statt: zunächst beschließt auf Antrag des Kreisraths [6]) der Kreisausschuß schriftlich, dann im Rekurswege der Provinzialausschuß mündlich, dann endlich in dritter Instanz das Ministerium wiederum schriftlich.

b) Wenn dagegen die Ausgabe nach Art oder Höhe noch nicht festgestellt ist, so ist ihre zwangsweise Einstellung in den Etat nicht ohne Weiteres zulässig, sondern es bedarf erst eines Vorverfahrens. Zunächst hat nämlich der Kreisrath die Ausgabe der

1) V. v. 22. Okt. 1817 u. 31. Jan. 1820.
2) StO. 82—85, LO. 70—73. 3) Ges. v. 23. Febr. 1881.
4) Dienst-Instruktion vom 4. Dezemb. 1877.
5) LO. 72, Abs. 1.
6) Art. 48 III, 2 (Beanstandung von Gemeindevoranschlägen, welche der Kreisrath ... dem Kreisausschuß vorlegt), StO. 85, LO. 73.

Gemeinde „anzusinnen", und es erfolgt, wenn die Gemeinde bei der Weigerung beharrt, die Feststellung im reinen Verwaltungsstreitverfahren: der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß in zweiter, der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz entscheiden auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung[1]). Erst wenn dies Vorverfahren mit einem rechtskräftigen[2]) Urtheil abgeschlossen ist, kann die Ausgabe nunmehr in der gleichen Art, wie zu a) zwangsweise in den Gemeindeetat eingestellt werden: es folgt also jetzt auf das reine ein gemischtes Verwaltungsstreitverfahren. Ersteres hat sich nur mit der Feststellung der Ausgabepflicht, letzteres mit der Erzwingung der Ausgabe zu befassen, ersteres schafft ein bloßes Präjudiz, letzteres führt zur wirklichen Erfüllung der Ausgabepflicht.

7. Das soeben geschilderte Zwangsverfahren gegen die Gemeinden setzt stets einen Antrag des Kreisraths voraus, sei es, daß er den Gemeindeetat beanstandet (Art. 48 III, 3), sei es, daß er der Gemeinde eine Ausgabe im öffentlichen Interesse „ansinnt" (Art. 48 II, 2). Somit hat der Kreisrath bei Einleitung des Zwangsverfahrens ein Monopol, ähnlich dem Monopol der Staatsanwaltschaft bei Einleitung des Strafverfahrens. Verlangt also eine Privatperson oder eine Korporation von der Gemeinde eine Ausgabe, so muß sie sich über die Ablehnung nicht beim Kreisausschuß, sondern zunächst beim Kreisrath beschweren, und wenn dieser der Beschwerde keine Folge gibt, den Rekurs an das Ministerium nehmen[3]).

Zweifellos ist die Regel freilich nicht. Denn Art. 48 III, 4 gibt den Interessenten gegen alle Beschlüsse der Gemeindevertretungen das Recht der Beschwerde an den Kreisausschuß, und macht für den Fall, daß der Beschluß in der Ablehnung einer Ausgabe besteht, keine Ausnahme. Nun wird freilich gesagt, die Ausnahme ergebe sich aus Art. 48 II, 2 von selbst: hier sei vorgeschrieben, daß der Kreisrath zunächst die Ausgabe der Gemeinde ansinnen müsse, und diese Regel gehe als lex specialis der lex generalis, wonach gegen alle Beschlüsse der Gemeinde die Beschwerde unmittelbar an den Kreisausschuß gehe, vor. Indeß ist dieser Schluß bedenklich; denn ebenso gut kann man sagen: wenn der Kreisrath die Ausgabe nicht fordert, liegt der Fall des Art. 48 II, 2 einfach nicht vor, und es hat also bei dem allgemeinen Beschwerderecht gegen Gemeindebeschlüsse sein Bewenden. Dazu kommt, daß StO. 83, LO. 73 allen Betheiligten das Beschwerderecht an den Kreisausschuß ganz speziell für die Gemeindevoranschläge bestätigt. Auch sachlich kann man sehr darüber streiten, ob es angemessen ist, die Erzwingung von Gemeindeausgaben in der Hand des Kreisraths zu monopolisiren: einerseits hat das Monopol den Vortheil, daß es die Zahl erfolgloser Prozesse mindert, andrerseits läßt es die Parteien, denen Kreisrath und Ministerium ihren Beistand versagen, ohne verwaltungsgerichtlichen Schutz. Wenn ich mich trotz solcher Bedenken für das Monopol des Kreisraths ausspreche, so ist mein Grund folgender: das vom Kreisrath eingeleitete Zwangsverfahren gegen die Gemeinden bewegt sich wie erwähnt in den Formen des reinen Verwaltungsstreitverfahren; dagegen würde ein von privater Seite eingeleitetes, also nur aus Art. 48 III, 4 oder aus StO. 83, LO. 73 zu begründendes Zwangsverfahren den Formen des gemischten Verwaltungsstreitverfahrens folgen; dort würde also in dritter Instanz der Verwaltungsgerichtshof, hier das Ministerium entscheiden, obschon der Gegenstand in dem einen Verfahren der gleiche ist wie in dem andern, nämlich die Frage: ist die Gemeinde zu der streitigen Ausgabe verpflichtet? Eine

---

1) KO. 48 II, 2.

2) „Rechtskräftiger Beschluß des Kreisausschusses", StO. 85, LO. 73.

3) Entsch. des Minist., Z. 2, S. 117, des Verw.G.'s, Z. 2, S. 70. Siehe auch Z. 3, S. 158, 4, S. 106.

derartige Unterscheidung wäre aber mehr als willkürlich; das Gesetz kann sie nicht gewollt haben. Es muß demnach dabei verbleiben, daß das allgemeine Beschwerderecht gegen Gemeindebeschlüsse sich auf die Verweigerung von Ausgaben seitens der Gemeinde nicht bezieht, und insbesondere das gegen den Gemeindevoranschlag allen Betheiligten zugestandene Beschwerderecht nur für die Einnahmen und ein Zuviel der Ausgaben Geltung hat.

8. Der Kreisausschuß ist, wie soeben erwähnt, befugt, die Gemeinden zu Ausgaben im öffentlichen Interesse zu nöthigen, obschon die Ausgaben weder nach Art noch Höhe festbestimmt sind. Doch ist das Zwangsrecht des Kreisausschusses engbegrenzt.

a) Selbstverständlich kann er solche Ausgaben, die das Gesetz ausdrücklich dem Staate oder irgend einem anderen Kommunalverbande auferlegt, — also z. B. den Gehalt der staatlich angestellten Ortspolizeibeamten, welchen der Staat, oder die Landarmenlast, welche der Kreis zu tragen hat, — nicht der Gemeinde aufbürden. Ebensowenig kann er, wenn das Gesetz für die Gemeindeausgaben gewisse Höchstbeträge festsetzt — etwa den Beitrag der Gemeinden zu den Baukosten einer Kreisstraße auf ¼ bestimmt — an dieser Festsetzung etwas ändern.

b) So scheiden also alle Ausgaben, für welche das Gesetz einen anderen Schuldner als die Gemeinde oder eine festbegrenzte Beitragspflicht der Gemeinde positiv bestimmt hat, aus der Zuständigkeit des Kreisausschusses aus. Aber wichtiger noch: auch für die Festsetzung solcher Ausgaben ist der Kreisausschuß unzuständig, bei welchem eine gesetzliche Bestimmung des Schuldners ganz fehlt. Der Kreisausschuß kann den Gemeinden nur solche Ausgaben zur Last legen, welche das Gesetz positiv für Gemeindesache erklärt hat.

Sonach sind die Lasten der Gemeinde keineswegs ungemessen, und es ist durchaus nicht in das freie Ermessen des Kreisausschusses gestellt, mit welchen Ausgaben er die Gemeinde bedenken will. Das freie Ermessen des Kreisausschusses greift vielmehr nur dann Platz, wenn das Gesetz gewisse Ausgaben den Gemeinden in unbestimmter Art überwiesen hat. Denn gerade dann ist der Kreisausschuß dazu berufen, nach eigenem Ermessen die vom Gesetz absichtlich gelassene Lücke zu ergänzen. Das gilt namentlich dann, wenn das Gesetz über die Höhe der von der Gemeinde zu leistenden Ausgabe nichts angeordnet hat oder wenn es die Ausgabe nur in ganz allgemeiner Fassung oder nur bedingt, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse anbefiehlt.

Beispiel: das Gesetz legt die Volksschullast den Gemeinden auf. Der Kreisausschuß ist es nun, der zu bestimmen hat, welche Einzelleistungen unter die Volksschullast fallen, ob z. B. das alte Schulgebäude umzubauen, neue Schulbänke anzuschaffen, neben dem evangelischen auch ein katholischer Religionsunterricht einzuführen ist. Dagegen erklärt das Gesetz die Kosten der Realschulen nicht für eine Gemeindesache; es legt sie freilich auch dem Staate nicht auf, sondern schweigt über die Person des Schuldners, aber eben dies Schweigen ist zu Gunsten der Gemeinden auszulegen. Sonach kann der Kreisausschuß keiner Gemeinde die Errichtung einer neuen oder die Weiterunterhaltung einer alten Realschule aufzwingen.

Abweichend von dieser Regel ist die Stadt Bingen durch Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs zur Forterhaltung ihrer Realschule thatsächlich genöthigt worden[1]). Das Urtheil ist wenig klar abgefaßt. Immerhin läßt sich wenigstens einer der von dem Urtheil angeführten Gründe als richtig anerkennen: der Staat leistet auf Grund einer mit der Stadt getroffenen Vereinbarung Zuschüsse zu der Schule, und hieraus läßt sich

---

1) Z. 4, S. 67.

eine vertragsmäßige Verpflichtung der Stadt, auch ihrerseits die Schule weiterzuerhalten, folgern; daß aber die Stadt eine derartige Vertragspflicht nicht einseitig verletzen darf, liegt auf der Hand.

Daß der Kreisausschuß der Gemeinde nur solche Ausgaben auferlegen darf, welche das Gesetz positiv für Gemeindelasten erklärt, ist in dem grundlegenden Artikel der Kreisordnung (Art. 48 II, 3) nicht ausdrücklich gesagt. Trotzdem halte ich die Beschränkung für zweifellos. Denn andernfalls wäre der vom Gesetz angeordnete Instanzenzug einfach unverständlich. Man beachte nämlich, daß als dritte Instanz der Verwaltungsgerichtshof eingesetzt ist, und zwar mit Beschränkung auf reine Rechtsfragen, unter gänzlichem Ausschluß aller That- und Zweckmäßigkeitsfragen; wenn nun wirklich der Kreisausschuß ohne jeden positiven gesetzlichen Anhalt den Gemeinden alle möglichen Ausgaben aufladen könnte, so würde doch die Rechtsfrage in den Hintergrund treten, die That- und Zweckmäßigkeitsfragen würden fast allein das Interesse in Anspruch nehmen, und gerade für sie würde eine dritte, den ganzen Staat einheitlich regierende Instanz schlechterdings fehlen; in den allerwichtigsten grundsätzlich bedeutsamen Fragen könnten also die drei Provinzialausschüsse verschiedener Meinung sein, und es wäre keine Remedur dawider möglich. Das kann das Gesetz nicht beabsichtigt haben.

9. Alljährlich hat der Gemeinde-Einnehmer über die Geschäftsführung des Vorjahrs eine Rechnung aufzustellen. Der Bürgermeister prüft sie, fügt seinen Verwaltungsbericht bei und legt beide Schriftstücke öffentlich aus. Die Gemeindevertretung geht sie in Abwesenheit des Bürgermeisters unter einem selbstgewählten Vorsitzenden durch und stellt ihre Einwendungen in einem Gutachten zusammen[1]). Daran schließt sich die endgültige Prüfung der kommunalen Finanzverwaltung durch die Oberrechnungskammer[2]).

10. Den Gemeinden sind vielfach Stiftungen[3]) überwiesen. Dann hängt es in erster Reihe von den Stiftungsbestimmungen ab, ob der Bürgermeister allein oder die Stadtverordneten oder ein gemischtes Kuratorium die Verwaltung führt; gibt aber die Gemeinde einen ständigen Zuschuß zu der Stiftung, so ordnet das Gesetz an, daß die Verwaltung von einer bleibenden Verwaltungsdeputation geführt werden muß. — Das Stiftungsvermögen ist von dem eigenen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten. Doch ist die Staatsaufsicht — einschließlich der Rechnungsprüfung durch die Oberrechnungskammer — die gleiche wie bei der Verwaltung des Gemeindevermögens; sie erstreckt sich insbesondere auch auf die Erhaltung der Substanz des Stiftungsvermögens und auf die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte; zu Grundstücksveräußerungen, Anleihen, Verzichten u. s. f., sowie zum Erlaß und zur Abänderung von Verwaltungsanordnungen ist staatliche Genehmigung nöthig.

Die Einkünfte der Stiftung sind stiftungsgemäß zu verwenden; es haben also die zur Ortsgemeinde gehörigen Einwohner als solche nur dann ein Recht darauf, wenn die Stiftung gerade für sie bestimmt ist. Dabei schreibt das Gesetz vor, daß wenn die Einkünfte einer Wohlthätigkeitsstiftung stiftungsgemäß den „Bürgern" der Stadt zu gut kommen sollen, hierunter nicht die „Ortsbürger" oder die Bürger der politischen Gemeinde, aber auch nicht alle Einwohner zu verstehen seien, sondern nur diejenigen Einwohner, die ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde haben.

Zur Errichtung von Stiftungen ist landesherrliche Genehmigung nöthig[4]).

§ 52. h. **Staatsaufsicht.** 1. Die Staatsaufsicht wird vom Kreisrath geführt. Doch gilt dies nur für friedliche Zeiten, wenn Niemand sich über die Gemeindeorgane

1) StO. 86—88, LO. 74—76.
2) Ges. 14. Juni 1879.
3) StO. 47, LO. 46.
4) V. v. 22. Okt. 1817 und 31. Januar 1820.

beschwert und auch der Kreisrath selbst von Amtswegen keine Veranlassung zum Hader mit ihnen hat. Kommt es dagegen zum Unfrieden, mag nun von privater Seite eine Beschwerde über die Gemeindeverwaltung eingehen oder mag der Kreisrath persönlich mit der Gemeinde unzufrieden sein, so wird die Machtvollkommenheit des Kreisraths abgeschwächt: so lange freilich, als es sich bloß um Beschlüsse des Bürgermeisters handelt, kann der Kreisrath gegen ihn auf eigene Faust vorgehen oder Beschwerden, die erhoben werden, einseitig entscheiden[1]). Sind dagegen Beschlüsse der Gemeindevertretung in Frage, so geht die Entscheidung vom Kreistag auf den Kreisausschuß über.

Dies Verhältniß findet deutlichen Ausdruck in dem Satze, daß überall, wo zu einem Beschlusse der Gemeindevertretung staatliche Genehmigung nöthig ist, diese Genehmigung vom Kreisrath allein zwar gewährt, aber nur vom Kreisausschuß verweigert werden kann. Ganz angemessen, da die Gewährung der Genehmigung den Frieden, die Verweigerung dagegen den Unfrieden bedeutet. Ebenso kann die Wahl eines ländlichen Bürgermeisters vom Kreisrath bestätigt, dagegen nur vom Kreisausschuß verworfen werden.

In einigen besonders wichtigen Fällen ist übrigens die Ausübung der Staatsaufsicht sowohl dem Kreisrath wie dem Kreisausschuß entzogen, und dem Großherzog[2]) oder dem Ministerium vorbehalten[3]).

Daß übrigens auch der Bürgermeister bei der Staatsaufsicht mitwirkt, ist bereits erwähnt[4]).

2. Damit die Staatsaufsicht einerseits mit dem gebührenden Nachdruck zur vollen Wahrung des öffentlichen Interesses ausgeübt werde, andererseits aber doch nicht zu einer überängstlichen Bevormundung oder gar zu einer Vergewaltigung der Gemeinden ausarte, ist ein fester Instanzenzug und ein festes Verfahren für sie ausgebildet. Dabei wird unterschieden wie folgt.

a) In „Gemeindeverwaltungssachen" greift das reine Verwaltungsstreitverfahren mit drei Instanzen — Kreisausschuß, Provinzialausschuß, Verwaltungsgerichtshof — platz. Hierher gehört, wie bereits erwähnt, vor allem die Feststellung einer Ausgabepflicht der Gemeinde, welche gesetzlich nach Art oder Höhe nicht festgestellt ist; ferner ein Streit zwischen mehreren Gemeinden über die Frage, welche von ihnen bestimmte öffentliche Ausgaben zu tragen habe[5]), endlich über die Veranlagung oder Erhebung der Gemeindeumlagen[6]).

b) In anderen Fällen findet ein gemischtes Verwaltungsstreitverfahren statt. Und zwar in zwei Hauptformen.

α) Mündliche Verhandlung vor Kreisausschuß in erster, Provinzialausschuß in zweiter Instanz, schriftliches Verfahren vor dem Ministerium in dritter Instanz. Diese Form gilt bei allen Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen, für welche nicht etwas anderes vorgeschrieben ist[7]).

---

1) Ausnahme z. B. bei Disciplinarverfügungen des Bürgermeisters, wo im Beschwerdefall nicht der Kreisrath, sondern der Kreisausschuß entscheidet, KO. 48 III, 5.

2) Bestätigung der Wahl städtischer Bürgermeister und Beigeordneter.

3) Genehmigung von Lokalstatuten, Auflösung der Gemeindevertretung u. s. f.

4) Oben S. 89.

5) KO. Art. 48 II, 3. Anders wenn behauptet wird, daß für die Ausgabe ein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden sei und die Gemeinde nur subsidiär hafte. Dann wird die privatrechtliche Verpflichtung im Rechtswege entschieden; doch ist provisorisch für die Dauer des Streits der Pflichtige zu bezeichnen, und diese provisorische Entscheidung wird im gemischten Verw.Streitverf. und zwar in der Form b β gefällt, KO. Art. 48 III, 1.

6) KO. Art. 48 II, 2, 3, 5. Außerdem noch Streitigkeiten über bestrittene Ansprüche der Ortsbürger am Genusse des Gemeindevermögens und über die Organisation oder örtliche Abgrenzung von Armenverbänden, KO. 48 II, 1 u. 4.

7) KO. Art. 48 III, 4. Außerdem im Falle Art. 48 III, 5.

β) Mündliche Verhandlung nur vor dem Provinzialausschuß in zweiter, dagegen schriftliches Verfahren vor dem Kreisausschuß und Ministerium in erster und dritter Instanz. Diese Form greift gleichfalls in wichtigen Fällen platz, vor allem, wenn der Kreisrath die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung zu einem Beschlusse der Gemeindevertretung nicht ertheilen, oder wenn der Kreisrath oder Bürgermeister einen Beschluß der Gemeindevertretung von Amtswegen beanstanden will, ferner bei der zwangsweisen Einstellung von Ausgaben in den Gemeindeetat, bei Einwendungen gegen die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten bei Gemeindewahlen u. s. f.[1])

Die Einzelheiten des Verwaltungsstreitverfahrens sind bereits oben geschildert. Für die Staatsaufsicht besonders wichtig sind die Regeln, daß Rekurs nicht bloß von den Betheiligten, sondern auch vom Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts, welches die anzufechtende Entscheidung gefällt hat, im öffentlichen Interesse eingelegt werden kann, und ferner, daß der Kreisrath im Namen des Kreisausschusses vorläufige Verfügungen zu treffen befugt ist.

Soweit die Staatsaufsicht allein vom Kreisrath oder bereits in erster Instanz vom Ministerium geübt wird, ist sie an die Formen des Verwaltungsstreitverfahrens nicht gebunden. Eine Beschwerde gegen einschlagende Verfügungen des Kreisraths geht an das Ministerium.

3. Kraft ihres Aufsichtsrechts können die Aufsichtsbehörden sowohl negativ den Gemeindeorganen gewisse Handlungen verbieten oder ihre Beschlüsse für ungültig erklären als auch positiv ihnen gewisse Handlungen anbefehlen. Nöthigen Falls können sie für ihre Verbote oder Gebote sich Gehorsam durch Disziplinarstrafen oder sonstige Zwangsmaßregeln verschaffen.

4. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich regelmäßig nur auf die Frage, ob die Handlungen oder Unterlassungen der Gemeindeorgane gesetzmäßig, nicht auch, ob sie klug und zweckmäßig sind. Auch dadurch, daß das Gesetz ganz allgemein gegen Beschlüsse des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung die Beschwerde oder den Rekurs zuläßt, wird an dieser Regel nichts geändert: die Beschwerde oder der Rekurs kann eben nur dann von materiellem Erfolge sein, wenn der angefochtene Beschluß als gesetzwidrig nachgewiesen wird[2]).

Doch erleidet die Regel wichtige Ausnahmen: es gibt Fälle, wo die Aufsichtsbehörde auch die Zweckmäßigkeitsfrage zu prüfen befugt ist, wo sie also einen an sich gesetzmäßigen Beschluß der Gemeindeorgane lediglich deßhalb umstoßen darf, weil sie ihn für unpraktisch hält. Dies gilt überall, wo das Gesetz für einen Beschluß der Gemeindeorgane die Zustimmung oder Bestätigung von Seiten des Landesherrn oder einer staatlichen Behörde vorschreibt, z. B. bei der Wahl von Bürgermeister und Beigeordneten, beim Erlaß von Lokalstatuten aller Art, bei der Veräußerung von Grundstücken u. s. f.

5. Das Aufsichtsrecht wird von Amtswegen geübt. Doch steht es, wie bereits erwähnt, auch den „Betheiligten" frei, im Wege des Rekurses die Aufsichtsbehörden um ihr Einschreiten zu bitten. Für diesen Rekurs ist — mit einzelnen Ausnahmen — eine Ausschlußfrist von 4 Wochen festgesetzt. „Betheiligt" bei einem Gemeindebeschlusse ist nur derjenige, dessen b e s o n d e r e rechtliche Interessen durch den Beschluß verletzt werden. Es ist die Beschwerde also nicht als eine Popularklage zu denken, die jeder

1) KO. Art. 48 III, 3, 6, 7. Andere Fälle sind KO. Art. 48 III, 1 (oben S. 97 Anm. 5), u. 48 III, 8.

2) Deßhalb kann z. B. der Beschluß eines ländlichen Gemeinderaths, die Oeffentlichkeit der Sitzungen auszuschließen, vom Kreisausschuß nicht abgeändert werden. Denn der Beschluß ist vielleicht unzweckmäßig, aber nach LO. 43 gesetzmäßig. Siehe Z. 4, S. 70, Abw. Prov.Aussch. Starkenb., Z. 2, S. 54.

Bürger zu erheben befugt wäre. Das gilt selbst bezüglich des Voranschlags für den Gemeindehaushalt; wenn das Gesetz ganz allgemein von Einwendungen spricht, die gegen den Voranschlag erhoben werden, so setzt es dabei als selbstverständlich voraus, daß nur, wer ein Recht dazu hat, Einwendungen mit Erfolg erheben kann. Wenn also z. B. die Gemeindevertretung den Bau eines Schulhauses im Süden der Stadt beschließt und die Baukosten in den Voranschlag aufnimmt, so haben die Bewohner des vernachlässigten Nordens dawider kein Beschwerderecht; denn daß das Schulhaus in den Norden der Stadt kommt, ist wohl ein thatsächliches, aber kein rechtliches Interesse der nördlichen Einwohner. So selbst dann, wenn bei der Beschlußfassung der Gemeindevertretung angeblich Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; denn Wächter über die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ist nur diese selbst oder ihre einzelnen Mitglieder oder der Bürgermeister, nicht aber jeder Bürger. Eine Klage einzelner Bürger ist also nur zulässig, wenn deren Sonderinteresse verletzt wird, z. B. bei ungleicher Vertheilung der Gemeindeumlagen, bei Ablehnung von Unterstützungsgesuchen eines Ortsarmen, oder wenn eine direkte Gemeindewahl — z. B. die eines ländlichen Bürgermeisters — angefochten werden soll, weil hier jeder einzelne Wähler ein rechtliches Interesse an dem Wahlergebniß hat[1]).

6. Die vorstehenden Regeln gelten nur auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung. Auf dem Gebiete der den Gemeinden übertragenen Staatsverwaltung kommen dagegen andere Regeln zur Geltung, die für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung verschieden genug sind. Allgemeinen Charakter hat nur die eine Bestimmung, daß, falls das Gesetz nicht für Einzelfälle eine Ausnahme[2]) anordnet, gegen Verfügungen des Bürgermeisters, auch wenn sie dem Gebiete der Staatsverwaltung angehören, mit vierwöchiger Frist der Rekurs an das Kreisamt und weiterer Rekurs an das Ministerium des Innern und der Justiz zugelassen ist[3]).

II. Kapitel.

Höhere Gemeindeverbände.

§ 54. Außer den Ortsgemeinden sind noch die Kreise und die Provinzen als eigene Kommunalverbände höherer Art organisirt, eine Neuerung der Kreisordnung von 1874, die zunächst 1870[4]) durch die Einrichtung besonderer Kreiskassen und Kreisumlagen eingeleitet wurde.

I. Die Kreise. 1. Ihre kommunale Thätigkeit ist sehr bedeutungsvoll. Hauptsächlich bezieht sie sich auf zwei Dinge: den Straßenbau und das Landarmenwesen.

2. Organe sind der Kreisrath, der Kreisausschuß, der Kreistag.

a) Vorstand des Kreises ist in Kommunalsachen die gleiche Person, wie in Sachen der Staatsverwaltung, der Kreisrath. Er ist nämlich, wie bereits erwähnt, Vorsitzender des Kreistages und Kreisausschusses und hat als solcher die Beschlüsse dieser beiden Organe vorzubereiten und auszuführen. In dringlichen Fällen kann er außerdem auch in Kommunalangelegenheiten Namens des Kreisausschusses vorläufige Anordnungen erlassen. Ferner kann er gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses im öffentlichen Interesse den Rekurs an den Provinzialausschuß und weiteren Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof oder das Ministerium des Innern und der Justiz einlegen und Beschlüsse

1) Zu eng ist jedenfalls die Entsch. des Prov.Aussch. von Rheinhessen: nur der, dessen private Interessen verletzt seien, habe das Beschwerderecht, Z. 4, S. 71. — Bedenklich Entsch. des Ministerium, Z. 1, S. 19: wenn die ländliche Bürgermeisterwahl durch den Kreisausschuß bestätigt sei, haben die einzelnen Wahlen dawider kein Beschwerderecht.

2) Z. B. gegen polizeiliche Zwangsmaßregeln des Bürgermeisters Rekurs mit 10 Tage Frist an Kreisausschuß. StO. 56, Nr. 3, Absatz 5.

3) StO. 120, LO. 95.

4) Ges. v. 18. März 1870.

des Kreistages solange beanstanden bis der Entscheid des Ministeriums über die Gültigkeit des Beschlusses erfolgt (Kreisordnung 52, 67, 120).

b) Die eigentliche Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten liegt beim Kreisausschuß. Dieser ernennt auch die Kreiskommunalbeamten außer dem Kreisrath und beaufsichtigt ihre Geschäftsführung (Art. 44, 47).

c) Die hauptsächlichste Aufgabe des Kreistages ist es, alljährlich das Kreisbudget festzustellen und in Verbindung damit die Erhebung von Kreisabgaben oder die Aufnahme von Kreisanlehen zu beschließen. Außerdem ist er zur Aufstellung von Kreisstatuten (z. B. Kreisfeuerlöschordnungen) zuständig (Art. 31).

3. Alljährlich ist ein Voranschlag der Kreiseinnahmen und Kreisausgaben aufzustellen. Die Kreiseinnahmen bestehen aus den Einkünften des Kreisvermögens, aus Dotationen des Staats und der Provinz, aus Kreisanleihen, endlich aus Kreisabgaben. Letztere werden nicht direkt auf die Kreisangehörigen, sondern auf die Kreisgemeinden und die Inhaber selbständiger Gemarkungen gelegt. Jede Gemeinde ist nach Verhältniß ihrer gesammten Gemeindesteuerkapitalien zu belasten. Doch kann der Kreistag von diesem Maßstabe abweichen, namentlich solche Gemeinden, welche von einer Kreisausgabe besonderen Vortheil haben, entsprechend stärker besteuern. Hiewider Rekurs an den Provinzialausschuß (Art. 9—11). Die Ausschreibung von Kreisabgaben bedarf ministerieller Genehmigung nur dann, wenn Kreis- und Provinzialabgaben zusammen über 25 % der direkten Staatssteuern betragen (Art. 118).

4. Einnahmen und Ausgaben dekretirt im Rahmen des Kreisetats der Kreisrath: für nicht ständige Einnahmen stellt ihm der Kreisausschuß eines seiner Mitglieder als Kontroleur zur Seite (Art. 42).

5. Die Staatsaufsicht führt das Ministerium des Innern und der Justiz. Ein Verwaltungsstreitverfahren findet in Sachen dieser Staatsaufsicht nicht statt, sodaß also die Kreise gegen eine unzulässige Bevormundung seitens der Regierung weit schlechter geschützt sind wie die Ortsgemeinden.

II. Provinzen. Ihre kommunale Thätigkeit steht der der Kreise nach. Sie bezieht sich nur auf eine Mitwirkung bei dem Bau der Kreisstraßen und auf die Verwaltung einiger provinzieller Fonds und Institute. Mit Rücksicht auf diese wenig bedeutende Wirksamkeit der Provinzialgemeinde kann davon keine Rede sein, daß sie einen eigenen Kommunalbeamten nach Art des preußischen Landesdirektors erhalten sollte; vielmehr steht an ihrer Spitze der oberste Staatsbeamte der Provinz, der Provinzialdirektor. Neben ihm sind, in ähnlicher Stellung wie Kreisausschuß und Kreistag, der Provinzialausschuß und der Provinzialtag thätig. Die Provinzialabgaben werden auf die Kreise umgelegt und von diesen wie die Kreisabgaben auf die Gemeinden vertheilt, Die Staatsaufsicht ist die gleiche wie gegenüber den Kreisen[1]).

Sechster Abschnitt.

Landesverwaltung.

I. Kapitel.

Die Polizeibehörden.

§ 55. 1. a) Ortspolizeibehörde ist regelmäßig für jeden städtischen oder ländlichen Gemeindebezirk der Bürgermeister. Keine Ausnahme von dieser Regel ist, daß

1) KO. 82—122, 9—22.

die Regierung befugt ist, die Anstellung eines besonderen Polizeikommissärs von Seiten der Gemeinde zu fordern; denn der Polizeikommissär ist Untergebener des Bürgermeisters und lediglich sein Gehülfe in Polizeisachen. Dagegen gibt es allerdings zwei wirkliche Ausnahmen von der Regel. Die Regierung kann nämlich erstlich die Polizei dem Bürgermeister ganz entziehen und einer staatlichen Behörde (Polizeiamt) übertragen; sie hat von diesem Rechte nur in Darmstadt, Gießen und Castel Gebrauch gemacht. Sie kann zweitens auf Präsentation der Standesherrn für deren Schlösser und selbständige Gemarkungen besondere Polizeibeamte ernennen [1]).

b) Der Inhalt der ortspolizeilichen Befugnisse ist nicht gleichmäßig bestimmt, sondern für die Land- und Stadtgemeinden verschieden bemessen. Dem ländlichen Bürgermeister sind nämlich nur gewisse minder wichtige oder nur an Ort und Stelle zu besorgende Angelegenheiten, z. B. die Ausstellung von Gesindedienstbüchern, das Meldewesen übertragen; dagegen wird er im Uebrigen bloß auf Anweisung des Kreisamts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft polizeilich thätig; auch fehlt ihm das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen, und selbst zu Polizeiverfügungen, die mit einer Strafandrohung verbunden sind, ist er nur in einzelnen besonders bestimmten Fällen befugt; seine Stellung als Ortspolizeibehörde ist also zwar besser wie die des preußischen Gemeindevorstehers, aber nicht entfernt der des preußischen Amtsvorstehers zu vergleichen. Ganz anders der städtische Bürgermeister oder der an seine Stelle tretende staatliche Polizeibeamte; ihm ist die Baupolizei, die Feststellung der Polizeistunde, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, die Ausstellung von Reisepässen u. s. f. übertragen; auch hat er das Recht, Polizeiverordnungen und polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen [2]).

c) Gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters geht der Rekurs an das Kreisamt, und weiterer Rekurs an das Ministerium des Innern und der Justiz. Der Rekurs ist an eine Frist von 4 Wochen gebunden [3]).

d) Wird eine staatliche Ortspolizeiverwaltung eingesetzt, so trägt die Gehälter der Beamten der Staat. Das Gleiche gilt von den Kosten der Gendarmerie. Alle übrigen Kosten der Ortspolizei fallen dagegen den Gemeinden zur Last [4]).

2. a) Höhere Polizeibehörden sind die Kreisämter. Ihre Thätigkeit besteht, wie schon erwähnt, darin, daß sie als Vorgesetzte der Ortspolizei diese mit Anweisungen versehen können und für ihre Beschlüsse als Rekursinstanz dienen. Ferner können sie in dringenden Fällen alle der Ortspolizei überwiesenen Dienste selber vornehmen [5]). Endlich sind eine ganze Reihe von Polizeigeschäften der Ortspolizei ganz entzogen und den Kreisämtern ausschließlich vorbehalten. Dies gilt für die Landgemeinden in dem Maß, daß man sagen kann, der Schwerpunkt der ganzen Polizei liege hier überhaupt nicht bei den Bürgermeistern, sondern bei den Kreisämtern; diese haben also nicht bloß die Geschäfte der preußischen Landrathsämter, sondern zugleich zum erheblichen Theil die Geschäfte der preußischen Amtsvorsteher zu besorgen. Aber auch in den Städten ist manches Geschäft, welches an sich ebenso gut der Ortspolizei überlassen werden könnte, ein Vorbehalt des Kreisamts, z. B. die Genehmigung der Feuerversicherungen [6]).

b) Bei Sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maßregeln, die über den Bereich eines einzelnen Kreises hinausgehn [7]), tritt an Stelle des Kreisamts die Provinzialdirektion.

1) StO. 57, LO. 53, 54. Standesherrl. Edikt 1858, Art. 22.
2) StO. 55, 56. Min. Erl. v. 1. Febr. 1882. LO. 53.
3) StO. 120, LO. 95.
4) StO. 57, LO. 54.
5) KO. Art. 77.
6) KO. 77.
7) KO. 117, Edikt v. 12. Nov. 1860, § 2.

3. Oberste Polizeibehörde ist das Ministerium des Innern und der Justiz. Auch ihr sind gewisse Polizeigeschäfte ausschließlich vorbehalten, z. B. regelmäßig die Zustimmung zu Polizeiverordnungen, ferner die Ausweisung von Ausländern, deren Naturalisation u. s. f.

4. Den Polizeibehörden ist das nöthige Exekutivpersonal beizugeben. Und zwar müssen die Gemeinden das Personal auf ihre Kosten selbst beschaffen. Nur soweit die Kräfte dieses Personals nicht ausreichen — ein Fall freilich, der in Dörfern und auf dem platten Lande sehr oft eintreten wird — greifen ergänzend folgende Hülfskräfte ein:

a) Das Gendarmeriekorps[1]. Es ist militärisch organisirt und wird, was Disziplin und Gerichtsstand betrifft, wie ein Theil des Heeres behandelt. An der Spitze ein Kommandeur, unter ihm für jede Provinz ein Distriktsoffizier. Die Mannschaft wird aus Unteroffizieren, die mindestens 9 Jahr gedient haben, gebildet und vom Kommandeur angestellt; ihre Pensionierung ist die gleiche, wie bei den widerruflich angestellten Civilbeamten. Die Gendarmen schreiten auf Anweisung des Kreisamts ein; in gewissen Fällen kann auch die Staatsanwaltschaft und das Gericht ohne Vermittlung des Kreisamts die Gendarmen unmittelbar zum Einschreiten veranlassen. In geeigneten Fällen können die Gendarmen nach Maßgabe ihrer Instruktion auch aus eigenem Antriebe einschreiten; doch ist dies in Orten, welche eine förmlich organisirte Polizeiverwaltung besitzen, nur im Nothfall zulässig, wenn die Ortspolizeibeamten nicht anwesend sind oder die Gendarmen um ihre Beihülfe ersuchen; und auch in den übrigen Ortschaften kann die Ortspolizei unter eigener Verantwortung den Gendarmen das Einschreiten untersagen.

b) Die Sicherheitswache, eine Art dörflicher Miliz[2]. Sie besteht in jeder Gemeinde aus allen Ortsbürgern von 26 bis 48 Jahr, Standesherren, Geistliche u. s. f. ausgenommen. Die Ortspolizei ruft die Wache im Bedürfnißfall ganz oder theilweise zusammen, z. B. zur Begleitung eines Verhafteten. Der Dienst ist unentgeltlich; doch liefert die Gemeinde die Waffen. Wer sich der Einberufung entzieht, wird bestraft.

c) Im Bedürfnißfall kann die Polizei endlich auch das Militär um Hülfsleistung angehen, ja im Falle der Noth darf das Militär auch aus eigenem Antriebe einschreiten. Doch darf das Militär nur, wenn es dringend erforderlich ist, von der Waffe Gebrauch machen, nämlich wenn es sich um die Abwehr von Angriffen oder um die Ueberwältigung von Widerstand mittels Thätlichkeiten oder gefährlichen Drohungen handelt, oder zur Vereitelung der Flucht festgenommener Personen oder zum Schutz anvertrauter Personen oder Sachen oder wenn der Gegner zur Niederlegung der Waffen vergeblich aufgefordert ist. Bei Zerstreuung von Volksmengen ist erst eine dreimalige Aufforderung zu erlassen[3].

5. Daß beim Erlaß von Polizeiverordnungen auch die Stadtverordnetenversammlung und der Kreisausschuß mitwirkt, ist bereits oben S. 57 erwähnt. Im Uebrigen haben die Kommunalvertretungen an der Polizeiverwaltung keinen Antheil.

6. Eine Veränderung der Zuständigkeit der Behörden tritt ein, wenn der Belagerungszustand erklärt wird. Zu dieser Erklärung ist in Hessen nur der Kaiser befugt[4]. Die näheren Regeln dafür sind nicht hessisches Recht, sondern Reichsrecht.

---

1) Bek. v. 23. Mai 1879 u. 14. Mai 1880.
2) Ges. v. 21. Febr. 1824.
3) Ges. v. 27. Nov. 1872.
4) Laband, Staatsrecht 2, S. 542. Abw. G. Meyer, Verwaltungsrecht 1, S. 185.

II. Kapitel.

Vereine. Versammlungen. Presse.

§ 56. 1. Das hessische Vereinsrecht beruht — von den Regeln des Reichsstrafgesetzbuchs über die Vereine abgesehen — auf dem Beschlusse des Bundestages vom 13. Juli 1854 „betr. Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde". Hier ist bestimmt, daß Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, keine Lehrlinge, Minderjährige oder Schüler als Mitglieder aufnehmen dürfen, ferner daß die Versammlungen solcher Vereine polizeilich überwacht und bei Versäumniß der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei sonstigen Gesetzwidrigkeiten oder der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufgelöst werden können.

In der hessischen Verwaltungspraxis[1]) wird freilich „de facto der Beschluß kaum mehr gehandhabt". Indeß kann seine Gültigkeit nicht bezweifelt werden; denn er ist im Auftrage des Großherzogs durch den Minister des Aeußern „zur Wissenschaft und Nachachtung" im hessischen Regierungsblatt verkündet und hat dadurch gemäß Verf. 2 Gesetzeskraft erlangt. Allerdings ist hierzu die Zustimmung des Landtags nicht ertheilt; allein das ist nach dem hessischen Verfassungsrecht jener Zeit bei Beschlüssen des Bundestages auch nicht erforderlich gewesen[2]).

2. Das Recht der Versammlungen zur Berathung über politische oder Privatinteressen kann nach dem Gesetze vom 16. März 1848 frei ausgeübt werden[3]). Doch ist die Freiheit keine schrankenlose; denn es kann doch — um nur ein unpolitisches Beispiel zu nennen — die Polizei eine Versammlung, bei welcher ein lebensgefährliches Gedränge entsteht, nicht ruhig fortdauern lassen, und da das eben genannte Gesetz die Schranken, binnen welcher es wirken soll, gar nicht angegeben hat, so fehlt ihm überhaupt jeder juristisch verwerthbare Inhalt. Die Freigebung der Volksversammlungen — in so allgemeiner Fassung, wie in der des hessischen Gesetzes verkündet — ist also lediglich eine Redensart. Somit hat die Polizei das Recht, alle Maßregeln, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auch gegenüber Versammlungen anzuordnen. Insbesondere kann sie eine Versammlung, welche die öffentliche Sicherheit dringlich gefährdet, nicht bloß auflösen, sondern auch im Voraus verbieten. Setzt doch auch Polizeistrafgesetzbuch Art. 78 die Zulässigkeit eines solchen Verbots voraus, indem es die Verletzung des Verbots unter Strafe stellt; und hätte es wohl einen Sinn, daß die Versammlung eines Vereins nach dem Bundestagsbeschluß von 1854 im Voraus verboten werden kann, eine wild einberufene Volksversammlung dagegen nicht? — Ebenso ist selbstverständlich erlaubt — weil nicht speziell verboten —, daß jede Versammlung, wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nöthig befunden wird, polizeilich überwacht wird. Vorherige Anmeldung der Versammlung ist nicht vorgeschrieben, kann aber — gleichfalls im Interesse der öffentlichen Sicherheit — im Einzelfall polizeilich verlangt werden[4]).

3. Das Preßrecht richtet sich nach den Reichsgesetzen. Von hessischen Regeln sind nur die, welche das Plakatwesen betreffen, aufrechterhalten[5]).

1) Morneweg, Z. 15, S. 122.

2) Weiß, S. 124, 487.

3) Ges. v. 16. März 1848. Morneweg, Z. 15, S. 121, hält mit Unrecht dies Gesetz durch die (vorübergehende) Einführung der Frankfurter Grundrechte für aufgehoben. — Dagegen sind die Nothverordnungen v. 17. Sept. 1849 bzw. 4. Sept. 1852 über den Mißbrauch der Volksversammlungen stets nur als vorübergehende Bestimmungen angesehen, und, obschon sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind, jedenfalls „obsolet".

4) So auch Morneweg, S. 122. Abw. Meisel ebenda S. 41, 131.

5) Zeller 3. S. 51.

III. Kapitel.

Verwaltung in Bezug auf das physische Leben.

§ 57. a. **Armenwesen.** Die Grundlagen der Armenpflege sind reichsgesetzlich bestimmt. Nur für die Ausführungsbestimmungen kommt das hessische Recht in Betracht.

1. Ortsarmenverbände sind die Gemeinden und selbständigen Gemarkungen; Landarmenverbände sind die Kreise [1]). Indeß hat es sich gezeigt, daß durch die Landarmenlast die verschiedenen Kreise außerordentlich ungleich betroffen wurden; deßhalb ist neuerdings [2]) bestimmt, daß der Staat jedem Kreise als Beitrag zu den Landarmenausgaben eine Pauschsumme zur Verfügung stellt. Die Pauschsumme besteht in der Hälfte der Beträge, welche der Kreis in Folge der Landarmenlast im Durchschnitt der drei letzten Jahre hat verausgaben müssen, und wird alle drei Jahre von neuem festgesetzt. Dadurch wird die Verschiedenheit der Belastung der einzelnen Kreise erheblich vermindert, andererseits aber jeder Kreis, da ihm immerhin die Hälfte seiner Ausgaben endgültig als Belastung verbleibt, doch zu einer möglichst sparsamen Wirthschaft veranlaßt. — Ist ein Ortsarmenverband unvermögend, seine Armenlast zu tragen, so hat der Landarmenverband, zu dem er gehört, ihn zu unterstützen [3]).

2. Die Verwaltung des Armenwesens geschieht durch die kommunalen Organe der Gemeinden und der Kreise oder durch besondere Kommissionen, welche von der Gemeindevertretung oder dem Kreistage eingesetzt werden. Staatsaufsicht wie bei der sonstigen Kommunalverwaltung; insbesondere kann die Gemeinde durch den Kreisausschuß gezwungen werden, erhöhte Geldbeträge zur Bestreitung der Armenlast in den Etat einzustellen, einen Armenarzt anzunehmen u. s. f.

3. a) Wenn ein Armer sich darüber beschwert, daß ein Ortsarmenverband ihm die Unterstützung verweigert oder ungenügend gewährt, so entscheidet der Kreisausschuß. Geht die Beschwerde gegen einen Landarmenverband, so entscheidet der Provinzialausschuß. Beide Entscheidungen sind endgültig und erfolgen im gewöhnlichen Beschlußverfahren [4]).

b) Wenn zwei Orts- oder Landarmenverbände darüber streiten, wer von ihnen einen Armen zu unterstützen hat oder wieviel ein Verband wegen Unterstützung eines zu einem fremden Verbande gehörigen Armen von letzterem Verbande erstattet verlangen kann, so entscheidet der Provinzialausschuß im Verwaltungsstreitverfahren. Rekurs an das Bundesamt für Heimathwesen [5]).

4. Jeder Apotheker ist verpflichtet, Arzneien auf Kredit abzugeben. Stellt sich binnen Jahresfrist heraus, daß der Empfänger zahlungsunfähig ist, so kann der Apotheker Bezahlung vom Armenverband fordern [6]).

§ 58. b. **Arbeiterversicherung.** Auch hier sind die Grundlagen durch die Reichsgesetze gegeben, und nur einzelne hessische Ausführungsbestimmungen sind zu erwähnen.

1. a) Allgemeine Krankenversicherung [7]). Die Aufsicht führt in den Stadtgemeinden der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Kreisrath. Die Statuten der Ortskrankenkassen werden von der Gemeindevertretung aufgestellt und vom Kreisrath genehmigt; die Genehmigung kann nur mit Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden; die Auflösung von Ortskrankenkassen geschieht durch den Kreisausschuß. — Ueber Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern einer- und den Krankenkassen andererseits ent-

1) Ausf.Ges. v. 14. Juli 1871, Art. 2—7.
2) Ges. v. 24. Mai 1893.
3) Ausf.Ges. Art. 18.
4) KO. Art. 48 II, Nr. 7, 67; 98, 2 h, 111.
5) KO. Art. 98, 2 g, 111, Abs. 4.
6) Ges. v. 30. Okt. 1860. Erk. des Landgerichts Mainz, Z. 11, S. 148.
7) Ausf.Verordn. v. 5. Nov. 1892.

scheidet der städtische Bürgermeister oder der Kreisrath unter Vorbehalt des Rechtsweges; über Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen untereinander oder zwischen Krankenkassen einerseits und Armenverbänden andererseits entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß in zweiter, das Ministerium des Innern und der Justiz in dritter Instanz [1]).

b) Die Krankenversicherung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter ist für obligatorisch erklärt. Behördenorganismus wie zu a).

2. Unfallversicherung.

a) Besonderheiten gelten für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter [2]). Die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe — sowohl die privaten wie die des Staats — sind nämlich zu einer eigenen, ganz Hessen umfassenden Berufsgenossenschaft vereinigt, für deren Verpflichtungen ergänzend nicht das Reich, sondern der hessische Staat einzutreten hat. Zur Genossenschaftsversammlung wählt jeder Kreistag 2, das Finanzministerium 3 Mitglieder. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, den das Ministerium des Innern und der Justiz auf Widerruf ernennt, aus einem vom Finanzministerium auf 3 Jahre ernannten Beamten und aus 4 Betriebsunternehmern, welche die Genossenschaftsversammlung auf 3 Jahre wählt. An Stelle des Reichsversicherungsamts ist in den wichtigsten Fragen ein besonderes hessisches Landesversicherungsamt zuständig. Es ist dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet, besteht aus 3 ständigen Mitgliedern, die der Großherzog nebenamtlich auf Lebenszeit ernennt, und wird in den reichsgesetzlich bezeichneten Fällen durch richterliche Mitglieder, sowie durch Arbeitgeber, welche vom Vorstande der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, und durch Arbeiter, welche vom Ministerium ernannt werden, verstärkt. Es führt namentlich an Stelle des Reichsversicherungsamts die Aufsicht über die Durchführung der Versicherung und entscheidet auch über die Berufungen, welche gegen die Urtheile der Versicherungsschiedsgerichte eingelegt werden.

b) Weitere Besonderheiten gelten für die Unfallversicherung der Baugewerbe. Bei Bauten von geringer Dauer sollen nämlich nach Reichsrecht die Kosten für die Verwaltung und die auszuzahlenden Entschädigungen von der Gemeinde aufgebracht werden; in Hessen ist dagegen bestimmt, daß die Aufbringung durch die Kreise erfolgen soll [3]). Ferner ist bestimmt, daß für Bauten, die für Rechnung des Staats geschehen, das hessische Landesversicherungsamt an Stelle des Reichsversicherungsamts gleichfalls zuständig sein soll [4]).

c) Für die übrigen Zweige der Unfallversicherung hat es bei den Regeln des Reichsrechts, insbesondere auch bei der Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts sein Bewenden.

3. Für die Alters- und Invaliditätsversicherung [5]) ist eine ganz Hessen umfassende Landesversicherungsanstalt mit einem vom Großherzog im Hauptamt ernannten Vorsteher eingerichtet. Die Quittungsmarken werden für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeiter von der Krankenkasse, sonst von Gemeindebehörden aufgeklebt und die Beträge der Marken seitens der Gemeinde von den Arbeitgebern beigetrieben [6]). Die Aufsicht

1) V. v. 1. Nov. 1883 u. 5. Nov. 1892.

2) R.Ges. v. 5. Mai 1886, § 100. R.Ges. v. 6. Juli 1884, § 92, 93. Hess. Ges. v. 4. April 1888. V. v. 22. Dez. 1888.

3) R.Ges. v. 11. Juli 1887, §§ 21 b, 30. Hess. V. v. 25. Juli 1888.

4) R.Ges. v. 11. Juli 1887, §§ 4, Nr. 2, 45—47. Hess. V. v. 18. Jan., 26. Juli u. 30. Sept. 1890.

5) R.Ges. v. 22. Juni 1889. V. v. 2. und 5. Aug. 1890.

6) Ueber Entwerthung der Beitragsmarken Bek. v. 19. Januar und 12. April 1892.

über die Versicherung ist dem Landesversicherungsamt übertragen; über Streitigkeiten, die sich auf die Versicherung beziehen, entscheidet dagegen nicht das Landes-, sondern das Reichsversicherungsamt [1]).

§ 59. c. **Gesundheitswesen.** 1. Behörden [2]). Oberste Behörde das Ministerium des Innern und der Justiz. Unter diesem steht die Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, welche aus einem Ministerialrath als Vorsitzendem und zwei Aerzten, einem Thierarzt und einem Pharmazeuten als vortragenden Räthen besteht und ihre Beschlüsse kollegialisch faßt. Unter der Ministerialabtheilung endlich stehen die Kreisgesundheitsämter, je eines in jedem Kreise, mit einem Kreisarzt [3]) besetzt, dem zum Theil Assistenzärzte beigegeben sind. Der Kreisarzt muß eine besondere Staatsprüfung als Medizinalbeamter bestanden haben [4]). Er ist Staatsbeamter und dem staatlichen Disziplinarrecht unterworfen. Er dient als technischer Beirath der vom Kreisamt geübten Gesundheitspolizei, hat auch die Schulen in gesundheitlicher Beziehung zu überwachen, ist Gerichtsarzt [5]). Zur Behandlung von Kranken ist er nur in geringem Umfange verpflichtet [6]). Die Privatpraxis kann ihm sogar verboten werden. Zur Erstattung von Gutachten bestehen außerdem Kreis- oder Provinzialvereine, denen jeder Arzt beitreten kann, und die sich selbst frei organisiren, und ferner ein ärztlicher Zentralausschuß, der aus der Ministerialabtheilung für Gesundheitspflege, mehreren ernannten Sachverständigen und endlich aus Delegierten der Provinzialvereine besteht.

2. Für die nicht in Amtsstellung befindlichen Aerzte gelten lediglich die reichsrechtlichen Regeln. Von hessischen Gesetzen kommt nur die Medizinaltaxe vom 14. Nov. 1865 — welche übrigens eine abweichende Honorarabrede zuläßt und nur in Ermangelung anderweiter Vereinbarung gilt — in Betracht.

3. Hebammen dürfen in Hessen nur auf Grund eines Prüfungszeugnisses der Entbindungsanstalten zu Mainz oder Gießen ihr Gewerbe treiben. Jede geprüfte Hebamme kann sich innerhalb Hessens ihren Wohnsitz frei aussuchen. Doch ist unbeschadet der Praxis solcher Privathebammen dafür zu sorgen, daß in jedem Hebammenbezirk eine oder mehrere Hebammen amtlich bestellt werden [7]).

4. Das Apothekergewerbe selbständig betreiben kann nur, wer eine besondere Konzession [8]) zum Gewerbebetriebe erlangt hat. Diese Konzession wird nur an geprüfte Apotheker ertheilt, auf Grund einer Konkurrenz, bei welcher Hessen vor Ausländern und unter Hessen diejenigen, die das Examen früher oder besser bestanden haben, zu bevorzugen sind [9]). Die Konzession gilt an und für sich nur für die Person des Erwerbers und ist nicht veräußerlich. Die Regierung kann also, wenn eine Konzession durch Tod oder Verzicht ihres Inhabers erlischt, eine neue Konzession ertheilen, an wen sie will; doch kann sie dem Erwerber der neuen Konzession vorschreiben, daß er das Inventar des Inhabers der alten Konzession käuflich erwerbe —, was dahin führt, daß der neue Konzessionär dem alten mittelbar auch seine Konzession abkaufen muß. In einzelnen Fällen kann übrigens die Regierung auch den Erwerber der neuen Konzession nicht frei auswählen: es können nämlich die Wittwe und Kinder des alten Konzessionärs unter 25 Jahr

---

1) Hess. V. v. 2. Aug. 1890. Bek. v. 30. Sept. 1890; 23. März 1892. R.Ges. 112, 131 134, 80.
2) V. v. 28. Dez. 1876.
3) Dienstinstruktion v. 14. Juli 1884. Ueber delegirte Aerzte V. v. 6. Nov. 1879.
4) V. v. 29. Dez. 1883. 5) Gebührentaxen 5. Nov. 1879.
6) Bei Landeswaisen, Gefangenen u. s. f., Zeller 1, S. 231.
7) Medicinalordn. v. 25. Juni 1861, § 39 ff.
8) Annalen f. d. deutsche Reich, 1877, S. 936.
9) Bek. v. 9. Febr. 1881.

die Apotheke auf ihre Rechnung durch einen geprüften Apotheker weiterbetreiben lassen, und, wenn ein Sohn oder Schwiegersohn des alten Konzessionärs die Prüfung bestanden hat, kann er die Uebertragung der Konzession auf seine Person fordern; frei veräußerlich endlich sind die aus früherer Zeit noch fortbestehenden Real-Apothekergerechtigkeiten. — Auch an Gemeinden und Kreise kann die Konzession verliehen werden, die sie dann an geprüfte Apotheker zu verpachten haben [1]). — Die Aufsicht über die Apotheker wird durch die Ministerialabtheilung für Gesundheitspflege geführt. Zur Abgabe von Gutachten sind Kreis- oder Provinzialausschüsse und ein Centralausschuß der Pharmazeuten gebildet, ähnlich wie die ärztlichen Ausschüsse. — Arzneimitteltaxe vom 18. Dez. 1883. Eine Erhöhung der Taxe ist auch durch Vereinbarung nicht statthaft.

5. Ein umfassendes Seuchengesetz fehlt. Nur für Blattern und Hundswuth ist vorgeschrieben, daß jeder Krankheitsfall amtlich anzuzeigen ist; auch sollen Ammen, welche an einem ansteckenden Uebel leiden, die Dienstherrschaft davon in Kenntniß setzen [2]). Für andere Krankheiten gelten örtliche Polizeiordnungen [3]). Das Impfwesen ist — nachdem der Impfzwang in Hessen bereits durch Gesetz vom 6. Aug. 1807 eingeführt war — jetzt reichsrechtlich geregelt durch Reichsgesetz vom 8. April 1874; dazu hessisches Ausführungsgesetz vom 25. Mai 1875, Bekanntmachung vom 13. Dez. 1887.

6. Thierkadaver sind auf dem amtlich bestellten Wasenplatz durch den Wasenmeister oder in dessen Gegenwart zu verscharren [4]).

7. Die Fleischschau-Ordnung vom 10. April 1880 [5]) ordnet die obligatorische Fleischbeschau für alles zum menschlichen Genuß bestimmte Fleisch an (ausgenommen für Sauglämmer und Spanferkel, sowie alles für den eigenen Hausbedarf des Schlachtenden bestimmte Fleisch); der Verkauf nicht besichtigten Fleisches, mag der Verkäufer selbst geschlachtet oder das Fleisch anderweit gekauft haben, ist bei Strafe verboten. Die Fleischbeschau geschieht durch geprüfte Fleischbeschauer, welche vom Kreisamt für jede Gemeinde zu bestellen sind; ist das geschlachtete Thier krank gewesen, so ist die Fleischbeschau durch einen Thierarzt zu bewirken, ausgenommen bei Kälbern und Schafen; das Gutachten des Fleischbeschauers oder Arztes lautet auf ladenrein, genießbar aber nicht ladenrein, ungenießbar; genießbares aber nicht ladenreines Fleisch ist von ladenreinem Fleisch abzusondern und beim Verkauf ausdrücklich als nicht ladenrein zu bezeichnen; ungenießbares Fleisch ist zu verscharren. — Die Art der Fleischbeschau ist durch Instruktion vom 10. April 1880 bestimmt. Die Anwendung des Mikroskops ist nicht vorgeschrieben, sodaß die Fleischbeschau die Auffindung z. B. von Trichinen nicht sichert; doch kann durch Ortspolizeireglement auch die Trichinenschau für obligatorisch erklärt werden [6]).

8. Die Beerdigung ist nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß, welche auf Grund eines Todtenscheins des Arzts oder amtlich bestellten Leichenbeschauers ertheilt wird, statthaft. Sie darf nur auf dem Friedhof oder in einem polizeilich genehmigten Familienbegräbniß erfolgen [7]). Die Anlegung von Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Kreisamts. Regelmäßig geschieht sie nicht durch die Kirchen-, sondern durch die Ortsgemeinden, denen denn auch die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofs zufällt; doch gibt es aus älterer Zeit noch Friedhöfe, die einer Kirchengemeinde gehören, und auch die Neuanlage eines solchen kirchlichen Friedhofs ist gesetzlich nicht untersagt. — Erst nach 5 Jahren kann ein Grab zu einem neuen Begräbniß, erst nach 30 Jahren ein geschlossener Friedhof zu irgend einem nicht friedhofmäßigen Zweck benutzt werden [8]).

9. Sonstige gesundheitspolizeiliche Regeln gibt Polizeistrafgesetzb. Art. 244—373.

1) Bek. v. 15. Mai 1885. 2) Pol.Str.G.B. Art. 353. 3) Pol.Str.G.B. Art. 349.
4) Pol. Str.G.B. Art. 299 ff. 5) Schon früher V. v. 2. Okt. 1830.
6) Ist z. B. in Worms geschehen, Z. 3, S. 192.
7) Pol. Strafgesetzb., Art. 363. 8) Zeller 1, S. 265.

IV. Kapitel.

Verwaltung in Bezug auf das wirthschaftliche Leben.

A. Allgemeiner Theil.

§ 60. a. **Bauwesen.** 1. Hauptquelle: das umfassende Gesetz betr. die allgemeine Bauordnung vom 30. April 1881[1]) mit Zusatz vom 5. Okt. 1886 und Ausf.V. vom 1. Febr. 1882, 29. Nov. 1884, 18. Juli 1887. Dazu kommen Ortsstatuten und örtliche Polizeireglements.

2. Zur Errichtung neuer Gebäude, zu jeder Hauptänderung an der Straßenseite eines alten Gebäudes und zu jeder Neuerrichtung oder Aenderung einer Feueranlage ist polizeiliche Genehmigung nöthig, die in den Städten vom Bürgermeister oder Polizeiamt, in den Landgemeinden vom Kreisamt ertheilt wird; ein Lokalpolizeireglement kann noch für andere Bauanlagen (Mauern, Gruben u. s. f.) die Genehmigung der Behörde oder doch eine Anzeige an diese vorschreiben. Vor Ertheilung der Baugenehmigung sind die Nachbarn über ihre etwaigen Einwendungen zu hören; privatrechtliche Einwendungen sind natürlich auf den Rechtsweg zu verweisen. Jede genehmigungspflichtige Anlage ist nach Beendigung des Rohbaus von der Ortspolizeibehörde zu besichtigen. Feuerstätten sind alljährlich polizeilich zu kontrolliren.

3. Für die Ausführung baulicher Anlagen bestehen gemäß Gesetz, Ortsstatut u. s. f. höchst genaue Vorschriften, z. B. über Brandmauern und Dachbekleidung. Die Ortsstatuten können auch Vorschriften über das Aeußere der Gebäude, Erneuerung des Anstrichs, Anlegung von Vorgärten u. dgl. hinzufügen und zwar auch aus rein ästhetischen Gründen. Von allen diesen Vorschriften kann aber das Ministerium des Innern und der Justiz im Einzelfall Dispense ertheilen, mit der Maßgabe, daß wenn die Vorschrift auf Ortsstatut (bezw. Lokalpolizeireglement) beruht, die Dispensation nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung (bezw. des Kreisausschusses) statthaft ist, auf daß die besonderen örtlichen Interessen nicht von der Centralstelle beeinträchtigt werden.

4. Für jede Gemeinde kann ein Ortsbauplan aufgestellt werden. Er ist vom Gemeindevorstand zu entwerfen und nach Abwartung einer Frist, binnen derer die Betheiligten gegen den Plan Einwendungen erheben können, vom Ministerium des Innern und der Justiz nach vorausgehender gutachtlicher Anhörung des Kreisausschusses endgültig festzustellen; bezieht sich der Bebauungsplan nur auf einzelne Straßentheile, so erfolgt die Feststellung durch das Kreisamt. Der Bauplan hat Richtung und Größe der Straßen und Plätze, die Baufluchtlinie u. s. f. anzugeben. Die rechtliche Bedeutung des Plans ist folgende.

a) Die Gemeinde kann dasjenige Gelände, welches nach dem Plane für Straßen, Plätze u. dgl. vorgesehen ist, enteignen. Wann und in welchem Umfange die Enteignung erfolgt, bestimmt die Gemeinde frei; sie braucht also den Bauplan nicht sofort auf einmal auszuführen.

b) Bis die Enteignung erfolgt, kann der Eigenthümer sein Grundstück nach Belieben benutzen; doch wird eine Kulturveränderung, welche den Werth des Grundstücks erhöht, später, wenn es wirklich zur Enteignung kommt, bei der Festsetzung der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt, es sei denn, daß die Gemeinde die Kulturveränderung genehmigt oder nach Ablehnung der Genehmigung die Enteignung noch drei Jahr hinausgeschoben hat. Auf Bauten, welche der Eigenthümer dem Bauplan zuwider aufführt, wird bei der Entschädigung gleichfalls keine Rücksicht genommen; im Gegentheil muß der Eigenthümer sie, wenn es zur Ausführung des Bauplans kommt, auf seine Kosten entfernen.

1) Kommentar v. Pfaff, 1883.

c) Sobald der Bauplan ausgeführt wird, dürfen neue Gebäude nur in Gemäßheit des Plans aufgeführt werden, und alte Gebäude, die dem Plan widersprechen, sind wenigstens dann zu entfernen, wenn die Gemeinde es fordert.

d) Durch Ortsstatut kann die Neuerrichtung von Gebäuden, die dem Bauplan widersprechen oder an Straßen liegen, die zwar vom Bauplan vorgesehen, aber noch nicht eröffnet sind, ganz verboten werden.

e) Bei Durchführung des Bauplans ist den betheiligten Eigenthümern Schadensersatz zu geben, wenn sie ihre Grundstücke zur Anlage von Straßen u. s. f. abtreten müssen. Jedoch werden dabei die enteigneten Grundstücke nur dann als Baugelände abgeschätzt, wenn sie an einer Straße liegen, welche als solche bereits vor Festsetzung des Bauplans bestand oder in dem Bauplan als neue Straße vorgesehen ist; andernfalls wird ihr Werth lediglich nach der bisherigen Art ihrer Benutzung als Ackerland, Wald u. s. f. bemessen. Für Grundstücke, die nicht enteignet werden, aber durch den Bauplan Baubeschränkungen erleiden, wird Entschädigung nur gewährt, wenn ein darauf bereits vorhandener Bau entfernt werden muß; ferner ist, wenn bei Enteignung eines Grundstückstheils der Rest, obschon er an einer Straße belegen ist, zur Bebauung nicht mehr paßt, auch für diesen Theil Ersatz zu zahlen.

5. Die Wohnungspolizei ist durch Gesetz vom 1. Juli 1893 neugeregelt, so jedoch daß die Regeln nur für Gemeinden mit über 5000 Einwohnern gelten, während sie in anderen Gemeinden erst durch besondere Polizeiverordnung eingeführt werden müssen. Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

a) Für alle größeren Wohnungen und für solche kleine Wohnungen, die der Eigenthümer selbst bewohnt, ist durch das neue Gesetz nur festgestellt, — was doch schon nach älterem Rechte nicht zweifelhaft war, — daß die Polizei- und Gesundheitsbehörden sie darauf hin zu untersuchen befugt sind, ob sie der Gesundheit oder Sittlichkeit Gefahr drohen. Im Uebrigen verbleibt es bei den allgemeinen Regeln der Bau- und Gesundheitspolizei.

b) Eingreifendere Regeln sind für Miethwohnungen aufgestellt, wenn sie für kleine Leute bestimmt sind, oder genauer: wenn sie einschließlich der Küche nur 3 Räume umfassen oder im Keller oder unter dem Dache liegen oder wenn ihr Fußboden, ohne unterkellert zu sein, sich nicht mehr als ¹/₄ Meter über den Erdboden erhebt. Zunächst kann nämlich durch Polizeiverordnung das Mindestmaß von Luftraum bestimmt werden, welches für jeden Bewohner der Miethräume vorhanden sein muß. Ferner kann die Benutzung der Wohnung, wenn sie gesundheitsschädlich ist, verboten werden. Ist das Verbot rechtskräftig[1]), so ist es auch gegen die Miether vollstreckbar, so daß diese polizeilich ausgewiesen werden können: doch ist ihnen eine Räumungsfrist, die bis zu 5 Jahren gehen kann, zuzugestehen, falls die Wohnung zu der Zeit, wo die Miether sie bezogen, polizeilich noch nicht beanstandet war. Endlich ist zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolle bestimmt, daß der Vermiether von dem Vermiethen der Wohnung, der Zahl der einziehenden Personen u. s. f. der Ortspolizei Anzeige machen muß.

c) Auch für Schlafräume, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitern oder Dienstboten zuweist, kann die Polizei das Mindestmaß des Luftraums vorschreiben und die Räumung fordern, wenn die Benutzung gesundheitsgefährlich ist. Polizeiliche Anzeige ist nicht nöthig.

d) Strenger sind die Regeln für die Vermiethung von Schlafstellen, wobei es für den Begriff der Schlafstelle gleichgültig sein soll, ob der Miether den Raum auch

---

1) Siehe unten S. 110, Nr. 7.

bei Tage zu benutzen befugt ist oder nicht. Die Polizeiverordnung nämlich, welche das Mindestmaß des Luftraums vorschreibt, ist nicht bloß für zulässig, sondern für obligatorisch erklärt. Obligatorisch ist es auch, daß jeder Schlafstellenraum eine polizeiliche Aufschrift erhält, welche die höchste zulässige Schläferzahl angibt. Ferner kann die Polizeiverordnung außer der Bestimmung des Luftraums noch andere Erfordernisse festsetzen, welcher die Schlafstelle genügen muß. Endlich kann die Polizei die Benutzung der Schlafstelle nicht bloß untersagen, wenn sie gesundheitsschädlich ist, sondern auch dann, wenn die Person des Vermiethers oder seiner Haushaltungsgenossen die Annahme rechtfertigt, daß die Vermiethung der Schlafstelle zu Unsittlichkeiten führen werde.

6. Baubehörden. In Baupolizeisachen steht dem Kreisamt als technische Behörde mit gutachtlicher Stimme das Kreisbauamt zur Seite. Auch die einzelnen Gemeinden müssen, z. B. bei Besichtigung eines fertiggestellten Neubaus, Techniker zuziehen. Bautechnische, aber nicht baupolizeiliche Oberbehörde ist die Abtheilung für Bauwesen im Finanzministerium. Staatsbauten werden von demjenigen Ministerium, in dessen Ressort sie gehören, selbständig geleitet, derart, daß das Ministerium die örtlichen Baubehörden unmittelbar mit Anweisungen versieht; die Ministerial-Bauabtheilung wird bloß fakultativ um ihr Gutachten ersucht[1]).

7. Gegen baupolizeiliche Verfügungen haben die Betheiligten das Recht der Beschwerde mit achttägiger Frist. Im Falle der Enteignung findet das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Provinzialausschuß statt; Entschädigungsfragen werden im Rechtswege erledigt. Gegen Verfügungen, die auf Grund des Gesetzes von 1893 erlassen werden, geht die Beschwerde an den Kreisausschuß, und weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß; Frist 14 Tage.

§ 61. b. **Feuerpolizei.** 1. Ueber Feuer-Baupolizei siehe § 60.

2. Ueber die Behandlung und Aufbewahrung feuergefährlicher Sachen (Petroleum u. dgl.) enthält das Polizeistrafgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen[2]). Im Uebrigen z. B. für Sprengstoffe, gilt Reichsrecht.

3. Die Reinigung der Schornsteine wird durch Regulativ vom 26. Jan. 1875 bestimmt. Für jeden Kehrbezirk wird vom Kreisamt nach Anhörung des Kreisausschusses ein Schornsteinfeger-Meister bestellt, der in dem Bezirke die Schornsteinreinigung allein zu besorgen hat. Der Meister hat keinen Anspruch auf Entschädigung, weder wenn die Grenzen seines Bezirks geändert noch wenn seine Bestellung, wie jederzeit zulässig, ganz widerrufen wird. Für die Schornsteinfegergebühren sind im Regulativ feste Taxen vorgesehen.

4. Das Feuerlöschwesen[3]) ist Sache der Ortsgemeinde; ausnahmsweise können aber mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverbande zusammengelegt werden. Die Gemeinde oder der Verband ist zur Anschaffung der nöthigen Löschgeräthe und zur Einrichtung von Feuerwehren verpflichtet; die Aufsicht führen die Kreisämter unter technischer Beihülfe von Kreisfeuerinspektoren. Die Feuerwehr ist entweder eine freiwillige und gibt sich alsdann ihre Organisation durch ein autonomes von Gemeinde und Kreisausschuß zu genehmigendes Statut selber, oder sie ist Pflichtfeuerwehr und wird alsdann durch eine Art Aushebungsverfahren von der Gemeinde mit der Maßgabe gebildet, daß Frauen, Personen unter 18 und über 50 Jahr, Beamte u. s. f. von der Aushebung frei bleiben. Es besteht eine eigene Landesfeuerlöschkasse, die von Mitgliedern der Brand-

---

1) V. v. 9. Dez. 1876. 2) Art. 142—177.

3) Ges. v. 29. März 1890 u. V. v. 11. Okt. 1890. Dazu ergänzend für jeden Kreis eine Kreis-, für jede Stadt eine Ortsfeuerlöschordnung.

versicherungskammer und 3 Vertretern der freiwilligen Feuerwehren verwaltet und von der Brandversicherungsanstalt mit 1 % ihrer jährlichen Ausschläge dotirt wird; sie dient zunächst zur Entschädigung von Feuerwehrleuten, welche im Dienste verunglücken, ferner zu Beiträgen an Gemeinden für Feuerlöschzwecke. — Die Gemeinden haben sich gegenseitig Löschhülfe zu leisten; die Entschädigung zahlt der Kreis, in welchem der Brand stattfindet. — Bei jedem Brandfall müssen die betheiligten oder benachbarten Grundbesitzer den Zutritt zu ihren Grundstücken und die Benutzung ihrer Geräthschaften gestatten; Schadensersatz zahlt die Gemeinde.

§ 62. c. **Wasserrecht.** I. Privatgewässer[1]) sind Teiche, Quellen, zu Privatzwecken angelegte Gräben. Sie unterliegen der freien ausschließlichen Verfügung des Grundeigenthümers. Nur darf er den natürlichen Lauf des Wassers, welches er von seinem Grundstück abfließen läßt, zum Nachtheil fremden Eigenthums nicht ändern.

II. „Bäche[2])" sind fließende Gewässer, die weder schiffbar noch flößbar sind; ihnen stehen Gräben gleich, die zu öffentlichen Zwecken angelegt sind.

1. Das Bett des Bachs und sein Wasser unterliegt der allgemeinen Benutzung, z. B. zur Entnahme von Wasser, Eis, Kies, zum Kahnfahren u. s. f.; die Besitzer des Ufers haben also kein ausschließliches Recht an dem Bache. Doch darf natürlich, wer den Bach benutzen will, das Ufer nur an der Stelle betreten, wo ein öffentlicher Weg das Ufer berührt oder wo der Eigenthümer es ihm erlaubt, und er darf durch seine Benutzung die Uferbesitzer oder den gemeinen Gebrauch des Bachs nicht schädigen. Der gemeine Gebrauch kann polizeilich geregelt werden (Art. 1, 2).

2. a) Gewisse Arten der Benutzung des Bachs fallen nicht unter den gemeinen Gebrauch, nämlich jede Benutzung, welche fremde Stoffe in den Bach einführt oder welche mittels einer ständigen Anlage (Stauwerk, Triebwerk, Ableitungskanal u. s. f.) ausgeübt wird. Zu solcher Benutzung sind auch die Uferbesitzer nicht befugt, sondern das Recht dazu kann nur[3]) durch Genehmigung des Kreisausschusses erworben werden. (Art. 13).

Die Genehmigung wird in gleicher Art wie eine Gewerbekonzession ertheilt. Sie ist zu versagen, wenn die Benutzung dem öffentlichen Interesse widerstreitet oder die benachbarten Grundstücke oder ältere vorschriftsmäßig errichtete Anlagen erheblich belästigt. Für privatrechtliche Einwendungen Dritter bleibt der Rechtsweg vorbehalten (Art. 14—16).

b) Bei allen Stauvorrichtungen ist auf Kosten des Besitzers amtlich eine Aichmarke oder ein Aichpfahl anzubringen, der die höchste zulässige Wasserspannung bezeichnet. Im Falle der Konkurrenz mehrerer Stauberechtigter kann ihr gegenseitiges Verhältniß polizeilich geregelt werden. Dawider Berufung an den Kreisausschuß (Art. 18, 21).

c) Die vom Kreisausschuß gestattete Benutzung des Bachs kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wegen eines überwiegenden Nutzens für Landwirthschaft oder Industrie eingeschränkt werden. Der Besitzer einer Stau- oder Bewässerungsanlage kann z. B. angehalten werden, anderen Personen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten oder die Anlage, wenn sie eine Wasserverschwendung herbeiführt, entsprechend zu verbessern. Auch kann im öffentlichen Interesse die Benutzung der Anlage vollständig untersagt werden. Der Besitzer der Anlage ist aber bei jeder derartigen Beschränkung oder Untersagung von den Gemeinden oder sonstigen Interessenten zu entschädigen; nur wenn die Benutzung des Bachs mittels Einführung fremder Stoffe verboten wird, ist keine Ent-

---

1) Ges. v. 30. Juli 1887, Art. 4—7.

2) Ges. v. 30. Juli 1887. V. v. 24. Sept. 1887.

3) Außerdem durch unvordenkliche Verjährung. Auch sollen alle sonstigen nach älterem Recht begründete Nutzungsrechte fortbestehen bleiben, Art. 4.

schädigung zu zahlen. Die Einschränkungen oder Verbote gehen vom Provinzialausschuß aus (Art. 17, 19, 22—29).

3. Die Instandhaltung der Bäche einschließlich des Uferschutzes, der Anlegung von Deichen u. s. f. ist Sache der Gemeinden. Doch können die Kosten auf die besonderen Interessenten abgewälzt werden; im Streitfall entscheidet darüber der Kreisausschuß. Die Uferbesitzer müssen die Reinigung des Bachs gestatten (Art. 93—133).

4. Ueber Wassergenossenschaften siehe unten S. 125.

5. Bei Bächen, welche eine Ueberschwemmungsgefahr drohen, kann die Polizei Schutzanordnungen treffen, z. B. das Ueberschwemmungsgebiet mittels Polizeiverordnung feststellen und jede den Wasserablauf beeinflußende Anlage innerhalb dieses Gebiets von polizeilicher Erlaubniß abhängig machen. Bei Bauten von Brücken, Deichen u. dgl. unmittelbar am Ufer ist die Einholung polizeilicher Erlaubniß sogar allgemein vorgeschrieben. Tritt Wassersgefahr ein, so müssen alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf polizeiliche Anordnung die erforderliche Hülfe durch Hand- und Spanndienste, Lieferung von Materialien u. s. f. leisten, und zwar, soweit Hand- und Spanndienste in Frage kommen, unentgeltlich (Art. 113, 112, 110).

III. Schiffbare oder flößbare Flüsse[1]. 1. Dies sind Rhein, Main, Neckar und die kleine Lahnstrecke von Gießen abwärts. Die technische Aufsicht führen die Wasserbauämter in Mainz und Worms.

2. Das durch den mittleren Wasserstand bezeichnete Flußbett und der durch Aussteinung, Schutzbauten oder gemeinen Gebrauch gekennzeichnete Uferstreifen sind Staatseigenthum. So auch dann, wenn der Fluß sein Bett ausdehnt oder sonst verändert; doch sind dann die bisherigen Eigenthümer zu entschädigen (Art. 48—53).

3. Das Ufergelände, Flußbett und Gewässer unterliegt dem gemeinen Gebrauch nach Maßgabe der von den Aufsichtsbehörden zu erlassenden Vorschriften. Jede Benutzung, die den gemeinen Gebrauch beeinträchtigt — also doch wohl jede im Fluß errichtete Anlage — erfordert die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 54).

4. Die Uferanlieger müssen den Leinpfad unentgeltlich gewähren; dessen Unterhaltung sowie der ganze Uferschutz liegt dem Staate ob (Art. 55—58).

5. Hochwasserdämme.

a) Sie werden vom Staate angelegt und unterhalten, nach gutachtlicher Anhörung der durch die Dämme geschützten Gemeinden. Doch kann die Regierung den Dammbau auch den Gemeinden überlassen. Die Kosten der Unterhaltung und auch — im Falle der Beschädigung durch Hochwasser — die Kosten der Wiederherstellung fallen allein dem Staate zur Last. Bei Neuanlage von Dämmen müssen dagegen die betheiligten Gemeinden das Maifeld, (d. h. das Baugelände) unentgeltlich liefern und 1/4 der Baukosten tragen; diese Beiträge sind unter die einzelnen Gemeinden nach Verhältniß ihres Interesses zu vertheilen; Streitigkeiten werden im reinen Verwaltungsstreitverfahren entschieden (Art. 5—17).

b) Gereicht eine Dammanlage als Ganzes („Dammsystem") mehreren Gemeinden zum Vortheil, so sind diese nach Anhörung der Gemeindevorstände und des Kreis- oder Provinzialausschusses durch das Ministerium zu einem Deichverbande zwangsweise zu vereinigen. Der Verband gibt sich selbst ein ministeriell zu genehmigendes Statut, welches die Organisation des Verbandes, die Vertheilung der Deichlasten u. s. f. zu bestimmen hat. Die zu a) genannten Pflichten der Gemeinden gehen auf diesen Verband über: der Verband hat also in der Hauptsache nur die Deichlasten auf-

1) Ges. v. 14. Juni 1887. V. v. 23. Juni 1891.

zubringen; wegen des Deichbau's dagegen wird er nur gutachtlich gehört, es sei denn, daß die Regierung auch den Deichbau freiwillig dem Verbande überträgt (Art. 18—31).

c) Im Ueberschwemmungsgebiet bestehen zahlreiche Eigenthumsbeschränkungen. So darf auf der Wasserseite 2, auf der Landseite 1 Meter vom Dammfuß weder gepflanzt noch geackert werden; nur Gräserei ist statthaft. Baumpflanzungen sind erst 5—20 Meter vom Dammfuß zulässig u. s. f. (Art. 1, 32—42).

6. Sommerdämme werden von den Betheiligten auf eigene Kosten frei errichtet. Die Aufsichtsbehörde bestimmt nur ihre zulässige Maximalhöhe (Art. 44—46).

§ 63. d. **Versicherungsrecht.** I. Gebäudefeuerversicherung[1]). 1. Es ist eine allgemeine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit bei der mit dem Versicherungsmonopol ausgerüsteten Brandversicherungsanstalt durchgeführt. So bereits durch die Brandassekuranzordnung von 1816; jetzt gilt das Gesetz vom 28. Sept. 1890.

2. Versicherungspflichtig sind alle Gebäude, die mehr als 100 Mark werth sind, außer dem Residenzschloß zu Darmstadt, den Mainzer Festungswerken. Die Versicherung gilt für den vollen Bauwerth. Sie bezieht sich auf Feuerschaden jeder Art, auf Gas- und Dampfkesselexplosionen, kalten Blitzschlag, endlich auf den bei der Löschung eines Feuers herbeigeführten Schaden; ausgenommen sind Kriegsschäden.

3. Die Versicherungssumme wird nur in Höhe des wirklich verursachten Schadens und nur insoweit gezahlt, als sie zum Wiederaufbau des beschädigten Gebäudes in gleicher Art und an gleichem Platze verwendet wird; doch kann auf die letztere Bedingung ausnahmsweise Verzicht geleistet werden. Ruhen Hypotheken auf dem Gebäude, so geschieht die Zahlung nicht an den Eigenthümer, sondern an einen Vertrauensmann. War der Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Brandstiftung des Versicherten herbeigeführt, so werden nur die Hypothekenschulden an die Gläubiger gegen Abtretung ihrer Rechte ausbezahlt.

4. Die jährlich ausgezahlten Versicherungssummen und die Jahresunkosten werden im nächstfolgenden Jahr auf die versicherten Eigenthümer nach Verhältniß des Werths ihrer Gebäude umgelegt. Eigenthümer besonders feuergefährlicher Gebäude werden tarifmäßig mit einem erhöhten Beitrage belastet. Die Umlagen werden wie Steuern beigetrieben.

5. Die Versicherungsgeschäfte werden von der Brandversicherungskammer, einer dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Kollegialbehörde, besorgt. Für gewisse Angelegenheiten wird sie durch je drei von den drei Provinzialausschüssen gewählte Hauseigenthümer verstärkt. Die Abschätzung der versicherungspflichtigen Gebäude erfolgt nach Anhörung des Bürgermeisters durch Sachverständige; gegen deren Gutachten findet Rekurs an eine Berufungskommission statt, welche aus je einem von dem Versicherten und der Brandversicherungskammer ernannten Sachverständigen besteht und, falls diese sich über die Schätzung nicht einigen, durch einen Dritten vom Kreisamt ernannten Sachverständigen verstärkt wird. Aehnlich werden vorkommende Feuerschäden abgeschätzt, nur daß hier das Kreisamt in jedem Fall für die Berufungskommission noch ein drittes Mitglied ernennen muß. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II. Mobiliarfeuerversicherung[2]). Sie darf nur bei Anstalten erfolgen, die in Hessen besonders konzessionirt sind und einen dort wohnhaften Generalagenten bestellen. Jede Versicherung ist vor ihrem Abschluß oder ihrer Verlängerung vom Kreisamt zu genehmigen.

---

1) Pfaff, Die Gebäudefeuerversicherungsgesetzgebung in Hessen, 1891.
2) Ges. v. 25. Nov. 1871. V. v. 11. Dez. 1871.

III. Auch für sonstige Versicherungen ist die Einholung einer Konzession vorgeschrieben [1]).

§ 64. e. **Wegerecht.** I. Die Chausseen sind entweder Staats- oder Kreisstraßen. Die früher zahlreich vorhandenen Provinzialchausseen sind auf den Staat, die Gemeindechausseen auf die Kreise übergegangen [2]).

1. Alle Chausseen, welche der Staat oder eine Provinz erbaut hat, oder welche der Staat noch jetzt baut, gelten als Staatsstraßen. Die Kosten der Neuerbauung, sowie die Unterhaltung von Staatsstraßen trägt der Staat. Doch haben die Gemeinden in folgender Art zu den Kosten desjenigen Straßentheils, der in ihrer Gemarkung liegt, beizutragen [3]).

a) Bei Neuanlage von Staatsstraßen müssen sie das erforderliche Gelände unentgeltlich beschaffen. Ferner müssen sie für denjenigen Straßentheil, der durch ihre Ortschaft führt, auch das Material zum Pflastern und Chaussiren der Straße und zur Anlegung kleiner Brücken unentgeltlich liefern; für denjenigen Straßentheil, der durch die Feldflur führt, brauchen dagegen die Gemeinden das Baumaterial nur insofern unentgeltlich zu liefern, als es sich aus den ihnen etwa gehörigen Steinbrüchen oder Kiesgruben entnehmen läßt.

b) Was die Unterhaltung der Straßen betrifft, muß die Gemeinde, soweit der Straßenzug durch die Ortschaft geht, die ganzen Pflasterkosten allein tragen. Bei den durch die Feldflur führenden Straßentheilen bewendet es dagegen bei der zu a. erwähnten beschränkten Materiallieferungspflicht.

2. a) Kreisstraßen sind alle Chausseen, welche der Kreis oder eine Gemeinde erbaut hat. Nur solche Chausseen, welche über die Grenze der Ortschaft nicht mehr als einen Kilometer hinausgehen, oder die mangelhaft angelegt sind oder die weder in einer Ortschaft noch an der Staatsstraße oder Bahn, an Flüßen oder der Landesgrenze münden, verbleiben der Gemeinde, welche sie bisher besaß.

b) Die Kosten der Erbauung von Kreisstraßen sind in sehr verwickelter Art vertheilt. Es tragen sie nämlich Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde gemeinsam. Die Gemeinde liefert vorweg, wie bei den Staatsstraßen, das Gelände und trägt außerdem die Kosten desjenigen Theils der Straße, welcher durch die Ortschaft selbst hindurchführt. Von den übrigen [4]) Baukosten ist der vierte Theil aus der Wegbaudotation zu entnehmen, welche der Staat den Provinzen gewidmet hat; reicht die Dotation zur Deckung dieses Viertels nicht aus, so muß der Straßenbau unterbleiben, und zwar bestimmt der Provinzialtag, welche von den verschiedenen seitens der einzelnen Kreise geplanten Straßenneubauten zurückzustellen sind. Von dem durch die Staatsdotation nicht gedeckten Kostenrest tragen die Gemeinden ein Viertel, Kreis und Provinz je $^3/_8$.

c) Auch die Unterhaltungskosten werden vertheilt, nur daß hier der Staatsbeitrag fortfällt. Es trägt nämlich die Gemeinde die Pflasterkosten für den in der Ortschaft gelegenen Straßentheil, den Rest der Kosten trägt Provinz und Kreis zur Hälfte.

d) Provinz, Kreis und Gemeinde bringen ihren Kostenantheil durch Umlagen auf. Ein Theil der Kosten kann auf die besonderen Interessenten abgewälzt werden, worüber der Provinzialausschuß in erster, der Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz entscheidet.

e) Der Bau und die Unterhaltung der Kreisstraßen geschieht durch die Kreise,

1) V. v. 26. März 1855.

2) Ges. v. 27. April 1881.

3) Ges. v. 12. u. 15. Okt. 1830.

4) Also den Baukosten ausschließlich der Kosten des Geländeerwerbes; dagegen werden die Kosten der Ortsdurchfahrt bei der Berechnung des Staatsviertels von den Straßenbaukosten nicht abgezogen.

die zu diesem Zweck Kreisbautechniker anstellen müssen; insbesondere wird der Bau neuer Kreisstraßen vom Kreistage — nach Anhörung der betheiligten Gemeinden — beschlossen; allerdings ist, falls Provinzialmittel mit zur Verwendung kommen, was regelmäßig der Fall, auch die Zustimmung des Provinzialtags nöthig. Immerhin liegt die Initiative zum Straßenbau beim Kreise. Doch kann der Kreis zum Bau von Straßen, die im öffentlichen Interesse liegen, gezwungen werden; die Entscheidung liegt beim Provinzialausschuß; Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof.

II. Die Anlegung und Unterhaltung der nicht chaussirten Landstraßen ist Gemeindesache [1]).

III. Ortsstraßen [2]) — soweit sie nicht Theil einer durch den Ort laufenden Staats- oder Kreisstraße sind — sind gleichfalls von der Gemeinde anzulegen. Die Gemeinde kann aber die Anlagekosten einer neu angelegten Straße zum Theil den anliegenden Grundbesitzern auferlegen, sowohl was die Kosten des Geländeerwerbs, als was die Kosten der Trottoiranlage, Kanalisation u. s. f. betrifft; die Beitragspflicht entsteht aber für jeden Anlieger erst dann, wenn auf seinem Grundstücke ein Gebäude an der Baufluchtlinie der neuen Straße steht oder neuerrichtet wird. Auch in älteren Straßen können die Kosten der Kanalisation und Trottoirisirung durch Ortsstatut den Anliegern auferlegt werden.

§ 65. f. **Verkehr.** I. Eisenbahnen. 1. Unter den Eisenbahnen sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

a) Im Alleineigenthum Hessens steht die oberhessische Eisenbahn, von der oberhessischen Eisenbahngesellschaft seit 1868 gebaut, 1876 von Hessen angekauft.

b) Im gemeinsamen Eigenthum Hessens, Preußens und Badens steht die Main-Neckarbahn, von Frankfurt, Hessen und Baden seit 1843 gebaut.

c) Preußen allein gehört die Main-Weserbahn (seit 1845 gebaut; der hessische Antheil ist 1878 an Preußen abgetreten), die Gießen-Deutzer und Frankfurt-Bebraer Eisenbahn.

d) Baden gehören die am Neckar gelegenen durch hessische Gebietstheile führenden Bahnen.

e) Privatbahnen, insbesondere die hessische Ludwigsbahn, 1845 zuerst konzessionirt, seitdem für zahlreiche Linien erweitert.

f) Dazu kommen eine Reihe von Nebenbahnen.

2. Oberste Eisenbahnbehörde ist das Finanzministerium und die 1891 errichtete Ministerial-Abtheilung für Eisenbahnen [3]). Neben ihr steht mit berathender Stimme der Eisenbahnbeirath [4]): Vorsitzender ein Kommissär des Finanzministers, 12 Mitglieder, von denen die 3 Provinzialausschüsse, die 6 Handelskammern und die 3 landwirthschaftlichen Provinzialvereine je eines ernennen. Für die oberhessische Eisenbahn besteht eine Eisenbahn-Direktion in Gießen, für die Main-Neckarbahn in Darmstadt; für die Frankfurt-Bebraer, die hessische Ludwigsbahn und die Nebenbahnen sind Staats-Kommissäre bestellt.

3. Besondere Regeln bestehen für einzelne Eisenbahnen.

a) Für die hessischen Bahnen, die fremdes Gebiet berühren (namentlich für die oberhessische Eisenbahn wegen der in die Provinz Hessen-Nassau fallenden kleinen Strecken vor Fulda und Gelnhausen), sowie für die fremden Bahnen, welche hessisches Gebiet berühren, sind die Staatsverträge entscheidend. Hervorzuheben ist: 1) Die Main-Neckarbahn wird von Hessen, Preußen und Baden gemeinsam für gemeinsame

1) Ges. v. 6. Nov. 1860. Ges. v. 27. April 1881, Art. 19.
2) Bauordn. v. 27. April 1881, Art. 17 ff.
3) V. v. 6. Sept. 1891. 4) V. v. 5. Juli 1881.

Rechnung betrieben: auch die Direktion wird deßhalb von den drei Staaten gemeinsam besetzt. 2) Die Main-Weserbahn wird allein von Preußen für preußische Rechnung betrieben [1]). Hessen hat sich nur die Landeshoheit über die Bahn vorbehalten, weßhalb auch die mit Ausübung der Bahnpolizei betrauten preußischen Bahnbeamten von den hessischen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Ein Einfluß auf Tarife und Fahrpläne steht Hessen nicht zu. Auch ein Recht auf Rückerwerb hat Hessen nicht, sondern nur ein Vorkaufsrecht.

b) Die hessische Ludwigsbahn gehört einer Aktiengesellschaft. Für sie sind die ihr staatlich ertheilen Konzessionen entscheidend. Die Konzessionen sind — ganz abgesehen davon, daß ein Theil der hessischen Ludwigsbahn auf preußischem Gebiete [2]) liegt und deßhalb nach den besonderen preußischen Konzessionen und dem preußischen Eisenbahngesetze zu beurtheilen ist (namentlich die Strecke Frankfurt-Limburg und Wiesbaden-Niedernhausen) — unter sich verschieden, und jede Konzession ist immer nur für eine bestimmte Strecke gültig. Eine besonders wichtige Verschiedenheit ist, daß der hessische Staat für eine ganze Reihe von Strecken (nämlich für Mainz-Alzey-Bingen, Armsheim-Flonheim, Monsheim-Wachenheim-Grenze, Monsheim-Hohensülzen-Grenze, Alzey-Walheim-Grenze, Worms-Bensheim, Darmstadt-Erbach, Babenhausen-Heubach mit zusammen 185 Kilometer Länge) der Ludwigsbahn einen Mindestreinertrag von 28 000 Fl. auf die Meile gewährleistet hat; da diese Strecken durchweg schlecht rentabel sind, hat der Staat alljährlich auf Grund seiner Gewährleistung erhebliche Zuschüsse an die Bahn zahlen müssen, während die Bahn umgekehrt auf den gut rentirenden Strecken den Reinertrag ungeschmälert für sich behält. Dagegen gilt für alle Strecken gemeinsam der Satz, daß der hessische Staat sich das Aufsichtsrecht über den Bau und Betrieb der Bahn vorbehalten hat und demgemäß auch die Tarife der Bahn entscheidend beeinflussen kann, daß ferner die Aufnahme von Prioritätsanleihen der staatlichen Zustimmung bedarf u. s. f.

Am wichtigsten ist die Frage, inwieweit Hessen die Ludwigsbahn zu „verstaatlichen" befugt ist.

α) Die Konzessionen der Bahn laufen meist nach 90 Jahren ab. Alsdann ist der Staat befugt, gegen Erstattung der Anlagekosten, welche durch Abschätzung festzustellen sind, diejenigen Linien, deren Konzession erloschen ist, zu erwerben. Eine nähere Erörterung dieses Erwerbsrecht ist überflüssig, da die Erwerbsfrist noch lange nicht abgelaufen ist, und diese Art des Erwerbs voraussichtlich niemals praktisch werden wird.

β) Außerdem ist der Staat befugt, die Bahn schon vor Ablauf der Konzessionen zu erwerben, und zwar den größten Theil der Bahnstrecken 1893, einzelne Strecken [3]) dagegen erst nach dem 3. August 1900. Dabei darf aber der Staat den Erwerb nicht auf einzelne ihm besonders wünschenswerthe Strecken beschränken, sondern er muß entweder sämmtliche hessischen Strecken oder doch sämmtliche in einer Provinz belegenen Strecken zusammen erwerben. Als Erwerbspreis muß der Staat das Zwanzigfache des in den letzten 5 Jahren auf der zu erwerbenden Strecke durchschnittlich erzielten Reinertrages an die Ludwigsbahn zahlen. Da dies Erwerbsrecht gerade gegenwärtig von hervorragender praktischer Bedeutung ist, muß hier näher darauf eingegangen werden [4]).

---

1) Der Vertrag ist abgedruckt Reg.Bl., 1880, S. 25.

2) Einzelne Strecken liegen übrigens auch auf bayrischem (Grenze bis Aschaffenburg) und badischem Gebiete.

3) Nämlich die Strecke Frankfurt-Lampertheim (ausgenommen das zur Riedbahn gehörige schon 1893 erwerbbare Stück Biblis-Erfelden) und die Strecke Hanau-Eberbach (ausgenommen das gleichfalls bereits 1893 erwerbbare Stück Babenhausen-Erbach).

4) Die Verstaatlichung der Ludwigsbahn ist in einem Gutachten von Laband gründlich

Jede Konzessionsertheilung an die hessische Ludwigsbahn ist unzweifelhaft ein Akt des öffentlichen Rechts gewesen. Wenn nun der Staat bei Ertheilung oder gelegentlich einer späteren Aenderung der Konzession das Recht des Erwerbes der Eisenbahn für sich festsetzte, so muß eine solche Festsetzung als integrirender Theil der Konzession angesehen werden und ist deßhalb gleichfalls ein Akt des öffentlichen Rechts. Zug um Zug indem der Staat kraft seiner Staatshoheit die Konzession ertheilte oder abänderte, hat er kraft der nämlichen Staatshoheit jener Konzession die Bedingung zugefügt, daß er befugt sein solle, die Bahn unter Einhaltung gewisser Fristen zu erwerben. Und er hat dies nicht als Fiskus gethan, in Verfolgung rein finanzieller Zwecke; es liegt also kein Akt der Finanzverwaltung vor. Sondern der Staat hat es in Verfolgung einer Reihe öffentlichrechtlicher Zwecke gethan, vor Allem um die Leitung des öffentlichen Verkehrs in Hessen nicht für unabsehbare Zeit aus der Hand zu geben.

Man darf also die Festsetzung des staatlichen Erwerbsrechts nicht auf einen Kaufvertrag, genauer auf ein pactum de emendo zwischen Staat und Bahngesellschaft zurückführen. Freilich hat die Festsetzung w i r t h s c h a f t l i c h mit einem pactum de emendo große Aehnlichkeit, und es ist deßhalb begreiflich, daß selbst die Regierung das Erwerbsrecht gelegentlich als ein Ankaufsrecht bezeichnet hat. J u r i s t i s c h liegt aber der wesentliche Unterschied vor, daß das pactum de emendo ein privatrechtlicher Vertrag ist, während die Festsetzung des staatlichen Erwerbsrechts, wie gezeigt, ein staatsrechtlicher Akt gewesen ist.

Hieran ändert nichts, daß der Staat sich das Erwerbsrecht nicht bloß für das Recht des Eisenbahnbetriebes, sondern auch für das Eisenbahnunternehmen selbst, den Bahnkörper, den Wagenpark u. s. f., also für eine Unzahl beweglicher und unbeweglicher Sachen, die zur Zeit zweifellos im Privateigenthum der hessischen Ludwigsbahn stehen und nunmehr in das fiskalische, also gleichfalls privatrechtliche Eigenthum des Staats übergehen sollen, ausbedungen hat. Denn solche privatrechtlichen Eigenthumsänderungen kommen als Folge öffentlichrechtlicher Akte sehr oft vor, ohne daß deßhalb der Akt aufhört, dem öffentlichen Rechte anzugehören. Wenn z. B. der Staat eine zollpflichtige Sache wegen Zollhinterziehung mit Beschlag belegt, erwirbt er ein privates Pfandrecht an der Sache, und wenn, was sehr gut denkbar, eine zollpflichtige Sache konfiszirt wird, so erwirbt der Staat sogar Eigenthum daran, und doch wird deßhalb die Beschlagnahme oder die Konfiskation keineswegs zu einem Privatrechtsakt. Das Nämliche gilt, wenn das Reich im Kriegsfall seinen Pferdebestand durch Zwangsaushebung ergänzt oder wenn ein Staat, um sich den Kohlen- oder Salzbezug zu angemessenem Preise zu sichern, bestimmte Kohlenbergwerke oder Salzquellen zu seinen Gunsten enteignet.

Endlich ändert an der öffentlichrechtlichen Natur des staatlichen Erwerbsrechts auch der Umstand nichts, daß sich der Staat und die hessische Ludwigsbahn zuvor über dessen Bedingungen geeinigt haben. Mag sein, daß man diese Einigung als Vertrag bezeichnet. Aber es giebt auch Verträge des öffentlichen Rechts. Wird z. B. eine Zoll- oder Steuerforderung des Reichs dadurch zu einer Privatrechtsforderung, daß das Reich und der Schuldner sich über ein Zoll- oder Steueraversum einigen? Wird das Staatsaufsichtsrecht über die Eisenbahn, z. B. das Recht, die Tarife der Eisenbahn zu ermäßigen, dadurch zu einem Privatrecht, daß Staat und Eisenbahn bei Ertheilung

---

behandelt, und die folgende Darstellung knüpft zum Theil zustimmend, zum größeren Theil widersprechend an dies Gutachten an. Da indeß L a b a n d's Gutachten nur als Manuskript gedruckt ist, habe ich mich nicht für befugt gehalten, ausdrückliche Citate daraus zu entnehmen. Ein anderes Gutachten über den gleichen Gegenstand ist von G e o r g M e y e r erstattet; es ist mir nicht zugänglich gewesen.

der Konzession oder nachträglich das Aufsichtsrecht selbst und bestimmte Beschränkungen des Aufsichtsrechts vertragsmäßig vereinbaren?

Schließlich ist auch der Einwand nicht durchschlagend, daß in zahlreichen Fällen der Staat — man denke an Preußen und wegen der oberhessischen Eisenbahn auch an Hessen — die in seinem Gebiete belegenen Eisenbahnen thatsächlich durch einen privatrechtlichen Vertrag gekauft hat. Denn das dies zulässig ist, will ich selbstverständlich nicht bestreiten. Kommt es doch auch sonst oft genug vor, daß der Staat die Wahl hat, ob er irgend einen Staatszweck durch privatrechtlichen Vertrag oder durch öffentlichrechtlichen Akt erreichen will; so kann er z. B. einen Staatsbau an einen Unternehmer privatrechtlich verdingen, aber auch die Ausführung einfach seinen angestellten Staatsbaumeistern übertragen. Es kommt eben auf die Art an, in welcher der Staat seine Zwecke zu erreichen sucht. Er kann durch freie Verhandlung, wie eine Privatperson mit der anderen verkehrt, die Eisenbahn kaufen und auch in gleicher Art sich im Voraus ein Ankaufsrecht sichern. Er kann aber auch als Staat auftreten und kraft seiner Staatshoheit neben anderen Bedingungen der Eisenbahnkonzession auch ein Erwerbsrecht an der Eisenbahn für sich festsetzen. Und ich behaupte, daß der hessische Staat den letzteren Weg eingeschlagen hat, daß also die Festsetzung des staatlichen Erwerbsrechts nicht auf einem der Konzession beigefügten privatrechtlichen Nebenvertrage, sondern auf der Konzession selbst, auf integrirenden Theilen der Konzession beruht.

Hieraus ergibt sich die überaus wichtige Folgerung: wenn über den Erwerb der Bahn seitens des Staats Streitigkeiten zwischen Regierung und Aktiengesellschaft entstehen sollten, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Nicht also die Gerichte sind es, die darüber zu entscheiden haben, ob der Staat schon 1893 die Strecke Frankfurt-Lampertheim mit Ausnahme der Theilstrecke Biblis-Erfelden erwerben darf, oder ob er bis 1900 warten muß, wo auch sein Erwerbsrecht an dieser letztgenannten Theilstrecke in Kraft tritt, ferner ob die Erneuerungsfonds der Bahn, die angesammelten Kohlenvorräthe, die Direktionsgebäude u. dgl. mit auf den Staat übergehen, sondern zur Entscheidung dieser Frage ist die Staatsregierung selber berufen. Die Staatsregierung wirkt dabei freilich als Richter in eigener Sache. Aber sie thut das ja in tausend anderen Fragen des öffentlichen Rechts in gleicher Weise: erst eine verhältnißmäßig junge Rechtsentwicklung ist es, auch für Streitigkeiten des öffentlichen Rechts unabhängige Behörden einzusetzen, und daß für den so besonders gearteten, in Hessen jetzt zum ersten Mal vielleicht praktisch werdenden Fall der Zwangsverstaatlichung einer Eisenbahn eine solche unabhängige Behörde nicht im Voraus eingesetzt ist, wird Niemanden Wunder nehmen. Ein Fehlschuß wäre es jedenfalls, um deßwillen, weil eine für Eisenbahnverstaatlichungen zuständige unabhängige Behörde in Hessen zur Zeit fehlt, die einschlagenden Streitsachen trotz ihres öffentlichrechtlichen Charakters einfach den Gerichten zu überweisen, und so die Gerichte gewissermaßen als Lückenbüßer zu benutzen. Allein richtig ist es vielmehr, die Lücke der bisherigen Gesetze durch ein neues Sondergesetz[1]) zu ergänzen, und zwar würde es dem Geiste der *positiven* hessischen Gesetzgebung sicher entsprechen, wenn dies Sondergesetz die Streitsachen der Eisenbahnverstaatlichung dem Ministerium des Innern und der Justiz als *Kollegium* übertragen würde. Den Verdacht, daß die ordentlichen Gerichte, welche sich ja vielleicht der entgegengesetzten Meinung anschließen und den Rechtsweg für zulässig erklären könnten, durch ein solches Sondergesetz absichtlich mundtodt ge-

1) Die Regierung könnte diesen Gerichtshof auch durch Verordnung einsetzen; ein Sondergesetz ist nicht *nöthig*; nur schiene ein Sondergesetz mir zweckmäßig, um in dieser wichtigen Frage auch die Landstände zum Wort kommen zu lassen.

macht würden, braucht der Gesetzgeber nicht zu scheuen, falls er selber nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung den Rechtsweg für ausgeschlossen hält: der Gesetzgeber steht über den Gerichten und braucht sich von ihnen nicht darüber belehren zu lassen, was Recht ist. Anders natürlich, wenn die gesetzgebenden Organe die Frage des Rechtswegs zweifelhaft finden; dann thun sie gut, erst die gerichtliche Entscheidung abzuwarten, und haben, wenn diese den Rechtsweg ausschließt, nachträglich immer noch Zeit, einen Sondergerichtshof einzusetzen.

Nur eine Frage ist den ordentlichen Gerichten nicht vorzuenthalten: die Höhe der vom Staat an die Ludwigsbahn zu zahlenden Entschädigung. Zwar hat die Entschädigungspflicht des Staats ihre Wurzel gleichfalls im öffentlichen Rechte. Ich halte es deßhalb für sehr bedauerlich, daß die Entschädigungsfrage den Gerichten überwiesen werden muß; denn unsere Gerichte sind nun einmal von einem einseitig privatrechtlichen Geiste beherrscht und benachtheiligen bei der Bemessung der Entschädigungen in Enteignungssachen das öffentliche Interesse oft genug, da sie fast immer nur darauf bedacht sind, jeden denkbaren Zweifel zu Gunsten des Entschädigungsberechtigten zu verwerthen. Das geltende positive Recht hat sich aber diesen Erwägungen verschlossen; es hat den Entschädigungsanspruch als reine Privatrechtsforderung behandelt und ihn den Gerichten zur Entscheidung überwiesen. Das gilt, soweit ich sehe, nach sämmtlichen deutschen Enteignungsgesetzen, jedenfalls nach dem älteren hessischen Enteignungsgesetz von 1821 und nach dem neueren von 1884. Das gilt auch nach dem Reichsrecht für den Fall, daß eine Gewerbekonzession im öffentlichen Interesse zurückgenommen wird[1]). Wenn also der Staat ausnahmsweise einen Entschädigungsanspruch von der hier besprochenen Art der Zuständigkeit der Gerichte entziehen will, so muß er eine besondere gesetzliche Bestimmung[2]) dafür schaffen. Da nun in Hessen eine solche besondere gesetzliche Bestimmung für den Fall der Eisenbahnverstaatlichung fehlt, so muß es bei der Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung der Entschädigungsfrage sein Bewenden behalten.

Immerhin ist die Zuständigkeit der Gerichte durchaus auf die Entschädigungsfrage zu beschränken. Daraus folgt ein doppeltes.

Einmal kann die Regierung, sobald sie erklärt, von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen zu wollen, sich eigenmächtig in den Besitz derjenigen Strecke sammt Zubehör setzen, welche sie erwerben will; sie bedarf dazu der Beihülfe der Gerichte nicht; sie geht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vor. Ihre Legitimation dazu kann gemäß KO. Art. 80 nicht bestritten werden[3]), sobald man nur das staatliche Erwerbsrecht als ein öffentliches Recht und damit die Pflicht der Aktiengesellschaft, ihre Bahn dem Staate zu überlassen, als „eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts" anerkennt; denn Art. 80 besagt: der Kreisrath bleibt auch ferner befugt, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, zu erzwingen." Die Zwangsmittel, die dem Kreisrath hierzu zu

---

1) Gewerbeordn. § 51.

2) So z. B. bei der Aushebung von Mobilmachungspferden im Kriege, wo die Entschädigung durch Sachverständige „endgültig" festgestellt wird (R.Ges. v. 13. Juni 1873, § 25) oder bei der Aufhebung ausschließlicher Handels- und Gewerbsprivilegien, wo die Entschädigungsfrage zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehört (Hess. Ges. v. 15. Septemb. 1851, KO. 48 I, 9)

3) Man darf ein solches Zwangsverfahren nicht als einen brutalen Mißbrauch der physis'chen Uebermacht des Staats auffassen. Es ist um nichts brutaler, als wenn z. B. die Polizei eine den Einsturz drohende Mauer gewaltsam abreißen läßt, oder wenn der Steuerexecutor dem Steuerschuldner gewaltsam die Steuern abnimmt, oder wenn der Schutzmann eine Person, die den Bürgersteig sperrt, gewaltsam entfernt. Die Staatsgewalt braucht eben da, wo sie Ansprüche des öffentlichen Rechts geltend macht, nicht erst zu „klagen".

Gebot stehen, sind, wie bereits oben S. 58 dargelegt, Ausführung durch Dritte, Festsetzung von Geldstrafen, persönlicher Zwang.

Zweitens: die Regierung muß, wenn sie ihr Erwerbsrecht geltend macht, zwar der Aktiengesellschaft Zug um Zug die vorgeschriebene Entschädigung anbieten; aber es genügt, daß sie diejenige Entschädigung anbietet, welche sie für richtig hält, und es ist nicht etwa erst die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung abzuwarten. Denn das gerichtliche Urtheil hat ja nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Man denke z. B. an den Pfandgläubiger, dessen Forderung von einer ihm selber obliegenden Gegenleistung abhängig ist: in denjenigen Gebieten, in welchen der außergerichtliche Pfandverkauf statthaft ist, kann keine Rede davon sein, daß solch ein Pfandgläubiger zunächst die Höhe seiner Gegenleistung durch rechtskräftiges Urtheil feststellen lassen müßte, ehe er zum Pfandverkauf schreiten darf; sondern der Gläubiger bietet die Gegenleistung so an, wie er sie für richtig hält; der Gegner mag dann später gegen ihn klagen, und das Urtheil wird alsdann nachträglich erklären, ob der Gläubiger seine Leistung richtig bestimmt hat. Demgemäß gilt denn auch im Enteignungsrecht, bei der Rücknahme von Gewerbekonzessionen u. s. f. die Regel, daß die Enteignung und die Einstellung des Gewerbebetriebes durchaus nicht aufgeschoben zu werden braucht, bis die Entschädigung gerichtlich festgestellt ist. Wäre es doch auch mit der Würde eines Staats und dem Ernst seiner öffentlichen Interessen kaum vereinbar, wenn er mit dem Erwerbe einer wichtigen in seinem Gebiete belegenen Eisenbahn warten müßte, bis er mit den Eisenbahn-Aktionären über alle Einzelposten einer fünfjährigen Betriebsrechnung durch drei Instanzen hindurch prozessirt hat.

Die Einzelheiten der Streitfragen, welche bei der Verstaatlichung der Ludwigsbahn hervortreten mögen, lassen sich zur Zeit nur zum Theil übersehen. An dieser Stelle kann auf sie nicht eingegangen werden.

c) Weitere Regeln bestehen für die Nebenbahnen, laut Gesetz vom 29. Mai 1884. Jede neue mit Dampfkraft oder anderen mechanischen Motoren betriebene Nebenbahn — also nicht auch eine bloße Pferdebahn — bedarf besonderer landesherrlicher Konzession, wobei die Regierung sich das Recht der Zustimmung zum Bauplan und zu den Fahrplänen und Tarifen sowie die Oberaufsicht über den Bahnbetrieb vorbehält; wird der Betrieb unterbrochen oder gefährdet er die öffentliche Sicherheit, so kann die Konzession zurückgenommen und die Bahn verkauft werden. Auch abgesehen hiervon kann die Regierung fordern, daß der Betrieb der Nebenbahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn überlassen werde; dann ist aber der Unternehmer der Nebenbahn mit einer Rente zu entschädigen, die dem Durchschnitt der Reineinnahme der letzten 3 Jahre entspricht, mindestens aber $4^1/_2$ % des Anlagekapitals ausmacht. Auf Verlangen der Regierung ist die Nebenbahn in eine Hauptbahn zu verwandeln; lehnt der Unternehmer dies ab, so verfällt seine Konzession, er ist aber in Höhe des Anlagekapitals oder mit einer Rente, wie sie in dem zuletzt besprochenen Falle zu zahlen ist, zu entschädigen. Ob der Staat sich noch in anderer Art das Recht ausbedingt, die Bahn für eigene Rechnung zu erwerben, hängt von der Abrede mit dem Unternehmer ab. — Der Nebenbahn kann die unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Straßen für ihren Betrieb gestattet werden. — Der Staat gewährt den Nebenbahnen einen Zuschuß. Das Gesetz stellt für diesen Zuschuß genaue Regeln auf; indeß sind diese Regeln „imperfectae“; denn sie verweisen auf ein für jeden Einzelfall zu erlassendes Sondergesetz[1]), und dies Sondergesetz ist selbstverständlich an jene Regeln nicht gebunden; die Regeln enthalten also lediglich ein juristisch belang-

1) Ges. v. 29. Mai 1884, Art. 4, Abs. 2.

loses Programm für künftige Sondergesetze. Wichtig ist nur folgende Regel: wenn der Staat seine Beihilfe gewährt, können Gemeinden und Gemarkungsinhaber gleichfalls zu einer Beihilfe, nämlich zum Erwerbe des Baugeländes für die Bahn, genöthigt werden. Und zwar trifft diese Last die betheiligten Gemeinden nicht nach Verhältniß der Länge der in die einzelnen Gemarkungen fallende Strecke, sondern ist im Streitfalle unter sie nach freiem Ermessen durch den Kreis- bezw. Provinzialausschuß zu vertheilen.

„Betheiligt" sind nur solche Gemeinden, die ein eigenes örtliches Interesse am Bahnbau haben. Denn nur dies Interesse gibt einen Maßstab für die Vertheilung der Kosten des Geländeerwerbes unter die einzelnen betheiligten Gemeinden ab; eine Gemeinde also, die gar kein Interesse an der Bahn hat, kann auch keinen Antheil an diesen Kosten haben. Auch kann die Beitragspflicht nicht auf solche Gemeinden beschränkt werden, deren Gemarkung von der Bahn berührt wird, sondern alle Gemeinden, welche auch nur in der Nähe der Bahn liegen und dadurch Vortheile erlangen, sind beitragspflichtig[1]); daraus folgt dann umgekehrt, daß eine Gemeinde, die keinen Vortheil von der Bahn hat, auch von der Beitragspflicht frei sein muß, mag ihre Gemarkung auch von der Bahn berührt werden. Es genügt also nicht, daß der Bahnbau im großen öffentlichen Interesse liegt; es muß ein Sonderinteresse der zu belastenden Gemeinden hinzutreten. Demnach ist die entgegengesetzte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Z. 11 S. 100 nicht zu billigen.

II. Das Post- und Telegraphenwesen[2]) ist Reichssache. Das Recht, die niederen Postbeamten zu ernennen, welches die Reichsverfassung den Einzelstaaten vorbehält, hat Hessen durch Vertrag vom 19. Juli 1867 an Preußen abgetreten.

§ 66. g. **Kreditwesen.** 1. 1853 wurde in Darmstadt die Aktiengesellschaft „Bank für Handel und Industrie" („Darmstädter Bank") errichtet. Sie ist eine gewöhnliche Emissionsbank mit freier kaufmännischer Bewegung, jedoch gemäß der ursprünglichen Konzession, welche nach dem zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Rechte erforderlich war, einer Staatsaufsicht durch ministerielle Kommissäre unterworfen.

2. 1855 wurde in Darmstadt weiter die Aktiengesellschaft „Bank für Süddeutschland" gegründet. Sie ist eine Zettelbank und unterliegt demnach allen Beschränkungen, welche das Reichsbankgesetz für Zettelbanken aufstellt. Auch sie wird gemäß der Konzession durch ministerielle Kommissäre beaufsichtigt. Uebrigens ist sie mit der Bank für Handel und Industrie insoweit eng verbunden, als ihre Aktien zum erheblichen Theil in deren Besitze sind, und beide Banken von den nämlichen Personen verwaltet werden. — Der steuerfreie Notenumlauf der Bank beträgt 10 Millionen, der höchste zulässige Notenumlauf 36 981 000 Mark. — Die Konzession läuft 1905 ab.

3. Durch Gesetz vom 15. Okt. 1890 ist eine Landeskreditkasse eingerichtet. Sie beschafft sich die nöthigen Geldmittel durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, deren Höhe von den Landständen zu genehmigen ist, und die seitens des Gläubigers unkündbar, seitens des Staats mit halbjähriger Frist kündbar sind. Die Geldmittel sind zu Darlehen für gemeinnützige Unternehmungen, z. B. Feldbereinigungen, große Drainagen, Anlegung von Nebenbahnen, Straßen, Wasserleitungen zu verwenden. Und zwar werden die Darlehen nur gegen hypothekarische Sicherung gegeben; bloß Gemeindeverbänden und öffentlichen Kulturgenossenschaften kann die Hypothekenbestellung erlassen werden. Der Schuldner muß das Darlehen verzinsen und jährlich mit mindestens 1 % amortisiren: hält er diese Pflicht ein, so ist das Darlehen seitens des Staates

1) Entsch. d. Verw.G.'s, Z. 11, S. 84.
2) Bis 1866 in Hessen vom Fürsten Thurn und Taxis verwaltet. Vertrag v. 31. März 1818.

unkündbar, während der Schuldner selbst das Recht dreimonatiger Aufkündigung besitzt. Die dem Schuldner obliegenden Zahlungen werden durch Verwaltungsexekution beigetrieben. Die Verwaltung der Kasse ruht bei einer besonderen Kommission, deren drei Mitglieder vom Großherzog ernannt werden, unter Mitwirkung der Staatsschuldenkommission. Gegen ihre Beschlüsse geht der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Justiz.

4. Im Uebrigen sind örtliche Sparkassen, Leihhäuser u. dgl. eingerichtet, zum Theil von den Gemeinden[1]).

B. Einzelne Erwerbszweige.

§ 67. a. **Landwirthschaft.** 1. Unter dem Ministerium des Innern und der Justiz steht eine „Obere landwirthschaftliche Behörde[2])", aus zwei Verwaltungsbeamten, einem Landwirth und einem Techniker bestehend.

2. In jeder Provinz besteht auf Grund von staatlich genehmigten Statuten ein landwirthschaftlicher Verein, mit einem ständigen Ausschuß[3]). Außerdem besteht für das ganze Land ein landwirthschaftlicher „Landesausschuß". Obrigkeitliche Rechte oder Zwangsbefugnisse haben diese Vereine und Ausschüsse nicht. Sie werden aber vom Staate als berufene Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen angesehen und deßhalb um landwirthschaftliche Gutachten ersucht, der Landeseisenbahnbeirath wird unter Mitwirkung der Vereine gebildet u. s. f.

3. Dem landwirthschaftlichen Unterricht dienen die beiden Hochschulen, sowie eine Reihe von Ackerbauschulen u. dgl.

4. Die Emanzipation des ländlichen Besitzes mit allen ihren wohlthätigen und schädlichen Folgen ist in Hessen rascher durchgeführt als in andern Staaten. Jetzt ist die ganze Entwickelung fast ganz abgeschlossen. Es genügt deßhalb darauf hinzuweisen, daß am 25. Mai 1811 die persönliche Leibeigenschaft, am 9. Febr. 1811 die Untheilbarkeit der Güter, am 15. Mai 1812 jede Art des Näherrechts, am 7. Febr. 1821 der Novalzehnt, im März 1824 Privatzehnten und Jagdfrohnden[4]), am 2. Mai 1849 die Lehnsherrlichkeit aufgehoben ist, daß am 7. Sept. 1814 eine umfassende Gemeinheitstheilungsordnung erging und ein besonderes Gesetz über die Ablösung der Weiderechte[5]) am 7. Mai 1849 folgte, daß am 15. August 1816 die fiskalischen, am 24. Jan. 1818 die kirchlichen Zehnten[6]) in Grundrenten verwandelt wurden, daß endlich das Gesetz vom 27. Juni 1836 die Ablösung der Grundrenten[7]) durch Zahlung des 18fachen und das Gesetz vom 3. Okt. 1849 die Ablösung sonstiger Reallasten durch Zahlung des 25fachen Betrages der Reallast gestattete und zugleich dem Staate die Pflicht auferlegte, das Ablösungskapital für Rechnung der rentenpflichtigen Bauern gegen eine Verzinsung von 3 und eine Amortisation von 1 % jährlich vorschußweise zu zahlen. Als Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsbehörden dienten die Kreisämter; Streitfragen wurden vom Administrativjustizhof, seit 1874 durch die Verwaltungsgerichte entschieden[9]).

---

1) Siehe z. B. das Statut der Wormser Sparkasse, die von der Stadt unter eigener Haftung verwaltet wird, Z. 5, S. 3; Statuten des Mainzer Pfandhauses, Z. 5, S. 15.

2) V. v. 4. April 1888.

3) Seit 30. April 1831 eingerichtet. Späteres Statut v. 28. Sept. 1872 u. 4. April 1888.

4) Ueber Kirchen- u. Schulfrohnden Ges. v. 29. Jan. 1836.

5) Ueber fiskalische Weiderechte Ges. v. 21. Mai 1817. Schon früher waren die Weiderechte sehr geschmälert, indem sie auf die halbe Brachflur beschränkt waren (Ges. v. 9. Okt. 1808).

6) Ebenso Theilabgaben von Weinbergen, Ges. v. 9. Aug. 1836.

7) Siehe auch Ges. v. 25. Mai 1831.

8) Ueber Holzzehnten Ges. v. 20. Juni 1839.

9) Goldmann, Gesetzgeb. des Großherzogtums Hessen in Beziehung auf Befreiung der Grundeigenthums, 1831, 1841.

5. Außer der Emanzipation des ländlichen Besitzes ist eine „Feldbereinigung" wiederholt versucht worden, d. h. eine Zusammenlegung und bessere Abrundung des Grundbesitzes mittels gegenseitigen Austausches zersplitterter Parzellen, verbunden mit zweckmäßiger Anlegung von Feldwegen, Viehtummelplätzen, Lehmgruben u. dgl., sowie von Be- und Entwässerungsanlagen[1]).

a) Sie erfolgt regelmäßig für die ganze Gemarkung einer Gemeinde auf einmal, nur ausnahmsweise für mehrere Gemarkungen zusammen oder für bloße Theile einer Gemarkung (Art. 2). Häuser mit den zugehörigen Höfen („Hofraithen"), Steinbrüche, Friedhöfe u. dgl. sind von der zwangsweisen Feldbereinigung ausgeschlossen; Weinberge, Hopfenfelder und Gärten sind zwangsweise nur insoweit zuzuziehen, als es sich um Anlegung von Feldwegen handelt. Doch fallen diese Befreiungen fort, wenn sie die zweckmäßige Feldbereinigung in der betreffenden Gemarkung geradezu unmöglich machen würden; die dem Besitzer gebührende volle Entschädigung ist alsdann im Enteignungsverfahren festzustellen (Art. 4).

b) Die Feldbereinigung geschieht nicht bloß, wenn die betheiligten Eigenthümer sie einstimmig beschließen, sondern es genügt, wenn auch nur ein Theil der Eigenthümer dafür ist. Es wird nämlich, sobald irgend ein Betheiligter dies beantragt, oder auch von Amtswegen eine Tagfahrt anberaumt, in welcher nach vorausgegangener öffentlicher Ladung die betheiligten Grundbesitzer darüber abstimmen, ob die Feldbereinigung stattfinden soll oder nicht; und die Feldbereinigung gilt als angenommen, wenn die dafür stimmenden Grundbesitzer mehr als die Hälfte des Gesammtflächeninhalts des zu bereinigenden Bezirks besitzen und der Kopfzahl nach mehr als $^1/_5$ der betheiligten Besitzer ausmachen; wer in der Tagfahrt nicht erschienen, wird als für die Vereinigung stimmend angesehen. Es muß sich also eine Mehrheit der Besitzer dem Beschlusse der Minderheit fügen, wenn sie in der Tagfahrt ausbleibt oder wenn die Minderheit zusammen einen größeren Grundbesitz hat wie die Mehrheit (Art. 3, 5—11).

c) Die Oberleitung der Feldbereinigung liegt bei der Landeskommission, die Ausführung bei einer Vollzugskommission (Art. 13—15).

Erstere besteht aus einem Vorsitzenden und drei ständigen Mitgliedern, die der Großherzog, und drei nichtständigen Mitgliedern, die die Provinzialausschüsse ernennen. Letztere besteht aus einem von der Landeskommission ernannten Vereinigungskommissär als Vorsitzendem, dem Bürgermeister, drei Sachverständigen, von denen einer seitens der Landeskommission, zwei seitens der betheiligten Grundbesitzer gewählt werden, dem Vereinigungsgeometer; soweit Meliorationen in Frage kommen, tritt auch der „Bezirkskulturingenieur" in die Kommission ein.

d) Der Feldbereinigung liegen drei Pläne zu Grunde, einer, welcher die auszuführenden Meliorationen bestimmt, ein zweiter, der den gegenwärtigen Besitzstand, insbesondere Größe und Werth der betheiligten Grundstücke darstellt, ein dritter, welcher die Ersatzgrundstücke, die den Besitzern an Stelle ihres bisherigen Besitzes zugewiesen werden sollen, bezeichnet. Alle drei Pläne sind von der Vollzugskommission zu entwerfen, von der Landeskommission zu bestätigen und sodann offenzulegen. Gegen die beiden letztgenannten Pläne können die Betheiligten auf schiedsgerichtliche Entscheidung antragen; das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, von denen je eines vom Antragsteller, von der Landeskommission und von der Versammlung aller bei der Feld-

---

1) Ges. vom 28. Sept. 1887. Aeltere Gesetze v. 24. Dez. 1857 u. 18. Aug. 1871 hatten wenig Erfolg. Die Instr. v. 5. Dez. 1834 begnügte sich damit, die Verkoppelung auf rein freiwilligem Wege durchführen zu wollen.

bereinigung betheiligten Grundbesitzer ernannt wird; es entscheidet endgültig; der Rechtsweg [1]) ist ausgeschlossen (Art. 16—32).

e) Das Ersatzgrundstück soll dem bisherigen Grundstück an Werth möglichst entsprechen. Unvermeidliche kleine Werthunterschiede sind in Geld auszugleichen (Art. 21).

f) Pachtungen, Hypotheken u. dgl., welche sich auf ein in die Feldbereinigung gezogenes Grundstück beziehen, gehen auf das Ersatzgrundstück über. Pächter und Gläubiger haben gegen die Feldbereinigung kein Einspruchsrecht (Art. 25—30).

g) Den Abschluß des Verfahrens, nachdem die grundlegenden Pläne endgültig festgestellt sind, macht die Zuweisung der Ersatzgrundstücke, deren Aussteinung, die Berichtigung der Grundbücher, die Ausführung der Meliorationen (Art. 33—35).

4. Landeskulturgenossenschaften können zum Zwecke, die Land- oder Forstwirthschaft zu fördern, in mannigfachster Art begründet werden, z. B. zur Aufforstung von Ländereien und gemeinsamer Bewirthschaftung benachbarter Waldparzellen, zur Berieselung von Wiesen, Drainage von Feldern u. s. f. [2]).

a) Sie können rein privatim gebildet werden. Dann ist der Beitritt der Mitglieder ein freiwilliger, und auch der Austritt ist den Mitgliedern nach Maßgabe des Statuts freigegeben. Errichtung durch Aufstellung eines gerichtlichen oder notariellen Statuts und durch Eintragung in ein vom Amtsgericht zu führendes Register (Art. 9—14). Die Mitglieder sind für die Genossenschaftsschulden zwar nicht haft-, aber unbeschränkt deckungspflichtig; dem Gläubiger steht also der Einzelangriff unmittelbar gegen die Mitglieder nicht zu; wohl aber sind die Mitglieder der Genossenschaft gegenüber zur Einzahlung der zur Deckung der Genossenschaftsschulden nöthigen Beiträge verpflichtet; die Beitragspflicht jedes Mitglieds geht zunächst nur auf einen im Statut zu bezeichnenden Antheil; ist aber ein Mitglied zahlungsunfähig, so müssen die übrigen Mitglieder den Ausfall decken. Ausgetretene Genossen sind noch zwei Jahr lang deckungspflichtig. Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern werden im Rechtswege entschieden.

Alle diese Regeln erinnern an die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, welche das Reichsgenossenschaftsgesetz von 1889 neu eingeführt hat. Doch läßt das hessische Gesetz die Nachschußpflicht nicht erst, wie das Reichsgesetz, bei Konkurseröffnung über das Genossenschaftsvermögen eintreten und gestattet ferner die Beitreibung der Nachschüsse nur im ordentlichen Rechtswege, also nach vorausgegangener Klage des Vorstandes gegen den säumigen Genossen, während das Reichsgesetz die Zwangsvollstreckung gegen die Genossen ohne Ausklagung erlaubt.

b) Die Genossenschaften können auch als öffentlich-rechtliche Korporationen gebildet werden, vorausgesetzt, daß sie einem „öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen" Nutzen dienen. Dann werden sie einer fortlaufenden staatlichen Aufsicht unterworfen; schon das bei ihrer Begründung zu errichtende Statut und später jede Statutenänderung, jede dauernde Schuldaufnahme, jede Grundstücksveräußerung bedarf staatlicher Genehmigung; wenn die Genossenschaft es unterläßt, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Ausgaben in ihr Budget aufzunehmen, so kann die Ausgabe vom Kreisausschuß zwangsweise in das Budget eingestellt werden u. s. f. (Art. 47, 48, 49, 55), lauter Regeln, die ganz ähnlich für die politischen Ortsgemeinden gelten. Dafür gewinnt aber die Genossenschaft auch gewisse Vorrechte der Ortsgemeinden: die Beiträge, welche die Genossen an die Genossenschaft zu leisten haben, werden nämlich

1) Entsch. d. Verw.G.'s, Z. 18, S. 37.

2) Ges. v. 28. Sept. 1887. Ueber Wassergenossenschaften, Ges. v. 30. Juli 1887, Art. 32 bis 92. Ueber Deichverbände s. oben S. 112.

wie Gemeindeumlagen behandelt, d. h. sie werden ohne Klage durch Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, und, wenn die Mitglieder ihre Verpflichtung ablehnen, wird der Streit — sogut wie jeder andere Streit zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern — nicht im Rechtswege, sondern im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Es haften ferner die Beiträge als dingliche Lasten auf den Grundstücken der Mitglieder. Sodann kann der Vorstand gegen Mitglieder, die seinen rechtmäßigen Anordnungen nicht Folge leisten, Ordnungsstrafen bis 30 Mark verhängen (Art. 50—53). Auch gehört die öffentliche Genossenschaft, wie die Ortsgemeinde, zu den Zwangsgenossenschaften. Allerdings kann Niemand zum Beitritt gezwungen werden; dafür können aber die Eigenthümer benachbarter Grundstücke ihrerseits die Zulassung als Mitglieder erzwingen, sofern sie einen Antheil an den Anlagekosten übernehmen und der Beitritt ihnen Nutzen, den älteren Mitgliedern dagegen keinen Schaden bringt. Und ist ein Grundstücksbesitzer einmal Mitglied geworden, so ist von nun ab sein Verbleib in der Genossenschaft ein zwangsweiser: weder kann ihn die Genossenschaft gegen seinen Willen ausstoßen (es sei denn, daß sonst die Erreichung des Genossenschaftszwecks gefährdet wäre) noch kann er seinerseits gegen den Willen der Genossenschaft und der Aufsichtsbehörde austreten (Art. 44, 65, 57, 64). — Die Auflösung der Genossenschaft kann mit $^2/_3$ Mehrheit jederzeit beschlossen werden; auch von Amtswegen kann sie verfügt werden, z. B. wenn die Ausführung des Genossenschaftsunternehmens ein Jahr lang unterbrochen wird. Aufsichtsbehörde ist die obere landwirthschaftliche Behörde.

c) Einzelne Besonderheiten gelten für wasserrechtliche öffentliche Genossenschaften [1]), die sich mit Uferschutz, mit Ent- oder Bewässerung von Grundstücken u. dgl. abgeben. Hier ist nämlich der Beitritt der Mitglieder kein freiwilliger, wie bei sonstigen Landeskulturgenossenschaften, sondern kann zwangsweise erfolgen: wenn durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird und ferner mehr als die Hälfte der Betheiligten, nach der Fläche der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, und mehr wie ein Fünftel der Betheiligten nach Köpfen gerechnet, für das Unternehmen stimmt, so kann jeder Besitzer, ohne dessen Beitritt das Unternehmen nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann, zum Beitritt gezwungen werden. Der Zwang findet unter Ausschluß des Rechtswegs und sogar des Verwaltungsstreitverfahrens durch die sachliche Centralbehörde statt; Beschwerde an das Ministerium, welches kollegialisch entscheidet [2]). Wasserrechtliche Genossenschaften sind ferner dadurch ausgezeichnet, daß sie — ohne besondere Verleihung durch großherzoglichen Erlaß oder Sondergesetz — das Enteignungsrecht besitzen; das Recht greift natürlich nur bei einem aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzen für die Landeskultur und bloß gegen volle Entschädigung Platz; zuständige Behörde ist der Provinzialausschuß [3]).

5. Untheilbarkeit ländlicher Grundstücke mit Individualsuccession kann dadurch herbeigeführt werden, daß der Besitzer mit landesherrlicher Bestätigung die Grundstücke zu einem landwirthschaftlichen Erbgut oder zum Familienfideikommiß erhebt; ersteres ist bei Gütern von mindestens 15 000, letzteres bei Gütern von mindestens 75 000 fl. schuldenfreiem Werth zuläßig [4]). Im Uebrigen ist die Theilbarkeit freigegeben; nur dürfen Ackergrundstücke nicht kleiner als 10, Wiesen nicht kleiner als 6 Ar werden [5]).

6. Ueber die Landvermessung siehe Gesetz vom 14. Aug. 1867 und 14. Juli 1884 und aus früherer Zeit Gesetz vom 23. Okt. 1830, 11. Jan. 1831.

---

1) Ges. v. 30. Juli 1887, Art. 32—92. Siehe Wiesenkulturgesetz v. 7. Okt. 1830.
2) Art. 52, 141.
3) Art. 70.
4) Ges. v. 11. u. 13. Sept. 1858.
5) Ges. v. 28. Sept. 1878, Art. 41.

§ 68. b. **Viehzucht** [1]). 1. Jede Gemeinde muß für den in ihrem Bezirk vorhandenen Rindviehbestand die nöthigen Bullen („Faſſelvieh") selber halten oder dafür sorgen, daß die Bullen durch andere Personen gehalten werden. Zulässig sind nur solche Bullen, welche von der „Körkommission" des Kreises (Kreisthierarzt und 3 vom Kreistage gewählte Mitglieder) für tauglich befunden werden. Niemand darf zur Deckung fremden Rindviehs Bullen halten, die nicht „gekört" sind, während derjenige, der sein Rindvieh durch seine eigenen Bullen decken läßt, in deren Auswahl nicht beschränkt ist.

2. Ueber das Landesgestüt Verfügung vom 21. Jan. 1831, 12. Okt. 1836.

3. Für jeden Kreis ist ein Kreisveterinärarzt anzustellen. Er steht unter dienstlicher Aufsicht des Kreisarzts. Provinzialverein und Centralausschuß wie bei den Aerzten.

4. Die Regeln zur Abwehr von Viehseuchen beruhen überwiegend auf Reichsrecht. Die Viehseuchen-Polizei wird von den Kreisämtern geübt.

§ 69. c. **Forstwirthschaft**. 1. Obere Behörde ist die Abtheilung des Finanzministeriums für Forst- und Kameralverwaltung, Bezirksbehörde die Forstämter, mit einem Forstmeister, örtliche Behörde die Oberförsterei mit einem Oberförster an der Spitze; jedem Oberförster sind eine Anzahl Forstwarte unterstellt.

2. Den Forstbehörden ist übertragen:

a) Die Verwaltung der Staatswaldungen, mögen sie dem Staate selbst oder dem großherzoglichen Hause gehören.

b) Die Verwaltung der Gemeindewaldungen, da der Staat die Gemeindewälder nicht bloß wie in Alt-Preußen beaufsichtigt, sondern selber bewirthschaftet. Doch kann die Gemeinde gegen Verwaltungshandlungen der Oberförster Einspruch erheben, z. B. eine Vergrößerung des Holzschlags fordern; über den Einspruch entscheidet das Kreisamt, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern und der Justiz. Die Verwerthung des geschlagenen Holzes geschieht durch die Gemeinde.

c) Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über Privatwaldungen. Die Staatsaufsicht bezieht sich aber nicht auf die Einzelheiten der Waldwirthschaft, sondern soll nur die Ausrottung der Wälder verhindern; demgemäß ist jede Ausrodung von Wäldern, falls sie nicht weniger als 10 Morgen Umfang haben, an staatliche Genehmigung geknüpft [2]). Auch ist eine Theilung von Wäldern in Parzellen von weniger als 50 Ar verboten [3]).

d) Außerdem ist den Oberförstern auch die Bewirthschaftung der vom Staate unmittelbar verwalteten landwirthschaftlichen, sowie die Aufsicht über die verpachteten Domänen übertragen. Sie sind also zugleich landwirthschaftliche Beamte.

3. Die Waldwirthschaft in den Staats- und Gemeindewäldern ist durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen geregelt. So ist in den Staatswäldern der Verkauf der Waldstreu nur beschränkt gestattet [4]); in den Gemeinden war der freihändige Verkauf von Waldstreu ganz verboten und ist erst mit Rücksicht auf die Futternoth des Jahres 1893 durch Gesetz vom 29. Juni 1893 ausnahmsweise für zulässig erklärt.

4. Die Waldservituten sind bis auf kleine Reste aufgehoben oder abgelöst. Doch sollen in den Staats- und Gemeindewäldern ärmere Leute widerruflich zur Sammlung von dürrem unverarbeiteten Reisholz (Leseholz) zugelassen werden; die Leseholzberechtigten werden zu ihrer Legitimation mit Leseholzkarten versehen [5]).

---

1) Ges. v. 26. Okt. 1887.
2) V. v. 3. Aug. 1819 u. 26. Jan. 1838.
3) Ges. v. 28. Sept. 1887, Art. 41.
4) V. v. 3. Okt. 1848.
5) V. v. 31. Juli 1854.

5. Forstlehranstalt, mit der Gießener Landesuniversität verbunden, gegründet am 24. März 1825.

§ 70. d. **Die Jagd**[1]). 1. Als jagdbare Thiere gelten: alles genießbare Haarwild, alle zum Haarwild gehörenden Raubthiere vom Iltis an aufwärts, Dachs, Fischotter, das genießbare Federwild von den Drosseln aufwärts, Lerchen, Reiher, Raubvögel. Die übrigen wilden Thiere unterliegen dem freien Thierfang.

2. Die Jagdberechtigung[2]) steht grundsätzlich der Ortsgemeinde zu. Doch darf die Gemeinde das Jagdrecht nicht selber — etwa durch einen angestellten Gemeindejäger, wie in Preußen — ausüben, sondern muß die Jagd verpachten; sie kann dabei die Gemeindeflur in beliebig kleine Jagdbezirke zerlegen[3]); Pachtzeit längstens 6 Jahre, für jeden Bezirk höchstens 3 Pächter; von der Pacht ausgeschlossen sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die wegen Wilddiebstahls, Gewaltthätigkeit u. s. f. bestraft sind; der Pachtzins wird nicht etwa, wie in Preußen, an die Grundbesitzer vertheilt, sondern ist gewöhnliche Gemeindeeinnahme.

Ausnahmsweise steht das Jagdrecht nicht der Gemeinde zu, sondern

a) dem Grundeigenthümer, falls sein Grundstück eine geschlossene Fläche von 75 Hektar[4]) oder eine selbständige Gemarkung bildet oder rings von verschlossenen Mauern, Zäunen u. dgl. umgeben ist.

Wenn also Jemand ein Grundstück von 70 Hektar durch Ankauf anschließender 5 Hektar auf die gesetzliche Größe bringt, so hat er damit von Rechts wegen die Jagdgerechtigkeit erworben; so auch dann, wenn die Gemeinde erst kurz zuvor das Jagdrecht selber durch Ablösung erworben hat[5]); der neu erstandene Jagdinhaber braucht der Gemeinde nicht einmal das von ihr gezahlte Ablösungskapital zu erstatten. — Liegt eine Enklave rings umschlossen von einem Privatjagdbezirk, so hat weder der Besitzer der Enklave noch der des Jagdbezirks das Jagdrecht in der Enklave, sondern die Jagd ruht darin, der Jagdbezirkinhaber muß aber trotzdem an die Gemeinde für die Enklave Jagdpacht zahlen.

b) dem Inhaber einer Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden. Solche Jagdgerechtigkeiten kamen in älterer Zeit sehr oft vor; durch Gesetz vom 26. Juli 1848 wurden sie freilich aufgehoben, aber 1852 wiederhergestellt. Auch eine Neubegründung solcher Jagdgerechtigkeit ist nicht ausgeschlossen, natürlich nur in Jagdbezirken, der zu a) genannten Art, in denen zur Zeit dem Eigenthümer die Jagd zusteht. Indeß sind die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden ablösbar[6]); die Ablösungssumme ist gleich dem 18fachen Betrage des durchschnittlichen Jahresertrages der Jagd; im Streitfalle wird sie im reinen Verwaltungsstreitverfahren festgestellt; thatsächlich ist die Ablösung nur in 27 Gemeinden noch nicht durchgeführt[7]).

3. Es können zum Zwecke gemeinsamer Benutzung oder Pachtung zusammenhängender Jagdbezirke — mag das Jagdrecht der Gemeinde oder dem Eigenthümer zustehen, — Jagdgenossenschaften gebildet werden. Sie beruhen durchaus auf Freiwilligkeit: sowohl die betheiligten Gemeinden wie die Jagdpächter oder Jagd-

1) Haller, die in Hessen dermalen gültige Jagdgesetzgebung, 3. Aufl. 1884.
2) Ges. v. 26. Juli 1848 u. 2. Aug. 1858.
3) 1893 hatte die Regierung vorgeschlagen eine Theilung in Bezirke unter 400 Hektaren zu verbieten, doch ist das Gesetz nicht zu Stande gekommen. 27. Land., II. Kammer, Beil. I, Nr. 17.
4) In Rheinhessen 200 Morgen; bei Feldern, die mindestens 100 Morgen groß sind, hat der Eigenthümer das Recht persönlich neben dem Gemeindepächter mitzujagen, V. v. 21. Sept. 1815.
5) Entsch. des Oberlandesgericht Darmstadt, Z. 14, S. 43.
6) Ges. v. 2. August 1858.
7) 27. Landt., II. Kammer, Beilage I, 16.

berechtigen müssen einstimmig dafür sein; außerdem ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz nöthig. Die Zahl der Genossen darf für einen Jagdbezirk von 1200 Hektar höchstens 5 betragen; für weitere 300 Hektar darf je ein weiteres Mitglied beitreten [1]).

4. Der Jagdberechtigte oder Jagdpächter, sowie jeder, der mit Erlaubniß des Berechtigten oder Pächters in dessen Bezirk jagen will, muß alljährlich einen Jagdwaffenpaß lösen [2]); der Paß ist allen Personen zu verweigern, von welchen unvorsichtige Führung des Schießgewehrs zu besorgen ist, oder die in den letzten 5 Jahren wegen Jagdvergehens bestraft sind. Für den Paß ist eine Gebühr von 12 Mark zu zahlen; Forstbeamte, auch private, erhalten den Paß unentgeltlich. Keines Waffenpasses bedürftig sind Prinzen und Standesherren. Der Jagdberechtigte oder Jagdpächter kann neben seinem eigenen Paß noch einen auf den Inhaber lautenden Paß lösen; dieser legitimirt den Inhaber aber nur zur Jagd in dem Bezirk des Jagdberechtigten, während die Namenspässe zur Jagd im ganzen Land legitimiren. — Wer keinen Paß besitzt, darf außerhalb seines Wohnorts kein Jagdgewehr bei sich führen; ausgenommen sind außer den bereits erwähnten Prinzen und Standesherren natürlich alle zum Waffentragen befugten Beamten.

5. Die Schon- oder Hegzeit wird durch ministerielle Verordnung bestimmt [3]). Raubwild, Schwarzwild und männliches Rothwild hat keine Schonzeit, für Rehböcke ist die Schonzeit erst 1893 eingeführt. Während der Hegzeit ist nicht bloß die Jagd, sondern auch das Feilhalten des geschützten Wildes verboten.

6. Wildschaden.

a) In Oberhessen und Starkenburg [4]) kann jeder Grundeigenthümer, auf dessen Grundstücken durch Wild ein Schaden angerichtet ist, vollen Ersatz fordern. Der Anspruch geht nicht gegen denjenigen Jagdberechtigten, aus dessen Bezirk das schädigende Wild stammt, sondern gegen den, welcher auf dem geschädigten Grundstück das Jagdrecht hat (also regelmäßig gegen die Gemeinde); sammt und sonders neben dem Jagdberechtigten haftet der Jagdpächter des Bezirks, und wird ersterer auf Schadensersatz belangt, so kann er gegen den Pächter den Rückgriff nehmen. Daß der Jagdberechtigte oder der Pächter das Wild seines Bezirks in üblichem Maße abgeschossen, hebt die Ersatzpflicht nicht auf; er haftet also auch ohne eigenes Verschulden. Ueber den Schadensersatz entscheidet der Kreisausschuß mit Rekurs an den Provinzialausschuß und Verwaltungsgerichtshof; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei großem Wildschaden kann die Forstbehörde das Abschießen des Wildes von Amts wegen anordnen.

b) In Rheinhessen gilt das französische Recht. Schadensersatz ist also nur zu leisten, wenn der Jagdberechtigte die Jagd nicht gehörig ausgeübt hat; der Ersatzanspruch geht, soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, nicht bloß gegen den, der auf dem geschädigten Grundstücke das Jagdrecht besitzt, sondern auch gegen den Jagdberechtigten eines Nachbarbezirks, aus welchem das schädigende Wild auf das geschädigte Grundstück übergetreten ist [5]).

§ 71. e. **Fischerei.** Grundlegend ist das Gesetz vom 27. April 1881 nebst Ausführungsverordnungen und die Verträge mit den Nachbarstaaten [6]).

---

1) Ges. v. 19. Aug. 1893. 2) V. v. 27. Aug. 1874, 25. Jan. 1888.

3) Jagdstrafgesetz v. 19. Juli 1858, Art. 29, u. 19. Aug. 1893. V. v. 2. Sept. 1893.

4) Ges. v. 6. Aug. 1810, 26. Juli 1848, Art. 12, 13. Regl. 14. Juli 1854. KO., Art. 48 I, 3.

5) Francke, Verhandl. des 18. d. Juristentages 2, S. 175, 178.

6) Z. V. mit Preußen v. 19. Jan. 1880.

1. Das Gesetz gilt für Fische, Fischlaich, Krebse.

2. Fischereiberechtigt ist nur die Ortsgemeinde. Sie muß ihr Recht durch Pächter oder angestellte Fischer ausüben. Die Pacht muß auf mindestens 12 (in schiffbaren Gewässern 6) Jahre abgeschlossen werden. Ausnahmsweise steht das Fischereirecht zu:

a) in geschlossenen Gewässern den Eigenthümern;

b) in offenen Gewässern demjenigen, der nach älterem Recht dort die Fischereigerechtigkeit erworben hat; bei unwirthschaftlicher Ausübung kann solche Fischereigerechtigkeit im Wege der Enteignung aufgehoben werden.

3. Unter Zustimmung des Kreisausschusses kann das Ministerium des Innern und der Justiz mehrere Fischereigebiete miteinander vereinigen; die Berechtigten bilden alsdann eine Fischereigenossenschaft und geben sich durch Mehrheitsbeschluß ein ministeriell zu genehmigendes Statut. Die Genossenschaft bezweckt regelmäßig nur den gemeinsamen Schutz des Fischbestandes; nur ausnahmsweise geht sie auf eine gemeinsame Benutzung oder Bewirthschaftung des ganzen Gebiets.

4. Wer auf fremdem Fischereigebiet fischen will, bedarf eines vom Jagdberechtigten ausgestellten Erlaubnißscheins.

5. Die Fischerei auf Laich ist verboten. Ferner kann das Ministerium des Innern und der Justiz gewisse Flußgebiete, welche sich besonders als Laichplätze eignen, zu Schonrevieren erklären und die Fischerei darin ganz untersagen; Entschädigung wird nur gewährt, wenn das Fischereirecht in diesem Gebiete einer Privatperson zusteht. Im Uebrigen ist die Fischerei nur zu gewissen Zeiten untersagt, die durch Verordnung vom 14. Dezember 1887 näher bezeichnet sind.

§ 72. f. **Bergbau.** Grundlegend ist das Berggesetz vom 28. Januar 1876, im Wesentlichen eine Nachahmung des preußischen Berggesetzes.

1. Dem Bergrecht in technisch-juristischem Sinne unterliegen die Metalle, Kohlen, Steinsalz und die Soolquellen. Jedermann, — nicht bloß der Grundeigenthümer, — kann sie ausbeuten, nachdem ihm zuvor auf seinen Antrag („Muthung") die obere Bergbehörde das Bergwerkseigenthum verliehen hat. Bei Mehrheit der Muthungen auf das nämliche Bergwerk geht diejenige vor, die zuerst bei der Behörde eingereicht ist; jedoch hat der, welcher das Mineral zuerst gefunden hat, vor allen, die ihm etwa mit einer Muthung zuvorgekommen, den Vorzug, sofern er nur die Muthung binnen einer Woche nach seinem Funde einreicht. Der Streit mehrerer Muther über ihren Vorzug wird im Rechtswege entschieden.

2. Der Bergwerkseigenthümer kann den Bergbau nach freiem Ermessen betreiben. Doch muß er der Bergbehörde den Beginn und die Einstellung seines Betriebes anzeigen und muß dem Betriebe einen Plan zu Grunde legen, der von der Bergbehörde zu genehmigen ist. Wenn der Betrieb im öffentlichen Interesse liegt, kann die Bergbehörde der Betriebseinstellung widersprechen, und falls der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird, dem Bergwerkseigenthümer sein Bergwerksrecht entziehen; gegen letzteren Beschluß kann der Bergwerkseigenthümer den Rechtsweg beschreiten.

3. Oberste Bergbehörde ist das Ministerium des Innern und der Justiz; unter dieser steht die obere Bergbehörde, welche aus je einem Mitgliede des Ministeriums des Innern und der Justiz und des Finanzministeriums und mehreren Technikern besteht; unter dieser stehen endlich als örtliche Behörde die Bergmeistereien zu Darmstadt und Gießen, sowie die Salinenämter Nauheim und Theodorshalle[1]).

---

1) Berggesetz Art. 180 flg. V. v. 15. März. 1879.

4. Will Staat oder Gemeinde ein Mineral, das nicht unter das Berggesetz fällt, zu gemeinnützigen Zwecken benutzen, so können sie den Besitzer des Minerals gegen Entschädigung zur Abtretung nöthigen, falls er nicht erklärt, das Mineral selber ausbeuten zu wollen, und diese Erklärung binnen 2 Jahren ausführt[1]).

§ 73. g. **Gewerbe.** Grundlegend sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen. Nur für Einzelheiten kommen hessische Gesetze und Verordnungen[2]) in Betracht.

Gewerbefreiheit bestand in Rheinhessen schon seit der französischen Zeit. In Oberhessen und Starkenburg ist sie dagegen erst später eingeführt; so ward am 8. Okt. 1818 jedem zünftigen Meister der Betrieb seines Gewerbes im ganzen Großherzogthum erlaubt, am 2. Juni 1821 wurden die geschlossenen Zünfte abgeschafft, am 25. Febr. 1818 wurde der Mühlenzwang, am 30. Juli 1848 die übrigen Zwangs- und Bannrechte beseitigt; endlich fiel durch V. v. 16. Febr. 1866 auch der Zunftzwang.

1. Oberste Behörde das Ministerium des Innern und der Justiz. Unter ihm mit begutachtender Stimme die Zentralstelle für die Gewerbe und außerdem der Landesgewerbeverein[3]) mit Lokalsektionen; ferner die reichsgesetzlich eingeführten Fabrikinspektoren; die Gewerbepolizei wird durch die Kreisämter ausgeübt.

2. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, muß der Bürgermeisterei Anzeige machen; außerdem muß er, wenn er gewerbesteuerpflichtig, ein Gewerbepatent[4]) lösen.

3. Welche Gewerbe nur auf Grund einer Konzession oder nur nach Ablegung einer Prüfung betrieben werden dürfen, bestimmt im Allgemeinen das Reichsrecht. Ergänzende hessische Regeln sind:

a) Das Hufschmiedegewerbe darf nur betreiben, wer die amtliche Meisterprüfung abgelegt hat[5]).

b) Das Schornsteinfegergewerbe darf nur von den amtlich zugelassenen Schornsteinfegermeistern betrieben werden[6]).

c) Das Versicherungsgewerbe ist konzessionspflichtig[7]).

d) Nur wenn ein örtliches Bedürfniß vorhanden ist, darf die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ertheilt werden; das Gleiche gilt in Orten mit weniger als 15000 Einwohnern für den Betrieb einer Gastwirthschaft und zum Ausschank von Wein und Bier; ebenso in Orten mit mehr als 15000 Einwohnern, wenn ein Ortsstatut es so bestimmt[8]); thatsächlich ist ein solches Ortsstatut in allen hessischen Städten erlassen.

4. Die Gewerbekonzession wird, soweit sie reichs- oder landesrechtlich vorgeschrieben ist, regelmäßig vom Kreisausschuß ertheilt oder verweigert. Dagegen Rekurs an den Provinzialausschuß und das Ministerium des Innern und der Justiz. Die Zurücknahme einer Konzession oder Approbation und die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage geschieht dagegen durch den Provinzialausschuß mit Rekurs an das Ministerium des Innern und der Justiz[9]). Die Entscheidungen erfolgen im Verwaltungsstreitverfahren.

5. Legitimationskarten und Wandergewerbescheine werden vom Kreisamt ertheilt. Lehnt das Kreisamt die Ertheilung ab oder will es sie zurücknehmen, so entscheidet der Kreisausschuß mit Rekurs an den Provinzialausschuß und das Ministerium des Innern und der Justiz[10]).

---

1) Enteign.Ges. v. 26. Juli 1884, Art. 72.
2) Z. V. Bek. v. 24. März 1892 zur Ausführung der Gewerbenovelle v. 1. Juni 1891.
3) Gegründet 12. Aug. 1836. Jetziges Statut v. 14. April 1892.
4) Siehe oben S. 69.
5) Ges. v. 13. Juni 1885. V. v. 7. Nov. 1885.
6) Siehe oben S. 110.
7) V. v. 26. März 1855.
8) V. v. 10. Nov. 1886.
9) KO. Art. 48 III, Nr. 12, 67; 98, Nr. 2 i; 111.
10) V. v. 17. Nov. 1883.

§ 74. h. **Handel.** 1. Oberste Behörde das Ministerium des Innern und der Justiz. — Unter diesem stehen die Handelskammern[1]) in Darmstadt, Offenbach, Mainz, Bingen, Worms und Gießen. Die Mitglieder der Handelskammern werden auf je 3 Jahr von den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten, sofern sie einer der 4 ersten Gewerbesteuerklassen angehören, gewählt. Ihre Aufgabe ist, die Interessen des Handels der Staatsregierung gegenüber zu vertreten; zu diesem Zweck haben sie alljährlich einen Bericht über die Entwickelung des Handels in ihrem Bezirk zu erstatten.

2. In Mainz ist eine Börse eingerichtet[2]). Für den hessischen Geld- und Effektenverkehr ist freilich die Börse in Frankfurt a. M. wichtiger wie die Mainzer.

3. Amtliche Handelsmakler sind nicht bestellt[3]).

V. Kapitel.

Verwaltung in Bezug auf das geistige Leben.

§ 75. a) **Unterrichtswesen.** I. Die gewöhnliche Volksschule[4]). 1. Die Errichtung der Volksschulen ist Sache der Ortsgemeinden; doch nicht ihres freien Willens. Vielmehr muß jede Ortsgemeinde, in der 30 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, eine eigene Volksschule besitzen; unter besonderen Umständen ist dies auf Beschluß des Kreisausschusses sogar bei kleineren Ortsgemeinden der Fall; regelmäßig werden dagegen kleinere Gemeinden gruppenweise zu „Schulgemeinden" mit einer gemeinsamen Schule vereinigt. — Größere Schulen zerfallen in mehrere Klassen, jede mit eigenem Lehrer und höchstens 80 (ausnahmsweise 100) Schülern; bei kleineren Schulen genügt eine Klasse mit zwei Abtheilungen unter einem Lehrer. — Errichtung sowohl wie Auflösung von Schulen bedarf ministerieller Genehmigung.

2. Die Volksschulen sind für die Kinder sämmtlicher Gemeinde-Einwohner ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses bestimmt („Gemeinsame" oder „Simultanschulen"). Bei den Lehrern wird dagegen auf deren Glaubensbekenntniß Rücksicht genommen: Einzellehrer sind dem Bekenntniß zu entnehmen, zu dem die Mehrzahl der Einwohner gehört; bei Schulen mit mehreren Lehrern sollen die Lehrer aus allen in der Gemeinde vertretenen Religionsgemeinden (natürlich mit Rücksicht auf deren Stärke) entnommen werden. — Doch ist dies Verhältniß nur die Regel. Wo sich nämlich aus früherer Zeit noch Volksschulen vorfinden, die nach dem Bekenntniß getrennt sind („konfessionelle Schulen"), bleiben sie fortbestehen.

Solche konfessionellen Schulen älterer Art können übrigens in Simultanschulen umgewandelt werden. Wenn eine der Schulen drei Jahre hindurch unter die Zahl von 30 Schülern sinkt, genügt der Beschluß des Gemeindevorstandes. Andernfalls ist der Mehrheitsbeschluß einer Versammlung erforderlich, zu der außer dem Gemeindevorstand die betheiligten Schulvorstände und soviel gewählte Vertreter der betheiligten Religionsgemeinden gehören, als nöthig ist, damit jede der Religionsgemeinden in der Versammlung gleich viel[5]) Mitglieder zählt; bei der Wahl dieser Vertreter ist wahlberechtigt und wählbar nur, wer der betreffenden Religionsgemeinde angehört und zugleich bei den Wahlen zur Ortsgemeindevertretung wahlberechtigt und wählbar ist. Ueber das Vermögen der bisherigen konfessionellen Schulen ist durch Uebereinkunft zwischen den Gemeinde- und Schulvorständen Beschluß zu fassen. Kommt diese Uebereinkunft nicht zu

1) Ges. v. 17. Nov. 1871. 2) V. v. 19. Aug. 1864.

3) Obschon ihre Bestellung in der V. v. 22. Sept. 1864 vorgesehen war.

4) Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874. G. Müller, das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen.

5) So auch dann, wenn die Stärke der Religionsgemeinden sehr verschieden ist. Verh. der II. Kammer, 21. Landtag, Prot. II, 36, S. 65.

Stande, so sind die Einkünfte zu Zwecken der gemeinsamen Schule zu verwenden, jedoch ohne Verschmelzung des Kapitalvermögens und ohne Verletzung der etwaigen stiftungsmäßigen Bestimmungen. — In einem Falle kann sogar die Neu-Errichtung einer konfessionellen Schule gefordert werden, wenn nämlich in der Ortsgemeinde für einzelne Konfessionen bereits konfessionelle Schulen vorhanden sind, und nun eine weitere Konfessionsgemeinde, die drei Jahre hindurch mehr als 50 schulpflichtige Kinder gehabt hat, auch für sich eine eigene Schule verlangt. — Neben den diesen Regeln entsprechenden Schulen kann sowohl die Ortsgemeinde als auch auf ihre eigene Kosten eine Religionsgemeinde mit ministerieller Genehmigung freiwillig konfessionelle Schulen errichten; auch diese Schulen gelten dann als öffentliche Volksschulen, jedoch ohne die Verpflichtung des Staats zu Zuschüssen.

3. An jeder Volksschule müssen die in der Gemeinde wohnhaften Kinder angenommen werden, bei Konfessionsschulen jedoch nur die Kinder, die der Konfession angehören. Ob andere Kinder zuzulassen sind, entscheidet der Schulvorstand.

4. Der Lehrplan umfaßt Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Erd-, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, wenn möglich auch Turnen und für Mädchen Handarbeiten; auf Antrag des Gemeinde- oder Schulvorstands kann die Ministerial-Abtheilung für einzelne Schulen die Lehrgegenstände erweitern. Der allgemeine Unterrichtsplan [1]) wird vom Ministerium, Lehrmittel und Schulzeit [2]) von der Ministerial-Abtheilung bestimmt.

5. Jedes Kind muß die Volksschule acht Jahr — und wenn es nach Ablauf dieser Zeit die nöthige Bildung nicht erreicht hat, noch ein neuntes Jahr — besuchen; die Pflicht beginnt regelmäßig mit vollendetem sechsten Lebensjahr. Befreit sind Kinder, die eine höhere öffentliche oder eine genehmigte Privatschule besuchen oder sonst einen von der Kreisschulkommission für ausreichend erklärten Unterricht erhalten. Kinder, die die Schule ungerechtfertigt versäumen, können durch den Gemeinde- oder Polizeidiener abgeholt werden, und ihre Eltern oder deren Stellvertreter sind für jede Versäumniß in eine Strafe von 20—40 Pfennig, im Unvermögensfall in eine entsprechende Haftstrafe zu nehmen. Die Strafe wird polizeilich festgesetzt und vollstreckt; doch ist die Berufung auf den Rechtsweg zuläässig.

6. Schulbehörden.

a) Für einzelne Gemeinden kann — nach Anhörung von Gemeinde- und Schulvorstand — ein besoldeter Schulinspektor vom Ministerium ernannt werden. Doch können die Funktionen des Schulinspektors in größeren Gemeinden für einzelne Klassen auch einem der Lehrer als Oberlehrer übertragen werden. Ist weder das eine noch das andere geschehen, so gilt der Vorsitzende des Schulvorstandes als Schulinspektor.

b) Der Schulvorstand [3]). Er ist für jede Gemeinde, oder, wenn konfessionell getrennte Schulen vorhanden sind, für jede Schule zu bilden. Er besteht aus dem Bürgermeister, einem Geistlichen von jeder an der Schule betheiligten Religionsgemeinde, dem Schulinspektor (oder den Oberlehrern), dem dienstältesten Lehrer und 3—6 vom Gemeindevorstand gewählten Mitgliedern; bei konfessionellen Schulen muß die Mehrzahl der letztgenannten Mitglieder der Schulkonfession angehören und ist von der Kreisschulkommission zu bestätigen. Vorsitzender ist in Stadtgemeinden bei gemeinsamen Schulen der Bürgermeister; sonst wird er von der Ministerial-Abtheilung aus den Mitgliedern des Vorstandes widerruflich ernannt. — Die Mitgliedschaft im Schulvorstand ist Ehrenamt; die Wahl kann nicht abgelehnt werden.

1) V. v. 2. Dez. 1874.
2) Durchschnittlich 6 Stunden täglich: höchstens 2 Monat Ferien.
3) Instr. v. 21. Sept. 1874.

c) Der Kreisschulinspektor, regelmäßig einer im Kreise. Er ist definitiv angestellter besoldeter Staatsbeamter und soll ein theoretisch und praktisch gebildeter Schulmann sein.

d) Die Kreisschulkommission[1]), eine in jedem Kreise. Sie besteht aus dem Kreisrath als Vorsitzendem, den städtischen Bürgermeistern und den Kreisschulinspektoren des Kreises, endlich aus drei vom Kreisausschuß gewählten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist Ehrenamt, doch werden bei Dienstreisen Taggebühren und Reisekosten vergütet; die Wahl kann nicht abgelehnt werden. Auch die gewählten Mitglieder der Kommission werden beeidigt und unterliegen der gleichen Disziplin wie Staatsbeamte.

e) Die Ministerial-Abtheilung für das Schulwesen, bestehend aus einem Ministerialrath als Vorsitzendem und 2 oder mehr Schulmännern[2]).

f) Das Ministerium des Innern und der Justiz, Sektion für innere Verwaltung.

Alle diese Behörden üben die Aufsicht über die Schule nebeneinander. Zugleich ist die Kreisschulkommission höhere Instanz über dem Schulvorstand, die Ministerial-Abtheilung über der Kreisschulkommission.

7. Die Lehrer müssen regelmäßig ein Schullehrerseminar besucht haben (während die Vorbereitung auf einer Präparanden-Anstalt ihnen frei anheimgegeben ist); sodann Ablegung einer Seminarprüfung, zweijährige praktische Beschäftigung als stellvertretender Lehrer, Hülfslehrer u. dgl., Schlußprüfung[3]); Lehrer, die später noch eine dritte Prüfung freiwillig ablegen, werden bei der Besetzung der Stellen von Oberlehrern, Kreisschulinspektoren u. s. f. besonders berücksichtigt. Mitglieder geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen dürfen als Lehrer nicht beschäftigt werden. — Die Ernennung geschieht durch das Ministerium. Doch ist dieses in der Auswahl beschränkt. Dabei ist zwischen denjenigen Gemeinden, in welchen Standesherren oder Rittergutsbesitzer von früherer Zeit her ein Präsentationsrecht haben, und den Gemeinden ohne Präsentationsrecht zu unterscheiden. In den ersteren hat es bei der Präsentation[4]) des Berechtigten sein Bewenden: Gemeinde und Schulvorstand haben also auf die Besetzung der Lehrerstellen keinen Einfluß. In den Gemeinden ohne Präsentationsrecht wird dagegen eine Liste aller in Betracht kommender Bewerber dem Gemeinde- und dem Schulvorstande mitgetheilt, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken oder etwaige positive Wünsche zu äußern; in Stadtgemeinden hat außerdem der Schulvorstand das Recht, unter drei vom Ministerium zu bezeichnenden Kandidaten die Auswahl zu treffen. — Die Pflichten der Lehrer sind durch Gesetz und Instruktion genau bestimmt; wo es herkömmlich, müssen sie auch die Funktionen eines Organisten oder Kantors übernehmen, dagegen nicht auch die eines Glöckners. Zur Uebernahme jedes Nebengeschäfts bedürfen sie der Erlaubniß der Kreisschulkommission; doch ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht ihnen nur dann zu versagen, wenn dadurch der Dienst Noth leidet. — Das Gehalt ist nach Anhörung des Gemeinde- und Schulvorstandes vom Ministerium für jede Lehrerstelle festgesetzt und zwar mit Rücksicht auf die Größe der Schule und des Orts in Abstufungen von 900—2200 Mark; bei Schulen mit mehreren Lehrern sind die einzelnen Stellen verschieden besoldet, und die Lehrer rücken regelmäßig nach ihrem Dienstalter auf; zugleich ist aber, weil das Aufrücken in die besseren Stellen davon abhängt, ob sie zufällig früher oder später erledigt werden, für jeden Lehrer eines bestimmten Dienstalters ein Mindestgehalt — z. B. nach 5jähriger Dienstzeit 1000 Mark — festgesetzt,

1) Instr. v. 21. Sept. 1874. 2) V. v. 3. Aug. 1874.
3) Prüfungsordn. v. 10. Jan. 1876.
4) Siehe oben S. 16. 17. Ueber das Verfahren V. v. 31. Dez. 1860. — Ein Antrag der II. Kammer, das Präsentationsrecht aufzuheben, war erfolglos.

und es ist, wenn das Gehalt der Lehrerstelle dieses Mindestgehalt nicht erreicht, der Fehlbetrag durch eine Alterszulage zu decken. Zu dem Gehalt tritt noch freie Wohnung oder eine Miethsentschädigung; ein Theil des Gehalts kann in Form von Grundstücksnutzung, von Loosholz u. dgl. gegeben werden[1]). Die Pensionsverhältnisse sind durch besondere Gesetze geregelt[2]). — Versetzung[3]) und Dienstentlassung wie bei nicht richterlichen Staatsbeamten. — Das Disziplinarrecht ist besonders geregelt. Für Ordnungsstrafen ist, je nach der Schwere der Strafe, die Kreisschulkommission, die Ministerial-Abtheilung, das Ministerium zuständig; die Absetzung geschieht durch die Kreisschulkommission, in der Rekursinstanz durch den Verwaltungsgerichtshof. Der Schulvorstand hat keinerlei Disziplinargewalt.

Aehnliche Regeln gelten für die bei Mädchenschulen angestellten Lehrerinnen; nur sind die Gehälter geringer.

Vorübergehend können Lehrerstellen durch nicht fest angestellte Lehrer („Schulverwalter") besetzt werden; bei Schulen mit mehreren Lehrerstellen kann ein Theil sogar dauernd in dieser Weise besetzt werden. Die Schulverwalter beziehen geringeres Gehalt, werden jedoch nach fünfjähriger Dienstzeit in gleicher Art pensionsberechtigt, wie ordentliche Lehrer.

8. Die Kosten der Volksschulen — mit Ausnahme der von Religionsgemeinden errichteten Konfessionsschulen — trägt die Ortsgemeinde; haben mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule, so werden die Kosten nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt, jedoch so, daß die Seelenzahl der Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat, um 1/3 höher anzusetzen ist. Zur Deckung eines Theiles der Kosten kann die Gemeinde ein Schulgeld erheben, von dem jedoch unbemittelte Familien befreit sind; auch fließen die Strafgelder für Schulversäumniß an die Gemeinde. Außerdem werden die Gemeinden noch entlastet wie folgt:

a) Die Kosten der Kreisschulkommission und des Kreisschulinspektorats, sowie der höheren Behörden, der Seminare u. s. f. trägt der Staat, die Reisekosten der gewählten Kreisschulkommissionsmitglieder trägt der Kreis.

b) Die Alterszulagen der Lehrer trägt der Staat.

c) Gewisse Ausgaben, deren Höhe vom Zufall abhängt und die deßhalb die einzelnen Schulen und Gemeinden sehr ungleich treffen können, werden auf größere Kassen übernommen; so die Lehrerpensionen und Vikariatsgehalte auf den allgemeinen Pensionsfond[4]), zu dem jede Gemeinde von jeder Lehrerstelle 20 Mark beisteuert; die Wittwenpensionen[5]) von der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, zu der jeder Lehrer und für die erledigten Lehrerstellen jede Gemeinde 42 Mark jährlich beisteuert; Umzugskosten der Lehrer, Unterstützungen für nothleidende Lehrer u. dgl. auf den Provinzialschulfond, zu dem jede Gemeinde für jede Lehrerstelle 2 Fl. jährlich steuert[6]). Reicht eine dieser Kassen zur Deckung der ihr überwiesenen Ausgaben nicht zu, so trägt der Staat den Ausfall.

d) An Gemeinden, welche nicht im Stande sind, die Schullast zu tragen, gibt der Staat Zuschüsse nach Bedarf.

9. Der Religionsunterricht wird stets konfessionell getrennt durch einen Lehrer der betreffenden Konfession ertheilt, falls er nicht durch Vereinbarung der Ministerial-

---

1) Ges. v. 9. März 1878, 23. Juli 1890.
2) Ges. v. 1. Okt. 1870, 28. Okt. 1874, 30. Dez. 1876, Sterbquartal 28. April 1885.
3) Ueber Umzugskosten, V. v. 15. Nov. 1882.
4) Ges. v. 1. Okt. 1870, 30. Dez. 1876.
5) Ges. v. 28. April 1885. 6) Ges. v. 19. Febr. 1853.

abtheilung mit der oberen Kirchenbehörde von einem Geistlichen oder besonderen Religionslehrer übernommen wird. Ist kein Lehrer der betreffenden Konfession angestellt, so braucht die Gemeinde für den Religionsunterricht nur das Schullokal und die Heizung zu gewähren; doch kann der Kreisausschuß ihr noch weitergehende Lasten auferlegen. — Wegen des Lehrplanes für den Religionsunterricht muß sich das Ministerium mit den oberen kirchlichen Behörden „ins Benehmen setzen", d. h. eine Vereinbarung wenigstens versuchen; die Lehrmittel werden von der oberen kirchlichen Behörde bestimmt; doch hat das Ministerium ein Einspruchsrecht. — Für Kinder, in deren Religion an der Schule kein Unterricht ertheilt wird, müssen die Eltern oder deren Stellvertreter den Religionsunterricht anderweit besorgen; nöthigenfalls wird dies vom Vormundschaftsgericht zu erzwingen sein[1]). Das gilt selbst für Dissidentenkinder, die gar keiner Religion angehören[2]). Doch muß für diese eben ein Dissidentenreligionsunterricht genügen. — Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht neben den sonstigen Behörden insbesondere dem zum Schulvorstande gehörigen Geistlichen der betreffenden Religion oder einem anderen Geistlichen, der von der oberen kirchlichen Behörde unter Zustimmung des Ministeriums damit beauftragt wird, endlich der oberen kirchlichen Behörde selber zu.

II. Die Fortbildungsschule[3]) soll den Volksschulunterricht der männlichen Jugend in denjenigen Richtungen, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind, fortsetzen. Sie ist ähnlich geregelt wie die Volksschule. Namentlich ist jede Gemeinde (auf Anordnung der Kreisschulkommission auch ein Verband mehrerer Gemeinden) zur Errichtung einer solchen Schule verpflichtet. Auch der Schulzwang ist eingeführt, jedoch nur für Knaben, die die Volksschule verlassen oder einen nicht über ihr 16. Lebensjahr hinausgehenden Privatunterricht erhalten haben; er gilt für drei Jahre. Die Lehrer der Volksschule sind zur Ertheilung des Unterrichts verpflichtet, der im Winterhalbjahr durch 4—5 Monate an vier wöchentlichen Abendstunden stattfindet. Fortbildungsschulen für Mädchen werden nur auf besonderen Antrag errichtet.

III. Erweiterte Volksschule[4]). Sie dient in größeren Orten als Bürgerschule. Sie wird wie die gewöhnliche Volksschule als Gemeindeanstalt verwaltet und unterscheidet sich von ihr nur durch den fehlenden Schulzwang und durch den erweiterten Lehrplan.

IV. Gymnasien sind in Darmstadt Bensheim, Gießen, Büdingen, Laubach, Mainz, Worms, Realgymnasien[5]) in Darmstadt, Offenbach, Mainz, Realschulen in Darmstadt, Groß-Umstadt, Michelstadt, Offenbach, Wimpfen, Gießen, Alsfeld, Friedberg, Mainz, Worms, Alzey, Bingen, Oppenheim, höhere Töchterschulen in Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz, Worms vorhanden. Zum Theil sind diese Schulen übrigens zu einer einzigen Anstalt unter einem Direktor verbunden, z. B. das Realgymnasium und die Realschule zu Gießen. Die Gymnasien sind sämmtlich reine Staatsanstalten. Die übrigen Schulen sind dagegen zum Theil Gemeindeanstalten; sie sind von den Gemeinden freiwillig errichtet; der Staat gewährt durchweg erhebliche Zuschüsse und hat dem entsprechend auch auf die Verwaltung der Schulen entscheidenden Einfluß. Aufsichtsbehörde ist die Ministerialabtheilung für Schulwesen[6]).

V. Hochschulen. a) Die Landesuniversität zu Gießen ist reine Staatsanstalt.

---

1) Abweichend erklärte der Ausschuß der II. Kammer diese Pflicht der Eltern für eine bloß moralische. 21. Landt., Beilage III, 224, S. 8.

2) Ges. v. 10. Sept. 1878, Art. 9. Vgl. hiezu 21. Landt., II. Kammer, Prot. II, Nr. 37, S. 55 ff.

3) Volksschulgesetz 4.

4) Volksschulgesetz 18.

5) Bek. v. 15. Dez. 1884. Vorher hießen sie Realschulen I. Ordnung.

6) V. v. 3. Aug. 1874.

Sie verwaltet ihre Angelegenheiten unter Oberleitung des Ministeriums des Innern und der Justiz selber durch das Plenum der ordentlichen Professoren (Großer Senat), einen von dem Plenum auf je zwei Jahre gewählten Ausschuß (Engerer Senat) und den gleichfalls vom Plenum auf ein Jahr gewählten, vom Großherzog bestätigten Rektor. Der Engere Senat ist zugleich akademische Disziplinarbehörde. Als eine Art staatlichen Kommissars gegenüber der Landesuniversität diente früher der Kanzler; doch werden seit 1888 die Kanzlergeschäfte immer dem jeweiligen Rektor unter Beihülfe eines höheren Staatsbeamten (Universitätsamtmann) übertragen. Angelegenheiten finanzieller Art werden von der Administrativkommission bearbeitet, die aus dem Rektor, zwei vom Plenum gewählten Mitgliedern und dem Universitätsamtmann besteht.

b) Etwas einfacher ist die technische Hochschule zu Darmstadt organisirt.

VI. Privatunterrichtsanstalten[1]), deren Benutzung von dem Besuche der öffentlichen Volksschule entbinden soll, können nur mit Genehmigung der Ministerialabtheilung errichtet werden. Sie stehen unter Aufsicht der Kreisschulkommission. Werden die Anordnungen der letzteren beharrlich nicht beachtet, so kann die Anstalt aufgelöst werden. Nimmt die Anstalt nur Schüler über oder unter dem schulpflichtigen Alter auf, so ist besondere Genehmigung nicht nöthig, sondern es genügt Anzeige an die Kreisschulkommission. Letztere hat die Aufsicht. Aus Gesundheitsrücksichten oder wenn der Unterricht den guten Sitten zuwiderläuft oder den Staat gefährdet, kann auch diese Anstalt aufgelöst werden.

§ 76. b. **Beaufsichtigung von Pflegekindern, Waisen, verwahrlosten Kindern u. s. f.** 1. Kinder, deren Vater oder Mutter am Leben ist[2]), dürfen, solange sie unter sechs Jahren, nur mit Erlaubniß der Ortspolizei in fremde Pflege gegeben werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Pflegeeltern keine Sicherheit für ordentliche Pflege der Kinder geben, und sie ist zurückzunehmen, wenn die Pflegeeltern das Kind vernachlässigen. Nöthigenfalls ist das Kind den Pflegeeltern fortzunehmen und den wirklichen Eltern zurückzuführen oder auf deren Kosten anderweit unterzubringen. Die Pflegeeltern können fortlaufend von Ortspolizei und Kreisgesundheitsamt beaufsichtigt werden[3]).

2. Waisenkinder werden, wenn sie unbemittelt sind, von der Landeswaisenanstalt[4]) verpflegt. Doch gibt diese Anstalt nur die Geldmittel; die Pflege selber geschieht durch Pflegeeltern, welche vom Bürgermeister unter Mitwirkung des Geistlichen, des Vormundschaftsgerichts und des Kreisamts kontraktlich bestellt werden.

3. Taubstumme Kinder können in den Anstalten zu Friedberg und Bensheim, Blinde in der Anstalt zu Friedberg, Idioten im Alicestift zu Darmstadt erzogen werden. Die Anstalten werden sämmtlich vom Staate verwaltet, unter Aufsicht der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten. Für jeden Zögling ist Pflegegeld zu zahlen; ist der Zögling arm, so ist das Pflegegeld meistens — jedoch unter Ermäßigung des Betrages — vom Armenverbande zu zahlen[5]).

4. Verwahrloste Kinder bis zu 16 Jahren können in Zwangserziehung genommen werden[6]). Diese Maßregel ist zunächst vom Straf- oder Vormundschaftsgericht für zulässig zu erklären; gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde an das Landgericht mit einwöchiger Frist. Sie wird durch Beschluß des Kreisamts ins Werk gesetzt. Die Zwangserziehung hört auf, sobald sie ihren Zweck erreicht hat, spätestens aber mit dem 18. Lebensjahre des Zöglings; wenn das Kreisamt die Entlassung des

1) Ges. v. 16. Juni 1874, Art. 28.
2) Ges. v. 10. Sept. 1878.
3) Z. 5, S. 62.
4) Zeller, S 293.
5) Zeller 1, S. 296.
6) Ges. v. 11. Juni 1887.

Zöglings ablehnt, ist Beschwerde beim Vormundschaftsgericht statthaft. Die Kosten trägt das Kind selbst oder seine Angehörigen, ergänzend der Armenverband. Die Erziehung geschieht in Familien, nur ausnahmsweise in einer Erziehungsanstalt; Hessen selbst besitzt übrigens eine amtliche Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder nicht, muß sich also an Privatanstalten oder an eine auswärtige amtliche Anstalt wenden.

§ 77. c. **Sittenpolizei.** Die Sittenpolizei wird von den Kreisämtern und der Ortspolizei geübt. Außer den reichsrechtlichen Regeln über Sittenpolizei kommen auch zahlreiche hessische Bestimmungen, zum Theil rein örtlicher Art, in Betracht. Zu erwähnen ist, daß außereheliches Zusammenleben, wenn es öffentliches Aergerniß erregt, nach vorausgehender Verwarnung bestraft wird[1]); desgleichen ist strafbar, wer im Zustande der Trunkenheit öffentlich Aergerniß gibt[2]). — Oeffentliche Tanzbelustigungen bedürfen der Erlaubniß des Kreisamts und werden durch einen Stempel besteuert. Ueber die Zeiten, für welche die Erlaubniß verweigert werden soll, bestehen genaue Vorschriften[3]).

§ 78. d. **Kirchenstaatsrecht**[4]). I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die öffentliche Ausübung aller religiösen Kulte ist freigegeben, sofern sie weder die Gesetze des Staates oder der Sittlichkeit verletzt noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt[5]). Mit der gleichen Maßgabe ist die Bildung neuer Religionsgesellschaften gestattet[6]). Korporationsrechte besitzt eine Religionsgesellschaft nur, wenn sie ihr von der Regierung besonders verliehen werden[7]).

2. Jede Religionsgesellschaft, ob mit Korporationsrechten begabt oder nicht, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staats unterworfen. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterthan[8]).

Vorübergehend — in der durch Dalwigk geleiteten Reaktionsperiode — hat Hessen gegenüber der katholischen Kirche eine große Nachgiebigkeit bewiesen, namentlich in der anfänglich geheim gehaltenen Konvention, welche am 23. August 1854 zwischen der hessischen Regierung und dem Mainzer Bischof Freiherrn von Ketteler abgeschlossen wurde. Als diese Konvention bekannt wurde, erklärte die zweite Kammer sie für eine Verletzung der Verfassung und beschloß, wie bereits oben S. 2 erwähnt, gegen Dalwigk die Ministeranklage; da die erste Kammer diesem Beschluß nicht beitrat, wurde ihr natürlich keine Folge gegeben. Im Jahre 1866 wurde aber die Konvention durch gütliche Vereinbarung zwischen Regierung und Bischof aufgehoben; da aber die älteren vor Abschluß der Konvention gültig gewesenen Regeln, welche das Aufsichtsrecht des Staats über die katholische Kirche ordneten, nicht wieder in Kraft gesetzt wurden[9]), so fehlte für das staatliche Aufsichtsrecht nunmehr eine gesetzliche Regel vollständig. Ein Wandel wurde erst — in deutlicher Anknüpfung an die preußische Gesetzgebung — durch die Gesetze von 1873 geschaffen, nachdem der Mainzer Bischof Ketteler geradezu als Führer der Centrumspartei aufgetreten war. Nach Ketteler's Tode 1877 blieb der Mainzer Bischofsstuhl lange Zeit hindurch unbesetzt, da die Regierung allen vom Domkapitel für die Bischofswürde vorgeschlagenen Kandidaten die Bestätigung versagte; erst 1886 einigte sich Kapitel und Regierung über die Wahl Hafners zum Bischof. Seitdem ist — gleichfalls in Anknüpfung an die preußische Gesetzgebung — eine Milderung der Gesetze von 1873 eingetreten.

3. Oeffentliche Wege und Plätze können zu religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden[10]).

---

1) Polizeistrafgesetzb. 211. 2) Polizeistrafgesetzb. 219. 3) Z. 5. S. 33.

4) Köhler, Handb. der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, 1847. A. Schmidt, kirchenrechtliche Quellen des Großherzogthums Hessen, 1891.

5) Ges. v. 2. Aug. 1848, Art. 1.

6) Ges. v. 23. April 1875, betr. die rechtliche Stellung der Kirchen.

7) Ebenda Art. 2. 8) Ebenda Art. 4.

9) Siehe Motive zu dem Ges. die rechtl. Stellung der Kirchen im Staate betr. v. 23. April 1875.

10) Ebenda Art. 4.

4. Alle kirchlichen Verordnungen sind gleichzeitig mit der Verkündung der Regierung zur Kenntniß mitzutheilen; in Beziehung auf bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse gelten sie erst, wenn sie die Genehmigung des Staats erhalten haben. Geistliche und sonstige Beauftragte der Kirche, welche diese Regeln verletzen, verfallen in Geldstrafe bis 600 Mark, Haft oder Gefängniß bis zu einem Jahr, in Wiederholungsfällen in Geldstrafe bis 1500 Mark oder Gefängniß bis zu zwei Jahren[1]).

5. Für die Anstellung von Geistlichen in einer der christlichen Kirchen gelten folgende Regeln[2]).

a) Der Anzustellende — mag es sich auch nur um eine widerrufliche Anstellung oder um eine Anstellung als Gehülfe oder Stellvertreter handeln — muß deutscher Staatsangehöriger sein und die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung erhalten haben. Letztere besteht in der Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium und dreijährigem theologischem Studium an einer deutschen Staatsuniversität oder einem hessischen von der Regierung für genügend erklärten kirchlichen Seminar; von dem Erforderniß des dreijährigen Studiums kann das Ministerium des Innern und der Justiz ausnahmsweise dispensiren. Ein Staats- oder Fakultätsexamen, wie es das Gesetz vom 23. April 1875 vorschrieb, wird nicht mehr gefordert. Die Landesuniversität Gießen besitzt keine katholisch-theologische Fakultät, gibt also zum Studium der katholischen Theologie keine Gelegenheit.

b) Kirchliche Knabenseminare sind nicht zulässig. Dagegen können die Kirchen, wie bereits erwähnt, Kirchenseminare, außerdem Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung künftiger Geistlicher und Alumnate oder Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien oder Kirchenseminare besuchen, einrichten. Die Leiter und Lehrer an diesen Anstalten müssen Deutsche sein; ihre Namen sowie die Anstaltsstatuten und die Vorschriften über die Hausordnung sind der Regierung anzuzeigen. Für die kirchlichen Seminare, wenn das Studium bei ihnen als Ersatz für das Universitätsstudium anerkannt werden soll, ist außerdem vorgeschrieben, daß ihr Lehrplan dem Lehrplan deutscher Staatsuniversitäten gleichartig sein soll, und daß die Lehrer die wissenschaftliche Befähigung besitzen müssen, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche sie am Seminar angestellt sind. Ueber alle kirchlichen Bildungsanstalten übt der Staat das gleiche Aufsichtsrecht, wie über alle anderen Bildungsanstalten.

c) Die obere kirchliche Behörde muß die Person, welcher ein Kirchenamt dauernd übertragen werden soll, dem Ministerium des Innern und der Justiz unter Bezeichnung der Stelle, für welche sie ausersehen ist, anzeigen; das gleiche gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes Kirchenamt. Binnen vier Wochen kann das Ministerium gegen die beabsichtigte Anstellung Einspruch erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist: die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. — Uebersteigt die Dauer der Verwesung eines Kirchenamts die Frist von sechs Monaten, so hat die obere kirchliche Behörde sich mit dem Ministerium in Betreff etwaiger Anstände gegen die Person des Verwesers ins Benehmen zu setzen.

d) Der angestellte Kirchenbeamte muß, bevor er sein Amt übernimmt, den Verfassungseid leisten.

---

1) Ebenda Art. 5. Ges. betr. den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt v. 23. April 1875, Art. 12.

2) Ges. v. 5. Juli 1887.

e) Die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund besonderer Rechtstitel, z. B. des Patronats, ebenso das Recht des Staates bei Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten, bleibt im bisherigen Umfang fortbestehen.

f) Die Anstellung eines Geistlichen, welche den vorstehenden Regeln widerspricht, ist nichtig. Es ist daher die Interkalarverwaltung seiner Pfründe anzuordnen. Der Obere, welcher die gesetzwidrige Anstellung angeordnet hat, wird mit Geldstrafe von 300—1500 Mk., der Geistliche, welcher das ihm gesetzwidrig übertragene Amt öffentlich ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

g) Ein Geistlicher, der zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird, oder dem die Fähigkeit ein öffentliches Amt zu bekleiden oder die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden, verliert sein Amt und sein Amtseinkommen; übt er das Amt trotzdem öffentlich aus, so verfällt er in Geldstrafe bis 300 Mk.

h) Beide Strafbestimmungen zu f) und g) gelten nicht, wenn der Geistliche nur vorübergehend einzelne kirchliche Handlungen vornimmt.

6. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer christlicher Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke bedarf der Zustimmung der Regierung [1]).

7. Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt schreiten die Staatsbehörden ein, von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten.

8 [2]). a) Gegen ihre Angehörigen darf eine Religionsgemeinschaft Straf- oder Zuchtmittel nur insoweit androhen oder verhängen, als sie dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Religionsgemeinschaft betreffen.

b) Gegen ihre angestellten Diener kann die Religionsgemeinschaft außerdem Disziplinarstrafen verhängen. Die Strafe darf aber nicht in körperlicher Züchtigung bestehen; geht sie auf Geld, so darf sie den Betrag von 90 Mark oder wenn das einmonatige Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. Als Freiheitsstrafe ist nur die Verweisung in eine deutsche geistliche Strafanstalt auf höchstens drei Monat zulässig, und auch die Vollstreckung dieser Strafe darf wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden; die Strafanstalt unterliegt, wenn sie in Hessen belegen, der Staatsaufsicht; ihre Hausordnung unterliegt der staatlichen Genehmigung, sie muß von der Aufnahme jedes Kirchendieners binnen 24 Stunden der Polizei Anzeige machen; bei fortgesetztem Ungehorsam kann sie geschlossen werden. Geht die Strafe auf Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung u. s. f.) verbunden mit Verlust oder Minderung des Amtseinkommens, so muß ihr ein geordnetes Disziplinarverfahren vorausgehen, und sie muß durch schriftliches motivirtes Urtheil verhängt werden; die Strafe bewirkt den Verlust des Amtseinkommens nur dann, wenn das Ministerium des Innern und der Justiz nach Prüfung der Akten anerkannt hat, daß das Strafurtheil ein gesetzmäßiges gewesen ist.

c) Weder die Strafen zu a) noch die zu b) dürfen angedroht oder verhängt werden wegen einer Handlung oder Unterlassung, welche durch die Gesetze oder rechtmäßige Anordnungen der Behörden anbefohlen sind, wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Stimmrechts, wegen einer Beschwerde über den Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt oder um einen Beamten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

---

1) Ges. v. 5. Juli 1887, Art. 10.

2) Ges. v. 23. April 1875, den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr. u. Zusatzgesetz v. 7. Sept. 1889.

d) Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß einer öffentlichen nicht rein kirchlichen Wahl auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

e) Geistliche oder sonstige Beauftragte einer Religionsgemeinschaft, welche sich gegen die vorbezeichneten Regeln vergehen oder welche der in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen von der Behörde getroffenen rechtmäßigen Anordnungen nicht Folge leisten, werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, in Wiederholungsfällen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis zu zwei Jahren.

8. Die gerichtliche Verfolgung eines kirchlichen Beamten ist von der Zustimmung einer kirchlichen oder Verwaltungsbehörde unabhängig [1]).

9. Alle mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften haben das Recht, ihre Angehörigen zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse zu besteuern [2]), sofern die Einkünfte ihres Vermögens oder die ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zur Deckung der Bedürfnisse nicht genügen. Die Steuern werden nicht nach einem von der Kirche selbständig gefaßten Maßstabe, sondern nach Verhältniß der Kommunalsteuerkapitalen der Kirchenmitglieder auf diese vertheilt; sie werden auch zugleich mit den Kommunalsteuern beigetrieben [3]). Die Ausschreibung der Steuern ist an folgende Bedingungen geknüpft.

a) Die Steuer ist von der Kirchenvertretung zu genehmigen, und zwar, wenn es sich um eine Steuer für eine einzelne Religionsgemeinde handelt, von der kirchlichen Vertretung gerade dieser Gemeinde; wenn es sich dagegen um Besteuerung eines größeren mehrere Gemeinden umfassenden Verbandes oder um die Besteuerung der ganzen Religionsgemeinschaft handelt, so muß der Vertretungskörper des größeren Verbandes oder die Gesammtvertretung der betreffenden Religionsgemeinschaft die Zustimmung ertheilen, während die Zustimmung der einzelnen Gemeindevertretungen nicht nöthig ist. Hieraus folgt, daß das Besteuerungsrecht nur für solche Religionsgemeinschaften gilt, die eine Repräsentativverfassung eingeführt haben, und daß, wenn eine Religionsgemeinschaft einen Vertretungskörper nur in den Einzelgemeinden besetzt, nur für diese Einzelgemeinden, nicht für größere Verbände oder gar für die gesammte Religionsgemeinschaft eine Steuer ausgeschrieben werden kann. Die Repräsentativverfassung muß auf einem landesherrlich genehmigten Statut, oder — wenn es sich nur um Einzelgemeinden handelt — auf einem Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz beruhen.

b) Außer der Zustimmung der kirchlichen Gemeindevertretung ist für jede Steuer staatliche Genehmigung vorgeschrieben. Sie wird vom Kreisamt, oder wenn dieses Bedenken trägt, vom Ministerium des Innern und der Justiz ertheilt. Bei Steuern, die auf die gesammte Religionsgemeinschaft gelegt werden, ist von vornherein Genehmigung des Ministeriums nöthig. Die Genehmigung kann nicht bloß aus Rechts-, sondern auch aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden.

c) Endlich sind auch die politischen Gemeinden mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die Steuer zu hören; die politischen Gemeinden können sogar, wenn die Steuer kreisamtlich genehmigt ist, noch im Rekurswege die Aufhebung der Steuer beim Mini-

1) Ges. v. 23. April 1875, die rechtl. Stellung d. Kirchen u. s. f. betr., Art. 4.

2) Ges. v. 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen u. s. f. betr.

3) Beschwerde gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer werden wie Beschwerden gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer behandelt, also im reinen Verwaltungsstrafverfahren ausgetragen. Entsch. d. Verw.G.'s, Z. 2, S. 139.

sterium erbitten. Doch ist das Einspruchsrecht der politischen Gemeinde kein absolutes; vielmehr hat Kreisamt und Ministerium frei zu prüfen, welches Gewicht es dem Einspruche beilegen will. Bei Steuern, welche auf die gesammte Religionsgemeinschaft gelegt werden, fällt die Anhörung der politischen Gemeinde und ihr Rekursrecht[1]) ganz fort.

Das Ministerium des Innern und der Justiz bestimmt für jede Kirchengemeinschaft besonders, ob und wann sie das eben entwickelte Besteuerungsrecht erlangt. Einstweilen ist die Bestimmung nur zu Gunsten der evangelischen Kirche ergangen.

10. Den Angehörigen jeder Religionsgemeinde steht der Austritt[2]) jederzeit frei, ohne daß sie zum Uebertritt in eine andere Kirche verpflichtet wären. Für Kinder, die unter 14 Jahre alt sind, kann derjenige, welcher über ihre religiöse Erziehung zu bestimmen hat, den Austritt erklären, also regelmäßig der Vater, bei vaterlosen Kindern die Mutter; wird diese Erklärung nicht abgegeben, so bleiben die Kinder in ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft, selbst wenn beide Eltern die Religion wechseln.

Die Formen, welche zu beobachten sind, um den Austritt kirchlich wirksam zu machen, und die Art der kirchlichen Wirkungen setzt jede Kirche selbst fest. Dagegen hat das Gesetz folgende Regeln über die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aufgestellt.

a) Wer aus einer mit Korporationsrechten begabten Religionsgemeinschaft austritt, ohne zu einer andern gleichfalls korporativen Gemeinschaft überzutreten — mag er ganz unkirchlich sein oder sich irgend einer korporationslosen Gemeinde anschließen — muß seinen Austritt zunächst bei dem Amtsgericht beantragen und demnächst nach frühestens 4 und spätestens 6 Wochen die endgültige Austrittserklärung mündlich zu gerichtlichem Protokoll abgeben. Das Gericht muß sowohl den Antrag wie die Austrittserklärung der alten Religionsgemeinschaft mittheilen. Wird diese Form nicht beobachtet, so ist der Austritt ohne jede bürgerliche Wirkung; das gilt nicht bloß für die Steuern, die der formwidrig Ausgetretene seiner bisherigen Kirche zu zahlen hat, sondern z. B. auch für die Frage, in welcher Konfession die Kinder des Ausgeschiedenen zu erziehen sind. Ist dagegen der Austritt formgerecht erklärt, so wird er auch in bürgerlicher Beziehung wirksam. Und zwar regelmäßig sofort. Nur die Befreiung von Kirchensteuern tritt erst nach Ablauf gewisser Fristen ein.

Die Steuerpflicht dauert nämlich bis zum Ende des Kalenderjahres, wenn der Austritt noch in dessen erster Hälfte erklärt ist, sonst bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres. Ist im Laufe des Austrittjahres ein kirchlicher außerordentlicher Bau als nothwendig festgestellt, so dauert die Beitragspflicht zu den Baukosten sogar noch zwei Jahre. Läßt endlich der Ausgetretene seinen Kindern Volksschulunterricht in seiner bisherigen Religion geben, so dauert seine Steuerpflicht für die ganze Zeit dieses Unterrichts fort.

b) Tritt Jemand aus einer korporativen Religionsgemeinschaft zu einer anderen korporativen Religionsgemeinschaft über, so ist eine gerichtliche Erklärung des Austritts aus der alten Kirche in der zu a) genannten Art gleichfalls nöthig, um die Steuerpflicht des Ausgeschiedenen gegenüber seiner alten Kirche aufzuheben. Dagegen ist für die sonstigen bürgerlichen Wirkungen des Religionswechsels eine gerichtliche Austrittserklärung nicht nöthig, sondern es genügen die kirchlich anerkannten Formen des Religionswechsels, z. B. der Empfang des Abendmahls in den Formen der neuen Kirche.

1) Entsch. d. Verw.G.'s, Z. 5, S. 60.

2) Ges. v. 10. Sept. 1879. A. Schmidt, Austritt aus der Kirche (1893), S. 46, 205, 256, 336.

Hat z. B. der protestantische Vater das katholische Abendmahl genommen, ohne dem Gerichte Anzeige zu machen, so muß er zwar die protestantische Kirchensteuer weiterzahlen, nach seinem Tode werden aber seine Kinder katholisch erzogen.

Auch die Frist, zu welcher der Uebergetretene von seiner Steuerpflicht frei wird, folgt den Regeln zu a) [1]. Nur die auf den Volksschulunterricht bezügliche Regel gilt für denjenigen, der von einer korporativen Kirche zu einer anderen übertritt, nicht.

c) Tritt endlich Jemand, der einer nicht korporativen Religionsgemeinschaft angehört hatte, aus dieser aus, so bestimmen sich die Formen des Austritts und seine bürgerlichen Wirkungen nach bürgerlichem Gesellschaftsrecht. Als Austrittsform wird also regelmäßig formlose Kündigung genügen.

II. Evangelische Kirche. Ihre Verfassung beruht auf dem Landesbischofthum des Großherzogs und einem System von Synoden (Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung, Dekanatssynode, Landessynode). Die Einzelheiten sind kirchenrechtlicher Art und scheiden deßhalb aus dieser staatsrechtlichen Darstellung aus. Erwähnt sei nur, daß der Großherzog sein bischöfliches Regiment durch das Oberkonsistorium ausübt, und unter diesem ein Superintendent für jede Provinz, ein Dekan für jeden Dekanatsbezirk steht, ferner, daß Kirchengesetze vom Großherzog unter Zustimmung der Landessynode erlassen werden [2], endlich daß die Geistlichen nicht als Staatsbeamte gelten und deßhalb besonderen Gehalts- und Pensionsgesetzen [3], besonderen Disziplinarbestimmungen und besonderen Disziplinarbehörden unterliegen [4]. — Der Staatszuschuß für die evangelische Kirche beträgt 240 000 Mk. jährlich.

III. Katholische Kirche. 1. Deren Organisation in Hessen beruht auf der Bulle Provida sollersque vom 16. August 1821. Danach gehört Hessen zur oberrheinischen Kirchenprovinz, deren Erzbischof in Freiburg seinen Sitz hat, und bildet eine eigene bischöfliche Diözese mit dem Sitz in Mainz.

2. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles stellt das Domkapitel zunächst eine Kandidatenliste auf; die Regierung streicht aus ihr die ihr nicht genehmen Kandidaten, unter den übrigen trifft das Domkapitel dann die endgültige Wahl, welche schließlich noch der päpstlichen Bestätigung unterliegt.

3. Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen, welche am 1. Okt. 1874 bereits in Hessen bestanden, können aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen Ungehorsams gegen die Gesetze oder Anordnungen der Behörden aufgelöst und geschlossen werden. Kommt es zu solcher Maßregel nicht, so bleiben die Orden und Kongregationen in dem Bestand, welchen sie am 1. Okt. 1874 hatten, fortbestehen; sie können dagegen weder neue Mitglieder aufnehmen noch neue Niederlassungen oder Anstalten gründen. Doch kann das Ministerium des Innern und der Justiz von diesen Beschränkungen in zwei Fällen dispensiren. Es kann nämlich erstens solchen weiblichen Orden oder Kongregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, die Aufnahme neuer Mitglieder insoweit gestatten, als es zur Erhaltung der Lehrkräfte in ihrer bisherigen Zahl nöthig ist. Es kann zweitens den Orden und Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, nicht bloß die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, soweit ein Bedürfniß vorhanden, die Errichtung neuer Niederlassungen erlauben [5].

4. Der Staatszuschuß für die katholische Kirche beträgt jährlich 129 872 Mk.

---

1) A. Schmidt, S. 256, Anm. 593. Abw. wie dort erwähnt, die hessische Praxis.
2) Kirchenverf. v. 6. Januar 1874, § 107, Nr. 1.
3) Kirchengesetz. v. 11. Juli 1879. 4) Kirchengesetz v. 26. Nov. 1883.
5) Ges. v. 23. April 1875, die religiösen Orden u. s. f. betr.

5. Die sonstigen Regeln sind rein kirchenrechtlicher Art.

IV. Jüdische Relionsgemeinschaft. 1. Das Land ist in Rabbinatsbezirke eingetheilt; die Rabbiner werden vom Ministerium des Innern und der Justiz ernannt; ihr Gehalt wird durch Umlagen auf die Angehörigen der jüdischen Gemeinde bestritten. Für jede Gemeinde wird unter Mitwirkung des Kreisamts ein Gemeindevorstand gewählt [1]).

2. Die Gemeinden können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz Steuern ausschreiben, die auf ihre Angehörigen nach Verhältniß der Kommunalsteuerkapitalien umgelegt werden. Ein Staatszuschuß wird nicht gewährt.

3. Der Austritt von Juden aus dem Judenthum richtet sich nach den oben S. 141 entwickelten Regeln. Dagegen bestehen für den Fall, daß ein Jude nur aus der jüdischen Religionsgemeinde seines Wohnsitzes ausscheiden, dagegen im Judenthum verbleiben will, besondere Vorschriften [2]); ein derartiger jüdischer Dissident bleibt nämlich für alle Verpflichtungen seiner bisherigen Gemeinde, welche bereits zur Zeit seines Austritts dritten Personen gegenüber begründet waren, fünf Jahre lang beitragspflichtig.

Siebenter Abschnitt.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 79. 1. Die auswärtigen Angelegenheiten werden vom Staatsminister verwaltet.

2. Hessen besitzt das Recht, direkt mit deutschen und außerdeutschen Staaten in friedlichen Verkehr zu treten und auch Verträge mit ihnen zu schließen. Nur dürfen die Verträge den Reichsgesetzen und den vom Reiche geschlossenen Verträgen nicht widerstreiten.

3. Demgemäß besitzt Hessen auch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Doch macht es von dem aktiven Gesandtschaftsrecht nur gegenüber Preußen Gebrauch. Ein eigener Gesandter bei der hessischen Regierung ist nur von Preußen, ein Geschäftsträger von England bestellt; doch haben die übrigen Staaten, welche in Deutschland Gesandte bestellt haben, diese auch bei der hessischen Regierung beglaubigt.

4. Konsuln kann Hessen nur in den andern deutschen Staaten bestellen; es hat von diesem Recht in Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen und Leipzig Gebrauch gemacht. Dagegen hat Hessen über die Zulassung auswärtiger Konsuln in seinem Staatsgebiete frei zu befinden, und hat deren eine größere Zahl — die meisten freilich mit dem Sitz in Frankfurt a. M. — zugelassen.

1) V. v. 2. Nov. 41.
2) Ges. v. 10. Sept. 1878, den Austritt aus den israel. Religionsgemeinden betr.

Sachregister.

Hessen H—L.

Hessen L—R.

Hessen R—V.

Hessen V—Z.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. Br.

Cosack, Konrad,

Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen

Freiburg i.B. ; Leipzig 1894